3.20

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Basel, Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Halle, Prof. Dr. R. van der BORGHT in Aachen, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Münster, Prof. Dr. K. Th. EHEBERG in Erlangen, Geh. Regierungs- und Medizinalrat Prof. Dr. C. FINKELNBURG in Bonn, Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. K. V. FRICKER in Leipzig, Geh. Oberfinanzrat B. FUISTING in Berlin, Prof. Dr. F. C. HUBER in Stuttgart, Privatdozent Dr. K. KAERGER in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Regierungsrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, Prof. Dr. J. LEHR in München, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Prof. Dr. K. RIEKER in Leipzig, k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Kais. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. H. VON STRAUSS UND TORNEY in Berlin, Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Prof. Dr. J. WOLF in Zürich

HERAUSGEGEBEN

VON

KUNO FRANKENSTEIN.

Erste Abteilung: Volkswirtschaftslehre. XI. Band.

Bergbau und Bergbaupolitik

von

Dr. Adolf Arndt,
kgl. preuss. Ober-Bergrat, Justitiar beim Oberbergamt
und Professor an der Universität Halle.

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1894.

BERGBAU

und

BERGBAUPOLITIK

von

Dr. Adolf Arndt,
kgl. preuss. Ober-Bergrat, Justitiar beim Oberbergamt
und Professor an der Universität Halle.

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1894.

VORWORT.

Das nachfolgende Werk, als ein Teil des „Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften“, soll vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus eine Einführung in die Verhältnisse des Bergbaues geben und die Aufgaben klar legen, die Staat und Staatsanstalten jenem wichtigen Wirtschaftszweige gegenüber zu erfüllen haben. Daraus ergiebt sich, dafs die Technik und die Statistik des Bergbaues ebenso wie das Bergrecht nicht Selbstzweck der Darstellung sein können; aber aus den Eigentümlichkeiten der in Frage kommenden Materie folgt gleichzeitig, dafs dem Bergrechte immerhin ein breiterer Raum in der Darstellung eingeräumt werden mufs. Berücksichtigt worden sind dabei nicht nur die deutschen Verhältnisse, sondern die der wichtigsten Kulturstaaten überhaupt. Im übrigen ist den Fragen der Arbeiterschutzgesetzgebung, des Knappschaftswesens und der reichsgesetzlichen Versicherung der Bergleute eine möglichst eingehende Behandlung zu Teil geworden.

Auf Wunsch des Herrn Herausgebers sind noch während des Druckes mannigfache Zusätze gemacht worden, die deshalb nicht immer die ihnen systematisch zukommende Stellung finden konnten.

Mögen das in dem Werke gesammelte Material und die darin gegebenen legislatorischen und sozialpolitischen Anregungen dem engeren Kreise der Fachgenossen wie der Allgemeinheit zum Nutzen gereichen.

Halle, im Mai 1894.

Ad. Arndt.

INHALTS-VERZEICHNIS.

Einleitung.

Der Bergbau hat zur Aufgabe die Gewinnung derjenigen nutzbaren Mineralien, die nicht im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnen werden. Insbesondere bilden die Metalle, die nutzbaren Salze, namentlich Stein-, Siede-, Kalisalz, Alaun und Vitriol, endlich die brennbaren Mineralien — Inflammabilien — den Gegenstand des Bergbaues. Der volkwirtschaftliche Nutzen des Bergbaues ist aufserordentlich grofs. Der Bergbau liefert in den Edelmetallen das allgemeine Tauschmittel und den internationalen Wertmesser, in Eisen, Kupfer, Zink und Zinn die Rohstoffe zu den wichtigsten Gerätschaften und Waffen, im Speisesalz ein unentbehrliches Nahrungs- und Genufsmittel, in den Kalisalzen ein von Jahr zu Jahr in steigendem Mafse wichtiger werdendes Düngemittel; er liefert endlich in den Kohlen, den schwarzen Diamanten der Erde, den wichtigsten Rohstoff für die Feuerung, Beleuchtung und die Maschinenkraft, die Grundlage der modernen Grofsindustrie und die wesentliche Vorbedingung für die wirtschaftliche Gröfse und Blüte einer Nation.

Um die Wichtigkeit des Kohlenbergbaues zu veranschaulichen, mag die Thatsache erwähnt werden, dafs, um die durch den deutschen Steinkohlenbergbau gewonnene Menge von Brennstoff durch Forstwirtschaft zu schaffen, man einer Waldfläche bedürfte, die dreimal so grofs ist, wie das deutsche Reich.

Von der Land- und Forstwirtschaft unterscheidet sich der Bergbau dadurch, dafs jene nicht blofs auf die Gewinnung, sondern auch auf die Wiedererzeugung der Bodenprodukte gerichtet sind. Eine rationelle Land- und Forstwirtschaft strebt sogar in erster Reihe dahin, die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Art der Bodenbestellung und der Abwirtschaftung zu steigern. Der Bergbau stellt sich dagegen nur die Aufgabe, die nutzbaren Mineralien zu gewinnen. Eine Produktion oder eine Vermehrung oder eine Wiedererzeugung derselben liegt aufserhalb seiner Aufgaben und der menschlichen Fähigkeit. Die bergbaulichen Erzeugnisse werden durch den Bergbau dem Boden ohne Ersatz entzogen. Ihre Erneuerung in absehbarer Zeit durch Naturkräfte ist ausgeschlossen. Aufgabe eines rationellen Bergbaues ist daher lediglich die möglichst billige und möglichst vollständige Gewinnung der

Bergwerksmineralien. Die Massenprodukte des Bergbaues, namentlich die Kohlen und die Salze, sind in ungeheuren Mengen auf der Erde vorhanden; sie sind aber nicht unerschöpflich. Insbesondere gilt dies von den Kohlen. Schon im Jahre 1846 berechnete GREENWELL[1]), dafs die grofsen Steinkohlenlager der Bezirke Durham und Northumberland bei der damaligen — im Verhältnis zur heutigen geringen — Jahresproduktion nur noch 330 Jahre ausreichen würden. EDUARD HULL kam dagegen mit seinen Berechnungen des Kohlengehalts sämtlicher englischen Kohlenbecken im Jahre 1859 zu einem Resultate, nach welchem mit Rücksicht auf die inzwischen gestiegene Förderung die englischen Kohlenfelder in etwa 100 Jahren vollständig abgebaut sein würden. Die vom englischen Parlament mit der Untersuchung und Feststellung des englischen Kohlenvorrates beauftragte Kommission gelangte zu der Ansicht, dafs diese noch bis zum Jahre 3100 ausreichen würde. Jedenfalls ist es Thatsache, dafs schon jetzt manche englische Kohlenbecken ihrer Erschöpfung mit raschen Schritten entgegengehen. Aber auch abgesehen hiervon wird der englische Steinkohlenbergbau — und er ist zur Zeit der weitaus bedeutendste der Welt — von Jahr zu Jahr mehr und mehr gezwungen sein, in gröfsere Tiefen hinabzusteigen, wodurch die Kohlengewinnung erschwerter und kostspieliger —, auch für die Arbeiter wegen der grofsen Hitze gesundheitsschädlicher werden mufs.

Das produktivste unter den Revieren des deutschen Reichs ist das niederrheinisch-westfälische Steinkohlenbecken[2]), gewöhnlich das Ruhrbecken genannt. PECHAR nahm i. J. 1878 an, dafs die damalige Förderung von jährlich rund 17 500 000 Tonnen die damals bekannten Lager in zweitausend Jahren noch nicht erschöpfen würde. Obwohl inzwischen weitere Aufschlüsse gemacht sind, zeigt sich, dafs der Kohlenreichtum dieses Beckens bei der stetig steigenden Produktion weniger lange ausreichen wird und vor allem, dafs man — wenn auch später als in England — gezwungen sein wird, in immer gröfsere Erdtiefen hinabzugehen. Die Braunkohlen, die besonders in Mitteldeutschland und Böhmen vorkommen, erschöpfen sich noch schneller als die Steinkohlen.

Im Ganzen genommen läfst sich mit gröfserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit der Zeitpunkt bestimmen, zu dem der Kohlenbergbau in den heutigen Kulturstaaten zum Erliegen kommen wird. Ob es dann hinreichende Surrogate der Kohle oder der aus dieser jetzt gezogenen Kraft geben wird, mufs abgewartet werden.

Als ganz unerschöpflich kann der Vorrat der Erde an Stein- und Siedesalz (Chlornatrium) gelten. Minder unerschöpflich, aber doch in ungeheuren Mengen, die den heutigen Bedarf der ganzen Welt für einige Jahrhunderte decken, ist der Reichtum Mitteldeutschlands an

1) PECHAR, Kohle und Eisen, S. 30. 2) Ebda. S. 89.

Kalisalzen, insbesondere an Karnallit, wo hingegen das für die heimische Landwirtschaft wichtige Kainit minder ausgiebig ist und vielleicht nur auf hundert Jahre genügt, um das heutige Bedürfnis zu befriedigen.

An den unedlen Metallen wird, obgleich sie nicht in so ungeheuren Mengen vorkommen, schwerlich jemals ein besonderer Mangel eintreten, da sie — Eisen, Kupfer, Zink, Zinn, Blei — nur zum geringen Teile durch den Gebrauch zerstört werden und selbst nach eingetretener Unbrauchbarkeit durch Umschmelzung oder sonstwie nutzbar gemacht werden können. Das gleiche läſst sich für das Silber behaupten. Anders liegt vielleicht die Sache für das Gold, das edelste, kostbarste und unzerstörbarste aller Metalle. Gold kommt teils im Alluvium der Flüsse vor; hier wird es allmählich — schneller oder langsamer — erschöpft. Dies galt für den früheren Goldbergbau in Deutschland und gilt gröſstenteils für denjenigen in Kalifornien, am Ural und in Sibirien. Das Gold kommt aber auch gang- und sogar flötzartig im Quarz vor. Daſs ist der Fall in Transvaal, auf welches Land augenblicklich die allgemeine Hoffnung gesetzt wird. In der That verspricht dieser junge Staat eine groſse Ausbeute an Gold; der zu erwartende Goldvorrat, soweit die Lager schon jetzt erschlossen sind, beziffert sich auf mehrere Milliarden Mark. Ob aber die verfügbaren und gewinnbaren Mengen ausreichen werden, den Bedarf der Welt an Gold zu decken, wenn dieses die alleinige Währung bilden sollte, erscheint trotzdem sehr zweifelhaft.

Die Nichtersetzbarkeit und die Erschöpfbarkeit der Bergwerksprodukte kann Anlaſs geben, den Bergbau von Staatswegen dahin zu regeln, daſs er möglichst rationell betrieben wird, namentlich, daſs nicht bloſs die reicheren sondern auch die minder reichen Anbrüche gewonnen werden. Das System, welches nur die reicheren Anbrüche unter Zubergebauen und volkswirtschaftlicher Zerstörung der minder reichen gewinnen läſst, wird als Raubbau bezeichnet. Zu diesem sehen sich viele Bergwerke, namentlich Braun- und Steinkohlengruben, durch die groſse Konkurrenz und die geringen Preise gezwungen. Ob, in welchen Fällen und in welchem Umfange es sich empfehlen möchte, dem — früher verboten gewesenen — Raubbau Einhalt zu thun, würde Aufgabe einer rationellen Bergbaupolitik sein. Zu dieser ist bislang freilich noch nicht einmal ein Anlauf genommen worden. Zu den ferneren Aufgaben einer rationellen Bergbaupolitik könnte gehören, zu untersuchen, ob es sich empfehlen würde, gewisse Arten des Bergbaues wegen der damit für die Zerstörung der Lagerstätten verbundenen hohen Gefahr, namentlich den Kalisalzbergbau, auf möglichst wenige, aber ausreichende Betriebe zu beschränken. Eine gute Bergbaupolitik könnte sodann auf Mittel und Wege sinnen, wie bergbauliche Erzeugnisse, namentlich

Kalisalze, an denen Deutschland das Monopol hat, möglichst der heimischen Produktion (Landwirtschaft und Industrie) nutzbar und dem Auslande nur unter minder vorteilhaften Preisen und Bedingungen zugänglich gemacht werden.

Der Bergbau ist die älteste Grofsindustrie. Schon im Altertum gab es bergbauliche Betriebe, in denen Tausende von Arbeitern beschäftigt waren. Es ist daher erklärlich, dafs sich gerade und zuerst beim Bergbau Institutionen im Interesse und zum Schutze der arbeitenden Klasse gebildet haben: die Beschränkung der Arbeitszeit bei jugendlichen und weiblichen Arbeitern, genaue Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, endlich die Versicherung gegen die Folgen von Krankheiten, Betriebsunfällen, Invalidität und Alter, ja dafs die bergbaulichen Einrichtungen bei der allgemeinen sozialpolitischen Gesetzgebung vielfach als Muster und Vorbild gedient haben.

Noch eine andere, ganz moderne Rechtsinstitution hat sich zuerst beim Bergbau entwickelt, die Expropriation. Schon seit langem besteht das Recht des Bergbaues, den für seine Zwecke erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung zu expropriieren. Da der Bergbau nur auf Gewinnung, nicht auf Wiedererzeugung der Produkte gerichtet ist, berechnet sich der Ertrag, die Rente des Bergbaues, anders wie bei der Landwirtschaft. Es ist die Verminderung der Substanz in Berechnung zu ziehen. Dieselbe ist überaus verschieden, gleich Null beim Soolquellenbetrieb, ganz gering beim Stein- und Kalisalzbau und manchen Arten des Metallbergbaues, gröfser schon beim Steinkohlenbergbau und beim Braunkohlenbergbau oft so grofs, dafs das ganze Bergwerk in einem einzigen oder in wenigen Jahren abgebaut sein kann. Sie ist, wie bereits bemerkt wurde, grofs bei der Gewinnung des Goldes durch Auswaschen und Zubereiten der Alluvialschichten, geringer und gering beim Flötzbergbau auf Gold in Transvaal. Bei den finanziellen Erträgen des Bergbaues, den Dividenden der Aktiengesellschaften, deren Gegenstand ein Bergwerksunternehmen ist, und den Ausbeuten der Gewerkschaften wird nicht nur ein Anteil am Gewinn gewährt, sondern zugleich ein nach den Verhältnissen gröfserer oder geringerer Teil des Anlagekapitals zurückgezahlt.

Die bergmännische Arbeit ist mit gröfseren Gefahren als die meisten übrigen Arbeiten, namentlich die land- und forstwirtschaftlichen, verknüpft; sie erfordert ein über den Durchschnitt hinausgehendes Mafs von Kraft und Intelligenz. Die Folge hiervon ist, dafs die Bergarbeit im allgemeinen nicht unerheblich höher gelohnt wird, dafs Frauen und Kinder verhältnismäfsig selten beim Bergbau beschäftigt werden. Rechnet man hinzu, dafs für die Bergarbeiter, deren Angehörige und Hinterbliebene durch die Knappschaftsinstitutionen eine besondere Fürsorge besteht, so begreift sich, dafs der standard of life und die Stellung der

Bergarbeiter über den Durchschnitt der übrigen Arbeiter hinausragt. Dies gilt von den weifsen Goldbergleuten in Transvaal, die ein englisches Pfund am Tage verdienen, von den englischen Steinkohlenbergleuten, die für eine achtstündige Arbeitszeit neun bis zehn Shilling erhalten; es gilt auch für unsere deutschen Bergleute. Von diesen waren bis vor kurzem die Steinsalzbergleute, mit etwa vier Mark für die Schicht, die bestbezahlten. Jetzt werden deren Lohnsätze von den Steinkohlenbergleuten an der Ruhr und der Saar erreicht.

Über den Ursprung der Berechtigung zum Bergbau und das Verhältnis derselben zum Oberflächeneigentum herrschen meist unrichtige Ansichten. Gewöhnlich wird angenommen, dafs der Grundeigentümer ursprünglich auch die unter seinem Grundstücke vorkommenden Mineralien zu gewinnen befugt gewesen sei; dafs erst später die Habsucht des Fiskus oder volkswirtschaftliche Erwägungen (wie in der französischen Revolution) ihn dieser Befugnis beraubt und die Bergwerksschätze als zur Verfügung des Staates oder jedes beliebigen Bergbaulustigen stehend erklärt haben. In Wahrheit beruht diese Annahme auf dem von Adam Smith und Anderen rückwärts in die Geschichte konstruierten Manchestertum. Der Bergbau ist viel älter als das private Grundeigentum; dieses war in Deutschland, England u. s. w. noch ganz ohne Tauschwert, als die Bergwerksschätze schon einen so hohen Wert hatten, dafs ihretwegen grofse Kriege geführt und ferne Lande in Kolonisation und Kultur gesetzt wurden. Der Grundeigemtümer in Deutschland war ursprünglich nur Ackerbaunutzungsberechtigter, die Mineralschätze hatten ihm nie gehört und sind ihm daher niemals entzogen worden. Erst mit dem wachsenden Werte des Grundeigentums und der steigenden Macht der Grundbesitzer wurde als Rechtssatz hingestellt, dafs der Bergbau für allen dem Grundbesitz verschuldet oder selbst unverschuldet zugefügten Schaden ersatzpflichtig sein soll. In einzelnen Staaten (England, Polen, Kanton Uri) stieg die Macht der Grundbesitzer so hoch, dafs sie auch die Anerkennung des Rechtssatzes durchsetzten, dafs die Bergwerksschätze als zum Grundeigentum gehörig zu betrachten seien.

I. Abschnitt.

Begriff, Geschichte und Statistik des Bergbaues.

§ 1. Begriff, Bedeutung und Technik des Bergbaues.

Der Begriff des Bergbaues wird sehr verschieden gefafst. Im Allgemeinen versteht man darunter die Gewinnung und Aufbereitung der Metalle, der brennbaren Erden (Kohlen) und der Salze (Natron- und Kalisalze).

Im rechtlichen und engeren Sinne versteht man unter Bergbau nur die Gewinnung und Aufbereitung derjenigen Mineralien, deren Verfügung durch Gesetz dem Grundeigentümer entzogen ist. Die bergrechtlichen Regeln über Muten und Verleihen, Entstehung und Aufhebung der Bergbaubefugnis, über die Rechte und Pflichten der Bergwerksbesitzer untereinander und zu den Grundbesitzern, über die Besteuerung des Bergbaues gelten nur für den Bergbau im engeren Sinne, nämlich nur für den Fall, dafs die Verfügungsgewalt über die Mineralien vom Oberflächeneigentum getrennt ist.

Die Trennung der Verfügungsgewalt über die Mineralien vom Oberflächeneigentum ist der ursprüngliche Rechtszustand. Bei diesem hat sich ein spezifisches Recht, das Bergrecht, ausgebildet. Einzelnes, was sich im spezifischen Bergrecht entwickelt hat, namentlich die besondere Aufsichtsbefugnis und Aufsichtsverpflichtung der Staatsbehörden, die besondere Fürsorge des Staates für Arbeiter hat auch zuweilen Geltung erlangt, wenn die Mineralien zwar nicht vom Grundeigentum rechtlich getrennt waren, doch auf bergmännisch-technische Art gewonnen zu werden pflegten. So gelten Teile des Bergrechts z. B. auch für den Kohlenbergbau in denjenigen Teilen Deutschlands, wo die Kohlen gesetzlich dem Grundeigentümer gehören.

In England und der Nordamerikanischen Union gehören die Bergwerksmineralien dem Grundbesitzer. Ein „Bergrecht“ giebt es dort nicht, und „Bergbau“ ist dort ein technischer Begriff, der die Gewinnung aller nicht der Landwirtschaft dienenden Mineralien umfafst. Die Franzosen unterscheiden dagegen streng zwischen mines und carrieres,

früher noch minières. „Mines“ heifsen die Betriebe nur, wenn der Betrieb auf Grund eines staatlichen Konzessionsaktes geführt wird, der notwendig ist, damit ein zu den „mines“ gezähltes Mineral gewonnen werden darf.

Zum Bergbau werden auch die Versiedung salzhaltigen Wassers (Sole) zu Speisesalz — der Salinenbetrieb — und die Aufbereitung der Bergwerksprodukte gerechnet. Unter letzterer begriff man ursprünglich nur die Reinigung, Zerkleinerung und Konzentrierung der Mineralien auf mechanischem Wege (durch Poch-, Quetsch-, Mahl-, Gradierwerke) im Gegensatze zur chemischen Zer- und Umsetzung. Neuerdings werden z. B. in Preufsen auch die einfacheren chemischen Prozesse, wie solche in Coakereien, Glüh- und Rostöfen und in Schwälereien vor sich gehen — nicht aber die Verhüttung — als Aufbereitung angesehen.

Die Technik des Bergbaues. Die Mineralien kommen teils in Gängen, teils in geschichteten Lagerstätten (Flötzen) vor. Gänge sind von Mineralien ausgefüllte Spalten, welche das Gestein in allen Richtungen durchsetzen können. Die Flötze liegen mit dem sie umschliefsenden Gestein parallel, d. h. sie haben mit diesen, wie der Bergmann sagt, gleiches Streichen und Fallen. Das Aufsuchen mineralischer Lagerstätten heifst Schürfen. Dasselbe erfolgt bei geringeren Teufen durch Entblöfsung der Lagerstätten, bei gröfseren durch Erbohrung derselben. Die Arbeiten, die bei dem unterirdischen Betriebe zu Gewinnung der Mineralien von den Bergleuten (Häuern) verrichtet werden, heifsen Häuer- (Hand-)arbeiten und werden mit Werkzeugen (Gezähen) von verschiedener Beschaffenheit ausgeführt. Früher brauchte man „Schlägel und Eisen“, die noch heute das Zeichen des Bergbaues geblieben sind. Schlägel oder Fäustel ist ein Hammer mit zwei glatten Bahnen, Eisen oder Wolf ist ein vierkantiger verstählter Keil, versehen mit einem Auge, durch welches ein hölzerner Helm zum Handhaben hindurchgesteckt wird.

An die Stelle der Schlägel- und Eisenarbeit ist heute zum grofsen Teil die Sprengarbeit getreten, die schon während des 15. Jahrhunderts im Rammelsberge bei Goslar angewandt wurde. Später ist die Maschinenarbeit hinzugekommen. Beim Bergbau sind die ersten Maschinen benutzt worden.

Newkomen erfand 1705 die Dampfmaschine zum Auspumpen der Grubenwasser. Auch die Schienenbahnen sind zuerst beim Bergbau und zwar schon im vorigen Jahrhundert zur Anwendung gekommen. Man unterscheidet beim Bergbau Tagebau und unterirdischen Betrieb (Betrieb unter Tage).

Wetter- und Wasserlosung. In früherer Zeit ging der Bergmann mittelst einfacher Schächte auf die Lagerstätte nieder und baute sie

soweit ab, als ihm die Beschaffenheit der Grubenluft (Wetter) vorzudringen gestattete. In der Tiefe wurden seiner Arbeit durch die auftretenden Wasser Schranken gesetzt, bis es gelang, durch besondere Vorkehrungen die Wasser abzuführen und frische Wetter zuzuführen, so daſs nun ein zusammenhängender unterirdischer Bau auf der Lagerstätte geführt werden konnte. Als solche Vorkehrungen wurden besonders die Stollen benutzt, die von tiefen Thalsohlen ausgehend in das Gebirge auf die Lagerstätten getrieben wurden.

Die beim Bergbau unter Tage, namentlich in gröſseren Tiefen notwendige Ventilierung nennt der Bergmann Wetterführung oder Wetterlosung. Diese muſs dort besonders stark sein, wo die Schichten Kohlensäure oder Grubengas ausdünsten. Gute Wetter heiſsen die der atmosphärischen Luft gleichen, die anderen, die für Gesundheit und Leben gefährlich sind, nennt man matte oder schlechte Wetter. Schlagende Wetter sind ein Grubengas (Kohlenwasserstoff), das in vielen Steinkohlenflötzen vorhanden und leicht brennbar ist. Ebenso gefährlich wegen seiner Entzündbarkeit ist der feine Kohlenstaub. Wetterzug ist die Bewegung der Wetter in einem Grubengebäude. Künstliche Wetterzüge — hervorgebracht durch Erwärmung der Grubenwetter, was deren Entweichen und das Hereinströmen reiner Luft zur Folge hat, oder durch künstliches Hineinpumpen reiner Luft — müssen in allen gröſseren unterirdischen Betrieben sein. Zur Verhütung der Entzündung schlagender Wetter ist da, wo solche vorkommen können, die DAVYsche Sicherheitslampe vorgeschrieben.

Die Beseitigung der Grubenwasser heiſst Wasserlosung. Früher erfolgte diese, wie angeführt wurde, durch Stollen. Heute wird sie meist durch Pumpwerke besorgt, die durch Maschinen bewegt werden. Bei der oft ungeheuren Menge des Wassers in den Tiefen sind zuweilen auſserordentlich starke Wasserhaltungsmaschinen (von 1000 Pferdekräften und darüber) in Gebrauch.

§ 2. Alter und Geschichte des Bergbaues.

Der Bergbau ist uralt, sein Ursprung und sein Entwickelungsgang sind vielfach in Dunkel gehüllt. Der heute wichtigste Bergbau auf Kohlen ist weit jünger als der auf Metalle. Erst die Entwickelung und der Gebrauch der Metalle sicherte den Menschen das Übergewicht, da sie ihm Waffen und Geräte schufen, mit denen er die Herrschaft errang und sicherte. Die ersten Metalle, welche die Menschen benutzten, waren die wenigen, die in gediegenem Zustande vorkamen, das meteorische Eisen und das Gold. Bereits i. J. 4000 vor Christi Geburt erwähnen ägyptische Inschriften das ba-ne-pe, d. h. Eisen vom Himmel.

Ob, wie früher z. B. von HESIOD und LUKREZ behauptet worden ist, vor dem Gebrauche des Eisens Kupfer oder Kupferlegierung

(Bronze) benutzt wurde, ob wie vor dem Stahl- das Eisenzeitalter, so vor dem Eisen- das Bronzezeitalter bestanden hat, erscheint mehr als fraglich. Wenn sich weit mehr Bronzewaffen und Geräte aus älterer Zeit als Eisenwaffen und Geräte finden, so erklärt sich dies auch daraus, dafs die in der Erde liegenden Eisengeräte durch Rost zerstört sein können.

Assyrer, Ägypter u. s. w. Im Jahre 2000 vor unserer Zeitrechnung besafsen die Assyrer am oberen Laufe des Tigris Kupferbergwerke. Diese stehen noch heute bei Maadn-Kapur (Kupferbergwerk) in Betrieb. In dem persianischen Ariāna gab es alte Zinngruben und in den Trümmern der i. J. 625 v. Chr. zerstörten Stadt Ninive fand man Geräte aus Eisen. In einer Inschrift des Tempels von Karnak aus dem 16. Jahrhundert v. Chr. werden Goldtribute erwähnt. Nach einer Inschrift aus dem Jahre 837 v. Chr. erhob SALMANASSAR II. Tribute von Gold, Silber, Blei und Kupfer. In dem zu Mossul ausgegrabenen assyrischen Eisenmagazin sollen sich nach BECK 160000 kg unverarbeitetes Eisen in Lupen befunden haben.

Schon 3000 v. Chr. hatten die Ägypter bedeutenden Bergbau in Thebais; die Juden besafsen während ihres Aufenthalts in Ägypten kupferne Kessel.

Die so wichtige Kunst das Kupfer zu schmelzen soll nach DIODOR in Thebais erfunden sein. Im Buche HIOB wird erwähnt, dafs es in Palästina Schmelz- und Hammerwerke gab, dafs Metall durch unterirdischen Betrieb gewonnen wurde, wobei die Grubenwasser in Stollen abgeleitet wurden. Im assyrischen und babylonischen Reiche war Silber das vorherrschende Tauschmittel. In Lydien wurde Elektron, ein stark silberhaltiges Gold, in grofsen Mengen gewonnen.

Griechen. Auch HOMER erwähnt das Eisen, *σίδηρος,* und die Bronze, *χαλκός*. Vermutlich ist der Bergbau wie ein grofser Teil der Kultur überhaupt durch die Phönizier zu den Griechen gekommen. Der Phönizier KADMUS soll nach STRABO und PLINIUS die ersten Gold- und Kupferbergwerke am Pangaeos in Thracien eröffnet haben. Die Goldgruben auf der Insel Thasos bezeichnet HERODOT als phönizisch und vermutlich waren das ursprünglich auch die Eisenbergwerke auf Creta. Der griechische Bergbau war sehr bedeutend. Cypros lieferte viel Gold, Silber, Eisen und Kupfer, das Kupfer trägt sogar den Namen von der Insel; die Insel Syphnos lieferte Silber, Delos Kupfer, Rhodos Eisen und Blei, Melos Alaun, Schwefel und Eisen. Berühmt sind die Bergwerke am Laurion, die dem athenischen Staate gehörten.

Zur Gewinnung der Mineralien benutzten die Griechen Schlägel und Eisen, ein schweres Grofsfäustel und Brechstangen. Zur Sicherung der Grubenbaue wandten sie Bergvesten und Holzzimmerung an.

Phönizier. Bedeutender als der griechische war der phönizisch-

karthagische Bergbau. Großartige Blei- und Silbergruben betrieben die Karthager in der Nähe von Neu-Karthago; unter der römischen Herrschaft sollen in den dortigen Gruben nach POLYBIUS 40 000 Menschen beschäftigt gewesen sein. Die Kupferbergwerke bei Rio Tinto in Andalusien waren gleichfalls schon in jener Zeit hochbedeutend. Uralt und sehr bedeutend ist ferner die Zinngewinnung in Cornwall; die Bergrechte, die dort bestanden und die nach den Überlieferungen phönizischen Ursprungs sind, zeigen eine merkwürdige Übereinstimmung mit den mittelalterlichen Bergrechten in Deutschland.

Römer. Die Römer waren durch Eroberung die Herren der damals kultivierten Welt und damit der vorhandenen Bergwerke geworden. Diese wurden Staatseigentum und dadurch für den Staat nutzbar gemacht, daſs man Jedem die Ausgewinnung der einzelnen Gänge gegen hohe Abgabe und unter Staatsaufsicht überlieſs.

Sehen wir von den Bergwerken ab, die der Römische Staat in England, Spanien, Nordafrika, Asien und Griechenland erobert hatte, so sind von römischen Bergwerken hauptsächlich folgende bemerkenswert. In Illyrien fand ein bedeutender Goldbergbau statt, in Ober-Italien bei Bergamum und Baixia Eisenbergbau, der bis auf den heutigen Tag fortgeführt worden ist. Steiermark, lateinisch Noricum, lieferte das von HORAZ besungene Eisen, auf Blei und Silber bauten die Römer bei Wiesbach und auf Kupfer im Spessart. Silber und Eisen gewannen nach TACITUS die Soldaten des CURTIUS RUFUS beim heutigen Marburg im Lande der Chatten; alte Römerbetriebe auf Blei und Silber fanden sich im Lahnthale und in den Thälern der Sieg und der Agger. Am linken Rheinufer finden sich Römerbaue zu Markirch in den Vogesen, zu Wallerfangen bei Saarlouis, in der Eifel bei Commern und bei Call, und bei Andernach beuteten die Römer schon die Trasssteinbrüche aus.

Germanen. Wie der Bergbau und das Bergrecht von den Phöniziern und Griechen zu den Römern gekommen sind, so sind sie von den Römern zu den Germanen gekommen. Die Germanen besaſsen zu TACITUS Zeiten weder Gold und Silber, sogar Eisen war überaus selten „sicut ex genere telorum colligitur“. Es fehlten ihnen die geeigneten Geräte, um einen Bergbau im technischen Sinne betreiben zu können. Ihre Unkenntnis der bergmännischen Künste ergiebt sich schon aus der primitiven Art der Salzgewinnung, die TACITUS, wie folgt, beschreibt: „Non ut alias apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa, ex contrariis inter se elementis, igne atque aqua concretum“. In der Steiermark, wo es schon vor den Römern Bergbau gab, haben diese gleichwohl das Gepräge ihres Rechts und ihrer Kultur dem bis dahin ganz kunstlosen Bergbau aufgedrückt. Nicht weniger als 530 Jahre war dies Land im römischen Besitze, und

als die Herrschaft aufhörte, waren es Römer oder romanisirte Barbaren, die den Bergbau leiteten. Noch im Jahre 1294 hiefs ein Schacht bei Zeiring „Romana“, und niemals hat der Bergbau seit der Römerzeit in Steiermark aufgehört, sowenig wie die Salzgewinnung in Reichenhall.

Franken. Von den deutschen Stämmen sind es die Franken gewesen, die den Bergbau überall hintrugen. Die Franken hatten am Rhein den Bergbau von den Römern erlernt. Schon OTFRIED von Weifsenburg besingt im neunten Jahrhundert den Bergbau im Frankenlande. Fränkische Bergleute haben den Harzer Bergbau, bei Goslar und am Rammelsberg, um das Jahr 1000 aufgenommen. Das wird nicht nur durch den Annalista Saxo sondern auch durch die noch heute bestehenden Namen des „Frankenberges“ bei Goslar und der „Frankenscharner Silberhütte“ bei Clausthal bezeugt.

Vom Harz ist der Bergbau nach dem Mansfeldischen vorgedrungen, und Harzer Bergleute haben auf dem Wege von Zellerfeld im Harz nach Kuttenberg in Böhmen die Bergwerke um Freiberg entdeckt; von da aus gelangte der Bergbau im sächsischen Erzgebirge zur Aufnahme.

Auch der Goldbergbau in Schlesien ist ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach durch fränkische Bergleute eingerichtet worden, diese werden daher hospites in der schlesischen Urkunde genannt. Von Sachsen aus scheint der Bergbau nach Böhmen und Nordungarn weiterverpflanzt zu sein. Schemnitz, die hochberühmte Bergstadt Ungarns trägt nach einem sächsischen Flusse ihren Namen. In Südungarn und in Siebenbürgen ist der Bergbau seit der Römerzeit fast ununterbrochen im Gang geblieben.

Was nun den Steinkohlenbergbau anlangt, der heute an Wichtigkeit jeden andern Bergbau weit überragt, so ist der Nutzen der Steinkohle schon THEOPHRAST bekannt gewesen. Jedenfalls haben schon die Römer in England Steinkohle gebrannt; denn deren Asche ist dort in den Ruinen römischer Niederlassungen zugleich mit römischen Münzen häufig gefunden worden. Im Mittelalter sind die Steinkohlen zuerst wieder in England zur Verhüttung gebracht worden. Das Boldenbook erwähnt um 1183, dafs die Hammerschmiede zu Warmouth und Sheffield einen Steinkohlenzins zu zahlen hatten, um 1239 fand die Steinkohle bei Newcastle zum Schmieden Anwendung. In Belgien soll sie zuerst von einem Engländer entdeckt und im Dorfe Pleneraux bei Lüttich angewandt worden sein. Von dort kam sie nach Aachen und Frankreich, von hier aus nach Saarbrücken. Gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts werden Kohlengruben bei Neunkirchen, Wellesweiler, Friedrichsthal und an anderen Orten erwähnt, doch waren alle diese nur unbedeutende Stollengruben oder wenig tiefe Schächte. Die im Saarbrückenschen gewonnenen Kohlen wurden fast nur zum Kalkbrennen, erst später zum Betriebe von Glashütten und

Eisenhämmern verwandt. Die Saarbrückener Gruben fielen i. J. 1793 an die französische Republik, durch Friedensschlufs von 1815 an den preufsischen Staat.

Der Steinkohlenbergbau im Ruhrbecken wird zuerst i. J. 1317 in einer Stiftungsurkunde für ein Hospital von Bettelmönchen im Stifte Essen erwähnt. Bereits im Jahre 1575 findet sich für die Grube „Vereinigte Hagenbeck" eine freiwillig vereinbarte Bergordnung vor. Die Ruhrgruben waren sämtlich Stollenzechen, die durch einen Stollen, einen Aack oder Aackaldruf (aqua, aquaeductus) gelöst wurden. Im innigen Zusammenhange mit der Entwickelung des westfälischen Steinkohlenbergbaues ging die der westfälischen Eisenindustrie, die allmählich zur Hauptabnehmerin der Steinkohlen wurde.

§ 3. Statistik des Bergbaues.

Die bedeutendsten Bergwerksländer der Welt sind Grofsbritannien, und die Nordamerikanische Union, an dritter Stelle steht Preufsen.

Die Bergwerks- und Hüttenproduktion in den wichtigsten Staaten.

I. *Grofsbritannien und Irland* (ohne Kolonien) förderten i. J. 1892 nach der „Mineral Statistics of the United Kingdom of Great Britans and Irland for the year 1893" etwa:

	Tonnen	Wert in Mark
Steinkohle	185 000 000	1 325 000 000
Braunkohle	4 315	22 000
Ölschiefer	2 133 376	10 500 000
Stein- und Seesalz	2 000 000	17 500 000
Eisenerze	11 500 000	60 000 000
Zinkerze	27 310	2 100 000
Bleierze	40 664	6 000 000
Kupfererze	6 091	250 000
Golderze	10 150	185 000
Zinnerze	14 558	14 750 000
Wolfram	127	60 000
Arsenikalien	5 196	880 000
Arsenikkiese	4 569	100 000
Schwefelkies	14 190	142 000
Manganerze	6 175	90 000
Schwerspat	24 635	59 000
Phophorit	12 395	450 000
Gyps	149 901	1 165 000
Thon	3 153 514	17 800 000
Dachschiefer und Schieferplatten	424 933	20 550 000
Bruchsteine u. s. w.		174 000 000

Die Gesamtmenge der in Grofsbritannien und Irland i. J. 1892 gewonnenen Bergwerksprodukte betrug 82 351 760 Tonnen im Werte von 1 650 Mill. Mark.

II. *Die Nordamerikanische Union* förderte nach dem Statistical supplement of the Enginering and Mining Journal an Bergwerksprodukten:

	1891 Tonnen	1891 Wert in Mark[1])	1892 Tonnen	1892 Wert in Mark
Kohlen . . .	153 851 132	779 534 644	156 000 000	786 500 000
Graphit . . .	684	301 400	589	259 680
Asphalt . . .	40 884	969 056	49 896	1 165 000
Petroleum . .	7 595 702	130 300 744	7 603 049	120 916 512
Salz	1 300 107	22 556 332	1 471 875	23 516 800
Zinkweifs . .	—	6 400 000	—	4 800 000
Manganerze . .	23 898	956 516	17 277	680 000
Chromeisenerze	1 396	82 320	3 048	120 000
Schwefel . . .	1 089	158 400	1 656	219 000
Schwefelkies .	111 105	1 269 120	107 985	1 428 000
Mineralfarben .	48 430	2 633 912	50 817	2 600 000
Baryt	31 576	473 452	76 932	424 000
Gyps . . .	188 862	2 512 204	204 175	2 700 000
Zuschlags-Kalksteine . . .	5 081 650	9 200 000	4 634 750	8 390 700
Phosphate . .	597 589	14 604 600	651 804	9 444 876
Borax . . .	5 367	3 075 800	6 462	3 703 240
Brom	167	295 028	172	258 048
Fufs- und Feldspat, Glimm .	15 932	592 000	24 463	856 000
Edelsteine u. s. w., Asbest . . .	—	2 173 160	—	2 014 400
Thon u. s. w. .	—	6 906 148	—	7 250 000
Bausteine, Kalk u. s. w. .	—	358 113 588	—	362 480 400
Mineralwasser u. Naturgas . .	—	73 985 372	—	64 000 000

Im Ganzen betrug der Wert der Bergwerksproduktion im Jahre 1891: 1417 Mill. Mark, im Jahre 1892: 1403 Mill. Mark.

An Metallen wurden produziert:

	1891 Tonnen	1891 Wert in Mark	1892 Tonnen	1892 Wert in Mark
Roheisen . . .	8 415 079	563 031 160	9 269 349	547 227 660
Zink	72 839	32 233 620	75 589	30 814 320
Blei	183 303	70 296 000	198 276	71 668 000
Kupfer . . .	135 027	154 090 000	152 168	151 400 000
Silber (kg) . .	1 814 226	301 666 260	2 018 616	335 636 840
Gold = . .	49 915	132 700 000	49 657	132 000 000
Quecksilber . .	777	4 149 524	974	4 478 880
Nickel . . .	55	290 036	43	230 764
Zinn	57	100 000	65	119 000
Antimon . . .	413	182 000	433	206 000
Aluminium . .	76	504 224	134	765 214
Geschätzter Wert der übrigen Mineralproduktion	—	40 000 000	—	40 000 000

1) 1 Dollar = 4 Mark gerechnet.

Der Gesamtwert der nordamerikanischen Bergwerks- und Hüttenproduktion betrug 1891: 2716 Mill. Mk., 1892: 2718 Mill. Mk.

III. Das *Deutsche Reich* förderte im Jahre 1891 an Bergwerksprodukten

	Tonnen	Wert in Mark
Steinkohlen	73 715 653	589 518 204
Braunkohlen	20 536 625	54 165 828
Graphit	3 824	294 160
Asphalt	49 150	375 712
Erdöl	15 315	1 194 638
Steinsalze	666 793	2 979 017
Kainit und andere Kalisalze .	1 371 248	17 922 539
Bovarit, Kiese u. s. w. . . .	—	115 898
Eisenerze	7 555 461	33 367 917
Zinkerze	793 543	24 953 536
Bleierze	159 215	16 655 951
Kupfererze	587 626	20 864 769
Silber- und Golderze . . .	22 569	4 606 892
Zinnerze	74	91 357
Kobalt, Nickel und Wismuterze	1 074	637 312
Antimon- und Manganerze . .	40 335	809 940
Arsenikerze	3 124	130 252
Uran- und Wolframerze . . .	46	42 258
Schwefelkies	128 287	957 871
Sonstige Vitriol- und Alaunerze	2 405	6 070

Insgesamt erreichte die Bergwerksproduktion im Deutschen Reiche im Jahre 1891 einen Wert von 769 660 121 Mk. Davon entfielen auf Preufsen 614 042 250 Mk.

Um einen richtigen Vergleich mit der grofsbritannischen und nordamerikanischen Produktion zu ziehen, mufs beachtet werden, dafs im Deutschen Reich Gyps, Kalkstein u. s. w. nicht als Bergwerksmineralien in der Statistik aufgeführt sind, und dafs im Vorstehenden nur die Rohsalze und Roherze, nicht die fertigen Produkte berücksichtigt sind.

Die Produktion des Deutschen Reiches an Salzen (aus wässeriger Lösung) betrug im Jahre 1891:

	Tonnen	Wert in Mark
Kochsalz	503 386	13 422 343
Chlorkalium	129 511	17 129 160
Chlormagnesium . . .	15 618	158 110
Glaubersalz	79 983	2 057 212
Schwefelsaures Kali .	3 767	6 057 528
Schwefels. Kalimagnesia	10 508	796 620
Schwefelsaure Thonerze	28 710	2 167 219
Alaun	5 619	550 358

Der Gesamtwert der Produktion an Salzen betrug 42 623 044 Mk.

An Hüttenprodukten wurden im Jahre 1891 erzeugt:

	Tonnen	Wert in Mark
Roheisen	4 096 223	210 129 199
Zink	139 353	62 557 348
Blei	98 748	24 055 649
Kupfer	24 897	28 229 630
Silber kg	444 832	58 997 680
Gold kg	307 666	8 567 993
Nickel, Wismut	1 062	6 424 799
Kadmium kg	2 797	9 874
Zinn	287	524 524
Antimon und Mangan	197	172 700
Arsenikalien	1 987	554 504
Schwefel	2 020	204 239
Schwefelsäure sog. englische	464 531	15 436 546
Vitriolöl	3 081	638 437
Rauchender Eisenvitriol	9 787	285 171
Kupfervitriol	3 501	1 155 751
Gemischter Vitriol	298	40 131
Zinkvitriol	3 974	240 211
Zinnsalz u. Nickelvitriol	143	173 603
Farbenerden u. s. w.	2 331	247 281

Insgesamt wurden im Jahre 1891 im Deutschen Reiche Hüttenprodukte im Werte von 418645258 Mark erzeugt, davon entfielen auf Preufsen Produkte im Werte von 318000000 Mark.

Dazu sind noch zu rechnen an Roheisen, was in dem zum Zollverein gehörigen *Luxemburg* gewonnen wird, 544993 Tonnen im Werte von 22298813 Mark.

Nicht ohne Interesse und von grofser Bedeutung ist der Umstand, dafs der gröfste Bergbautreibende im Deutschen Reich der preufsische Staat ist. Im Jahre 1891/2 wurden vom preufsischen Fiskus 11901635 Tonnen im Werte von 110 Millionen Mark von 5242 Arbeitern, im Etatjahre 1892/3 nur 11183280 Tonnen im Werte von 97717161 Mark gefördert. Die Fördermenge hat mithin gegen das Vorjahr um 6,04 Proz., ihr Wert um mehr als 12 Millionen Mark, die Belegschaft um 508 Arbeiter oder 0,97 vom Hundert abgenommen. Die Produktion der staatlichen Bergwerke umfafst etwa den siebenten Teil der Gesamtproduktion der preufsischen Bergwerke, etwas weniger als den sechsten Teil des Wertes uad nahezu den siebenten Teil der Belegschaft.

Im weiten Abstande hinter Deutschland folgen die übrigen Staaten.

IV. In *Frankreich und Algier* gestaltete sich im Jahre 1891 nach der Statistique de l'industrie en France et en Algérie die Bergwerksproduktion folgendermafsen.

Es förderten

Frankreich:	Tonnen	Wert in Mark
Steinkohlen und Anthrazit	25 501 59	272 019 341
Braunkohlen	523 298	3 916 194
Bituminöser Schiefer . .	261 626	13 555 557
Eisenerze	3 579 286	10 228 336
Zinkerze	56 327	5 131 457
Blei- und Silbererze . .	25 897	3 785 296
Kupfererze	6 498 }	3 378 }
Zinnerze		
Antimonerze		
Manganerze		
Schwefelkies		
Schwefelerze		
Stein- und Rodesalz . .	502 110	6 169 671
Algier:		
Eisenerze	404 964	2 904 401
Zinkerze	14 151	1 055 026
Blei- und Silbererze . .	555	64 707
Kupfererze	8 070	146 868
Stein- und Rodesalz . .	34 665	580 869
Seesalz	308 565	5 141 438

An Hüttenprodukten erzeugten Frankreich und Algier hauptsächlich Roheisen und Gufswaren, und zwar 1 897 387 Tonnen im Werte von 99 308 675 Mark. Der Wert der Hüttenprodukte, eingeschlossen Silber, Gold, Blei und Kupfer betrug insgesamt 123 900 655 Mark.

Trotz höherer Preise repräsentiert die ganze Bergbau- und Hüttenproduktion Frankreichs noch nicht den 3. Teil des Wertes der deutschen.

V. *Oesterreichs* Bergwerksproduktion war nach dem statistischen Jahrbuche des k. k. Ackerbau-Ministeriums im Jahre 1891 folgende. Es wurden gefördert:

	Tonnen	Wert in Mark [1])
Steinkohlen	9 192 584	65 369 386
Braunkohlen	16 183 076	61 538 112
Graphit	21 346	1 386 654
Eisenerze	1 231 248	5 709 778
Zinkerze	28 828	1 115 094
Bleierze	13 360	2 137 024
Kupfererze	9 318	709 150
Silber- und Golderze . .	14 978	6 390 662
Quecksilbererze	70 633	2 071 122
Arsenik- und Wismuterze .	1 087	51 734
Zinnerze	720	7 200
Antimon- und Manganerze .	5 613	226 636
Uran- und Wolframerze .	79	81 388
Schwefelerze	3 088	74 408
Vitriol- und Alaunschiefer .	34 394	41 100

Im Ganzen erreichte die Produktion an Bergwerksprodukten einen Wert von 146 951 064 Mark.

---

1) 1 Gulden = 2 Mark gerechnet.

An Stein-, Sud-, Industrie- und Seesalz wurden zusammen 300815 Tonnen im Werte von 22633218 Gulden gewonnen.

An Hüttenprodukten wurden erzeugt:

	Tonnen	Wert in Mark
Roheisen	617 144	49 762 170
Zink	5 005	2 750 134
Blei und Glätte	9 850	3 118 328
Kupfer	1 033	1 169 440
Silber	36 037	6 438 096
Gold	14,7	38 546
Quecksilber	570	2 767 366
Zinn	56	127 436
Uran und Wismut	115	111 700
Schwefelsäure und Oleum	12 267	749 154
Vitriol	1 384	152 000
Alaun	1 126	48 680
Mineralfarben	838	50 712

Der Gesamtwert der Hüttenproduktion machte 67 472 000 Mark aus.

VI. *Belgien* erzeugte 1891 nach den Annales des travaux publics de Belgique:

	Tonnen	Wert in Mark
a) an Bergwerksprodukten		
Steinkohlen	19 675 644	197 963 200
Eisenerze	202 204	938 160
Zinkerze	14 280	842 720
Manganerze	18 498	203 680
Bleierze	70	6 480
Schwefelkies	1 900	15 280
b) an Hüttenprodukten		
Roheisen	684 126	30 654 400
Zink	85 999	38 616 800
Blei	12 698	3 116 000
Silber kg	33 950	4 449 600

Danach betrug der Gesamtwert der Bergwerksproduktion rund 200 Mill. Mk., der der Hüttenproduktion rund 77 Mill. Mk.

VII. *Russland* produzierte im Jahre 1890 in Tonnen:

Stein- und Braunkohlen	6 014 802	Kobalterze	15
Asphalt	13 738	Manganerze	182 468
Petroleum	3 987 574	Schwefelkies	17 146
Eisenerze	1 795 609	Schwefelerze	849
Zinkerze	27 370	Chromeisenerz	2 370
Bleierze	29 847	Stein-, Sude- u. Seesalz	1 389 961
Kupfererze	135 028	Roheisen	926 454
Golderze	22 791 907	Schmiedeeisen	433 178
Platinaerze	775 333	Stahl	378 424
Zinnerze	22	Zink	6 914
Quecksilbererze	45 715	Blei	838

Kupfer	7 045	Platina kg	2 834
Silber kg	14 562	Quecksilber	292
Gold kg	39 361	Zinn	12

VIII. *Schweden* produzierte im Jahre 1891 in Tonnen:

Steinkohlen	236 400	Schwefelkies	1 659
Eisenerze	987 405	Feuerfester Thon	1 045 541
Zinkerze	61 591	Roheisen	486 679
Blei- und Silbererze	15 044	Gufswaren I. Schmelzung	4 283
Golderze	2 680	Blei	299
Kupfererze	21 882	Kupfer	664
Kobalterze	243	Silber (kg)	5 748
Nickelerze	483	Gold (kg)	109
Manganerze	9 079		

IX. *Norwegen* produzierte im Jahre 1890/91:

	Tonnen	Wert in Mark
Eisenerze	1 300	10 080
Zink- und Bleierze	3 940	153 440
Kupfererze	18 769	804 160
Silber	—	695 520
Gold	—	48 496
Nickelerze	—	208 320
Schwefelkies	—	1 131 200
Apatit	—	1 120 784
Feldspat	—	238 896

Darnach erreichte die Bergwerks- und Hüttenproduktion einen Gesamtwert von rund 4,5 Mill. Mk.

X. *Spanien* produzierte im Jahre 1890:

	Tonnen	Wert in Mark
Steinkohlen	1 261 775	8 512 045
Braunkohlen	26 202	141 985
Graphit	100	3 446
Steinsalz	25 422	273 522
Eisenerze	5 679 599	22 694 712
Zinkerze	62 572	1 842 600
Kupfererze	9 477 889	10 242 720
Bleierze	363 348	22 494 184
Silbererze	14 767	202 010
Quecksilber	32 139	6 443 703
Antimon	856	48 900
Schwefelerze	31 180	324 355
Schwefelkies	170 948	2 188 154

XI. *Italien* produzierte im Jahre 1891 nach der Statistica mineraria del Regno d'Italia:

a) an Bergwerksprodukten

	Tonnen	Wert in Mark
Kohlen	289 286	1 764 681
Graphit	2 415	26 372
Asphalt u. s. w.	28 180	543 120
Erdöl	1 155	278 480

	Tonnen	Wert in Mark
Steinsalz	31 285	303 560
Eisenerze	216 486	2 213 750
Zinkerze	120 685	10 176 484
Bleierze	30 233	4 787 385
Silbererze	2 006	1 578 787
Golderze	7 729	373 102
Antimon	782	258 575
Schwefelerze	359 528	35 620 365
Manganerze	2 429	51 676
Schwefelkies	19 868	216 790
Alaunerze	4 000	15 360
Mineralwasser	3 586	22 608
Torf	39 272	585 375
Bergwerksprodukte überhaupt	—	61 079 997

b) an Hütten- und Salzwerksprodukten

	Tonnen	Wert in Mark
Roheisen	11 930	1 260 835
Schweifseisen	152 608	31 985 834
Stahl	75 925	15 795 063
Blei	18 500	4 558 400
Kupfer	5 977	8 972 914
Silber kg	37 600	4 812 800
Gold kg	283,96	667 359
Quecksilber	330	1 425 600
Antimon	218	150 856
Schwefel	1 546 111	17 597 111
Borax und Borsäure	3 831	1 779 120
Alaun	1 888	148 752
Asphalt, Mastix	9 375	264 080
Petroleum	813	297 794
Kohlenbriquetts	644 005	16 398 280
Quellensalz	9 258	213 538
Seesalz	347 274	2 454 222
Hütten- und Salzwerksprodukte überhaupt	—	108 782 578

Die Arbeiterzahl im Bergbau. Im *Deutschen Reiche* betrug im Jahre 1891 die Arbeiterzahl im Bergbau auf

Steinkohlen	283 227	Eisenerze	31 399
Braunkohlen	35 682	Zinkerze	15 321
Graphit	257	Bleierze	14 807
Asphalt	147	Kupfererze	15 360
Erdöl	316	Silber- und Golderze	5 895
Steinsalz	944	Zinnerze	208
Kalisalze	5 955	Quecksilbererze	22
Kobald und Nickel	797	Antimon- u. Manganerze	821
Arsenikerze	223	Uran- u. Wolframerze	42
Schwefelkies	556	Alaunerze	15

Insgesamt waren 411 944 Arbeiter beschäftigt, davon 294 651 unter Tage; von den über Tage beschäftigten waren 12 885 Frauen.

2*

Belgien beschäftigte im Steinkohlenbergbau 93 656, im Erzbergbau 1 578 Arbeiter;

Frankreich und *Algier* auf Kohlen und Erze 149 940, auf Salze 9 379 Arbeiter;

Oesterreich auf Kohlen und Erze 114103, auf Salz 10 353 Arbeiter;

Spanien 64 025 Arbeiter.

Die Kohlen- und Eisenindustrie. Von besonderem Interesse sind die Entwickelung und Verteilung der Kohlen- und Eisenindustrie.

Es wurden gewonnen in Millionen Tonnen:

im Jahre	1850	1860	1870	1875	1880	1885	1887	1891
a) Steinkohlen								
Grofsbritannien	64,7	80,0	110,4	131,9	146,8	159,3	162,1	184,7
Nordamerik. Union	—	15,2	32,8	47,4	70,5	99,0	116,0	155,8
Deutsches Reich	5,2	12,4	26,4	37,4	47,0	58,3	60,3	73,7
Frankreich	4,4	8,3	13,3	16,5	18,8	19,1	20,8	25,6
Belgien	5,8	9,6	13,7	15,0	16,9	17,4	18,4	19,7
Oesterreich-Ungarn	0,6	1,9	4,3	5,2	6,7	8,3	8,6	—
Neu-Südwales	0,1	0,4	0,9	1,3	3,2	2,9	2,9	—
Rufsland	0,1	0,1	0,7	1,7	1,5	4,2	—	—
b) Braunkohlen								1890
Deutsches Reich	1,5	4,4	7,6	10,4	12,1	15,4	—	17,6
Oesterreich-Ungarn	0,4	1,6	4,0	7,7	9,4	12,1	—	15,3
Frankreich	—	—	—	0,4	0,6	0,4	—	0,5

Für die Entwickelung der Montan- und Eisenindustrie sowie der gesamten Industrie ist ein Überblick über die Gewinnung der Eisenerze und des Roheisens interessant.

Es wurden gewonnen in Tonnen:

im Jahre	1850	1860	1870	1890
a) Eisenerze				
Deutsches Reich mit Luxemburg	838 426	1 400 800	3 839 222	11 002 287
Grofsbritannien	—	8 152 592	14 600 584	14 779 695
Belgien	299 272	809 176	654 332	202 431
Frankreich mit Algier . .	1 910 295	3 673 991	2 984 307	370 389
Oesterreich-Ungarn . . .	573 079	739 354	1 156 708	1 361 547
b) Roheisen				
Deutsches Reich mit Luxemburg	208 011	1 391 124	4 023 953	4 337 121
Grofsbritannien	3 070 000	6 058 931	7 559 518	8 025 012
Frankreich	415 653	1 178 114	1 567 622	1 683 300
Belgien	144 452	565 234	755 781	826 850
Oesterreich-Ungarn . . .	195 558	402 953	704 530	785 959
Rufsland	227 743	559 989	528 162	660 953
Nordamerikanische Union .	573 823	1 665 179	6 417 148	6 593 574

Die Goldproduktion. Der Bestand Europas an Gold am Anfang des 16. Jahrhunderts wird verschieden geschätzt, am höchsten von Lexis auf 1900 Millionen Mark. Mit der Entdeckung Amerikas steigt die Goldgewinnung. Die Goldgewinnung Amerikas von 1500 bis 1521 wird auf

100 Millionen Mark geschätzt. In Chile sind nach SOETBEER bis 1600 an Gold etwa 130, im 17. Jahrhundert 100 und im 18. Jahrhundert 240 Millionen Mark gewonnen. Die Goldproduktion in Brasilien wird geschätzt von 1700—1720 auf 150, von 1721 bis 1740 auf 490, von 1741 1760 auf 816, von 1761—1780 auf 580, von 1781—1800 auf 300 Millionen Mark.

Die gesamte Goldproduktion Europas und Amerikas betrug nach Schätzungen in Millionen Mark in den Jahren:

1501—1520	210	1721—1740	930
1521—1550	333	1741—1760	1160
1551—1600	670	1761—1780	1010
1601—1700	1520	1781—1800	825
1701—1720	480		

Aus Afrika kamen nach Europa im 16. Jahrhundert 690, im 17. Jahrhundert 560 und im 18. Jahrhundert 480 Millionen Mark Gold.

Aufserdem haben Holländer und Portugiesen im 16. und 17. Jahrhundert nicht geringe Goldmengen, nach einem Bericht zusammen 1500 Millionen Mark Gold ausgeführt.

Die gesamte Goldproduktion Europas, Amerikas, Sibiriens und Afrikas betrug nach SOETBEER:

in den Jahren	Mill. Mark
1801—1810	496
1811—1820	319
1821—1830	397
1831—1840	266
1841—1847	721

Den bedeutendsten Aufschwung nahm die Goldgewinnung durch die Entdeckung der kalifornischen Goldlager.

Die Goldproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika betrug nach den amtlichen Nachrichten:

	Mill. Doll.		Mill. Doll.		Mill. Doll.
1840	10	1863	40	1877	51,2
1849	40	1864	46,1	1878	38,9
1850	50	1865	53,2	1879	36
1851	55	1866	53,5	1880	18
1852	60	1867	51,7	1881	34,7
1853	65	1868	48	1882	32,5
1854	60	1869	49,5	1883	30
1855	55	1870	50	1884	30,8
1856	55	1871	43,5	1885	31,8
1857	55	1872	36	1886	35
1858	50	1873	16,7	1887	33
1859	50	1874	33,5	1888	33,2
1860	46	1875	39,9	1889	32,8
1861	43	1876	46,9	1890	32,8
1862	39,2				

An der Goldgewinnung war Kalifornien mit 12,5 Millionen Dollars beteiligt, das übrige kommt auf Montana, Kolorado, Oregon u. s. w.

Zu Beginn der 50er Jahre trat Australien in die Goldproduktion ein. Diese betrug nach amtlichen Angaben (mitgetheilt von Lexis) in 1000 Unzen (die Unze gleich 80 Mk.) in den Jahren:

1851	3577	1865	2506	1878	1534
1852	3105	1866	2573	1879	1519
1853	3292	1867	2462	1880	1586
1854	2456	1868	2579	1881	1598
1855	2991	1869	2411	1882	1546
1856	3238	1870	2091	1883	1428
1857	3017	1871	2429	1884	1487
1858	2897	1872	2211	1885	1443
1859	2685	1873	2042	1886	1390
1860	2613	1874	1758	1887	1437
1861	2695	1875	1671	1888	1502
1862	2782	1876	1474	1889	1739
1863	2788	1877	1323	1890	1599
1864	2443				

Eine fernere Produktionsstätte für Gold ist Sibirien, wo von 1889 bis 1894 durchschnittlich jährlich 2000 Pud (das Pud etwa gleich 41 000 Mk.), also durchschnittlich jährlich 82 Millionen Mark Gold gewonnen wurden.

Neuerdings kommt mit steigenden und hoffnungsreichen Beträgen auch die Südafrikanische Republik (Transvaal) als Goldproduktionsland in Betracht. Die Goldproduktion derselben wurde i. J. 1891 auf 64 Mill. Mark geschätzt, 1894 dürfte sie den dritten Teil der Produktion auf der ganzen Erde betragen. Nach den Ermittelungen von Schmeisser betrug die Ausbeute an Gold in Transvaal

im Jahre	kg	Unzen
1888	7 173,9	230 640
1889	11 893,1	382 364
1890	15 318,6	492 492
1891	22 681,9	729 223
1892	37 653,9	1 210 574
1893	46 034,2	1 480 000

Der Wert des in Transvaal gewonnenen Goldes betrug 1892 87 499 339, i. J. 1893 105 464 800 Mark. Das gewonnene Gold ist verunreinigt durch Beimengung fremder Metalle, sodafs es vor Verwendung in Münze und Industrie noch einer Raffination bedarf. Die Goldbergwerke in Transvaal erzielen für eine Unze Gold nicht mehr als 70 sh. oder 72 Mark. Die Selbstkosten sind verschieden, sie belaufen sich im Durchschnitt auf 27 Mark für eine Tonne Konglomerat. Bei einem durchschnittlichen Selbstkostenbetrag von 27 Mark und dem Werte von 72 Mark für eine Unze (31,1 g) Gold deckt ein Goldgehalt von 11,7 g Gold auf eine Tonne Konglomerat die Selbstkosten. Ein solcher Goldgehalt ist daher im allgemeinen die unterste Grenze für einen wirt-

schaftlichen Betrieb. Eine Ermäſsigung der Selbstkosten ist für den Bergbau in Transvaal sehr wohl möglich. Die Menge des dort vorkommenden Goldes läſst sich nur ganz ungenau schätzen. SCHMEISSER schätzt den Goldvorrat im Witwatersrand-Goldfelde — der Hauptproductionsstelle in Transvaal — bis zu einer Saigerteufe von 800 m auf 1 852 944 kg = 59 572 149,6 Unzen im Werte von 208 502 523 Pfund Sterling oder 4 289 194 771 Mark. Bei Erreichung einer Teufe von 1200 m würde ein Goldvorrat von 3 104 880 kg = 99 821 892 Unzen im Werte von rund 7187 Millionen Mark (349 Millionen Pfund Sterling) vorhanden sein; zu dessen Gewinnung sind bei Berücksichtigung einer angemessenen Förderzunahme etwa 40 Jahre erforderlich.

Die gesamte für Europa in Betracht kommende Goldproduktion mit Einrechnung der Einfuhren aus allen Welttheilen berechnet LEXIS für

	Mill. Mark		Mill. Mark
1501—1550	850	1701—1800	4900
1551—1600	1250	1801—1847	2500
1601—1700	2480	1848—1890	20710

Im Ganzen also auf 32 690 000 Mark.

Die Menge der zukünftigen Goldförderung ist ungewiſs. SUESS beurteilt sie sehr ungünstig, LEXIS schätzt sie auf jährlich 300 Millionen Mark. Die gegenwärtige Förderung ist auf rund 530 Millionen Mark zu veranschlagen, wovon 300 Millionen für andere als Münzzwecke zur Verwendung gelangen. Aller Wahrscheinlichkeit nach reicht der gewinnbare Vorrat, den unsere Erde an Gold hat, nicht entfernt aus, das Bedürfnis zu decken, wenn alle Länder zur Goldwährung übergehen, ja selbst dann nicht, wenn diejenigen Staaten, die heute schon Goldwährung haben, an derselben festhalten.

Der Silberbergbau war, wie schon hervorgehoben ist, bereits im Altertum und im Mittelalter von groſser Bedeutung. Die Hauptproduktionsstätte im Mittelalter war das Deutsche Reich. Besonders nennenswert waren die Silberbergwerke bei Trient, Schwaz, am Rammelsberge bei Goslar, in der Grafschaft Freiberg in Sachsen, in Böhmen (Joachimsthal, Kuttenberg), Mähren und Ungarn.

Im 16. Jahrhundert beginnt Amerika an der Silberproduktion teilzunehmen. Der Wert der Gesamtproduktion in Amerika und Europa betrug in Mill. Silbermark (1 : 15½ gegen Gold) nach LEXIS:

	Mill. Mark		Mill. Mark
1501—1520	165	1661—1680	1020
1521—1544	295	1681—1700	1045
1545—1560	740	1701—1720	1260
1561—1580	920	1721—1740	1420
1581—1600	1220	1741—1760	1880
1601—1620	1160	1761—1780	2320
1621—1640	1150	1781—1800	3140
1641—1660	1030	zusammen 1501—1800:	18765

Nach SOETBEER betrug er sogar 20 954 Millionen Mark.

Die Silberproduktion im 19. Jahrhundert wird von SOETBEER veranschlagt auf

	Mill. Mark		Mill. Mark
1801—1810	1600	1841—1850	1400
1811—1820	970	1851—1855	790
1821—1830	820	1856—1860	805
1831—1840	1070	1861—1865	990

Von da ab steigt die Silberproduktion rapid.

Sie betrug

	Mill. Mark		Mill. Mark		Mill. Mark
1872	320	1879	414	1886	521
1873	345	1880	417	1887	536
1874	310	1881	440	1888	608
1875	340	1882	480	1889	700
1876	370	1883	495	1890	742
1877	355	1884	455	1891	808
1878	410	1885	510	1892	850

Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Silberproduktion der Menge nach noch weiter steigen, trotzdem die Erträge wegen des Preissturzes des Silbers stark zurückgegangen sind. Der Preisstand des Silbers ist von 61⅛ Pence im Jahre 1872 auf rund 30 gefallen. Dem alten Verhältnis zu Gold 1 : 15½ entspricht der Preis von 60 13/16 Pence. Auch das Deutsche Reich ist dabei nicht wenig interessiert, da es z. B. im Jahre 1890 403 037 kg Silber im Werte von 50 712 828 und nur 1958 kg Gold im Werte von 5 465 508 Mark produzierte.

Von besonderer Bedeutung ist endlich der Salzbergbau. *Steinsalz* kommt namentlich auch in Deutschland so aufserordentlich häufig vor, dafs es Lagerstätten von ungeheurer Mächtigkeit giebt, die man unbenutzt läfst, wie z. B. das fiskalische Lager bei Sperenberg. Neue Betriebe auf Steinsalz unterbleiben daher meist; nur wo das Steinsalz mit Kalisalzen (sog. Abraumsalzen) verbunden vorkommt oder wo alte Bergwerke schon lange in Betrieb stehen oder wo das Steinsalz für Soda- oder zur Anreicherung von Salz(Sool-)quellen verwertet werden kann, wird es mit Nutzen gewonnen. Sein Wert ist gegenüber der vom Reiche erhobenen Salzsteuer (6 Mark auf den Zentner) als minimal zu bezeichnen (30—50 Pfg. der Zentner).

Eben solchen Überflufs hat die Welt, namentlich Deutschland, an Salz(Sool-)quellen, aus denen durch Versiedung, meist nach geringer teilweiser Verdunstung (Gradierung), Speisesalz hergestellt wird. Nur wo alte Betriebe vorhanden sind, ist die Kochsalzgewinnung noch lohnend, und auch da nur mit Hilfe einer unter den Salinen abgeschlossenen, die Förderung beschränkenden und die Preise festsetzenden Konvention. Der Mansfelder Kupferbergbau führt in seinen Grubenwassern mehr aufgelöstes Salz fort, als alle Salinen der Welt zusammen pro-

duzieren, ohne dafs man auch nur den Versuch macht, oder bei den heutigen Unkosten und Preisverhältnissen den Versuch machen kann, das darin enthaltene Salz (nämlich täglich 180 000 Zentner) zu gewinnen.

Von um so gröfserem Werte sind volkswirtschaftlich die *Kali*- oder sog. *Abraumsalze*: Karnallit, Kainit, Kieserit, Sylvinit u. s. w. Diese werden von der Industrie zur Herstellung von Chlorkalium, Glaubersalz, Salpeter (Pulver), Pottasche u. s. w. verwandt und dienen ferner der Landwirtschaft, indem sie dem Boden Kali zufügen. An mineralischen Kalisalzen hat das Deutsche Reich das Monopol, da aufserhalb nur ein einziges und zudem minder bedeutendes derartiges Vorkommen in Galizien bekannt ist. Der Reichtum des Deutschen Reichs an Karnallit ist unerschöpflich, der an Kainit, der ohne weitere Verarbeitung zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken geeignet ist, scheint begrenzt zu sein. Das Karnallit wird in den krystallisierten und konzentrierten Salzen zu einem grofsen Teil ins Ausland, namentlich nach Amerika, ausgeführt.

II. Abschnitt.
Begriff und Geschichte des Bergrechts.

§ 1. Die besonderen Rechtsinstitute des Bergbaues.

Sieht man von der Gewerkschaft, der dem Bergbau eigentümlichen Gesellschaftsform, ab, so sind es drei Rechtsinstitute, die dem Bergbau das besondere rechtliche Gepräge aufgedrückt haben und — abgesehen von England und den Vereinigten Staaten von Amerika — noch heute aufdrücken: das Bergregal, die Bergbaufreiheit und das Erstfinderrecht.

Unter *Bergregal* wird das dem Staate, ausnahmsweise einem Privaten, zustehende Recht verstanden, mit Ausschlufs aller Anderen, auch des Oberflächen(Grund-)eigentümers, über gewisse Mineralien aus eigenem Rechte verfügen zu dürfen. Das Bergregal setzt demnach nicht voraus, dafs nur der Regalinhaber allen Bergbau allein betreibt, sondern nur, dafs niemand aufser ihm kraft eigenen Rechts, vielmehr jeder nur kraft des ihm vom Regalinhaber verliehenen Rechts Bergbau betreiben darf. Die Bezeichnung „Regal" rührt von ihrem ehemaligen Subjekte, dem Könige, her und bedeutete, dafs nur der König aus eigenem Rechte, Vasallen und Private nur kraft königlicher Verleihung, Bergwerke betreiben durften. In Deutschland wurde das Bergregal wie die übrigen Regalien allmählich vom Könige an die Landesherren verloren, und zwar durch die goldene Bulle Cap. IX im Jahre 1356 an die Kurfürsten und durch den Westfälischen Frieden Art. 8 § 1 an alle Reichsstände. Privatbergregal heifst das Bergregal, wenn die Befugnis, aus eigenem Rechte über die Bergwerksmineralien zu verfügen, einem Privaten zusteht, so z. B. den früher Reichsunmittelbaren auf ihren Besitzungen.

Das *Regal* unterscheidet sich von einer Gewerbekonzessionierung dadurch, dafs es das Recht selbst verleiht, während diese nur die Ausübung eines schon bestehenden Rechts polizeilich gestattet.

Unter *Bergbaufreiheit* versteht man im Verhältnis zum Oberflächeneigentümer die dem Bergregalherrn zustehende oder von ihm Dritten übertragene Befugnis, überall, auch auf und unter fremden Grundstücken,

ohne Erlaubnis des Grundeigentümers nach Bergwerksmineralien zu suchen und die gefundenen Bergwerksmineralien nach zuvor erbetener und erlangter Verleihung abzubauen.

Im Verhältnis zum Bergregalherrn ist Bergbaufreiheit die (von diesem erklärte) jedermann zustehende Befugnis, nach Bergwerksmineralien zu suchen und die aufgefundenen (innerhalb der vom Regalherrn gesetzten) Grenzen kraft Übertragung des Regalherrn zu gewinnen.

Erstfinderrecht ist das dem ersten Finder (Entdecker) eines Bergwerksminerals während einer gewissen, kurz bemessenen Frist eingeräumte Vorrecht, mit diesem Mineral innerhalb vorgeschriebener Grenzen auf vorheriges Nachsuchen (Muten) beliehen zu werden.

§ 2. Geschichte des Bergrechts.

Für kaum ein anderes Rechtsgebiet ist die Kenntnis der Geschichte so wesentlich, wie für das Bergrecht, weil das Alter vieler Betriebe bis in die graueste Vergangenheit zurückreicht. Bergwerksbetriebe in der englischen Grafschaft Cornwall wie in manchen Teilen Spaniens sind seit der Phönizierzeit, auf der Insel Elba, in Massa, den englischen Grafschaften Devonshire und Derbyshire, in Steiermark, Bayern, Tirol, in Attika mindestens seit der Römerzeit bis auf den heutigen Tag kaum unterbrochen worden. Das Alter vieler deutscher Salinen und ihrer Rechtstitel beträgt tausend Jahre.

Drei Möglichkeiten giebt es, und drei Ansichten bestehen in der Frage nach dem Ursprunge der Bergbaubefugnis. Man leitet sie ab: aus dem Rechte des Grundeigentümers, dem eigenen Rechte des Betreibenden, oder dem Rechte des Staates, dem Regal. Die ersten beiden Ansichten gehen davon aus, dafs ursprünglich, insbesondere nach römischem und dem alten deutschen Rechte und nach Naturrecht, die Bergwerksmineralien dem Grundeigentümer gehört haben, dafs dieser in England, Rufsland und den Vereinigten Staaten von Amerika heute geltende Rechtszustand auch in Deutschland mindestens bis zum 12. und 13. Jahrhundert bestanden habe, und dafs sich erst seitdem aus „Anmafsungen der Kaiser, lokalen Gewohnheiten und Mifsverständnissen die Befugnis, überall Bergbau betreiben zu lassen und zu betreiben, in der Form des Bergregals und der Bergbaufreiheit gewohnheitsrechtlich ausgebildet habe, und dafs diese Gewohnheiten von deutschen Bergleuten über die ganze Erde getragen seien“. Demgegenüber vertritt der Verfasser — allmählich unter Anerkennung der ersten Rechtslehrer und jedenfalls in Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsverhältnissen — die Auffassung, dafs das deutsche, im Wesentlichen mit dem ausländischen übereinstimmende Bergrecht im Zusammenhang mit dem römischen Rechte gestanden, dafs die Bergwerksmineralien — Metalle und Salz — niemals in Deutschland den Grundeigentümern gehört, auch nicht als herrenlose

Sachen der freien Okkupation durch jedermann unterlegen haben, sondern dafs auch in Deutschland wie in den romanischen Staaten und früher in England alle Rechte an solchen Mineralien (auch die Bergbaufreiheit und das Erstfinderrecht) vom Staate ausgegangen sind und ausgehen.

Wenn selbst heute, wo die Landwirtschaft viel intensiver als früher betrieben wird und freier Grund und Boden nicht mehr wie einst im Überflusse vorhanden ist, der volkswirtschaftliche Wert des Bergbaues bei der gleichen Raumfläche unverhältnismäfsig höher als der des Ackerbaues ist, so ist dies in alten Zeiten noch weit mehr der Fall gewesen. Tacitus erzählt in der Germania, dafs „ager superest"; dagegen dafs um eine Salzquelle ganze Volksstämme Kriege mit einander geführt haben.

Griechen. Alles, was wir über den Bergbau der Griechen wissen, spricht dafür, dafs sie die Bergwerke nicht als rechtliches Zubehör zum Grundeigentum, sondern als der Verfügung des Staates unterworfene Sachen aufgefafst haben. So stand die Verfügung über die Silbergruben am Laurion nicht den Grundeigentümern, sondern dem athenischen Staate zu. Dieser betrieb jedoch — wie die Phönizier in Cornwall und die Karthager in Spanien — den Bergbau nicht für eigene Rechnung, sondern gab ihn im staatlichen Interesse dahin frei, dafs jeder nach Erzen suchen und die aufgefundenen nach vorhergegangener Zumessung und Zuteilung eines Grubenfeldes innerhalb desselben gegen ein einmaliges Einstandsgeld und die fortlaufende Abgabe eines Teiles vom Bruttoertrage gewinnen durfte. Selbst vom privatwirtschaftlichen Standpunkte mufste dies als die zweckmäfsigste Art erscheinen, das Bergwerkseigentum (das Regal) zu benutzen. Denn nur dadurch, dafs der Staat zum Schürfen Jedermann zuliefs und die Verleihung eines gewissen Grubenfeldes dem Finder in Aussicht stellte, konnte er veranlassen, dafs Bergbaulustige auf eigene Gefahr und Kosten nach erzhaltigen Gängen suchten. Die vorgeschriebene Verfassung galt auch für die Goldgruben am Pangäus.

Römer. Im römischen Reiche scheint zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden nicht die nämliche Bergwerksverfassung gegolten zu haben. Auf altrömischem italischen Boden sind anscheinend bis zur späteren Kaiserzeit die Bergwerksmineralien als rechtliches Zubehör zum Grundeigentum aufgefafst worden. Dies erklärt sich daraus, dafs Rom ursprünglich eine Bauernrepublik war. Nach Plinius ist der Bergbau in Italien überhaupt verboten gewesen. In den Provinzen haben — anscheinend von jeher — die Bergwerksmineralien dem Staate gehört. So verfügte der vom Staate eingesetzte Vorsteher des Bergwerksbezirks um Vipaska über die Bergwerksmineralien durch Überlassung der Gruben — putea — zum Abbau an Private gegen bestimmte

Preise. Auch war es Jedem innerhalb des Bergwerksbezirks gestattet, gewisse bergmännische Arbeiten mit Erlaubnis des procurator für eigene Rechnung, aber gegen Zahlung von Abgaben, vorzunehmen. Verschiedene Kaiserkonstitutionen beweisen, daſs wenigstens in den Provinzen die Gewinnung der nobiliores lapides nur auf Grund staatlicher Verleihung und ohne zuvorige Genehmigung des Grundeigentümers freistand. Diejenigen, denen der Bergbau gestattet war, hatten dem Staate Abgaben, den Zehnten, zu entrichten. Im Ostgotenreiche war der Bergbau zweifellos Regal. In die römische Zeit zurückreichende und noch im Mittelalter geltende Bergwerksverfassungen, wie die massitanische in Italien und die für die englischen Grafschaften Cornwall, Devonshire und Derbyshire, zeigen gleichfalls nicht den Grundeigentümer, sondern den Staat als den Herrn und Eigentümer der Bergwerke.

England. Noch im Jahre 1201 bezeichnete König Johann von England alle, auch die auf den Besitzungen der Bischöfe, Äbte, Grafen u. s. w. vorkommenden Zinnerze als sein Eigentum („nostra dominica") und leitete aus diesem Eigentum sein Recht ab, allen „seinen" Zinnbergleuten zu gestatten, nicht bloſs überall Bergbau zu betreiben — sicut ex antiqua consuetudine consueverunt —, sondern auch für die Gewinnung und Verhüttung des Erzes alle Wälder und Wasserläufe der Bischöfe und Barone zu benützen.

Das Bergregal der englischen Könige rief den wachsenden Widerstand der Grundbesitzer und des Parlaments hervor und muſste diesem allmählich weichen. In zwei Charten Eduards I. v. J. 1305 wurde das Zinnregal des Königs nur noch für die Grafschaften Cornwall und Devonshire anerkannt. Unter der Regierung Eduards III. erlieſs das Parlament eine „declaration, limitation and exposition" der Charten v. J. 1305, wonach die Königlichen Bergbeamten in Zukunft nicht mehr auf Wiesen, Wäldern und zwischen Häusern Zinnbergbau gestatten sollten. Zur Zeit Karls I. war es geltendes Recht, daſs neue Zinnbergwerke nur noch auf Gemeinland „vastrel lands" verliehen werden durften. Noch im Jahre 1262 gehörten anerkanntermaſsen alle im ganzen Königreiche gelegenen Kupfer- und Goldgruben dem Könige und noch i. J. 1276 nahm Eduard I. alle metallischen Bergwerke für sich in Anspruch. Aber schon zur Zeit der Königin Elisabeth wurde im „great case of mines" entschieden, daſs nur noch gold- und silberhaltige Erze der Krone gehören. Heute gelten nur noch reine Gold- und Silberbergwerke als Prärogative der Krone: „It has been long decided not only, that all mines of gold and silver within the realm, though in the lands of subjects, belong exclusively to the crown by prerogative, but that this right is also accompagnied with full liberty to dig and to carry away the ores". Indes kommen solche Bergwerke nicht mehr vor. Abgesehen von Gold- und Silberbergwerken — und unbeschadet der

älteren Verleihungen, die bestehen geblieben sind — gehören jetzt alle Bergwerksmineralien in England dem Grundeigentümer. Dieser Rechtzustand ist — auch für Gold- und Silberbergwerke — nach den Vereinigten Staaten von Amerika — unbeschadet der dort von den Spaniern in Kalifornien u. s. w. herrührenden Verleihungen — über den Ozean gewandert.

Frankreich. Seit LOUIS CAPET waren die Bergwerke königliches Regal in Frankreich. Zeitweilig wufsten „plusieurs seigneurs, tant d'église comme séculiers, qui ont jurisdictions hautes, moyennes et basses" die niederen Metalle mit Einschlufs des Silbers sich anzueignen. Seit der wieder erstarkenden königlichen Macht — Patent Karl VI. vom 30. Mai 1413 — gehören alle wo immer im Königreiche vorkommenden Bergwerke und der Bergwerkszehente wieder dem Könige. Die Könige nutzten das Bergregal meist in der Weise, dafs einzelnen Personen oder Gesellschaften — natürlich gegen Abgaben — das ausschliefsliche Recht des Bergbaubetriebes übertragen wurde. Während der französischen Revolution macht sich auch hier der Einflufs der physiokratischen Schule geltend, welche von ihrem Standpunkte aus fordern mufste, dafs die Bergwerke dem Grundeigentümer gehören [1]).

REGNAUD D'ÉPERCY, der Berichterstatter der mit Beratung eines neuen Berggesetzes beauftragten Kommission, schlug namens derselben am 20. März 1791 in der konstituierenden Nationalversammlung vor, dem Grundeigentümer nach wie vor die Gewinnung der Bergwerksmineralien zu untersagen und diese als zur Verfügung der Nation stehend zu erklären. Er gründete diesen Vorschlag darauf, dafs bei dem Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaft das Eigentum nur durch Teilung oder durch Arbeit habe gegründet werden können, dafs die Bergwerksmineralien weder mit geteilt noch vom Grundeigentümer erarbeitet worden, also zur Verfügung der Gesellschaft geblieben seien, weil dasjenige, was keinen besonderen Eigentümer habe, der Nation gehöre. Diesem Vorschlage „que les mines et minières sont à la disposition de la nation" gegenüber empfahl HEURTAULD LAMERVILLE das Prinzip: „que les mines et minières font partie de la propriété foncière et individuelle des citoyens". Ausschlaggebend wurde eine Rede MIRABEAUS, der sich im wesentlichen auf den Boden des Kommissionsberichts stellte. „Ich sage", rief er, „dafs die Anmafsung, die Fossilien als ein Accessorium der Oberfläche und ein wirkliches Privateigentum ansehen zu wollen, gewifs etwas sehr neues ist; denn ich möchte wohl wissen, ob es irgend einem Käufer eingefallen wäre, jemals eine Verminderung

1) Allerdings hat diese Ansicht nicht TURGOT, sondern ADAM SMITH ausgesprochen, der in dem Bergregale eine Verletzung „des heiligen Privateigentums" erblickte.

des Preises oder eine Aufhebung des Kaufs zu verlangen, weil er entdeckt hatte, dafs eine Lagerstätte unter dem erkauften Grundstücke abgebaut sei? Endlich sage ich, dafs es fast keine einzige Lagerstätte giebt, welche in physischer Hinsicht mit dem Grund und Boden eines Eigentums übereinstimmt. Die schiefe Neigung einer Lagerstätte von Osten nach Westen macht, dafs sie auf einem sehr kurzen Raume 100 verschiedene Besitzungen trifft".

Die Nationalversammlung entschied sich gegen die Rechte der Grundeigentümer und für das Verfügungsrecht der Nation an den Bergwerksmineralien, trug indefs den Ansprüchen der ersteren insoweit Rechnung, als sie ihnen bei neuentdeckten Gruben ein Vorzugsrecht verlieh. Auf diesen Grundsätzen beruhte das Berggesetz vom 28. Juli 1791. Das loi des mines vom 25. April 1810 hält die Trennung des Verfügungsrechts über die Bergwerksmineralien vom Grundeigentum aufrecht. Niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung (concession) Bergwerke betreiben. Wenn daher Napoleon bemerkte, dafs die Bergwerke vor ihrer Verleihung dem Grundeigentümer gehörten, so ist dieses in Art. 552 des code civil zum Ausdrucke gebrachte Recht der Grundbesitzer ohne Inhalt. Die Erteilung der Konzession hängt lediglich vom Ermessen der Behörde ab; weder der Grundeigentümer noch der Finder haben Anspruch darauf. Die Verleihung schafft ein neues, volles Sacheigentum. Den Interessen der Grundeigentümer wird insoweit Rechnung getragen, als in der Verleihungsurkunde dem Berechtigten zugleich gewisse Leistungen an diese auferlegt werden. Zur Vornahme von Schürfarbeiten auf fremdem Grund und Boden bedarf man einer schriftlichen Erlaubnis des Staates, die zugleich eine Entschädigung an die Grundeigentümer festsetzt.

Der Berichterstatter im Corps Législatif Graf Girardin bemerkte, dafs nach Ansicht der Kommission die Bergwerke, als Eigentum aller, Niemandem in Wirklichkeit allein zuständen und folgerichtig unter die Staatsdomänen gehören müfsten, deren Teil sie bilden müfsten, um überhaupt betrieben zu werden. — „Wem soll nun dieses Eigentum gehören? Wenn es untrennbar von der Oberfläche wäre, so würde es allen Grundeigentümern und demgemäfs bestimmten Privaten gehören. Das Eigentum würde wie ein Land ohne Früchte sein, weil es nicht gepflegt werden würde. Damit dies eintrete, erscheint es notwendig, dafs der Staat darüber verfüge. Aber wem soll schliefslich das Eigentum an den Bergwerksmineralien zustehen? Nach der Meinung der Kommission dem Staate. Sie nimmt an, dafs der Entwurf dies offen ausgesprochen haben würde, wenn derselbe dem bürgerlichen Gesetzbuche vorausgegangen wäre".

Das Charakteristische und Bahnbrechende des französischen Berggesetzes besteht nicht darin, dafs der Staat die Verfügungsgewalt über

die Bergwerksmineralien (Metalle, Kohlen und Salze) hat, — denn dies entsprach dem älteren Rechte in Frankreich und überall — sondern darin, daſs der fiskalische und privatrechtliche Charakter des Bergregals weit zurücktritt, daſs die Mineralien aus fiskalischen zu öffentlichen Sachen werden, daſs der Staat zwar noch Abgaben vom Bergbau erhebt — indeſs nicht mehr den Bruttozehnten, sondern eine geringe Steuer von 5 Prozent des Reinertrages, abgesehen von einer unbedeutenden Feldersteuer —; vor Allem aber daſs der Zweck der Übertragung einer Bergbauberechtigung an einen Privaten nicht mehr wie früher der finanzielle Vorteil des Regalherrn, sondern das Gemeinwohl ist.

Ein zweiter Unterschied der französischen Berggesetzgebung besteht in der gröſseren Berücksichtigung des Grundeigentums. Diese liegt nicht sowohl in der kleinen Rente, die der Bergwerkskonzessionär dem Grundeigentümer zahlen muſs, als darin, daſs der Bergwerksbesitzer jeden durch den Bergbau dem Grundbesitz zugefügten Schaden dem Grundeigentümer erstatten, wie bei Abtretung der Grundnutzung zu Bergbauzwecken den doppelten Reinertrag, ersetzen muſs.

Das loi des mines vom 21. April 1810 gilt noch heute in Frankreich, Belgien, Holland und Luxemburg; es ist nachgebildet in Griechenland (Gesetz vom 22. August 1861) und hat auf die Berggesetze aller übrigen Kulturstaaten eingewirkt.

Deutschland. Daſs auch im deutschen Reiche die Bergwerke von jeher Regal waren, d. h. nicht dem Grundeigentümer als solchem, noch dem Finder kraft eigenen Rechts, sondern nur dem Könige oder dem Staatsoberhaupte kraft eigenen Rechts, Dritten nur kraft regalherrlicher Verleihung gehörten, muſs heute als unbedingt festgestellt gelten. Ohne königliche Erlaubnis, sagt der Sachsenspiegel (Buch III, Art. 66) darf Niemand tiefer als ein Spaten geht, die Erde aufwerfen. Alle Bergwerksschätze, tiefer unter der Erde gelegen als ein Pflug geht, sagt Art. 35 Buch I des Sachsenspiegels, gehören der Königlichen Gewalt; um Silber auf fremdem Grundstücke zu brechen, bedarf man (neben der Erlaubnis des Königs) auch noch der des Grundbesitzers. Im Rechtsstreite Kaiser Friedrichs I. mit den Erzbischöfen von Trier erkannten die deutschen Fürsten an, daſs die Silberbergwerke mit den übrigen Bergwerken dem Könige zuständen. Die Urkunden, die das Bergregal beweisen, sind unzählbar.

Die Regalherren im Deutschen Reiche (der König und die mit den königlichen (Regal-)Rechten ausgestatteten Fürsten) haben ihr Bergregal in der Weise nutzbar gemacht, daſs sie im eigenen finanziellen Interesse Jedermann oder den Einwohnern gewisser Orte gestatteten, nach Mineralien zu suchen, dem Finder ein gewisses Grubenfeld in Aussicht stellten, welches dieser unter Aufsicht und ohne Unterbrechung — bei Verlust seines Rechts — betreiben muſste (genau wie schon die

Rechte in Cornwall, Devonshire und Derbyshire). Nicht aber war es das eigene Recht der Finder, was diesen die Bergbaubefugnis übertrug.

In der *Schemnitzer Bergordnung* gestattet König Bela IV. von Ungarn aus besonderer Gnade der Stadt Schemnitz und deren Einwohnern den Bergbau gegen hohe Abgaben (Feldesteile, den Bruttoachten u. s. w.) und die Verpflichtung dauernder Inbetriebhaltung der durch Beamte zu vermessenden und zu verleihenden Gruben. Gleiche oder ähnliche Begnadigungen sind in jener Zeit von ungarischen Königen für die Orte Neusol, Lukanz, Libathen und Dille erlassen worden. Mit der berühmten Schemnitzer Bergordnung stimmt im wesentlichen das *Bergrecht für Iglau* überein (heutige Fassung zwischen 1249—1251): der König von Böhmen und Herzog von Mähren giebt „ex plenitudine gratiae et favoris regia auctoritate et libera voluntate“ den Bergbau in seinem ganzen Königreiche frei, mit Prämien für den Erstfinder und unter den gleichen Bedingungen wie in der Schemnitzer Bergordnung.

Die *Kuttenberger Bergordnung,* die „Constitutiones Juris Metallici Wenzeslai II. Regis Boemiae“ enthalten dasselbe Recht, nur ausführlicher. Der höchste Bergbeamte und Bergrichter ist der königliche Urburer, der über des Königs Vorteil wie über seinen Augapfel wachen soll. Der Urburer verleiht die Berge. Für die Verleihung erhält der König ein gewisses Grubengeld und die Urbure. Diese umfaſste zunächst una octava sine omni expensa, sodann fünf zweiunddreiſsigstel vom Reinertrage, ferner una Schichta in nona parte fabrili und von jeder Verafterleihung ein Sechszehntel. Dieses Steuern rechtfertigt der König mit den Worten: „Nonne licet nobis de possessionibus nostrae camerae sicut voluerimus ordinare? — unicuique bene expedit apud semetipsum pensare, si nostra voluerit colere sic montana“. Fortdauernde Inbetriebhaltung ist wegen der regalherrlichen Abgaben in allen diesen Bergordnungen vorgeschrieben.

Das *Freiberger* Bergrecht (etwa aus der Mitte des 13. Jahrhunderts) beginnt mit dem obersten vom Markgrafen (von Meiſsen)[1]) eingesetzten Bergmeister, auch obersten Verleiher, der die Gewalt haben soll, jeglichen Bergmann jeglichen Gang zu verleihen, „um derselben Fürstin recht“ mit der Maſsgabe, daſs er ihn die Gänge so bauen heiſst, wie es Recht ist, auf daſs des (Regal) Herrn Nutz und Frommen daran erkannt werde. Bei jeder Vermessung für einen Berg, der sieben Lehen hat, erhält der Landesherr ein Lehen, seine Ehefrau, sein Truchseſs und sein Kämmerer gleichfalls je ein Lehen. Ferner bekommt der Regalherr bei neu vermessenen Bergwerken den dritten Teil (Frohnteil) und sonst den Achten oder Zehnten. Die Gruben sind in genau vorgeschriebener Weise bauhaft zu erhalten, sie werden auflässig, wenn

1) Dem Kaiser Friedrich II. i. J. 1222 das Bergregal verliehen hatte.

sie drei Tagesschichten an drei Arbeitstagen hintereinander nicht bauhaft gehalten sind, und der Oberbergmeister darf sie um der Herrschaft Recht verleihen, an wen er will. Wo man Erz suchen will, das mag man wohl thun und das darf mit Recht niemand (namentlich kein Grundbesitzer) wehren. Kommt jener, dessen das Erbe oder das Feld ist, so kann er sich in Höhe eines Zweiunddreifsigstel (Ackerteil) an Gewinn und Verlust des Bergbauunternehmens beteiligen.

Im *Goldrecht* für *Liegnitz, Goldberg* und *Hainau* (aus dem 13. Jahrhundert) erklären die Bürger nach Befragung der ältesten Bergleute und nach Einsicht der vorhandenen Urkunden, „dafs unser Erbherr der Herzog von Alter zu Recht allen Goldwerken, die um Goldberg gewesen sind und noch sind, oberster Verleiher gewesen sei und einen Richter von seinetwegen zu setzen habe, der da heifset ein Wassermeister (das Gold wurde ausgewaschen), zu Goldwerks Recht".

Wir gehen nun über zu den Bergordnungen, die bis in die Mitte unseres Jahrhunderts gegolten haben, und auf Grund deren ein grofser Teil der heute bestehenden Bergwerke verliehen ist. Die Niederösterreichische *Ferdinandeische Bergordnung* v. J. 1553 bestimmt: „Anfänglich, nachdem uns als regierendem Herrn und Landesfürsten alle Bergwerke und Funde, wo sie immer in unsern Fürstentümern und Ländern — gegenwärtig bestehen oder künftig gefunden, aufgeschlagen und gebaut werden, samt allen und jeden Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Forsten und anderen dergleichen anhängenden Werken und Zugehörungen, ohne welche unsere Bergwerke mit Vorteil nicht erhoben, gebaut und in Aufnahme gebracht werden können[1]), ohne alle Ausnahme als unser Kammergut zustehen, so wollen wir uns dieselbe gänzlich und sogestaltig vorbehalten, dafs sich niemand von Bischöfen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, von der Ritterschaft, den Adeligen und Gemeinen hohen oder niederen Standes unterstehe, dieselbe aus eigener Gewalt oder ohne unsere Erlaubnis und Bewilligung aufzuschlagen, zu bauen und zu arbeiten — noch in den Wäldern, Wasserflüssen, Wegen und Stegen (zu und von den Bergwerken) oder auf andere Weise Verhinderung, Eingriff und Irrung zu thun, wodurch unsere Bergwerke, das Kammergut und die Mannschaft geschmälert und in Abfall gebracht werden könnte.

Wir behalten Uns vor: alle Salz-, Eisen-, Quecksilber- und Alaun-Bergwerke; diese sollen nur durch uns selbst oder durch denjenigen, welchen wir dazu besonders ermächtigen und beauftragen, verliehen werden".

---

1) Man beachte, dafs der Landesherr (wie einst Johann von England) alle Grundherren zwingt, sich die freie Benutzung des Waldes und Wassers für bergbauliche Zwecke gefallen zu lassen.

Außer der FERDINANDeischen Bergordnung verdienen noch die drei von Friedrich dem Großen erlassenen, revidierten Bergordnungen — die cleve-märkische, die schlesische und die Magdeburg-Halberstädter — erwähnt zu werden.

Die *Cleve-märkische Bergordnung vom 29. April 1766* bestimmt:

Kap. I. § 1. „Einem jeden Liebhaber oder Bergmann soll hiermit nachgelassen sein, in gedachten Unseren Landen auf Wäldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und an anderen Orten und auf allerlei Mineralien, Metallen oder Fossilien — zu schürfen, ohne dafs deswegen von dem Grundherrn und Besitzer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch dafs der Schürffer sich deswegen vorhero bei Unserem Berg-Amte gehörig gemeldet und von demselbigen Konzession erhalten habe."

Kap. II. § 1. „Sobald ein Gang, Flötz oder Gang erschürffert ist, so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmännischer Art muten. Die übrigen Mafsen kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer solche zuerst begehrt, muten."

Die verliehenen Felder sind in beständigem Fortbau zu erhalten. Geschieht dies nicht, so werden sie unter Beachtung bestimmter Formen (Freifahren) frei erklärt, worauf sie von jedem gemutet werden können.

Die revidierte *schlesische Bergordnung v. 5. Juni 1769* verordnet Kap. I, S. 1: „Alle Mineralien und Fossilien, die — zu den Bergwerks-Regal gerechnet und dahin gezogen werden, sollen uns fernerhin dergestalt verbleiben, dafs wir selbige nach unserem Gutbefinden selbst bauen oder baulustige Gewerke damit belehnen können, jedoch reservieren wir uns alles Steinsalz und Salzquellen vor beständig zu unserer allerhöchsten eigenen Nützung."

Ebenso lautet die *Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt u. s. w. vom 7. Dezember 1772.*

Das (nur subsidär gültige) *Allgemeine preufsische Landrecht* trifft in Tl. II, Tit. 14 folgende Bestimmungen:

§ 21. „Die Land- und Heerstrafsen, die von Natur schiffbaren Räume, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeines Eigentum des Staates.

§ 22. Eben dahin wird auch das ausschliefsende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet Art. 16 (d. h. Bergwerksmineralien)."

A.-L. R., Tl. II, Tit. 16:

§ 69. „Alle Fossilien, woraus Metalle und Gelbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschliefsend zu dem Bergwerksregal.

§ 71. Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen u. s. w., sowie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reifsblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§ 79. Wer ein Stockwerk, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche — zum Bergwerksregal gehören, bauen will, mufs damit gehörig beliehen sein.

§ 82. Jeder Beliehene mufs sein Bergwerkseigentum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäfs benutzen und kann sich dabei der Aufsicht und Direktion des Bergamtes nicht entziehen.

§ 188. Jede Bergwerksverleihung geschieht unter der Bedingung das überkommene Bergwerkseigentum, bei dessen Verlust zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§ 189. Berggebäude müssen — ununterbrochen fortgebaut — werden.

§ 190. Aufserdem fallen die Berggebäude in das Landesherrliche Freie."

Alle deutschen Bergrechte, deren bisher Erwähnung gethan wurde, kommen darin überein, dafs die Bergwerke dem Regalherrn gehören; zwar verspricht dieser dem Erstfinder die Verleihung eines gewissen Feldes, — aber nur im eigenen Interesse, um zum Schürfen anzuspornen — und läfst ferner die Grubenfelder Privaten verleihen, — aber gleichfalls nur im eigenen Interesse, nämlich um die Abgaben zu erhalten, die so hoch sind, dafs dem Bergwerksbetriebe kaum seine Arbeit gelohnt wurde —, und sodann indem er auch noch nach der Verleihung der wahre Eigentümer der Gruben bleibt. Wollte er selbst Bergbau betreiben, so reservierte er sich in der Bergordnung gewisse Mineralien oder in einer besonderen Erklärung ein gewisses Feld. Selbst nachdem der Regalherr den Bergbau freigegeben hatte, konnten durch die blofse Erklärung seiner Bergverwaltungsbehörden gewisse Felder, ohne Rücksicht auf die sonst vorgeschriebenen Mafse, ihm zum eigenen Bergbau reserviert und ihre Mutung durch andere Bergbaulustige, der Freiklärung ungeachtet, ausgeschlossen werden; so erkannt u. A. durch Plenar-Beschlufs des Preufsischen Ober-Tribunals v. 3. Okt. 1849. Auf solchen Feldreservationen beruht in der Hauptsache noch heute der so aufserordentlich bedeutende fiskalische Bergbau in Preufsen. Wo keine Bergbaufreiheit erklärt war, z. B. in Kurhessen, Mecklenburg, galt nur das Bergregal, keine Bergbaufreiheit. Wo in einer Bergordnung ein Bergwerksmineral unerwähnt blieb, wie das Salz in der Kursächsischen, war es ausschliefslich dem Regalherrn vorbehalten.

Die Bergwerksabgaben waren keine Steuern, sondern der Preis für die Überlassung der Bergbaubefugnis. Schliefslich mag bemerkt werden, dafs nach gemeinem deutschen Rechte z. B. der Goldenen Bulle nur Salz und die Metalle, nicht dagegen die Kohlen zum Berg-

regal gehören, während nach den meisten neueren Bergordnungen, dem Allgemeinen Landrecht und dem loi des mines vom J. 1810 auch die Kohlen dem Grundeigentümer entzogen und dem Regal unterworfen sind.

§ 3. Das heutige deutsche Bergrecht.

Drei Ziele namentlich verfolgten die modernen Reformbestrebungen:

1. die Verringerung der Bergwerksabgaben, die in Preufsen fast 17 Proz. des Bruttoertrages an Zehnten, Verleihungs-, Vermessungs- und anderen Gebühren betrugen;

2. die Beseitigung der staatlichen Bevormundung (Direktion), die im fiskalischen, später allerdings auch im wohlfahrtspolizeilichen Interesse, den ganzen Bergbau staatlich leitete und so weit ging, dafs z. B. die Instruktion für das Cleve-Märkische Bergamt vom 24. Mai 1783 die Bestimmung enthielt: „Es sollen keine neuen Steinkohlenwerke in Betrieb gesetzt werden, bis daran sich ein Kohlenmangel ereignet“;

3. die Verringerung der regalherrlichen Vorrechte, namentlich die Beseitigung der Befugnis, sich blos durch eine Erklärung jedes beliebige Feld zum eigenen Bergbau zu reservieren.

Diese Ziele wurden schrittweise erreicht.

Ein Gesetz v. 12. Mai 1851 ermäfsigte für das rechtsrheinische Preufsen die Bergwerksabgabe auf den Zwanzigsten des Bruttoertrages und hob 24 verschiedene andere Bergwerkssteuern auf. Ein zweites Gesetz vom gleichem Tage übertrug der eigenen Verwaltung der Bergwerksbesitzer (Gewerken), — die früher weiter nichts zu thun hatten, als Geld zu nehmen oder zu zahlen — u. A. die Wahl der Grubenbeamten, die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter, den Verkauf der Bergwerksprodukte und die Ausschreibung der Betriebsgelder. Die den Bergbehörden gebliebene Regulierung des Arbeiterlohnes wurde durch ein Gesetz vom 21. Mai 1860 aufgehoben und in diesem zugleich ausgesprochen, dafs der Bergwerkseigentümer der Einwirkung der Bergbehörden auf die Benutzung und Gewinnung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen sei, „als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter notwendig ist“. Die Gesetze vom 22. März und 20. Oktober 1862 ermäfsigten die Bergwerksabgaben schrittweise bis zu 2 Proz. des Bruttoertrages. Endlich erging das den liberalsten wirtschaftlichen Anschauungen Rechnung tragende Allgemeine Preufsische Berggesetz vom 24. Juni 1865, das in den meisten deutschen Staaten, darunter Bayern, Würtemberg, Elsafs-Lothringen, Braunschweig, Baden mit nur geringen Abweichungen Aufnahme gefunden hat. Das Preufsische Bergrecht gilt in neun Zehnteln des deutschen Reichs.

Das andere in Deutschland wichtige Bergrecht ist das Sächsische. Das Sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851 über den Regalbergbau und das an dessen Stelle getretene vom 16. Juni 1868 zeigen mannigfache, später zu erwähnende Abweichungen vom Preufsischen Bergrecht. Beeinflufst durch das Sächsische Bergrecht sind die Berggesetze für Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857 und für Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Februar 1860. In Oesterreich erging am 23. Mai 1854 ein Allgemeines Berggesetz.

III. Abschnitt. Das Bergwerkseigentum, sein Verhältnis zum Grundeigentum und die Verhältnisse der Miteigentümer an Bergwerken.

§ 1. Die regalen (verleihbaren, dem Grundeigentümer entzogenen) Mineralien.

Diejenigen Mineralien, die von der Verfügung über das Grundeigentum ausgeschlossen sind und nur auf Grund staatlicher Verleihung gewonnen werden können, sind im allgemeinen die Metalle, Salz und Kohlen.

In Preufsen sind es die in § 1 des Allgemeinen Berggesetzes namentlich aufgeführten:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,
Alaun- und Vitriolerze,
Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

In Frankreich, Sachsen, Oesterreich, Spanien, Portugal, der Türkei, Bosnien u. s. w. sind aufserdem noch verleihbar alle, auch die hier nicht aufgeführten Metalle z. B. Platin. In Grofsbritannien sind nur noch Gold und Silber dem Grundeigentum entzogen. In den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada gehören alle Mineralien zum Grundeigentum; im übrigen Amerika sind sie verleihbar (Regal). In Rufsland gehören die Mineralien zum Grundeigentum — was sich auf die polnischen Einflüsse zurückführen läfst —; doch ist der Bergbau — mehr als dort, wo er verleihbar ist — den Abgaben (meist das 10. Pud) und der staatlichen Aufsicht unterworfen. Im Königreich Sachsen gehören die Kohlen zum Grundeigentum; dasselbe gilt in den preufsischen Landesteilen, die früher zu Kursachsen gehörten, also namentlich in der Ober- und Niederlausitz; ferner im Fürstentum Kalenberg (Regierungsbezirk Hannover), endlich in denjenigen Landesteilen, in denen das Provinzialrecht für Westpreufsen vom 10. April 1844 gilt. Das letztere erklärt sich daraus, dafs Westpreufsen früher zum Königreich Polen gehörte; in diesem Staate bestand ursprünglich das Bergregal im vollen Um-

fange, indes verlor der König allmählich das Verfügungsrecht über alle Mineralien, ausgenommen das Salz, an die Grundbesitzer.

Ferner gehören ausnahmsweise den Grundbesitzern die Eisenerze in den Herzogtümern Schlesien und der Grafschaft Glatz, in Hinterpommern und der Insel Rügen, endlich in den Hohenzollernschen Landen. Die Besonderheit in Schlesien hat ihren Ursprung darin, dafs Schlesien früher zur Krone Böhmen gehörte, wo der König durch den Bergwerksvertrag vom 1. April 1534 alle unedlen Metalle den Grundherrn überlassen mufste.

Ausnahmsweise gehören sodann im ehemaligen Königreich Hannover Salze und die Salzquellen den Grundbesitzern. Dies war bei einzelnen Vorgängen von der grofsbritannisch-hannoverischen Regierung angenommen, im allgemeinen aber bestritten. Aus Zuneigung für die damals herrschenden Schulmeinungen (Achenbach) wurde, was später mit Recht beklagt ist, durch die Verordnung, betr. Einführung des Preufsischen Berggesetzes in das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 festgesetzt, dafs dort Salz dem Grundeigentümer gehört.

Im Königreiche Italien fehlt zur Zeit ein einheitliches Berggesetz. Im allgemeinen gilt seit der Römerzeit, dafs alle Metalle und das Salz dem Bergregal unterworfen sind. In der späteren Zeit sind in Toskana und dem vormaligen Königreiche beider Sizilien die Metalle, wenigstens die niederen, dem Grundeigentümer zugesprochen worden. In ganz Italien gilt das Salz als Nationaleigentum „privativa nazionale.“ In den meisten Schweizer Kantonen ist die Regalität der Bergwerksmineralien, namentlich des Salzes, anerkannt.

Nicht jede Spur eines dem Grundeigentümer entzogenen Minerals ist verleihbar; die Verleihbarkeit tritt nur ein, wenn das Mineral nach Menge und Lagerung bergmännisch-technisch verwertet werden kann. Nicht siedewürdige Salzquellen gehören daher dem Grundeigentümer.

Die mit dem Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sind bergrechtlich nur ein accessorium des Steinsalzes, obwohl sie heute volkswirtschaftlich weit wertvoller als dieses sind.

§ 2. Das Schürfen und Muten.

Schürfen ist das Suchen nach verleihbaren, aber noch nicht verliehenen Mineralien mit der Absicht, deren Verleihung nachzusuchen. Nach den meisten älteren Bergordnungen, auch nach dem Preufsischen Landrechte, bedurfte man zum Schürfen einer besonderen staatlichen Erlaubnis (Schürfschein). Eine solche ist nach dem heutigen preufsischen Bergrechte nicht mehr erforderlich. Der Grundbesitzer mufs — gegen vollständige Entschädigung — das Schürfen gestatten. Weigern darf er die Erlaubnis nur unter Gebäuden und in einem gewissen Umkreise

um dieselben, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen. Verweigert er sonst die Erlaubnis, so wird seine fehlende Zustimmung ersetzt durch einen Beschlufs der Bergbehörde, der zugleich — vorbehaltlich des Rechtsweges — die ihm zu leistende Entschädigung festsetzt.

Auf öffentlichen Plätzen, Strafsen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen, ferner überall, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, — z. B. wenn öffentliche Mineralquellen, Teiche durch die Schürfarbeiten bedroht werden, — ist das Schürfen verboten.

Das *Schürfrecht* ist eine Personalservitut, ein auch ohne grundbuchamtliche Eintragung dingliches Recht. — Das Schürfrecht ist nach heutigen Preufsischem und Französischem Recht kein ausschliefsliches; es können mehrere auf demselben Grund und Boden das Recht zum Schürfen beanspruchen. Dagegen gewähren das Oesterreichische Berggesetz § 22, das Sächsische § 18 ff., das Anhaltinische v. J. 1856 § 20 ausschliefsliche Schürfberechtigungen in der Weise, dafs derjenige, welcher im Schürfbezirk auf Grund der Schürfberechtigung findet, vor allen übrigen Findern ein Vorrecht zum Muten hat.

Für das sächsisch-österreichische und gegen das preufsische System des Schürfrechts lässt sich anführen, dafs das letzte den Verhältnissen des Gangbergbaues entsprungen und auf diese berechnet sei, dafs indes heute der Flötzbergbau (Kohlen, Salz) den Gangbergbau bedeutend an Wichtigkeit übertreffe. Der Flötzbergbau erfordere aber, zumal bei den meist tiefliegenden Steinsalz- und Steinkohlenvorkommen, regelmässig sehr kostspielige Schürfarbeiten. Es sei daher billig, dafs, wer derartige Schürfarbeiten vornehme, einen gesetzlichen Schutz geniefse, und es rechtfertigte sich auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, um unnütze Schürfarbeiten zu vermeiden, ausschliefsliche Schürfberechtigungen zu erteilen, da es nicht selten vorgekommen sei und häufig wieder vorkommen könne, dafs, um ein und dasselbe Mineralvorkommen zu finden, wozu eine einzige Bohrung genügt hätte, nicht wenige und kostspielige Tiefbohrungen gemacht worden seien.

Vorbedingung jeder bergrechtlichen Verleihung ist ein Fund d. i. die Entdeckung einer verleihbaren Lagerstätte; nicht deren Aufschliefsung auf den Augenschein, noch deren Besitzergreifung; auch die Erbohrung gilt als Fund. Der Fund muss der Mutung d. i. dem Antrage auf Verleihung vorhergehen, andernfalls ist diese ungiltig.

Soweit nicht das Vorrecht des Erstfinders in Frage steht, ist es unerheblich, ob der Fund vom Einleger der Mutung oder einem Dritten, ob er öffentlich oder heimlich, in erlaubter oder verbotener Weise, unter Beobachtung oder Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften, gemacht ist.

Der Antrag auf Verleihung des Bergwerkseigentums heifst *Mutung*. Diese ist — was allerdings bestritten wird — kein dingliches, sondern

ein im Rechtswege nur unvollkommen geschützter, öffentlich rechtlicher Anspruch gegen den Staat. Inländer wie Ausländer, physische wie juristische Personen können muten (Mutung einlegen). Bergbeamte dürfen in ihrem Verwaltungsbezirke nicht muten.

Nach gemeinem deutschen, preufsischen, österreichischen und sächsischen Rechte begründet die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums Dieser Anspruch kann auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, die dem Muter die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen. Auch gegen den Fiskus ist die Verfolgung eines solchen Rechtsanspruchs statthaft. Wenn also die verleihende Bergbehörde annimmt, dafs die Verleihung dem Fiskus gebührte, oder wenn der Fiskus ein besseres Recht als ein Dritter an oder aus einer Mutung zu haben glaubt, so kann der Fiskus vor Gericht mit dem Antrage verklagt werden, das bessere Recht des Dritten anzuerkennen. Solche Klagen sind gegen die den Fiskus als solchen vertretenden Behörden zu richten, das sind in Preufsen die königlichen Oberbergämter. Nach französischem Rechte begründet weder das Gesuch um Verleihung (la demande en concession) noch ein bergmännischer Fund einen Anspruch auf Verleihung, vielmehr entscheidet in Frankreich das Gouvernement nach den Umständen (d. i. namentlich nach dem Vorhandensein der zum rationellen Betriebe erforderlichen Geldmittel), ob die Konzession dem Grundeigentümer oder dem Finder oder einem Dritten zu erteilen sei.[1])

Nach gemeinem deutschen, preufsischen, österreichischen und sächsischen Rechte entscheidet bei mehreren Mutungen auf dasselbe Vorkommen regelmäfsig das Alter der Mutung. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt zu Gunsten des privilegierten Finders. Wer nämlich (auch ohne besondere Schürfarbeiten) auf eigenen Grund und Boden oder als Bergwerkseigentümer im eigenen Grubengebäude sowie bei Schürfarbeiten, die vom Grundeigentümer oder bei dessen Weigerung von der Bergbehörde zugelassen worden sind, ein verleihbares Mineral entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Mutungen. Jedoch mufs nach preufsischem Recht der Finder innerhalb einer Woche nach der Entdeckung Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt. Das sächsische und österreichische Bergrecht gehen weiter und gewähren dem, der auf Grund besonderer Schürfermächtigung schürft und findet, auf die Dauer der Schürfermächtigung oder des Freischürfs im Schürfgebiete ein ausschliefsliches Mutungsrecht.

---

1) „Le Gouvernement est juge souverain des motifs, d'après lesquels la préférence doit être accordée aux divers demandeurs en concession de mines, qu'ils soient proprietaires de la surface, inventeurs ou autres.“

Schürfen und Muten haben nur dann rechtlichen Erfolg, wenn das erschürfte und gemutete Mineral frei (erklärt) ist. Im allgemeinen sind nach heutigem Rechte alle verleihbaren, regalen, dem Grundeigentümer entzogenen Mineralien frei erklärt. Ausnahmen hiervon bestehen nach französischem und preufsischem Bergrechte nicht. Dagegen sind Steinsalz, die mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden sog. Abraum-(Kali)-salze und die Salzquellen nicht frei, sondern dem Staate vorbehalten: in Oesterreich-Ungarn, Italien, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Baden, Mecklenburg und den meisten Schweizer Kantonen.

Die Mutung — im französischen Bergrechte das Konzessionsgesuch — mufs enthalten: den Namen und Wohnort des Muters, die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird, den dem Bergwerke beizulegenden Namen und nach deutschem Bergrechte — da hier ein Fund der Mutung vorausgehen mufs — die Bezeichnung des Fundpunktes.

Die Giltigkeit einer Mutung ist nach deutschem Bergrechte dadurch bedingt, dafs das in ihr bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung, d. h. etwa so beschaffen, dafs es sich zur bergmännisch-technischen Gewinnung als solches eignet, vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und dafs aufserdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen. Nach älterem Rechte hatte die Behörde zu prüfen, ob der Bergbau finanziell vorteilhaft sei.

Ob bessere Rechte der Mutung entgegenstehen, beurteilt sich nach dem Zeitpunkte der Mutung, nicht erst nach dem der Verleihung. War also zur Zeit der Mutung das bessere Recht eines Dritten, z. B. eine ältere Mutung vorhanden, so bleibt die Mutung ungültig, auch wenn das bessere Recht des Dritten inzwischen z. B. durch Verzicht beseitigt wird. Dieser Rechtssatz in Verbindung mit den Rechtsregeln über die zurückziehende Wirkung der Feldesstreckungen giebt reichlichen Anlafs zu wechselseitigen Chikanen der Muter unter einander. Im französischen Rechte wird dies alles dadurch vermieden, dafs die Regierung nicht nach festen Rechtssätzen, sondern nach volkswirtschaftlichen Rücksichten, wem sie will, die Konzession erteilen kann.

§ 3. Das Feld.

Für jede Mutung mufs ein bestimmtes Feld begehrt werden. Das sächsische Berggesetz stellt die Gröfse, Form und Begrenzung des Grubenfeldes in das freie Ermessen des Muters. Nach französischem Rechte hängt auch die Gröfse des Grubenfeldes vom Ermessen der Staatsregierung ab. Das preufsische Berggesetz giebt bestimmte Regeln über die Feldesgröfse. Das Grubenfeld mufs, soweit es die Örtlichkeit

gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion festzustellen. Abgesehen von den Kreisen Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied hat der Muter das Recht ein Feld bis zu 500000 □ Lachter = 2189000 □ m zu verlangen. In dieser Ausdehnung, sagt das preufsische Berggesetz ferner, kann dem Felde jede beliebige Form gegeben werden, jedoch müsse der Fundpunkt in das Feld eingeschlossen sein, auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung nicht über 2000 Lachter (4184,8 m) von einander entfernt liegen. Die Praxis hat sich indes — um künstliche Feldessperren zu verhindern — schrittweise genötigt gesehen, nur solche Felder zuzulassen, in denen die Möglichkeit eines bergmännischen Betriebes gewahrt ist, und die nicht freibleibende Feldesteile in sich schliefsen.

Bis zur Verleihung kann der Muter auf Teile des gemuteten Feldes beliebig verzichten, er kann auf die Mutung (und also auf das gemutete Feld) überhaupt Verzicht leisten und auf den seiner Mutung zu Grunde liegenden Fund neu muten und ein ganz neues Feld begehren. Das kann er so oft thun, wie er will. Liegt ihm also nichts daran, selbst Bergbau zu treiben und nur daran, Dritte am Bergbau zu hindern, so sucht er niemals die Verleihung nach, um je nach Eintritt einer Konkurrenzbohrung sein Feld unter Verzichtleistung seiner früheren Mutung anders und zum Nachteile des Konkurrenten zu strecken. Das Feldesbegehren, das mit der Einreichung des Mutrisses (Situationsrisses) geschieht, mufs bei Strafe der Nichtigkeit der Mutung binnen sechs Wochen nach Eingang derselben erfolgen. Dies schliefst jedoch nicht aus, dafs der Muter noch nach Einlegung des Situationsrisses auf seine Mutung verzichtet, auf den alten Fund eine neue Mutung einlegt und für diese — binnen der gesetzlichen Frist von sechs Wochen — ein ganz anderes Feld in einem neuen Situationsrisse begehrt. Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung sperrt das im Situationsrisse bezeichnete Feld gegen Mutungen Dritter. Solche Mutungen Dritter, die während der Gültigkeit der Mutungen auf das Feld eingelegt werden, sind ungültig und bleiben ungültig, auch wenn auf die ältere Mutung Verzicht geleistet wird. Die Wirkung der Feldessperre tritt nicht erst mit dem Tage ein, wo der Situationsrifs eingeht, sondern schon mit dem, an welchem die Mutung eingegangen ist. Daher warten die Muter oft bis zum letzten Tage der sechswöchigen Frist mit der Einreichung des Situationsrisses, um ihr Feld möglichst so zu strecken, dafs sie die inzwischen gemachten Funde ihrer Konkurrenten überdecken.

Ist das Bergwerkseigentum verliehen, so kann das Feld nicht beliebig, sondern nur mit Zustimmung der Bergbehörde verändert werden.

Wie solche Veränderungen bei Konsolidationen, Feldesaustausch, Feldesteilung und Verzichtleistungen eintreten, wird später gezeigt werden. Bemerkt soll noch werden, dafs das Feld einer jeden Mutung und Verleihung von der Bergbehörde auf eine *Übersichtskarte* aufzutragen ist, deren Einsicht jedermann freisteht. Kopien davon zu entnehmen, ist nicht gestattet. Ebenso kann die Einsicht der bei den Behörden beruhenden Situationsrisse nicht verlangt werden.

Wenngleich die Maximalfelder des preufsischen Bergrechts (über 2 Millionen qm) für den Erzbergbau grofs erscheinen, so sind sie klein für den Steinkohlen- und Steinsalzbergbau, da dieser Bergbau meist in gröfseren Tiefen umgeht, daher sehr kostspielig und nur bei gröfseren Feldern lohnend ist. Ein Mittel, gröfsere Felder (mehrere Maximalfelder) zu vereinen, ist in der Konsolidation gegeben, auf welche später zurückzukommen sein wird.

§ 4. Das Bergwerkseigentum.

Das Bergwerkseigentum wird nach französischem wie preufsischem Bergrechte durch die *Verleihung* geschaffen. Diese ist ein konstitutiver Act. Nicht der Fund, noch die Mutung, sondern die Verleihung schafft das Eigentum. Die Verleihungen geschahen nach älterem Rechte „unbeschadet der Rechte Dritter.“ Nach heutigem Rechte werden die etwaigen Rechte Dritter im Verleihungsverfahren mit berücksichtigt. Zu diesem Zwecke geht der Verleihung der sogenannte Schlufstermin voraus, zu dem alle vorgeladen werden, die kollidierende Rechte haben oder zu haben behaupten. Liegen Einsprüche oder kollidierende Rechte Dritter vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschlufs. Einsprüche oder Ansprüche, die durch den Beschlufs zurückgewiesen werden, können binnen drei Monaten durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden. Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechtes verlustig. Später können Einreden, dafs die zur Verleihung gebrachte Mutung, z. B. wegen Mangel eines verleihbaren Fundes, ungültig gewesen sei, nicht mehr Berücksichtigung finden. Nur den Rechten des beliehenen Bergwerkseigentümers kann durch eine spätere Verleihung nicht präjudiziert werden. Die Verleihungsurkunde wird öffentlich bekannt gemacht und der Verleihungsrifs zu jedermanns Einsicht binnen einer gewissen Frist bei der Bergbehörde ausgelegt. Muter, die früher gemutet hatten und auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Teile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern darüber nicht bereits im Verleihungsverfahren entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung gegen die verliehenen Bergwerkseigentümer im Rechtswege geltend machen. Jüngere Muter haben ein solches

Recht nicht. Klagen über das bessere Recht aus Mutungen werden nach dem Stande der heutigen Praxis im dinglichen Gerichtsstande angestellt.

Das Bergwerkseigentum wird nach der Verleihung alsbald ins Grundbuch als ein selbstständiges Eigentum eingetragen. Es hat dieselbe Natur wie unbewegliches (Grund-)Eigentum und wird wie dieses in Bezug auf Veräufserung und Verpfändung behandelt. Das Grundbuch über Bergwerke führt in Preufsen das zuständige Amtsgericht. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden kann ein Bergwerk nur durch Auflassung vor dem zuständigen Grundbuchrichter und Eintragung im Grundbuche erworben werden. Hypotheken und Grundschulden auf Bergwerken werden gleichfalls nur durch Eintragung im Grundbuche erworben.

Der Bergwerkseigentümer hat die auschliefsliche Befugnis, das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen. Auch die ihm nicht verliehenen, dem Grundeigentümer gehörigen Mineralien kann er zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung verwenden. Der Betrieb des Bergwerks darf nach preussischem Bergrechte nur auf Grund eines *Betriebsplanes* geführt werden. Dieser mufs genaue Auskunft über die Art des geplanten Bergbaues geben. Er unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und mufs ihr zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden. Die Prüfung erstreckt sich nach heutigem Rechte nicht darauf, ob der Bergbau rationell geführt wird, sondern nur auf sicherheitspolizeiliche Rücksichten. Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch dagegen, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt. Wird der Bergbau ohne Vorlegung eines Betriebsplanes oder nicht nach Mafsgabe des eingelegten Betriebsplanes geführt, so ist die Bergbehörde befugt, einen solchen Betrieb einzustellen. Der Bergwerksbesitzer mufs, wenn er den Betrieb des Bergwerkes einstellen will, davon der Bergbehörde mindestens vier Wochen vorher Anzeige machen.

Die Verpflichtung, das verliehene Bergwerk zu betreiben (*der Betriebszwang*), kann nach französischem Bergrechte dem Bergwerkseigentümer im Konzessionsakte auferlegt werden. Das preufsische Berggesetz verpflichtet den Bergwerksbesitzer zur Betreibung des Bergwerks nur in dem Falle, dafs der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der oberen Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Noch weiter geht in der Auferlegung des Betriebszwangs das sächsische Berggesetz. In Preufsen ist der im Allgemeinen Berggesetz vorgeschriebene Betriebszwang noch nicht praktisch geworden, es lag auch kein Bedürfnis dazu vor, und

noch weniger wird sich in absehbarer Zeit ein solches herausstellen. Eher lassen sich Gründe denken, die für gesetzliche Maſsnahmen gegen die zu starke Produktion der Bergwerke sprechen, namentlich dann, wenn irrationell gewirtschaftet, sog. Raubbau getrieben wird. Dieser ist besonders häufig, weil die Preise und die Konkurrenz die Bergwerksbesitzer zu oft veranlassen, nur die mächtigeren Flötze abzubauen, die minder mächtigen aber zu verstürzen und damit für ewig zu entwerten.

Die Handhabung der Bergpolizei ist nur möglich, wenn ein zuverlässiges und vollständiges *Grubenbild* vorhanden ist. Ein solches Bild muſs durch einen konzessionierten Markscheider in zwei Exemplaren angefertigt sein und alle Darstellungen eines Risses enthalten, die nach der Entscheidung der Bergbehörde nötig sind, um ein richtiges, vollständiges und übersichtliches Bild von der Grube und ihren bergbaulichen Verhältnissen zu gewähren. Das eine Exemplar ist der Bergbehörde zum Gebrauche abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke aufzubewahren.

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu von der Bergbehörde anerkannt ist. Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher, der Bergbehörde namhaft zu machen. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke einer besondern Prüfung der Bergbehörde zu unterwerfen. Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, die das erforderliche Anerkenntnis ihrer Befähigung nicht besitzt oder diese Befähigung wieder verloren hat, oder die bei Erfüllung sicherheitspolizeilicher oder sonstiger Vorschriften sich als unzuverlässig, z. B. ihrem Arbeitgeber zu nachgiebig und schwach erweist, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist. Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen strafrechtlich und der Bergbehörde verantwortlich.

Eine besondere Befähigung ist gesetzlich für den Bergarbeiter nicht vorgeschrieben. Jedoch steht nichts im Wege, durch Bergpolizeiverordnung besonders vorzuschreiben, daſs gewisse Arbeiten, z. B. Sprengarbeiten nur von älteren oder erfahrenen Arbeitern oder nur von mehreren Arbeitern zugleich verrichtet werden dürfen. Dies ist in geeigneten Fällen bereits geschehen.

§ 5. Veränderung und Aufhebung des Bergwerkseigentums.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen heifst *Konsolidation* und unterliegt der Bestätigung durch die Bergbehörde. Die Konsolidation erfolgt durch die Bestätigung, die ein konstitutiver Akt ist. Durch die Bestätigung der Konsolidation hört die Selbständigkeit der konsolidierten Einzelbergwerke auf. Es erlöschen die darauf haftenden Lasten. Daher kann die Konsolidation nur auf Antrag des gemeinschaftlichen Eigentümers der zu konsolidierenden Bergwerke oder der Eigentümer derselben erfolgen. Zur Konsolidation ist erforderlich:

1. Ein notariell oder gerichtlich aufgenommener Konsolidationsakt — d. i. je nach Beschaffenheit des Falles — ein Vertrag oder Beschlufs der Mitbeteiligten oder eine Erklärung des Alleinbesitzers.

2. Ein von einem konzessionierten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsrifs des ganzen Feldes.

3. Die Angabe des dem konsolidierten Bergwerke beigelegten Namens.

Streng genommen dürfte die Konsolidation auch nur dann statthaft sein, wenn die Gläubiger der auf den Einzelbergwerken haftenden Lasten darin ausdrücklich einwilligen, da sich civilrechtlich kein Gläubiger eine Veränderung des Pfandobjektes gefallen zu lassen braucht. Trotzdem verlangt das preufsische Gesetz die Einwilligung der Gläubiger, um die Konsolidation zu erleichtern, nur für den Fall, dafs das konsolidierte Bergwerk einer Gewerkschaft neueren Rechts (s. weiter unten) gehören würde. In allen übrigen Fällen genügt es, wenn in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Anteilsverhältnisses, wonach jedes einzelne Bergwerk in das konsolidierte Werk eintreten soll, enthalten ist. Alsdann wird der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Anteilsverhältnisses, in das die Einzelbergwerke in das konsolidierte Werk eintreten, den im Grundbuche eingetragenen Gläubigern besonders und den übrigen öffentlich bekannt gemacht. Den Gläubigern ist dann das Recht gegeben, wenn sie durch die Bestimmung des Anteilsverhältnisses sich an ihren Rechten verkürzt glauben, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern oder im Prozefswege dahin klagbar zu werden, dafs das Verhältnis, in dem das ihnen haftbare Bergwerk zum konsolidierten Werke treten soll, anders bestimmt werde.

Die Bestätigung der Konsolidation darf, wenn die vorstehenden Regeln erfüllt sind, nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, z. B. eine Feldsperre herbeigeführt wird, oder wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen.

Die reale *Teilung* des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder, sowie der *Austausch* von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt gleichfalls der Bestätigung der oberen Bergbehörde. In Bezug auf die Gläubiger gilt, was für die Konsolidation vorgeschrieben ist. Die Bestätigung der Feldesteilung und des Feldesaustausches darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Auch der *Verzicht* auf das verliehene Bergwerkseigentum oder einen Teil desselben kann rechtswirksam nur mit Genehmigung der Bergbehörde erfolgen. Der Verzicht ist den Realberechtigten mitzuteilen, die binnen drei Monaten behufs ihrer Befriedigung die Zwangsvollstreckung in das Bergwerk und zwar, auch wenn nur auf einen Teil verzichtet wird, in das ganze Bergwerk beantragen können. Durch den Beschlufs der Bergbehörde, der die Aufhebung des Bergwerks ausspricht, nicht durch die Verzichterklärung, geht das Bergwerkseigentum unter und erlöschen alle darauf haftenden Ansprüche. Durch die Aufhebung wird die Verleihung zurückgenommen. Die verliehen gewesenen Mineralien können wieder von Jedermann gemutet werden Wenn der Bergwerkseigentümer zu dem erkennbaren Zwecke auf Teile seines Bergwerkseigentums verzichtet, um auf den freizulegenden Teil eine neue Mutung zu gründen, lehnen die Behörden die Einleitung des Aufhebungsverfahrens ab.

§ 6. Die Abtretung von Grund und Boden.

Das bestehende Recht giebt dem Bergwerksbesitzer die Befugnis, die Abtretung des für die bergbaulichen Zwecke erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen. Diese Befugnis beruht auf einem doppelten Grunde, einmal darauf, dafs der Bergbau naturgemäfs auf gewisse Örtlichkeiten angewiesen und an diese gebunden ist, und sodann darauf, dafs der Bergbau regelmäfsig innerhalb derselben Raumgrenzen volkswirtschaftlich wertvoller als der Grundbesitz ist. Daraus folgt, dafs die Abtretungspflicht nur für den Fall besteht, dafs die Anlage, zu deren Gunsten die Grundabtretung verlangt wird, z. B. die Aufbereitungsanstalt, in der Nähe und im örtlichen Zusammenhange mit dem Gewinnungsorte des Minerals, nicht aber an einem beliebigen dritten Orte errichtet werden soll, dafs die Abtretung zu dem bergbaulichen Zwecke notwendig ist und sodann, dafs die Befugnis versagt werden mufs, wenn der Abtretung überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Notwendigkeit braucht keine absolute zu sein. Als notwendig gilt die Anlage und der Expropriationsantrag daher als gerechtfertigt, wenn die Herstellung der von dem Bergwerkseigentümer beabsichtigten Anlage nach den Grundsätzen einer technisch und wirtschaftlichen regelrechten Betriebsführung an dem dazu ausersehenen Platze erfolgen mufs. Das sächsische Berggesetz lehnt die zwangsweise er-

folgende Überlassung von Grundstücken, die zu besonderen gewerblichen Unternehmungen benutzt werden oder benutzt werden sollen, an den Bergwerksbesitzer ab, wenn jene einen gröfseren volkswirtschaftlichen Vorteil für die gröfsere Anzahl von Menschen oder auf einen längeren Zeitraum erwarten lassen oder sonst auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend von gröfserem Einflusse sind. Das preufsische Berggesetz versagt die Abtretungspflicht bezüglich des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bestandenen Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume.

Die Abtretung kann nach preufsischem und französischem Bergrechte nur der Eigentümer, nicht dagegen z. B. der Pächter eines Bergwerkes verlangen. Das sächsische Bergrecht spricht die Befugnis jedem Bergwerksunternehmer zu. Die Abtretungspflicht besteht regelmäfsig nur zu gunsten verliehener Bergwerke, also z. B. nicht zu gunsten der Salzbergwerke und Salinen im ehemaligen Königreiche Hannover. Ausnahmsweise räumt sie das sächsische Recht auch den Betreibern von Kohlengruben ein, obgleich in Sachsen die Kohlen dem Grundeigentümer gehören. Ferner ist in Preufsen den Eigentümern von Kohlengruben in den vormals sächsischen Landesteilen die Befugnis erteilt, zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hilfsbauen die Grundabtretung zu verlangen.

Die Zwecke, zu denen das preufsische Bergrecht den beliehenen Bergwerkseigentümern die Befugnis erteilt, die Abtretung des Grund und Bodens zu verlangen, sind im Gesetze (§ 135) namentlich aufgeführt: „zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablage- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den Aufbautungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern". Die Benutzung braucht nicht salva rei substantia erfolgen. Die Substanz des Grund und Bodens kann sogar durch die bergbauliche Benutzung gänzlich verändert werden, z. B. beim Kohlenbergbau die Oberfläche zu Bruche gebaut oder ein Gewässer, das den Grubenbauen Gefahr droht, beseitigt werden. Insbesondere hat der Bergwerkseigentümer auch die Befugnis, die Abtretung fremden Grund und Bodens, auch des Grund und Bodens eines Privatflusses, zur Ableitung seiner Grubenwasser zu verlangen. An sich, ohne dafs der Grundeigentümer einwilligt oder seine Einwilligung durch ein Expropriationsresolut ersetzt wird, hat nach preufsischem Rechte der Bergwerksbesitzer nicht ohne weiteres das Recht, seine Grubenwasser auf fremde Grundstücke, namentlich in fremde Gewässer zu leiten. Selbst das Einfliefsenlassen in einen Flufs braucht sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Besitzer oder Mitbesitzer eines Privatflusses nur gefallen zu lassen, wenn die

Ableitung „das Mafs des Regelmäfsigen und Gemeinüblichen“ nicht übersteigt. Da das bei Grubenwässern wohl nie zutrifft, so ist in Preufsen der Bergwerksbesitzer nach Lage der Gesetzgebung bei Nichtzustimmung der Besitzer eines Privatflusses gezwungen, das kostspielige und zeitraubende Expropriationsverfahren herbeizuführen, wenn er seine Grubenwasser in Privatflüsse ableiten will. Verschieden davon ist der Standpunkt anderer Berggesetze. Das sächsische Berggesetz verpflichtet die Grundbesitzer, die durch den Bergbau erschrotenen Wasser, da wo sie zutage kommen und weiterhin, aufzunehmen und über ihre Grundstücke abfliefsen zu lassen. Ebenso ist der Bergwerksbesitzer nach dem österreichischen Rechte zur Zuleitung der Grubenwasser in fliefsende Gewässer befugt, wenn er sich im Eigentume eines am Gewässer anliegenden Grundstücks befindet.

Das bergrechtliche *Enteignungsverfahren* unterscheidet sich in vielen und wesentlichen Punkten von dem allgemeinen Grundabtretungsverfahren, wie es z. B. in Preufsen durch das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 geregelt ist. Dieses Verfahren nämlich will Eigentum, volles Eigentum, dem bisherigen Eigentümer entziehen und einem anderen zuteilen, und zwar nicht vorübergehend, sondern dauernd und für immer. Es regelt daher auch alle sich auf dieses Eigentum beziehenden, insbesondere die Hypothekenverhältnisse und schafft nach seiner Beendigung ein schuldenfreies Eigentum für denjenigen, zu dessen Gunsten es eingeleitet wurde. Anders das bergrechtliche Enteignungsverfahren. Der Bergwerksbesitzer seinerseits kann nämlich nicht die Abtretung des Eigentums, sondern nur die der Nutzung verlangen; er verfolgt nicht stets, ja kaum der Regel nach die Absicht, dauernd und für immer im vollständigen Besitze des Grundstückes zu bleiben. Er will z. B. mit einer Drahtseilbahn oder Soolleitung nur den Luftraum des Grundbesitzers benutzen, oder er will nur seine Grubenwasser in einen Fluss oder einen Teich einlaufen lassen, oder er will, zumal bei dem schnell fortschreitenden Braunkohlenbergbau, nur vorübergehend an einer bestimmten Stelle eine Ladebühne erbauen, eine Abraummasse entfernen, einen Abladeplatz errichten, oder er will nur versuchsweise eine Bohrung zur Erforschung des Gebirges vornehmen.

Dagegen steht nach preufsischem und sächsischem Rechte dem Grundeigentümer in gewissen Fällen die Befugnis zu, zu verlangen, dafs, wenn er überhaupt Grund und Boden abtreten soll, der Bergwerksbesitzer das Eigentum daran erwerben mufs; nämlich dann, wenn durch die beabsichtigte bergbauliche Benutzung ein Minderwert des Grund und Bodens eintreten wird, oder wenn diese Benutzung drei Jahre dauert, oder voraussichtlich dauern wird.

Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer den Grund und Boden abtreten mufs, steht den Ver-

waltungsbehörden zu (in Preufsen dem Oberbergamt in Gemeinschaft mit dem Bezirksausschusse). Der Entscheidung geht ein Termin an Ort und Stelle vorher, zu welchem die Bergwerkseigentümer und der oder die Grundbesitzer zuzuziehen sind. Wegen der Höhe der dem Grundbesitzer zu leistenden Entschädigung kann jeder Teil einen Sachverständigen bestellen. Die Abtretungspflicht haben alle Grundbesitzer, also nicht blofs der Grundeigentümer, sondern auch der Pächter und Nutzniefser. Für die Gestattung der Nutzung oder die Abtretung des Eigentums mufs der Bergwerksbesitzer dem Grundbesitzer (Grundeigentümer, Pächter, Niefsbraucher u. s. w.) im voraus volle Entschädigung leisten, und, wenn durch die Benutzung ein Minderwert eintreten wird, auf Verlangen des Grundbesitzers schon bei der Abtretung angemessene Kaution stellen. Nach französischem Bergrechte erhält der Grundeigentümer eine dem doppelten Reinertrage des für den Bergbau benutzten Grundstücks gleichkommende jährliche Rente, die stets für das ganze Jahr zu zahlen ist.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Kaution steht in Preufsen nicht der Rekurs, sondern der Rechtsweg offen. Dagegen ist dieser über die Frage der Abtretungspflicht regelmäfsig ausgeschlossen. Darüber, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen die Abtretung zu erfolgen hat, findet aufser über die Höhe der Entschädigung und die Kaution, der Rekurs an die Ressortminister, in Preufsen die Minister für Handel und Landwirtschaft, statt.

Rücksichtlich der zu bergbaulichen Zwecken abgetretenen Teile eines Grundstücks steht dem Eigentümer des letzteren das Vorkaufsrecht zu, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaus nicht mehr notwendig ist. Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräufserung verkleinerten Grundstücks nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen zu. Über die Voraussetzungen des Vorkaufsrechtes entscheiden lediglich die Gerichte. Die Benutzung gilt dann als beendigt, wenn der Bergbaubetrieb gänzlich eingestellt ist, oder wenn sie beim Fortbetrieb des Bergbaus nicht wieder eintreten wird. Das Unterlassen der Benutzung während einiger Jahre ist dagegen nicht als Beendigung anzusehen. Die Zurückgabe kann auch nicht schon dann verlangt werden, wenn der Bergwerkseigentümer den Grund und Boden zu einem anderen als dem im Enteignungsantrag bezeichneten Zweck benutzt; vielmehr kann in einem solchen Falle der Grundeigentümer nur auf Untersagung einer solchen Benutzung klagen. Über die Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zur Zurückgabe entscheiden lediglich die Gerichte.

Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz unter allen Umständen der Bergwerkseigentümer, in der Rekursinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

§ 7. Die Bergschäden.

Nach allgemeiner Rechtslehre gilt der Satz: „qui suo jure utitur, neminem laedit“. Daraus würde folgen, dafs der Bergwerkseigentümer, wenn er durch Ausbeutung seines Eigentums den Grundbesitzern Schaden zufügt, z. B. durch Wasserentziehung, Verursachung von Rissen, zum Ersatze nicht verpflichtet wäre. In der That galt dies im älteren Recht. Noch im österreichischen Berggesetze vom Jahre 1854 haftet der Bergwerkseigentümer nur dann für die dem Grundeigentümer zugefügten Schäden, wenn ihm ein vertretbares Versehen zur Last fällt. Nach dem sächsischen Berggesetze fällt die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Schadenersatz fort, wenn die Grubenbaue, welche die Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte entstanden sind, oder wenn dem Grundbesitzer bei der Errichtung der Gebäude oder bei der Erwerbung der Rechte die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. § 142 des sächsichen Berggesetzes gibt umgekehrt sogar dem Bergwerksbesitzer einen Entschädigungsanspruch gegen die Oberflächeneigentümer, wenn ihm im Interesse einer Oberflächenanlage in seinem älter berechtigten Bergwerksbetriebe Sicherheitsarbeiten oder eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes auferlegt oder vorgeschrieben werden.

Ganz anders, dem Grundbesitzer günstiger, ist der Standpunkt des französischen und preufsischen Bergrechts. — Schon das allgemeine Landrecht Tl. II Tit. 16 § 112 schrieb vor, dafs der Bergwerksbesitzer dem Grundeigentümer für Alles, was dieser zum Bau und Betrieb des Bergwerks abgetreten und verloren hat, vollständige Entschädigung nach Vorschrift des Tl. I Tit. 6 § 7 zu leisten hat, d. h. so haften mufs, als ob er eine unerlaubte Handlung begangen hätte. Nach diesem § 7 mufs er „den Ersatz des entgangenen Schadens und des entgangenen Gewinnes“, d. h. vollständige Entschädigung leisten.

Das heutige preufsische Berggesetz erklärt den Bergwerkseigentümer verpflichtet, für allen Schaden, der dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Bergbau zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, und ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Schaden ist jede dauernde oder vorübergehende Veränderung des Grundeigentums oder dessen Zubehörs, die den Vermögensstand des Grundbesitzers verschlimmert hat.

Der Grundbesitzer hat also weiter nichts nachzuweisen als den

Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Bergbau —, und der Bergwerkseigentümer mufs den Schaden voll ersetzen. Umgekehrt kann jeder Grundbesitzer mit seinem Oberflächeneigentum ohne Rücksicht auf das Bergwerkseigentum vornehmen, was er will, z. B. Gebäude, Eisenbahnen aufführen, zu deren Schutze polizeilich der Bergbau in der Nähe verboten oder beschränkt wird, oder Brunnen graben, ohne jemals seinerseits dem Bergwerkseigentümer Entschädigung zu zahlen. Ja selbst wenn ein Bergwerkseigentum durch Handlungen des Oberflächeneigentümers völlig entwertet wird, hat der Bergwerkseigentümer keinerlei Entschädigungsansprüche. Die Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zum Ersatz der Bergschäden beruht auf dem Gesetze. Sie hat subjektiv und objektiv lediglich persönlichen Charakter. Sie haftet nicht dinglich auf dem Bergwerke. Dessen Eigentümer wird durch die Veräufserung von seiner Verpflichtung nicht befreit, und der neue Erwerber tritt ohne besondere Übernahme nicht in diese Verpflichtung ein. Der Anspruch des Grundeigentümers geht beim Wechsel des Grundeigentums nicht ohne besondere Cession auf den Grundstückserwerber, bei der Zwangsversteigerung nicht (ohne weiteres) auf den Ersteher über. Die Verpflichtung entsteht mit dem Eintritt des Schadens, jede neue Beschädigung, d. i. jedes Ereignis, was das Grundstück beschädigt, begründet eine neue Verpflichtung. Auf die Zeit des Betriebes kommt es nicht an, auch darauf nicht, ob das Bergwerk zur Zeit der Beschädigung noch betrieben wird. Für die Bergschäden haftet nach preufsischem und französischem Rechte dem Grundbesitzer stets der Eigentümer des Bergwerks, auch wenn der beschädigende Betrieb durch einen Pächter geführt wurde. Dies beruht darauf, dafs die Verpflichtung zum Schadensersatz sich nicht auf eine unerlaubte Handlung, sondern lediglich auf die Thatsache des Schadens allein gründet, wobei es, da das subjektive, das Schuldmoment, ganz aufser Betracht bleibt, gleichgiltig sein mufs, ob der durch den Bergwerkseigentümer selbst oder seinen Pächter betriebene Bergbau den Schaden zufügt.

Entschädigungsberechtigt sind nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch Pächter, Mieter, Niefsbraucher und Supreficiar, nicht die Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger.

Für Beschädigungen, die der Bergbau nicht dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen zufügt, — z. B. wenn Menschen oder Pferde in Tagebrüchen versinken, — gilt allgemeines Zivilrecht. Der Bergwerkseigentümer haftet also nur, wenn ihn eine vertretbare Verschuldung trifft.

Der Bergwerkseigentümer haftet für den unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der Grundstücken zugefügt wird. Er mufs also auch den Schaden ersetzen, der indirekt aus der Beschädigung des Grundeigentums oder des Zubehörs folgt, also z. B. den Nachteil, der dadurch entsteht, dafs infolge Beschädigung des Gebäudes das darin betriebene

Gewerbe unterbrochen werden mufs, desgleichen den Nachteil, den der infolge des Bergbaues einstürzende Stall durch das Tödten des in ihm befindlichen Viehes nach sich zieht, ebenso den Schaden, der an Gasleitungsröhren und dem dadurch verursachten Gasverlust entstanden ist. Die Entschädigungs-Leistung mufs vollständig sein. Sie umfafst den vollen Wert, wenn das Grundeigentum ganz unbrauchbar geworden, und den Unterschiedswert, wenn die Brauchbarkeit nur vermindert worden ist. Der Minderwert besteht in dem Unterschied zwischen dem Wert, den die Sache nach der Schadenszufügung noch behalten hat, und dem Wert, den sie vorher hatte. Bei Schätzung des Wertes sind alle möglichen Benutzungsarten, deren das Grundstück fähig ist, z. B. die Bauplatzqualität, zu berücksichtigen, soweit sie bereits in das allgemeine Bewufstsein gedrungen sind; ferner nicht blofs der Wert des Grund und Bodens selbst, sondern auch der Wert aller mit dem Grundbesitz in Verbindung stehenden Einrichtungen (Ziegeleien u. s. w.). Zur vollen Entschädigung gehört hiernach auch der Ersatz für entgangenen Mietsverlust, Verlust der auf dem Grundstücke stehenden Früchte, für die zur Festsetzung des Schadens erwachsenen Kosten u. s. w.

Über die Feststellung der beschädigenden Wirkung des Bergwerksbetriebes und über die Höhe des Schadens entscheiden die Gerichte nach freier Überzeugung. Zur Entscheidung von Entschädigungsansprüchen sind vielfach Schiedsgerichte eingesetzt worden.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke gemeinschaftlich verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet, sei es, dafs der Schaden in seiner Totalität durch die mehreren Betriebe verursacht wird oder dafs jedes Bergwerk einen besonderen genau für sich festzustellenden Schaden hervorruft. Dem Beschädigten mufs also der Bergwerkseigentümer seinen Kopfteil erstatten, auch wenn er nachweisen kann, dafs er nur zu einem geringeren Teile den Schaden verursacht hat.

Im Verhältnis der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen. Der Bergwerkseigentümer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. Dies will sagen, dafs wenn der Grundbesitzer trotz der offen auch für einen Nichtbergmann zu tage liegenden Wirkungen des Bergbaues, z. B. über einen nicht zugefüllten Tagebruch, ein Gebäude errichtet, er keinen Schadensersatzanspruch hat, wenn an einem solchen Gebäude durch den

Bergbau eine Beschädigung eintritt. Mufs wegen der Gefahr, dafs ein Gebäude infolge des Bergbaues einstürzen könnte, die Errichtung des Gebäudes unterbleiben, so hat der Grundbesitzer Anspruch auf Ersatz der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch erleidet, es sei denn, dafs sich aus den Umständen ergiebt, er habe die Absicht, solche Gebäude zu errichten nur kund gegeben, um jene Vergütung zu erlangen.

Da der Bergwerkseigentümer auch für die mittelbaren Wirkungen des Bergbaues haftet, so mufs er auch dann Schadensersatz leisten, wenn infolge des Bergbaues die Schichten über seiner Grube entwässert werden und infolge der Entwässerung Trockenrisse an der Oberfläche entstehen; ferner dann, wenn durch seinen Betrieb alte Baue eines nicht mehr existierenden, aufgegebenen Bergwerks in Bewegung gesetzt und dadurch dem Grundeigentümer Schaden zugefügt wird.

Eine vorhergehende Erlaubnis des Grundbesitzers braucht der Bergwerkseigentümer selbst in dem Falle nicht, dafs mit Sicherheit die Beschädigung des Grundeigentümers durch den Bergbau vorauszusehen ist. Tritt durch den Bergbau eine Beschädigung der Tagesoberfläche ein, so hat der Grundbesitzer nur Anspruch auf Entschädigung, nicht auf Untersagung des ihn beschädigenden Bergwerksbetriebes. Er kann dagegen im preufsischen Rechte die Wiederherstellung des früheren Zustandes fordern, soweit diese möglich und ohne unverhältnismäfsige Kosten durchführbar ist, z. B. die Ausfüllung eines Tagebruchs, Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes. Sonst und nach gemeinem Recht kann er nur Schadensersatz in Geld fordern. Die Entschädigung ist in der Form von Kapitalentschädigung und sofort zu leisten. Die Entschädigungssumme ist daher vom Tage der Klagezustellung, nicht erst vom Tage des Urteils, zu verzinsen.

Ansprüche auf Ersatz der Bergschäden verjähren, wenn sie von dem Beschädigten nicht innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner sicheren Kenntnis gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Erklärt das preufsische Recht den Bergwerkseigentümer, ohne Rücksicht auf Verschuldung, für allen Schaden, der dem Grundeigentümer zugefügt wird, haftbar, so haftet, wie bereits bemerkt wurde, umgekehrt der Grundeigentümer niemals, auch wenn er durch Vorkehrungen über Tage den Bergbau ganz oder teilweise unmöglich macht. Insoweit allerdings geht das Bergwerkseigentum dem Grundeigentum vor, als der Bergwerkseigentümer ohne vorhergehende Erlaubnis die Oberfläche vorbehaltlich der Ersatzpflicht beschädigen darf und ferner die Abtretung des Grund und Bodens für bergbauliche Zwecke erlangen kann. Dagegen gehen Chausseen, Eisenbahnen, Kanäle und andere öffentliche Verkehrsmittel, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Expropria-

tionsrecht beigelegt ist, unbedingt dem Bergwerkseigentum vor. Nicht nur hat der Bergwerkseigentümer kein Widerspruchsrecht gegen solche Verkehrsmittel, sondern er hat auch keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn er durch deren Anlage geschädigt wird. Wird ein Grubenfeld durch eine Eisenbahn in zwei Teile zerschnitten und muſs der Bergwerksbesitzer zum Schutze der Eisenbahn polizeilich einen Sicherheitspfeiler stehen lassen, so kann er daher für die darin stehen gebliebenen Mineralien keinen Ersatz fordern. Auch wenn er aus der gleichen Veranlassung neue Förderschachte anlegen muſs, hat er keinen Entschädigungsanspruch.

Nur wenn er im alleinigen Interesse der Eisenbahn, z. B. damit der Bahnkörper nicht einsinkt, sonst nicht erforderliche Anlagen im Bergwerk oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits im Bergwerk vorhandener Anlagen machen muſs, darf er Ersatz dafür fordern.

Bei mancher Art des Bergbaues, namentlich beim Braunkohlenbergbau kommt es häufig vor, daſs die Tagesoberfläche durch den Bergbau niedergezogen und „zu Bruche“ gebaut wird. Solchem Bergbau ist es zuweilen eigentümlich, daſs er rationell erst dann weiter geführt werden kann, wenn die durch das Herausschaffen des Minerals unter Tage entstandenen Hohlräume durch das Nachstürzen der Oberfläche zugefüllt werden. Augenscheinlich liegt in dieser Art des Bergbaues, die technisch als planmäſsiges Zubruchebauen der Oberfläche bezeichnet wird, eine Beschädigung des Grundeigentums, für die nach preuſsischem und französischem Bergrecht unbedingt und ohne weiteres Entschädigung geleistet werden muſs. Allein auf die Entschädigung muſs, wenn eine Einigung über deren Höhe nicht erzielt wird, erst bei den Gerichten geklagt werden. Darüber finden sich die Grundbesitzer beschwert, daſs sie ihren Grund und Boden ohne vorhergehende Entschädigung hergeben müssen. Anders würde sich die rechtliche Beurteilung stellen, wenn in dem Niederziehen, dem „planmäſsigen Zubruchebauen“ der Oberfläche eine Benutzung der letzteren zu erblicken wäre. In diesem Falle würde der Bergwerksbetreiber erst dann zum Zubruchebauen befugt sein, wenn er sich zuvor die Einwilligung des Oberflächeneigentümers verschafft oder durch ein vorhergehendes Enteignungsverfahren erzwungen hätte. Alsdann muſs er den Schaden im Voraus ersetzen, und da er den Umfang des zu Bruche Gebauten vorher nicht leicht übersehen kann, häufig mehr Oberfläche erwerben, als er thatsächlich nötig hat; und da das Enteignungsverfahren immerhin kostspielig und zeitraubend ist, wird er freiwillig oft Entschädigungen zahlen, welche wenigstens nach seiner Ansicht den durch den Bergwerksbetrieb der Oberfläche später zugefügten Schaden weit übersteigen. Die Frage des planmäſsigen Zubruchebauens der Oberfläche

durch den Grubenbetrieb stellt eine der lebhaftesten und wichtigsten Streitfragen im modernen Bergrechte dar. Die neuere preufsische Verwaltungspraxis erachtet das planmäfsige Zubruchebauen der Oberfläche als eine Benutzung und gestattet es demgemäfs nur, wenn der Bergwerksbesitzer die Erlaubnis dazu vom Grundbesitzer oder im Enteignungsverfahren übertragen erhalten hat. Die österreichische Verwaltungspraxis hat gestützt auf die Praxis des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, im umgekehrten Sinne entschieden, ebenso die französische Praxis. Das Reichsgericht mit seinen mehrfach zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen hat die Lösung der Frage nicht gebracht. Es sagt nämlich, dafs, wenn dem Bergwerksbesitzer gerade daran gelegen ist, die Oberfläche als solche — und nicht blofs das Hangende über der Braunkohle — niederzuziehen, wenn er also die Oberfläche als solche benutzen wolle und benutze, dann müsse er vorher das Recht dazu erwerben, anderenfalls brauche er nur hinterher Schadenersatz zu leisten. Das ist zweifellos richtig, doch nur eine Umschreibung der Frage. Die Bergwerksbesitzer beklagen sich über die preufsische Verwaltungspraxis; doch würde deren Aufhebung wieder nach einer anderen Seite hin zu den lebhaftesten Beschwerden der Grundbesitzer Anlafs bieten. Und das nicht ohne allen Grund; denn der Bruchbergbau hat die Eigentümlichkeit, dafs der Grundbesitzer von der Benutzung seines Grund und Bodens, gewöhnlich sogar wegen der Gefahr des Versinkens von dessen Betreten, gänzlich ausgeschlossen wird. Deshalb wird es dem Grundbesitzer schwerlich genügen, wenn ihm lediglich das Recht zustehen sollte, erst nach Eintritt des Schadens hinterher auf dessen Ersatz zu klagen, zumal es bei den schnell fortschreitenden Braunkohlenbergbau vorkommen kann und vorgekommen ist, dafs die Befriedigung ganz oder teilweise hinterher vereitelt wird, weil die Grube inzwischen abgebaut wird und dadurch oder wegen des Vorhandenseins anderer Gewerkschaftsgläubiger nicht mehr die genügenden Mittel zur Befriedigung des Grundbesitzers darbietet. Einen Mittelweg zwischen den Ansprüchen der Grundbesitzer und Bergwerksbetreiber hat der Verfasser in seinem Entwurfe eines deutschen Berggesetzes, wie folgt, vorgeschlagen:

„Wenn gewifs ist, dafs der Bergbaubetrieb eine die Benutzung der Oberfläche ganz oder teilweise ausschliefsende Beschädigung zur Folge haben wird, so hat die Bergbehörde den Bergbaubetrieb zu untersagen, bis die von der oberen Bergbehörde festgesetzte, der Höhe des mutmafslichen Schadensersatzes entsprechende Sicherheitsleistung hinterlegt ist."

§ 8. Die Gewerkschaft.

Allgemeines. In den Ländern, wo die Bergwerksmineralien dem Grundeigentümer gehören, giebt es kein Sonderrecht für die Verhält-

nisse mehrerer Bergwerksbetreiber unter einander. Das Gleiche gilt für das französische Recht. Dagegen bestehen für mehrere Mitbeteiligte an einem Bergwerk singuläre Rechtsvorschriften im deutschen, preufsischen, sächsischen und österreichischen Bergrechte.

Nach heutigem Rechte bilden mehrere an einem gewerblichen Unternehmen beteiligte Personen keine Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit; sie werden aus Rechtsgeschäften, die in Betreibung des Unternehmens abgeschlossen werden, unmittelbar und persönlich berechtigt und verpflichtet. Mehrere an einem Bergwerke Beteiligte bilden dagegen nach preufsischem, sächsischem und österreichischem Bergrechte kraft des Gesetzes ein selbständiges einheitliches Rechtssubjekt, die Gewerkschaft. Die Mitglieder einer Gewerkschaft (Gewerken) werden aus den Rechtsgeschäften, die in Bezug auf den Bergwerksbetrieb entstehen, unmittelbar und persönlich weder berechtigt noch verpflichtet. Sie haften aus solchen Rechtsgeschäften Dritter überhaupt nicht und können nur von der Gewerkschaft in Höhe der von dieser ausgeschriebenen Beiträge in Anspruch genommen werden. Auch von dieser Beitragsverpflichtung können sie sich befreien, wenn sie auf ihre Anteile am Unternehmen (Kuxe) verzichten. Die Befreiung von unmittelbarer Haftung gegenüber den Gewerkschaftsgläubigern und die Befugnis, sich durch Preisgabe ihrer Beteiligung auch der Gewerkschaft gegenüber jeder weiteren Verbindlichkeit zu entziehen, stellen die hauptsächlichsten beiden Rechtssätze dar, durch welche die Gewerkschaftsform so beliebt geworden ist.

Der Unterschied zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft. Die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Gewerkschaft sind in den beiden vorgenannten Rechtssätzen nicht erschöpft. Auch der Aktionär wird aus den Namens der Aktiengesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäften unmittelbar weder berechtigt noch verpflichtet, und insoweit besteht eine Ähnlichkeit zwischen der Aktiengesellschaft und Gewerkschaft. In anderen Dingen ist aber die Aktiengesellschaft wesentlich verschieden von der Gewerkschaft. Die zahlreichen Unterschiede lassen sich auf den einen Umstand zurückführen: die Aktiengesellschaft ist eine Vereinigung von Kapitalien, die Gewerkschaft eine Vereinigung von Personen. Träger der juristischen Persönlichkeit ist bei der Aktiengesellschaft ein Zweckvermögen, bei der Gewerkschaft eine Personenvereinigung. Daher entsteht die Aktiengesellschaft nicht eher, als bis der Eingang des Grundkapitals gesichert (voll übernommen oder voll gezeichnet und zu einem bestimmten Teile eingezahlt) ist, während die Gewerkschaft gebildet ist, sobald mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind (preufs. Bergges. § 94, bayer. Art. 85, sächsisches §§ 8 ff.). Der Aktionär schiefst gleich zu Anfang des Unternehmens ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzen-

des Kapital ein, der Gewerke braucht zuerst nichts zu bezahlen, er leistet vor und nach je nach Bedarf; er empfängt aber in dem Ausbeuten auch seine Einlagen wieder zurück, während der Aktionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapital während der Dauer des Unternehmens nicht erhalten kann, sondern nur an dem Reingewinn teilnimmt. Da der Bergbau auf unbestimmte und laufende Zuschüsse angewiesen ist, so erklärt sich, dafs die Gewerkschaft für bergmännische Betriebe vielfach der Aktiengesellschaft vorgezogen wird, zumal da die Errichtung einer Aktiengesellschaft formelle und wegen des Nachweises der Zeichnung des vollen und der Einzahlung eines Teils des Grundkapitals zugleich sachliche Schwierigkeiten bereitet. Ferner lassen sich die für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Bestimmungen über die Bilanz für bergbauliche Unternehmungen oft schwer durchführen.

Die Gewerkschaft hat juristische Persönlichkeit.

Die Entstehung der Gewerkschaft. Das sächsische Berggesetz bestimmt, dafs Gewerkschaften zu ihrer Begründung der ausdrücklichen Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung bedürfen. Nach preufsischem Bergrecht entsteht die Gewerkschaft ohne äufserlich erkennbaren Akt, nämlich kraft des Gesetzes, wenn mehrere Mitbeteiligte am Bergwerke vorhanden sind; es sei denn, dafs die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung in gerichtlicher oder notarieller Form anderweitig geregelt sind, oder dafs das Bergwerk zu einer ungeteilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse (ehelicher Gütergemeinschaft, Konkursmasse) gehört. Diese Vorschrift des preufsischen Bergrechts ist singulärer Art, da sonst juristische Personen, namentlich wenn sie Erwerbszwecken dienen, nur durch äufserlich erkennbaren Akt entstehen, z. B. die Aktiengesellschaft durch die Eintragung in das Handelsregister, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erst durch die Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Genossenschaftsregister u. s. w. Der preufsische Standpunkt erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit aufserordentlich bedenklich. Denn jeder, der mit einem Alleineigentümer eines Bergwerks in Beziehung auf den Bergwerksbetrieb laufende Verträge abschliefst oder abzuschliefsen glaubt, ist in Preufsen der Gefahr ausgesetzt, seine Rechte aus diesen Verträgen zu verlieren oder in ihrer Verfolgung behindert zu sein. Denn, ohne dafs er solches wufste und zu wissen in der Lage war, kann sein Vertragsgenosse durch Mitbeteiligung eines Dritten am Bergwerke eine Gewerkschaft errichtet und dadurch bewirkt haben, dafs Ansprüche aus Verträgen, die erst nach der Mitbeteiligung entstanden sind, nur noch gegen die vielleicht zahlungsunfähige und vielleicht deshalb errichtete Gewerkschaft geltend gemacht werden dürfen. Oder jemand ist als Allein-

eigentümer eines Bergwerks bekannt, hat indes durch Mitbeteiligung eines Dritten (Strohmanns) heimlich eine Gewerkschaft gebildet. Er wird aus seinem Vertrage belangt, den er nach dem Zeitpunkte der Gewerkschaftsbildung vorgenommen hat. Alsdann schützt er diese vor, und die Klage wird abgewiesen.

Ein Gewerkschaftsvertrag (Statut) ist im sächsischen Berggesetze vorgeschrieben. Dies entspricht dem für Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. s. w. geltenden Rechte und erscheint als ein Gebot der Rechtssicherheit. Nach preufsischem Recht steht es im Belieben der Mitbeteiligten (Gewerken), ob sie einen Gewerkschaftsvertrag (Statut) errichten wollen oder nicht. Die Errichtung wie die Abänderung eines Statuts bedarf der Zustimmung von wenigstens drei Vierteilen aller vorhandenen Anteile (Kuxe) und der Bestätigung der Bergbehörde. Bei Prüfung des Statuts hat die Behörde darauf zu sehen, dafs die Minderheit nicht jeder Vergewaltigung durch die Mehrheit preisgegeben wird, und dafs die Vertretung der Gewerkschaft Dritten gegenüber klar geregelt ist. Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie sich nicht in dem Statut einen anderen Namen gewählt hat. Das Bergwerk kann von der Gewerkschaft nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

Die Haftung der Gewerkschaft. Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben, nicht das Vermögen der einzelnen Gewerken.

Durch das Ausscheiden einzelner Gewerken wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerke nicht auf Teilung klagen; die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Kuxe an dem Gewinn und Verlust teil. Sie sind verpflichtet, die Leistungen, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Anteile zu zahlen.

Das Stimmrecht der Gewerken wird nach Anteilen, nicht nach Personen ausgeübt; Gewerken, die nicht im Deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen dort wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so genügt ein vierzehntägiger Aushang im Amtsraume der Bergbehörde. Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Rechtsnachfolger oder Wohnort unbekannt sind.

Die Gewerkenversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses einer Gewerkschaft ist erforderlich, dafs alle Gewerken in einer Gewerkenversammlung anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Gewerkenversammlung eingeladen werden. Die Ladungen erfolgen durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand, in gewissen Fällen durch die Bergbehörde. Die Beschlüsse werden — abgesehen von den später zu erwähnenden Ausnahmefällen — in der

beschlufsfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefafst. Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt. Beschlufsfassung durch Zirkulare oder Briefwechsel ist ausgeschlossen. Doch ersetzt die einstimmige schriftliche Erklärung aller Gewerken einen Gewerkenversammlungsbeschlufs. Beschlufsfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Anteile vertreten ist. Die Gewerken können sich durch Mitgewerken, und wenn das Statut nicht entgegensteht, auch durch Nichtgewerken in den Generalversammlungen vertreten lassen. Die Vollmacht mufs der Vertreter in beweisender Form zur Stelle haben. Spätere Beibringung der Vollmacht genügt nicht. Ist die Mehrheit aller Anteile nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlufsfähig. Diese Folge mufs jedoch, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden. Über jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zur Gültigkeit des Protokolls genügt die einfache schriftliche Form. Die gerichtliche oder notarielle Form ist bei später erwähnten Ausnahmefällen notwendig. Eine Mehrheit von drei Vierteilen aller vorhandenen — nicht blofs der vertretenen — Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung-Substanz des Bergwerks- ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufs, des Tausches, der Verpfändung und der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Überlassung der Ausbeutung gegen Entgeld. Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigentum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Das Klagerecht der Gewerken. Binnen längstens vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschlufs gefafst ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des Gerichts darüber anrufen, ob der Beschlufs zum Besten der Gewerkschaft gereicht, und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen. Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs die Entscheidung dieser Frage durch ein Schiedsgericht erfolge. Macht ein Gewerke von seinem Rechte Gebrauch, was sowohl durch Klage wie durch Einrede geschehen kann, so liegt der Gewerkschaft d. i. der Mehrheit die Verpflichtung ob, nachzuweisen, dafs der Beschlufs zum Besten der Gewerkschaft gereiche. Die Anstellung der Klage hat indes nur dann aufschiebende Wirkung, wenn es sich um Verfügungen über die Substanz oder um die Ausschreibung von Beiträgen handelt. Fälle, in denen das Klagerecht eines Gewerken wirksam ist, liegen z. B. vor, wenn die Mehrheit der Kuxe einer Fabrik oder sonst einem Einzelnen gehört und zum Vorteile dieses Einzelnen, zum Nachteile der Gesamtheit, verfügt wird, z. B. die Bergwerksprodukte der Fabrik zu billig verkauft

oder Anlagen auf Kosten der Gewerkschaft gemacht werden, die weniger dieser als der Fabrik zu gute kommen. Dringt ein Gewerke mit seiner Klage durch, so wirkt das Erkenntnis auch für die übrigen Gewerken. Nur die Aufhebung solcher Beschlüsse ist statthaft, durch die an der bisherigen Sachlage etwas geändert wird.

Die Vertretung der Gewerkschaft. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einem im deutschen Reiche wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen. Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen. Zum Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitgliede können Gewerken wie Nichtgewerken gewählt werden. Gewerken, die als Repräsentant oder Grubenvorstandsmitglieder gewählt sind, verlieren ihr Stimmrecht als Gewerken nicht. Repräsentanten und Grubenvorstandsmitglieder müssen verfügungsfähig sein; sie können Männer oder Frauen sein. Ist ein Grubenvorstand bestellt, so müssen dessen Mitglieder, wenn das Statut nichts anderes bestimmt, samt und sonders handeln, um die Gewerkschaft zu verpflichten. Die Wahl erfolgt in einer beschlufsfähigen Gewerkenversammlung. Über die Wahlhandlung ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen. Eine Ausfertigung derselben dient dem Repräsentanten oder Grubenbesitzer zur Legitimation. Die Bergbehörden stellen solche Legitimationen nach heutigem Rechte nicht mehr aus, obgleich sie von jeder Repräsentantenbestellung Kenntnis erhalten und nehmen.

Beschränkungen der Vollmacht eines Gewerkschaftsvertreters, mit Wirksamkeit gegen Dritte läfst das sächsische Berggesetz nicht zu. Nach preufsischem Recht ist die Vertretungsbefugnis des Grubenrepräsentanten und des Grubenvorstandes beschränkt. In Fällen, in denen es sich um die Verfügung über die Substanz des Bergwerks oder um die Einziehung gewerkschaftlicher Beiträge handelt, bedürfen sie eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung. Die Gewerken können die Vertretungsbefugnis des Repräsentanten und Grubenvorstandes erweitern und beschränken. Solche Festsetzungen sind auch Dritten gegenüber rechtswirksam, wenn sie in die Legitimation aufgenommen sind. Nur darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstand die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsverein und anderen sich auf den Bergbau beziehenden Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in solchen nicht entzogen werden. Dritte, die mit der Gewerkschaft Verträge abschliefsen und nicht sowohl die Vorschriften des Berggesetzes als auch die Legitimation des Repräsentanten oder Grubenvorstandes genau kennen, sind somit der Gefahr ausgesetzt, dafs das von dem Vertreter der Gewerkschaft in deren Namen abgeschlossene

Geschäft diese nicht verpflichtet, weil die Vertretungsbefugnis bezüglich solcher Vorträge gesetzlich gefehlt hat oder durch einen in die Legitimation eingetretenen Gewerkenbeschlufs besonders aufgehoben war.

Abweichend hiervon ist das Recht der Aktiengesellschaften (Handelsgesetzbuch Art. 231) und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz § 27), in Ansehung derer der Satz gilt: „Beschränkungen der Vollmacht des Vorstands haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung". Noch mehr als durch die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis werden die Verkehrsfähigkeit und die Kreditfähigkeit der Gewerkschaft dadurch gefährdet, dafs Beginn und Erlöschen der Vertretung nach dem preufsischen Bergrechte sich ebenso wie die Entstehung einer Gewerkschaft ganz im Verborgenen abspielen. Das Handelsgesetzbuch (Art. 228, 233) verlangt, dafs der Vorstand der Aktiengesellschaft und jede in seiner Zusammensetzung eintretende Änderung dem Gerichte behufs der Registereintragung angemeldet werden müssen; uneingetragene oder eingetragene, aber nicht öffentlich bekannt gemachte Änderungen können Dritten nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dafs sie denselben bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt waren. Entsprechende Vorschriften finden sich im Genossenschaftsgesetz §§ 28, 29, Hilfskassengesetz § 17, der Gewerbeordnung § 101 u. a. a. O. Das sächsische Berggesetz § 16 schreibt vor, dafs alle Bergbau treibenden Gesellschaften ihre Vertreter und die bei denselben vorkommenden Veränderungen dem Bergamte anzuzeigen haben.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen. Er mufs, wenn das Bergwerk im Betrieb ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen. Er darf über diese in der Gewerkenversammlung mit abstimmen, wenn er Gewerke ist. Der Repräsentant oder Grubenvorstand ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Vierteile aller Kuxe verlangen. Unterläfst er die Berufung, so erfolgt sie durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag. Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlufsfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen für die Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber persönlich nicht verpflichtet noch berechtigt. Handeln sie aufser den Grenzen ihres Auftrages oder den gesetzlichen Vorschriften entgegen, so haften sie persönlich für den dadurch Dritten oder der Gewerkschaft entstandenen Schaden.

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb dreier Monate einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, dafs dies geschieht, einen (sog. interimistischen) Repräsentanten bestellen und ihm eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende Belohnung zusichern. Ein solcher Repräsentant vertritt die Gewerkschaft vor Gericht und der Bergbehörde, führt das Gewerkenbuch, fertigt die Kuxscheine aus, hat Rechnung zu legen, Gewerkversammlungen einzuberufen und Zustellungen für die Gewerkschaft in Empfang zu nehmen. Die Bergbehörde kann seine Befugnisse einschränken.

Die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungspflicht aus bestehenden Verträgen. In der Wahl eines neuen Repräsentanten oder Grubenvorstandes ist stillschweigend der Widerruf der alten Wahl enthalten.

Ältere und neue Gewerkschaften. Die Gewerkschaften des preufsischen Rechts werden in die des älteren und die des neueren Rechts eingeteilt. Die ersten sind die vor dem Inkrafttreten des jetzt giltigen Berggesetzes, d. i. vor dem 1. Oktober 1865 entstandenen, die anderen sind die später entstandenen. Die ersten haben nur in sehr eingeschränktem Mafse die Eigenschaft juristischer Personen; diese steht ihnen nur insoweit zu, als sie für die nach dem 1. Okt. 1865 entstandenen Verbindlichkeiten nur mit dem Gewerkschaftsvermögen haften, und als sie durch die Praxis für befähigt erachtet werden, als Gewerkschaft, wenigstens soweit solches für den Bergwerksbetrieb in Frage kommt, Eigentum aller Art, insbesondere Bergwerkseigentum zu besitzen und zu erwerben. Die Gewerkschaft älteren Rechts wird wie die des neueren Rechts in Kuxe geteilt; doch steht bei ihr die Zahl ein für allemal gesetzlich fest, während sie bei der Gewerkschaft des neueren Rechts durch Statut abgeändert werden kann. Die Zahl der Kuxe bei den älteren Gewerkschaften ist in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden. Im Geltungsgebiete des allgemeinen Landrechts Tl. II Tit. 16 § 133 ist jedes verliehene Bergwerk in 128 gewerkschaftliche oder zu verzubufsende Kuxe geteilt; aufser diesen sind (§ 134) zwei Kuxe dem Grundherrn und zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Grube („Zeche") liegt, frei mitzubauen; danach haben landrechtliche Gewerkschaften im ganzen 132 Kuxe. Im Geltungsgebiete der revidierten cleve-märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 bestehen die Gewerkschaften aus 128 gewerkschaftlichen oder zu verzubufsenden Kuxen, zwei Freikuxen für den, auf dessen Grund und Boden das Bergwerk liegt, und zwei Freikuxen zur Erhaltung der Kirche und Schule. Bei Steinkohlenbergwerken tritt an die Stelle der zwei Grundkuxe die Tradde, eine Bruttoabgabe, bestehend

in dem 65. oder 130. Fafs je nach Beschaffenheit des zum Bergbau benutzten Bodens.

Im Geltungsgebiete der revidierten schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 und der revidierten magdeburg-halberstädtischen Bergordnung vom 7. Dezember 1772 bestehen die Bergwerke aus 122 gewerkschaftlichen oder zu verzubufsenden Kuxen, zwei Freikuxen für den Grundherrn und zwei Freikuxen zur Erhaltung der Kirche und Schule.

Die im allgemeinen Landrechte, der cleve-märkischen, der schlesischen und der magdeburg-halberstädtischen Bergordnung noch aufserdem angeordneten zwei Freikuxe für die Knappschafts- oder Armenkasse sind durch § 4 des Knappschaftskassengesetzes vom 10. April 1854 aufgehoben und daher vorstehend bei der Angabe der Kuxzahl aufser Ansatz geblieben. Sie sind aber mitzuzählen bei Berechnung des Ausbeuteanteils der Freikuxe, sodafs dieser im Geltungsgebiete des allgemeinen Landrechts und der cleve-märkischen Bergordnung $^2/_{134}$ (nicht $^2/_{132}$ oder $^2/_{128}$), im Gebiete der schlesischen und der halberstädtischen Bergordnung $^2/_{128}$ beträgt.

Die Kuxe der Gewerkschaften älteren Rechts haben die rechtliche Natur unbeweglicher Sachen; sie werden mit ihren Eigentümern im Grundbuch eingetragen und wie unbewegliches Eigentum veräufsert. Sie werden also durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch erworben; Pfandrechte an ihnen werden durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch bestellt.

Die bei Inkrafttreten des preufsischen Berggesetzes am 1. Oktober 1865 bestandene Kux(unter)einteilung (oft in Millionstel) bleibt bestehen, jedoch kann seit dem bezeichneten Zeitpunkte ein Kux nur noch in Zehnteile geteilt werden.

Eine Verpfändung des ganzen einer Gewerkschaft des älteren Rechts gehörigen Bergwerkes durch Mehrheitsbeschlufs d. i. durch drei Vierteile aller vorhandenen Anteile ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Kuxe nicht mit Hypotheken oder Grundschulden belastet sind. Anderenfalls ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Kuxe der Gewerkschaften des neueren Rechts haben die rechtliche Natur beweglicher Sachen; sie werden abgesehen von einem später zu erwähnenden Ausnahmefall nicht in das Grundbuch sondern in ein Gewerkenbuch eingetragen, dieses ist in Preufsen durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand zu führen. Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuxe — beträgt bei Gewerkschaften neueren Rechts hundert. Durch das Statut kann die Zahl auf tausend festgesetzt werden. Eine derartige Statutbestimmung wird neuerdings nur in dem Falle von der Bergbehörde bestätigt, dafs es sich um ein wertvolleres Bergwerk handelt. Die Kuxe der Gewerkschaft neueren Rechts

sind unteilbar und haben die Eigenschaft beweglicher Sachen. Wer im Grund- oder Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen. Bei freiwilligen Veräufserungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe (bei beweglichen Kuxen im Gewerkenbuche, bei unbeweglichen im Grundbuche) beantragt ist. Die Verpfändung der beweglichen Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages; die Übertragung beweglicher Kuxe erfolgt durch einfache schriftliche Cession. Der Cedent ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung des Aufgebotsurteils auf seine Kosten verpflichtet. Die Umschreibung beweglicher Kuxe im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder des Aufgebotsurteils erfolgen. Für das Aufgebotsverfahren bei Kuxscheinen sind die ordentlichen Gerichte zustänig. Mafsgebend sind die Vorschriften der Reichs-Civilprozefsordnung.

Die Umwandlung älterer Gewerkschaften. Gewerkschaften des älteren Rechts können sich in solche des neueren Rechts unwandeln. Dazu ist ein Beschlufs notwendig, dem wenigstens drei Vierteile aller vorhandenen Kuxe zugestimmt haben müssen. Den Gläubigern der auf den älteren Kuxen haftenden Lasten ist der (Mobilisierungs-)Beschlufs mitzuteilen. Sie sind berechtigt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit binnen drei Monaten zu verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so haften ihnen die neuen Kuxe, die an die Stelle der verhafteten älteren getreten sind. Der Mobilisierungsbeschlufs bedarf der Bestätigung der Bergbehörde. Diese wie jener sind öffentlich bekannt zu machen. Die Zahl der mobilisierten Kuxe kann auf 100 oder 1000 und sofern der vorbezeichneten Einteilung aufsergewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstehen, mit Genehmigung der obersten Bergbehörde ausnahmsweise auf eine andere Zahl (z. B. bei der Mansfeldschen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft auf einige sechzigtausend) festgesetzt werden. Wenn und solange infolge der Ausführung eines Mobilisierungsbeschlusses Anteile einzelner Gewerken mit Pfandrechten, die an die Stelle seitheriger Hypotheken getreten, belastet sind, erfolgt die Führung des Gewerkenbuchs und die Ausfertigung der Kuxscheine durch den Grundbuchrichter.

Die Zubufse. Beschliefst die Gewerkenversammlung wegen Ausdehnung des Betriebes oder wegen sonstiger Gründe die Ausschreibung von Beiträgen (Zubufsen) und wird der sich darauf beziehende Beschlufs nicht durch gerichtliche Klage binnen vier Wochen angefochten, so ist die Zubufse fällig und kann durch gerichtliche Klage eingefordert

werden. Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Exekution in sein Vermögen dadurch abwenden, dafs er bei unbeweglichen Kuxen die Zwangsversteigerung, bei beweglichen unter Überreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft freiwillig anbietet. Bei unbeweglichen Kuxen hat er dieses Recht selbst in dem Falle, dafs darauf Hypotheken oder Grundschulden lasten, bei beweglichen hat er dieses Recht in solchem Falle nicht, da er sich nur dann von der persönlichen Verbindlichkeit befreien kann, wenn er den Kuxschein überreicht; dazu ist er nicht im stande, wenn er durch dessen Übergabe den Kux verpfändet hat. Nach dem früheren gemeinen und preufsischen Bergrecht erfolgte die Beitreibung der rückständigen Beiträge durch das Retardat- und Kaduzierungsverfahren. Der Gewerke wurde, falls er die Zahlungsfristen nicht innehielt, in das Retardat gesetzt und, falls er auch dann nicht zahlte, durch Beschlufs des Bergamts seiner Kuxe verlustig erklärt (kaduziert). Persönlich haftete der Gewerke nie. Seit dem Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851 hafteten im rechtsrheinischen Preufsen die Gewerken mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch. Das Allgemeine Berggesetz v. J. 1865 beseitigte die solidarische Haftbarkeit und das Kaduzierungsverfahren, sanktionierte die persönliche Haftbarkeit, die es durch das Abandonrecht (Recht sich von der persönlichen Haftung durch Verzicht auf weitere Beteiligung am Unternehmen) milderte. Die für das preufsische Berggesetz v. J. 1865 oft erörterte Frage, ob die rückständigen gewerkschaftlichen Beiträge ein Vorrecht bei der Zwangsversteigerung oder im Konkurse haben, mufs seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze, d. i. seit dem 1. Okt. 1879 für die beweglichen und des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, d. i. seit dem 1. Okt. 1872 für die unbeweglichen Kuxe verneint werden.

Ist der Anteil unverkäuflich, so wird er den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

Das Aufhören der Gewerkschaft. Die bestehenden Berggesetze enthalten über das Aufhören der Gewerkschaft keine Vorschrift. Hieraus ergeben sich eine nicht geringe Rechtsunsicherheit und eine grofse Zahl von Streitfragen. Während nach einer Ansicht die Gewerkschaft nur durch Beschlufs der Gewerkschaft aufhören soll, nehmen andere an, dafs sie auch dann erlischt, wenn das Bergwerkseigentum veräufsert ist, oder alle Kuxe in eine Hand kommen, oder der Konkurs über das Gewerkschaftsvermögen eröffnet wird. Das Reichsgericht nimmt an, dafs weder durch den Übergang aller Kuxe in eine Hand noch durch die Veräufserung des Bergwerkseigentums ohne weiteres die Gewerkschaft zu bestehen aufhöre. Ferner fehlt es im positiven

Recht an Vorschriften über die Liquidation des Vermögens einer aufgelösten Gewerkschaft.

Die Bergwerksverleihung als Voraussetzung einer Gewerkschaftsbegründung. Nach preufsichem Rechte kann eine Gewerkschaft nur an einem solchen Bergwerke errichtet werden, welches auf Verleihung beruht. Dies gründet sich darauf, dafs die Bevorrechtigungen der juristischen Persönlichkeit und besonders des Ausschlusses der persönlichen Haftung vom Gesetzgeber nur für die Mitbeteiligung am regalen (verliehenen) Bergbau eingeführt waren, als Bevorrechtigungen nicht ausdehnend interpretiert, noch durch Vereinbarungen der Beteiligten unter sich mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte geschaffen werden können. Wenn einst die Bevorrechtigungen der Gewerkschaft vom Regalherrn wegen seines finanziellen und sonstigen Interesses am Regalbergbau eingeführt oder doch, wenn und soweit dies nicht der Fall gewesen sein möchte, aufrecht erhalten sind, so möchte vom Standpunkte der heutigen Rechtsanschauungen ein prinzipieller Grund nicht mehr vorliegen, den Bergbau lediglich um deswegen zu begünstigen, weil er auf Verleihung beruht. Es möchte sich daher empfehlen, die für den verliehenen Bergbau hergebrachte priviligierte Gesellschaftsform der Gewerkschaft auf jede andere Art des Bergbaues auszudehnen, wenn gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, dafs dadurch die Rechtssicherheit und das Interesse dritter Personen nicht verletzt werden. Auch hierbei wie in vielem anderen mag sich der Gesetzgeber das sächsische Bergrecht zum Vorbild nehmen. Hervorzuheben ist, dafs die Vorschrift des preufsischen Rechts, wonach nur ein verliehenes Bergwerk Substrat einer Gewerkschaft bilden kann, nicht selten und zuweilen mit Erfolg umgangen wird. Man erwirbt ein verliehenes Bergwerk, errichtet dafür eine Gewerkschaft und sodann erwirbt diese Gewerkschaft die an sich der Gewerkschaftsform unzugängliche Kohlen-Abbauberechtigung in den vormals kursächsischen Landesteilen oder das Salzgewinnungsrecht im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.

IV. Abschnitt. Die Bergpolizei.

§ 1. Begriff und Umfang der Bergpolizei.

Eine ins Einzelne gehende und erschöpfende Aufzählung der Aufgaben, die den Polzeibehörden obliegen, ist dem sonstigen Rechte fremd. In Preufsen erhalten dieselben ihre Richtschnur in der allgemeinen Vorschrift, die § 10 Tl. II Tit. 17 des allgemeinen Landrechts aufstellt: „Die nötigen Anstalten der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei". Durch die hervorragende, häufig prätorisches Recht schaffende Thätigkeit des Oberverwaltungsgerichts ist im allgemeinen hinreichende Sicherheit über die Befugnisse und die Grenzen der polizeilichen Thätigkeit geschaffen worden. So weit es sicherheitspolizeilich erforderlich ist, kann die Polizei in die Handlungsfreiheit und das Eigentum eingreifen. Insbesondere schliefst der Satz der Verfassungsurkunden, dafs das Eigentum unverletzlich sei, derartige Eingriffe nicht aus, welche sicherheitspolizeilich notwendig sind, z. B. das Verbot Ofen mit Ofenklappen zu benutzen. Der polizeiliche Eingriff ist möglichst gegen das Eigentum dessen zu richten, der die polizeilich abzuwendende Gefahr hervorgerufen hat, oder der dieser Gefahr vorzubeugen verpflichtet ist. Gegen das Eigentum eines anderen kann die Polizei nur vorgehen, wenn einerseits die Gefahr sonst nicht abwendbar und nach dem pflichtmäfsigen Ermessen der Polizeibehörde der zugefügte Schaden zurücktritt gegen den dem gemeinen Wohl durch den persönlichen Eingriff verschafften Vorteil. Im allgemeinen müssen diese Grundsätze auch für die Bergpolizei gelten. Die Berggesetze versuchen eine erschöpfende Aufzählung der bergpolizeilichen Rechte und Pflichten zu geben: das französische Bergrecht gibt als Aufgabe der Bergpolizei an: „la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, celle des habitations de la surface ou la sûreté des ouvriers mineurs"; das preufsische Berggesetz § 196 „Die Sicherheit der (Gruben-) Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der

Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues"; das österreichische Berggesetz: „die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder anderen Anlagen" und das sächsische: „die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Bergwerksunternehmungen und der Grundstücke und Gebäude auf der Oberfläche". Der hauptsächlichste Grund dafür, daſs man die Aufgabe der Bergpolizei erschöpfend aufzuzählen versuchte, war ein negativer: der Ausschluſs einer die freie Verfügung der Bergwerksunternehmungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht bevormundenden oder beengenden polizeilichen Thätigkeit, wie eine solche den älteren Berggesetzen eigentümlich war. Die Absicht ist dem Gesetzgeber nur teilweise gelungen. Zweifellos muſs sich die Bergpolizei auch noch auf andere Gegenstände als die namentlich aufgeführten erstrecken, und sie erstreckt sich thatsächlich mit darauf, nämlich, wenigstens in Preuſsen, noch auf die Einhaltung der Grubenfelder, die Sonntagsarbeit, die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter auf Bergwerken, die auf Bergwerken vorhandenen Dampfkessel und Triebwerke, endlich auf die sog. Bergwerkseisenbahnen, das sind solche Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen allgemeinen Verkehr, sondern nur dem besonderen eines Bergwerks dienen.

Im Allgemeinen muſs über die Bergpolizei hervorgehoben werden, daſs sie bei der gefährlichen Natur des Bergbaues auſserordentlich eingreifend, und daſs nirgends anderes die Befolgung der polizeilichen Auflagen (z. B. die Vorschrift der Niederbringung eines zweiten Schachtes, der Zufüllung entstandener Hohlräume) wohl mit so ausserordentlichen, oft Millionen erfordernden Kosten verknüpft ist. Im Besonderen mag Folgendes erwähnt werden: Die Aufsicht über die Baue befaſst nicht nur die Aufsicht über die eigentlichen Grubenbaue, sondern über das ganze Bergwerk mit Einschluſs der Hilfsbaue und der Betriebsvorrichtungen unter und über Tage. Selbstredend steht den Bergbehörden nicht die Bau- sondern nur die Bergpolizei zu, woraus folgt, daſs, soweit ein Baukonsens nötig, dieser auch bei Bauten auf Bergwerken von der hierfür zuständigen Behörde (der Ortspolizeibehörde) einzuholen ist. Soweit aber bergpolizeiliche Interessen in Frage stehen, kann die Bergbehörde auch bei Bauten über Tage einschreiten. Daher steht ihr das Recht zu, An- und Verordnungen über Briquettesfabriken, Pulverhäuser u. dgl. zu erlassen, unbeschadet der nebenhergehenden Berechtigung der allgemeinen Polizeibehörden. Für die Frage, wann der Konsens von Seiten der Bergpolizei nötig ist, muſs zunächst unterschieden werden, ob reichsrechtlich d. i. durch die Gewerbeordnung die Genehmigung einer Anlage erforderlich ist. In diesen Fällen,

also z. B. wenn es sich um Dampfkessel handelt, für welche die Reichs-Gewerbeordnung die Genehmigungspflicht ausspricht, genügt die Genehmigung der Dampfkesselanlage, da Reichsrecht dem — einen Baukonsens vorschreibenden — Landesrechte vorgeht. Abgesehen von den Kesselhäusern bedarf es zu allen Gebäuden auf Gruben des Konsenses der Baupolizei. Gebäude, die als Betriebsvorrichtungen gelten, nicht Wohngebäude der Beamten und Arbeiter, unterliegen daneben noch der Zuständigkeit der Bergpolizei.

Der bergpolizeilichen Aufsicht unterliegen auch die Bauprojekte, die Inbetriebnahme und der Betrieb solcher Bergwerks-Eisenbahnen, die überwiegend bergbaulichen Zwecken dienen, und zu dem Behufe von dem Bergwerkseigentümer oder für ihn auf Grund der berggesetzlichen Bestimmungen hergestellt, als zum Bergbau gehörig, anzusehen sind und Zubehör von Gruben bilden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Geleise mit dem Bergwerk oder der Eisenbahn gehörigen Lokomotiven befahren werden, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung, also auch aufserhalb der Grenzen der etwa vorhandenen abgeschlossenen Grubenbahnhöfe und bis zum Anschlufs an die Geleise der königlichen Eisenbahnverwaltungen oder anderer Unternehmen. Die Genehmigung solcher Bahnanlagen durch die Bergbehörde erfolgt stillschweigend in und mit dem Betriebsplan (s. oben S. 46). Wenn auch allgemeine Polizeiinteressen (Wasserlaufveränderungen, Wegübergänge) durch die Bahnanlage berührt werden, tritt die Mitwirkung der dafür zuständigen allgemeinen Polizeibehörde ein, die insoweit die Bahnanlage zu genehmigen hat. Die Aufsicht über die Bergwerksbahnen (den Bahnkörper und das rollende Material) steht gesetzlich der Bergbehörde zu, diese hat daher die Benutzung der Lokomotiven zu genehmigen. Den Eisenbahnbehörden kommt eine Mitwirkung nur zu, soweit es sich um die Überführung der Transporte, Lokomotiven, Wagen u. s. w. auf ihre Bahnen handelt. Das preufsische Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlufsbahnen vom 28. Juli 1892 und die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung gelten nicht für Bergwerksbahnen. Für den Betrieb der Bergwerkseisenbahnen können, wenn nicht nur bergpolizeiliche Interessen berührt werden, getrennte oder gemeinschaftliche Bahnpolizeiverordnungen erlassen werden, von der Bergbehörde auf Grund des Berggesetzes, von der allgemeinen Polizeibehörde auf Grund des allgemeinen Polizeirechts.

Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs hat die Bergpolizei unbedingt zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Grundbesitzer die Gefährdung durch eigene Schuld herbeigeführt hat oder nicht. Mufs ein Gebäude infolge der Beschädigungen, die es durch den Bergbau erlitten, wegen drohenden Einsturzes polizeilich geräumt werden, so hat die

Bergbehörde erforderlichen Falls die allgemeine Polizeibehörde um Veranlassung der Räumung zu ersuchen.

Für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter hat die Bergpolizei insbesondere dahin zu sorgen, dafs gute Luft (Wetter) zugeführt, die Fahrvorrichtungen sicher, doppelte Ausgänge vorhanden sind (zwei Schächte), Sprengstoffe gehörig aufbewahrt, Kauen, Badestuben eingerichtet werden u. s. w. Die sich darauf beziehenden Vorschriften der Bergpolizeiverordnungen sind sehr ins Einzelne gehend und sehr vorsorglich; sie erstrecken sich selbst auf die Kleidung, dafs sie in gewissen Fällen enganliegend ist, dafs Holzschuhe verboten sein sollen. Bei besonders gesundheitsgefährlichen Arbeiten z. B. bei Arbeiten im Nassen oder in besonders warmen Räumen — nicht aber im Allgemeinen — kann die Bergbehörde auch die Arbeitszeit festsetzen; dies kann sie polizeilich ferner bei Personen thun, wie Anschlägern, von deren Aufmerksamkeit das Leben vieler Arbeiter abhängt. Bei Arbeiten, die eine gewisse Erfahrung verlangen, kann sie die Beschäftigung jugendlicher oder unerfahrener Arbeiter verbieten.

Für die guten Sitten und den Anstand hat die Bergpolizei nur soweit zu sorgen, als es sich um Betriebseinrichtungen, nicht z. B. etwa um Zusammenwohnen in Arbeiterhäusern handelt.

Gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, die die Bergpolizei nach Möglichkeit zu verhindern hat, sind solche, bei denen der der Gesamtheit durch den Bergbau erwachsende Nutzen durch den Schaden überwogen wird, den der Bergbau verursacht. Was als gemeinschädlich zu erachten, beantwortet sich nach den konkreten Verhältnissen. Die Bergbehörde wird einem wichtigen und umfangreichen Bergbau gegenüber in Fällen nicht einschreiten, wo sie gegen einen unbedeutenderen, der aufser Stande zur Erstattung des durch ihn verursachten Schadens ist, einschreiten mufs. Sie wird, je nach Befund der Umstände, bald die schädigende Art des Bergbaues ganz untersagen, bald — wenn es sich um einen in Geld schätzbaren, nicht unverhältnismäfsigen Schaden handelt, — den Fortbetrieb nur nach vorhergehender Kautionsbestellung oder nur unter der Bedingung gestatten, dafs der durch den Bergbau verursachte Schaden in anderer Weise ausgeglichen wird, z. B. bei drohender Wasserentziehung eine künstliche Wasserleitung hergestellt wird.

Wie die Polizei überhaupt, so hat die Bergpolizei nur zum Schutze öffentlicher Interessen einzutreten. Wann das Interesse eines Einzelnen als ein öffentliches Interesse aufzufassen ist, erscheint von den Umständen abhängig. Wo der Schaden des Bergbaues nicht aufser Verhältnis zu seinem Nutzen und nicht aufser Verhältnis zu den Mitteln des Bergbaubetriebes steht, wird die Bergpolizei den Schutz reiner Vermögensinteressen von sich ablehnen und die Beteiligten auf den Rechtsweg verweisen können.

Die Bergpolizei ist, um dies nochmals zu betonen, die Polizei des bergbaulichen Betriebes, sie hat daher nicht alle Angelegenheiten der Bergleute und Bergwerksbetreiber, sondern regelmäfsig nur die Folgen zu berücksichtigen, die der Bergwerksbetrieb hervorruft. Es unterstehen daher der Bergpolizei die Wohnungs- und Gesundheitsverhältverhältnisse regelmäfsig nicht, vielmehr nur soweit, als der bergbauliche Betrieb auf dieselben einwirkt.

§ 2. Die Handhabung der Bergpolizei.

Die Handhabung der Bergpolizei erfolgt in doppelter Art, allgegemein durch Erlafs allgemeiner Bergpolizeiverordnungen, besonders durch Erlafs einer einen konkreten Fall regelnden bergpolizeilichen Verfügung. *Bergpolizeiverordnungen* sind öffentlich, in Preufsen durch die Amtsblätter, bekannt zu machen, bergpolizeiliche Verfügungen sind individuell dem, an den sie gerichtet sind, zuzustellen. Die ersten gehören zu den Gesetzen im materiellen Sinne dieses Wortes. Zum Erlafs von Bergpolizeiverordnungen ist die obere Bergbehörde für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben über die der bergpolizeilichen Zuständigkeit unterstellten Gegenstände zuständig. Die Novelle zum preufsischen Berggesetz vom 24. Juni 1892 fügt noch hinzu: „Für solche Betriebe, in welchen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen". Die Befugnis, allgemein für den Bergbau einen Normal- (Maximal-) Arbeitstag vorzuschreiben, ist, wie bei den Verhandlungen über die Novelle im Landtage betont wurde, im Vorstehenden nicht enthalten.

Vor dem Erlafs von Polizeiverordnungen, die sich auf die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten (Knappschafts-) Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äufserung zu geben. Bei der Beratung und Beschlufsfassung des Vorstandes sind die Arbeitervertreter mit vollem Stimmrecht zuzuziehen. Dies ist vorgeschrieben, weil die Arbeiter doch das nächste Interesse an solchen Vorschriften haben müssen und auch in manchen Fällen die Notwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit der Anordnungen am besten beurteilen können.

Die Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen sind strafbar, in Preufsen mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft. Die Entscheidung über solche Zuwiderhandlungen steht den

ordentlichen Gerichten zu, die hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäſsigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen Verordnungen zu prüfen haben. Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten. Ergiebt sich durch die richterliche Prüfung die Gesetzwidrigkeit der Polizeiverordnung, z. B. weil sie nicht gehörig bekannt gemacht worden ist, oder weil ihr Inhalt gegen ein Gesetz verstöſst oder der Gegenstand der Polizeiverordnung nicht zu denjenigen gehört, die der Zuständigkeit der Bergbehörden unterstellt sind, oder auf welche sich die Bergpolizei erstrecken darf, so hat das Gericht derselben im gegebenen Falle die Anwendbarkeit zu versagen (d. i. den Angeklagten freizusprechen), nicht aber darf es die Aufhebung der Verordnung aussprechen, da es sonst in das Gebiet der Verwaltung übergreifen würde.

Bergpolizeiliche Verfügungen sind regelmäſsig nur nach vorhergehender Anhörung des Bergwerkbetreibers zu erlassen. Nur in dringenden Fällen kann von der vorgängigen Vernehmung abgesehen werden, doch muſs die Vernehmung später nachgeholt werden. Das Recht, endgültige bergpolizeiliche Verfügungen zu erlassen, steht meist, z. B. in Frankreich und Preuſsen, nur der oberen Behörde zu; die untere Behörde hat das Recht nur vorläufig und nur in dringenden Fällen. Bergpolizeiliche Verfügungen sind dem Eigentümer des Bergwerks oder dessen gesetzlichem Vertreter durch Zustellung des Beschlusses mitzuteilen und, um gegen den Betriebsführer und die Grubenbeamten wirksam zu werden, in das Zechenbuch einzutragen, was zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muſs. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht sie durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke. Gegen bergpolizeiliche Verfügungen findet nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat, auſser in dringenden Fällen, aufschiebende Kraft. Der Verwaltungsrechtsweg ist in Preuſsen gegenüber bergpolizeilichen Verfügungen nicht eingeführt, in Oesterreich ist er zugelassen.

Die Nichtbefolgung einer bergpolizeilichen Verfügung berechtigt die Bergbehörde, die polizeilichen Anordnungen auf Kosten des Bergwerksbesitzers vorzunehmen. Handelt es sich um eine Unterlassung, die erzwungen werden soll, so kann die Bergbehörde Exekutivstrafen androhen und vollstrecken. Die Bergbehörde kann in gewissen Fällen die Befolgung ihrer Anordnungen noch dadurch erzwingen, daſs sie bis zur Befolgung die Weiterführung des bergbaulichen Betriebes verbietet oder sogar einstellt, z. B. wenn der Betrieb durch eine nicht befähigte Person geleitet oder gegen oder ohne Betriebsplan geführt wird, oder wenn er gemeinschädliche Einwirkungen ausübt z. B. volkreichen Ortschaften das Wasser entzieht, ohne vorher Ersatz zu schaffen. Auſser-

dem tritt wegen Zuwiderhandlungen gegen bergpolizeiliche Verfügungen in Preufsen und Frankreich noch die gerichtliche Bestrafung ein. Die Nichtbefolgung einer bergpolizeilichen Verfügung wird in Preufsen vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft — in Frankreich erheblich höher — bestraft. Auch hier verjährt die Strafverfolgung in drei Monaten, und die Gerichte haben nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit, wohl aber die gesetzliche Giltigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen. Die ordentlichen Gerichte können auch bei bergpolizeilichen Verfügungen prüfen, ob die Bergbehörde nicht ihre Zuständigkeit überschritten, insbesondere ob der Gegenstand der bergpolizeilichen Regelung unterstellt ist.

Die Vorschriften über die Bergpolizei mit Einschlufs derjenigen über den Betriebsplan wie über den Befähigungsnachweis der Grubenbeamten, Aufseher u. s. w. gelten nach preufsischem Recht nicht blos für den Bergbau im eigentlichen Sinne, sondern häufig auch in Fällen, wo die Mineralien zum Grundeigentume gehören, insbesondere für den Bergbau auf Kohlen in Gebieten, wo dieses Mineral zum Grundeigentum gehört, desgleichen für die Dachschieferbrüche, die Trassbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche links des Rheins, nicht aber z. B. für den Salzbergbau in der Provinz Hannover und die Bernsteingewinnung.

Auch in den Staaten, wo alle Mineralien zum Grundeigentum gehören und ein eigentliches Bergrecht wie eine besondere Bergpolizei nicht bestehen, hat man sich in der neuesten Zeit genötigt gesehen, in besonderen Gesetzen für einzelne Zweige des Bergbaues eingehende Bestimmungen polizeilicher Art zu treffen. Dies gilt insbesondere von den englischen Gesetzen über die Erzbergwerke vom 10. August 1872 und über die Steinkohlengruben vom 16. September 1882. Sie enthalten sehr detaillierte Bestimmungen und schreiben unter Anderem den Befähigungsnachweis für alle Grubenbeamten, Herstellung von Grubenbildern und zahlreiche Mafsnahmen zum Wohl und zur Sicherheit der Arbeiter vor. Dem Staatssekretär ist das Recht gegeben, noch besondere Vorschriften zu erlassen.

Auf jeder Kohlengrube müssen zwei Schächte vorhanden sein. Sämtliche angestellte Inspektoren haben über die Sicherheit der Grubenbaue und die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika giebt es weder ein gemeinsames Berggesetz, noch ein gemeinsames Gesetz über Bergpolizei. In den einzelnen Staaten bestehen dagegen Gesetze, die den Schutz des Lebens der in Bergwerken beschäftigten Personen bezwecken. Nach dem Berggesetze für Colorado müssen vierteljährlich genaue Karten von den Gruben und Grubenarbeiten aufgenommen werden. In gröfseren

Bergwerken, auf denen mehr als 15 Bergleute angelegt sind, müssen wenigstens zwei Ausgänge vorhanden sein. Die Ventilation mufs wenigstens 100 Kubikfufs auf die Minute für jede Person in der Grube und 500 Kubikfufs für jedes in der Grube arbeitende Pferd oder Maultier betragen. Für jedes Bergwerk mufs ein Betriebsführer (Grubenmeister) bestellt sein, welcher die Aufsicht über die Baue zu führen und für die Sicherung alles lockeren Gesteins, für gute Wetter und Beseitigung von Grubengasen Sorge zu tragen hat. Ähnliche Gesetze bestehen fast in allen westlichen Staaten, aufserdem in Pennsylvanien, Tenessee und Westvirginien.

V. Abschnitt. Die Bergarbeiter und die Arbeiterschutzgesetzgebung für Bergleute.

§ 1. Die Bergoffizianten und Bergarbeiter.

Allgemeines. Der Arbeitsvertrag. Die im Bergbau beschäftigten Arbeiter waren im Altertum wohl ausnahmslos Sklaven, Kriegs- und Strafgefangene. Gleichwohl findet sich schon eine besondere Fürsorge des Staates für die Bergarbeiter; so sorgte die Bergwerksverfassung für Vipaska (aus dem ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung) für Schulen und Bäder. Im Mittelalter waren die Bergarbeiter Freie. Da die Kunst des Bergbaues nicht allgemein bekannt war, wurden Bergleute überall und meist unter Gewährung besonderer Vorrechte gesucht Sie genossen — oft bis in die neueste Zeit — Steuerermäſsigungen, einen besonderen Gerichtsstand und Befreiung von der Militärdienstpflicht. Bis in die neueste Zeit stand der Bergbau sowohl nach gemeinem deutschen Bergrechte, wie nach den in Deutschland geltenden Bergordnungen, namentlich nach dem Allgemeinen Preuſsischen Landrechte unter der Direktion des Staates. Eine Folge hiervon war, daſs Anstellung und Entlassung, Gedingstellung und Entlohnung der Bergarbeiter und die Verlegung derselben von Grube zu Grube in den Händen des Staates lagen. Die Bergarbeiter hatten hiernach eine Art Staatsbeamtenstellung.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Tl. II Tit. 16 § 307: „Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger und anderen Bergbedienten kommt lediglich dem Bergamte zu."

§ 310. „Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube muſs ein Schichtmeister angestellt werden."

§ 311. „Die Gewerken haben das Recht, ein tüchtiges Subjekt dazu in Vorschlag zu bringen, welches nach untersuchter und befundener Tüchtigkeit, von dem Bergamte bestätigt und verpflichtet wird."

§ 314. „Schichtmeister sind als Generalbevollmächtigte der Gewerken in allen Angelegenheiten, welche den Betrieb des Werkes betreffen, zu betrachten."

§ 315. „Besonders schliefsen sie im Namen der Gewerken, unter Aufsicht der Geschworenen (d. h. Königlicher Beamten), die Kontrakte mit den Arbeitern."

Auf der linken Rheinseite galt französisches Bergrecht, welches die Regelung des Arbeiterverhältnisses den Beteiligten selbst überliefs.

Das sog. Miteigentümergesetz vom 12. Mai 1851 (Ges. S. S. 265) für das rechtsrheinische Preufsen übertrug den Miteigentümern am Bergwerke (Gewerken) das Recht, sich selbständig einen Vertreter in der Person eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes zu wählen; diesem sollte (ohne staatliche Prüfung und Genehmigung) nach § 18 u. A. zustehen:

1. — —

2. „Die Wahl der Grubenbeamten, die Regulierung ihrer Geschäfte, ihres Lohnes und ihrer Dienstkautionen, sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben;

3. die Kontrolle der gesamten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstverträge besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung;

4. die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgt, die Teilnahme (!) an der Feststellung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung aufserordentlicher Krankenlöhne und besonderer Unterstützungen für dieselben aus der Grubenkasse."

Auch dieser verringerte Grad der staatlichen Bevormundung wurde im wesentlichen ganz beseitigt durch das für das rechtsrheinische Preufsen ergangene Gesetz, betreffend die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter vom 21. Mai 1860. Dieses bestimmte in § 2: „Die Abschliefsung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Übereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt."

Ein Zwang zum Abschlufs von Arbeitsordnungen war im Gesetze vom 21. Mai 1860 nicht ausgesprochen. Wurden Arbeitsordnungen erlassen, so bedurften sie nach § 3 des Gesetzes der Bestätigung durch die Bergbehörde. Das Gesetz erliefs ferner für den Fall, dafs nichts anderes verabredet war, Normativbestimmungen über die Kündigung und Entlassung der Bergarbeiter, schrieb vor, dafs Streitigkeiten aus

dem Arbeitsverhältnis von dem Königlichen Bergbeamten unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden werden sollten, dafs dem abkehrenden Bergmann ein Zeugnis auszustellen sei, ohne Zeugnis kein Bergmann wieder zur Bergarbeit angenommen werden dürfe, dafs die Entlohnung in baarem Gelde zu erfolgen habe, und dafs Koalitionen der Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter, die andere Arbeitsbedingungen bezwecken, strafbar sein sollen.

Das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Allgemeine Berggesetz für die preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865 beseitigte jedes Sonderrecht der Bergleute und nahm nur deshalb — dem allgemeinen Rechte entlehnte — Vorschriften über das Arbeitsverhältnis der Bergleute auf, weil die damals bestehenden Gewerbegesetze für die rechtliche Behandlung dieses Verhältnisses weder überall pafsten noch ausreichten. Das Koalitionsverbot wurde durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben. Diese verallgemeinerte auch das Gebot der Entlohnung in barem Gelde.

Der grosse Bergarbeiterausstand im Jahre 1889 gab die Anregung zu einer genaueren Untersuchung des Vertragsverhältnisses der Bergleute. Diese führte zu der (preufsischen) *Novelle vom 24. Juni 1892.* Grundsätzlich hält auch diese an der Vertragsfreiheit fest, modifiziert sie jedoch in mannigfaltiger Weise. Regel bleibt auch ferner, dafs das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten (d. h. auch Salinen- und Aufbereitungsarbeitern) nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist.

Der Abschlufs des Arbeitsvertrages und dessen Inhalt unterliegen im allgemeinen dem freien Willen der Beteiligten. Untersagt ist den Bergwerksbesitzern, wie hoch auch immer ihr Schaden sein möge, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Bis zum Betrage des ortsüblichen Wochenlohnes kann hiernach der Bergwerksbesitzer sich bedingen, dafs der Arbeitslohn von ihm zurückbehalten und im Falle des Vertragsbruches seitens des Bergmanns ihm — ohne vorgehende richterliche Entscheidung — verfallen sei. Die Gesamthöhe desjenigen Lohnes, der dem Bergmann in irgend einer Form, z. B. in der Form wöchentlicher Lohnabzüge auch mit seiner Zustimmung vorenthalten und dem Werksbesitzer im Falle des Kontraktsbruches verfallen erklärt werden kann, darf den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes nicht überschreiten.

Die Koalitionsfreiheit, der Kontraktbruch und die Auflösung des Arbeitsvertrags. Die in der Gewerbeordnung ausgesprochene Koalitionsfreiheit besteht fort. Ihr Inhalt — § 152 — geht dahin, dafs alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende (aller Art, auch Bergwerks-

besitzer), gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrik- (auch Berg-) Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der (zukünftigen — Erkenntnis des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1890 —) Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben sind. Doch steht jedem Teilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei. Straffrei ist hiernach der Kontraktbruch der Bergarbeiter, auch wenn durch ihn ein gemeiner Notstand verursacht werden soll oder verursacht wird. Strafbar ist jedoch nach § 110 des Reichs-Straf-G.-B., wer öffentlich vor einer Menschenmenge zum Kontraktbruch auffordert (Erkenntnis des Reichsgerichts v. 3. Dez. 1890).

Bergwerksbesitzer, die einen Bergmann verleiten, vor rechtsmäfsiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weifs, dafs derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Kündigungsfrist unterliegen regelmäfsig der freien Vereinbarung. Daher ist es rechtlich nicht unstatthaft, vorzuschreiben, dafs jeder Teil jeden Augenblick — ohne vorhergehende Kündigung — das Arbeitsverhältnis auflösen kann. Ist über die Kündigungsfrist nichts abweichendes oder besonderes bestimmt, so beträgt sie für beide Teile vierzehn Tage. Werden, was nach vorstehendem statthaft, andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

Durch Vertrag (Arbeitsordnung) kann bestimmt werden, in welchen Fällen ohne Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis als aufgelöst gelten soll. Als Normativbestimmung, d. h. wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes (§ 82 des A. B. G.):

„Vor Ablauf der vertragsmäfsigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschlufs des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoſsen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.“

Auf der anderen Seite können Bergleute, wenn nichts abweichendes vereinbart ist, vor Ablauf der vertragsmäſsigen Arbeitszeit die Arbeit verlassen (§ 83, des A. B. G.):

1. „wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder die Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen sie schuldig macht.“

Auſser den vorgeschriebenen Fällen kann aus „wichtigen“ im Gesetze nicht näher bezeichneten Gründen das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist aufgehoben werden, wenn dasselbe auf mindestens vier Wochen oder wenn eine längere als eine vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart war.

Das Abkehrszeugnis. Das Verlassen der Arbeit durch den Bergmann heiſst Abkehr. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden groſsjährigen Bergmanne, auch wenn er unter Vertragsbruch die Arbeit verlieſs, ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen, das die Ortspolizeibehörde

kosten- und stempelfrei beglaubigen mufs. Diese Behörde mufs das Zeugnis auf Kosten des Verpflichteten ausstellen, wenn dieser dessen Ausstellung verweigert.

Das *Führungszeugnis.* Dem grofsjährigen Bergmanne mufs der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter auf Verlangen und zwar auf einem besonderen Blatte und getrennt von dem Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung (dem sog. Abkehrschein) ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen ausstellen. Im Weigerungsfalle mufs dies die Ortspolizeibehörde thun.

Den Arbeitgebern ist bei Geldstrafe bis zu zweitausend Mark (im Unvermögensfalle bei Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten) untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ohne den Abkehrschein (d. i. das Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung) darf kein grofsjähriger Bergmann, von dem bekannt ist, dafs er schon früher beim Bergbau beschäftigt war, zur Bergarbeit angenommen werden.

Ein *Arbeitsbuch* ist (und zwar erst durch die Novelle vom 24. Juni 1892) für minderjährige Arbeiter vorgeschrieben. Früher war ein solches nur im linksrheinischen Preufsen vorgeschrieben, indes durch das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 in Fortfall gekommen. Der Bergwerksbesitzer mufs es sich bei der Annahme solcher Arbeiter vorlegen lassen, verwahren und nach rechtmäfsiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder aushändigen und zwar an den Vater oder Vormund, wenn diese es fordern oder der Arbeiter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, mit Genehmigung der Gemeindebehörde an die Mutter, sonst an den Arbeiter. Das Arbeitsbuch, das die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellen hat, mufs den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Beim Eintritt des (minderjährigen) Bergmanns in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Bergmanns einzutragen. Auch diese Eintragungen dürfen bei gesetzlicher Strafe nicht mit einem Merkmal versehen sein, was den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Bergmanns und sonstige im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig. Auf Verlangen der minderjährigen Bergleute ist diesen beim Abgange ein besonderes

Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung auszustellen, was — gleichfalls nur auf besonderes Verlangen — auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen ist. An Stelle des Minderjährigen kann das Verlangen auch durch dessen Vater oder Vormund gestellt werden.

Über das Dienstverhältnis der Bergoffizianten (Werksbeamten) d. i. der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Techniker, Chemiker, Zeichner u. s. w.) enthielt das allgemeine Berggesetz keine Bestimmung. Die Novelle schreibt vor, dafs, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, das Dienstverhältnis solcher Personen von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden kann. Aus „wichtigen Gründen" und in den gesetzlich — im § 89 — besonders vorgesehenen Fällen kann das Dienstverhältnis ohne vorhergehende Kündigung „sofort" gelöst werden.

Schliefslich ist zu bemerken, dafs auf jedem Bergwerke über die daselbst beschäftigten Bergleute eine *Liste* zu führen ist, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantrittes und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält. Diese Liste ist den Bergbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung für Bergleute.

A. *Deutsches Reich.* Die Arbeiterschutz-(Fabrik-)Gesetzgebung ist wohl für den Bergbau, der die älteste Grofsindustrie bildet, zuerst wirksam gewesen. Schon die Kuttenberger Bergordnung, etwa um das Jahr 1300 erlassen, verbietet, dafs ein Bergmann zwei Schichten hintereinander verfahre „ne in labore deficiat". In neuerer Zeit ist die Fabrikgesetzgebung zuerst in Grofsbritannien thätig gewesen. Ihre erste That war „the Morals and Health Act" vom Jahre 1802, was jedoch lediglich die Textilindustrie betraf. In Deutschland ging Preufsen voran durch das Regulativ, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839. Dasselbe schrieb vor: Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäfsigen Beschäftigung angenommen werden. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäfsigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugnis des Schulvorstandes nachweist, dafs er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden. Junge Leute, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden. Zwischen den Arbeitsstunden

ist vor- und nachmittags eine Pause von je einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr morgens und nach 9 Uhr abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

Das Gesetz vom 16. Mai 1853 änderte das Regulativ dahin ab, dafs vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre niemand in Fabriken und Bergwerken beschäftigt werden dürfte, dafs jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich in solchen Anstalten höchstens sechs Stunden beschäftigt werden dürfen. Ferner wurden die im Regulative vorgeschriebene Vor- und Nachmittagspause von je einer Viertel- auf eine halbe Stunde verlängert. Zur Überwachung der Arbeiterschutzgesetzgebung werden „wo sich dazu ein Bedürfnis ergiebt", Fabrikinspektoren durch das genannte Gesetz bestellt, welchen innerhalb ihrer Zuständigkeit alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden beigelegt werden. Endlich wurde bestimmt, dafs alle jugendlichen Arbeiter ein von der Ortspolizeibehörde auszustellendes Arbeitsbuch haben müssen, welches ihr Arbeitsgeber zu verwahren und der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen hat. Die königliche Verordnung vom 22. Sept. 1867 führte das Regulativ vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 in die 1866 erworbenen Landesteile ein.

Die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 brachte die preufsischen Grundsätze über den Arbeiterschutz mit wenigen Änderungen im ganzen Umfange des norddeutschen Bundes zur Geltung. Mit der Gewerbeordnung sind diese im ganzen Gebiete des deutschen Reichs eingeführt worden. Die Gewerbeordnung hat bekanntlich im Laufe der Jahre zahlreiche Abänderungen erfahren. Für den Arbeiterschutz ist die wichtigste diejenige vom 1. Juni 1891.

Von den Vorschriften der *Gewerbeordnung* in ihrer heutigen Fassung (vom 1. Juni 1891) sind für den Bergbau folgende mafsgebend:

I. Das Verbot des Trucksystems.

§ 115 Gew.-O. „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäfsige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn dieselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist."

Diese Vorschrift ist absolut und positiv. Der selbständige Gewerbetreibende, auch wenn er sich um den Betrieb im Ganzen oder die Auslohnungsverhältnisse im besonderen nicht kümmert, ist für deren Befolgung strafrechtlich haftbar; selbst eine nur fahrlässige Übertretung ist strafbar. Die Strafbarkeit wird durch die Zustimmung des Arbeiters nicht ausgeschlossen. Zahlung in Bons, Wechseln, Speisemarken und fremder Landesmünze ist strafbar. Auch Lohnabzüge, die mit Zustimmung des Arbeiters erfolgen, um bei einem Dritten Schulden des Arbeiters zu tilgen, sind bei Strafe verboten. Doch ist zulässig die Lohnzahlung des Arbeiters an Dritte als deren Gläubiger oder Zessionäre.

Zulässig ist auch, für Wohlfahrtseinrichtungen Abzüge zu machen oder einen Teil des Lohnes — aber nicht über einen durchschnittlichen Wochenlohn — als Kaution zurückzubehalten. Zu den Lebensmitteln, die in Anrechnung auf den Lohn verabfolgt werden dürfen, gehören nicht Genufsmittel, wie Tabak und Spirituosen.

§ 115a. Gew.-O. „Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 rechtlich unwirksam sind.“

§ 116 Gew.-O. „Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Mafsgabe des § 115 verlangen, ohne dafs ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus berechtigt ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört.“ —

Diese Hilfskasse ist bei Bergleuten die Knappschaftskasse, welcher der Bergmann angehört.

§ 117 Gew.-O. „Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaup über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.“

§ 118 Gew.-O. „Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechung oder sonst geltend gemacht werden,

ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu".

II. *Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen.*

§ 135 Gew.-O. (in der Fassung des Gesetzes v. 1. Juni 1891) bestimmt: „Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken (Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten u. s. w.) nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen in Fabriken (Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten u. s. w.) nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken (Bergwerken u. s. w.) nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden."

Auch die in den §§ 135 ff. der Gew.-O. enthaltenen Vorschriften sind absolut und positiv. Diesen Vorschriften zuwiderlaufende Verträge sind nichtig. Selbst wider ihren Willen müssen die Arbeiter zu ihrer Befolgung gezwungen werden. Der Werksbesitzer oder sein Vertreter sind — auch wenn sie sich um den Betrieb im ganzen oder die Arbeiterverhältnisse im besonderen nicht kümmern — für die Befolgung dieser Vorschriften strafrechtlich haftbar. Dispensationen von Absatz 1 in § 135 sind unstatthaft, von Abs. 2 und 3 statthaft nach § 139 der Gew.-Ordnung. Kinder im Sinne der Gewerbeordnung sind alle Personen unter 14 Jahren, „junge Leute" sind die Personen zwischen 14 und 16 Jahren; die Kinder wie die jungen Leute werden unter den Begriff „jugendliche Arbeiter" zusammengefaſst.

An weiteren Bestimmungen kommen in Betracht: § 136 der Gew.-O.: „Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäſsige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muſs die Pause mindestens eine halbe Stunde täglich betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muſs mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pause darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrik(Bergwerks-)betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäſsige Schwierigkeiten

nicht beschafft werden können. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechismen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden."

§ 137 Gew.-O.: „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken (Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen) nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend sowie am Vorabend der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muſs den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt."

§ 138 Gew.-O.: „Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken (Bergwerken u. s. w.) beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Orts- (bei Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten) der Bergpolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik (Bergwerk u. s. w.), die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und die Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik (Bergwerk u. s. w.) hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daſs in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daſs in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde (in Preuſsen Handelsminister) zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält."

§ 138a Gew.-O.: „Wegen aufsergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungs- (bei Bergwerken die untere Berg-) Behörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr abends an den Wochentagen aufser Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dafs die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungs- (bei Bergwerken u. s. w. von der höheren Berg-) Behörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, dafs ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäfsige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet."

§ 139 Gew.-O.: „Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäfsigen Betrieb einer Fabrik (Bergwerks u. s. w.) unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungs- (bei Bergwerken durch die höhere Berg-)Behörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen, kann die untere Verwaltungs- (bei Bergwerken u. s. w. die untere Berg-) Behörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken (Bergwerken u. s. w.) es erwünscht erscheinen lassen, dafs die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann dies auf besonderen Antrag durch die höhere Verwaltungs- (bei Bergwerken höhere Berg-)Behörde, im Übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestes einstündiger Dauer gewährt werden."

§ 139a Gew.-O.: „Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2. für Fabriken (Bergwerke u. s. w.), welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes

auf eine regelmäfsige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken (Bergwerke u. s. w.), deren Betrieb eine Einteilung in regelmäfsige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet . . . Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten."

„In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechunddreifsig Stunden, für junge Leute sechzig, für Arbeiterinnen fünfundsechzig Stunden ... nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. — In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden."

„Die durch Beschlufs des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden."

Auf Grund des § 139 der Gew.-O. hat der Bundesrat, vorläufig auf die Zeit vom 1. April 1892 bis 1. April 1902, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken am 17. März 1892 folgendes vorgeschrieben:

I. „Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 136 Abs. 1 und 2 der Gew.-O. für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr abends schliefsen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr abends schliefsen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer

von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden".

II. „Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahren an sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigungszeit mit sich bringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2".

III. „In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daſs die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläſst. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen hat . . . ".

Über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Koakereien im Regierungsbezirke Oppeln erlieſs der Bundesrat am 24. März 1892 auf Grund § 139a der Gew.-O. folgende Vorschriften:

I. (gültig bis 1. April 1897). „1. Die Arbeiterinnen dürfen auf Steinkohlenbergwerken: beim Hin- und Zurückfahren die Förderungen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen; auf Zink- und Bleierzbergwerken: bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten, beim Transport der Erze zum Zwecke der Um- und Verladung; auf Koakereien: beim Anfahren der Kohlen zu den Öfen, beim Einstampfen der Kohlen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Verladen und Umladen des Koaks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koaks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Öfen stattfindet, oder nach den mit Koakereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen, beim Stellen der Meiler auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach 5½ Uhr nachmittags — vorläufig bis zum 1. April 1897 — unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muſs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche

nicht mehr als sechzig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als sechzig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, dafs die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschliefsbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Aufserdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. —

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten . . .

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden."

II. (gültig bis 1. April 1902). „Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Mafsgabe aufser Anwendung, dafs zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und dafs die Beschäftigung im ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so mufs eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen."

III. (gültig bis 1. April 1902). 1. „Auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Abs. 1 und 3

der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maſsgaben auſser Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr abends schlieſsen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und sechsten Arbeitsstunde muſs den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen wird, daſs die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläſst.

5. —

6. Die Gesamtzahl der nach Maſsgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten."

Zur Ergänzung des Vorstehenden diene noch § 154a der Gewerbeordnung:

„Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 [1]), finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden."

Hierzu mag bemerkt werden, daſs „unterirdisch" betrieben im Sinne der Gewerbeordnung — und daher den §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 163 unterworfen — diejenigen Brüche und Gruben sind, bei denen die Hohlräume unterirdisch bestehen bleiben, nicht diejenigen, bei denen durch Unterschrämen zwar Hohlräume geschaffen werden, aber nach dem bewirkten Zusammensturz wieder verschwinden. Die über Tage betriebenen Gruben z. B. die Steinbrüche in Rüdersdorf sind „gewerbliche Anlagen" im Sinne der Gewerbeordnung.

B. *Oesterreich-Ungarn.* Über das Verbot des Trucksystems enthält zwar die österreichische Gewerbeordnung der deutschen entsprechende Vorschriften, im Allgemeinen Berggesetze ist aber bestimmt, daſs die Bergwerksverleihung den Besitzer zugleich berechtige, das eigene Arbeitspersonal, jedoch ohne gewerbsmäſsigen Gewinn, mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen.

1) §§ 152 und 153 betreffen die Koalitionsfreiheit.

Über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter handelt das Gesetz vom 21. Juni 1884. Es bestimmt: § 1. Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter regelmäfsig nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tage, unbeschadet ihrer Schulpflicht, auf Ansuchen ihrer Eltern und Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden. Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tage, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden. § 2. Personen männlichen Geschlechts, welche das 16. und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwickelung nicht nachteilig ist."

Die Schichtdauer darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit während derselben 10 Stunden nicht übersteigen. Ausnahmen kann der (in Oesterreich als Bergbauminister bestellte) Ackerbauminister für hochgelegene Alpenländer mit der Mafsgabe bewilligen, dafs die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Beschränktere Überschichten können im Falle aufserordentlicher Ereignisse oder zeitweilig dringenden Bedarfes die Berghauptmannschaften gestatten. In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums soll die regelmäfsige Schichtzeit von selbst keine Anwendung finden. Jeder Bergmann kann bei seinem Abgange von der Werksarbeit einen Abkehrschein fordern. Kein Bergwerksbesitzer darf nach dem Allgemeinen Berggesetze einen Bergmann ohne Entlafsschein in Arbeit nehmen. An die Stelle des Entlafsscheins ist ein Arbeitsbuch getreten, mit welchem jeder Bergmann versehen sein mufs. Die Koalitionsfreiheit ist seit Gesetz vom 7. April 1870 für Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter gewährleistet. Verabredungen sind jedoch rechtlich nicht erzwingbar. In Ungarn giebt es für den Bergbau keine besondere Arbeiterschutzgesetzgebung; jedoch bemühen sich die Gewerbeinspektoren, wie auf der Internationalen Konferenz in Berlin 1890 behauptet wurde, mit Erfolg, die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Bergwerken zu verhindern.

C. *Grofsbritannien.* Die grofsbritannische Arbeiterschutzgesetzgebung löst sich in eine grofse Zahl Sondergesetze auf. Die Lohnzahlung in barem Gelde ist durch Truck Acts befohlen, die Beschlagnahme von Lohn durch Wages attachment Act und die Lohnzahlung in Schankwirtschaften durch Payement of Wages in Public-Houses Prohibition Act verboten. Für den Bergbau kommen hauptsächlich in betracht: das Gesetz über Erzbergwerke vom 10. August 1872, das Gesetz über Arbeit in Kohlen- und stratified ironstone wie über Mines of shale (Thon) and

of Fire-clay (Schieferthon) vom 16. September 1887 und das Zinnbergwerksgesetz, gleichfalls vom 16. September 1887. Der wesentliche Inhalt dieser Gesetze ist der folgende: Unter Tage ist die Arbeit von Frauen und Mädchen, ferner von Knaben im Alter unter 12 Jahren unbedingt untersagt. Knaben im Alter zwischen 12 und 16 Jahren dürfen in der Woche nicht länger als 54 Stunden, an einem Tage nicht länger als 10 Stunden arbeiten, mit Zwischenräumen von wenigstens 12 Stunden, vom Freitag zum Sonnabend wenigstens 8 Stunden. Über Tage dürfen Knaben und Mädchen unter 12 Jahren in Kohlenbergwerken nicht beschäftigt werden. In Kohlenbergwerken dürfen sie, wenn im Alter von 12 bis 13 Jahren, nicht länger als sechs Tage in einer Woche, auch nicht länger als 6 Stunden an einem Tage, wenn die Beschäftigung in einer Woche an mehr als 3 Tagen stattfindet, und in keinem Falle länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitszeit für Knaben und Mädchen über 13 Jahre sowie für Frauen ist in Kohlen-, Thon- und Schieferthonbergwerken auf 54 Stunden in der Woche und auf 10 Stunden an einem Tage beschränkt, mit Zwischenräumen von einer Tagesarbeit zur anderen wie bei den 12- bis 16jährigen Knaben. Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und die Arbeit nach 2 Uhr am Sonnabend nachmittag sind für Kinder und Frauen verboten. Keine geschützte Person darf länger als 5 Stunden ohne Gewährung einer Pause von wenigstens $^1/_2$ Stunde und nicht länger als 8 Stunden ohne eine Pause von wenigstens $1^1/_2$ Stunden arbeiten; bei dem Schieben von Eisenbahnwagen dürfen geschützte Personen nicht verwendet werden. Die Lohnzahlung mufs in gangbarer Münze erfolgen. Der Arbeitgeber darf nicht über 7 Tage Lohn einbehalten. Die Arbeitslöhne sind bevorrechtigt. Ist der Betrag der den Bergleuten zu zahlenden Löhne von der Menge und Beschaffenheit des durch dieselben zu Tage geförderten Minerals abhängig, so können diese Bergleute auf ihre eigenen Kosten einen Wiegekontrolleur auf dem Platze anstellen, an welchem das Mineral verwogen wird, um das Gewicht des letzteren abzunehmen. Der Wiegekontrolleur kann auch Proben entnehmen. Werkzeuge, Geräte und Materialien, welche Bergleuten zu Betriebszwecken verabfolgt werden, sollen möglichst annähernd zum Marktpreise abgegeben werden, und die betreffenden Preise, sowie die Mengen sollen in der den Bergleuten übergebenen Abrechnung besonders aufgeführt werden. Lohnzahlungen sind an Stellen, wo Spirituosen verkauft werden, verboten.

D. *Frankreich.* In Frankreich verbieten das Gesetz vom 19. Mai 1874 und das Dekret vom 12. Mai 1875 die unterirdische Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren; junge Leute im Alter von 12 bis 18 Jahren dürfen auf je 24 nur 8 Stunden beschäftigt werden und auch nur zu leichteren Arbeiten. Gewisse Arbeiten, wie tourner les ventilateurs, sind

ihnen nur während 4 Stunden gestattet. Die Beschäftigung von Frauen unter Tage ist verboten.

E. *Schweden.* In Schweden verbietet ein Gesetz vom 18. Nov. 1881, dafs in Gruben und Steinbrüchen weder Minderjährige unter 14 Jahren, noch Frauen unter 18 Jahren beschäftigt werden.

F. *Belgien.* In Belgien hat die Königliche Verordnung vom 28. Juni 1884 die Arbeit von Knaben unter 12, von Mädchen unter 14 Jahren in den Gruben verboten. Am 15. August 1886 berief der König eine Kommission mit dem Auftrage, die Zustände bei der Industrie- und Montanarbeit festzustellen und Mittel anzugeben, die jene bessern können. Eine Frucht der Thätigkeit, die die Kommission ausübte, ist das Gesetz vom 16. August 1887, welches verbietet, dafs Löhne anders als in gesetzlichem Metall- oder Papiergeld entrichtet werden. Ausgenommen ist nur die Anrechnung der Überlassung eines Grundstücks oder einer Wohnung. Arbeitsgerätschaften und Uniformen dürfen nur zum Kostenpreise, Lebensmittel gleichfalls nur zum Kostenpreise und aufserdem nur mit Erlaubnis einer besonderen Deputation auf die Lohnzahlung angerechnet werden. In Wirtshäusern darf Lohn nicht ausgezahlt werden. Die Frauenarbeit unter Tage ist in Belgien nicht verboten und wurde auf der internationalen Konferenz in Berlin verteidigt, namentlich gegen den Vorwurf, dafs sie zur Unsittlichkeit führe: „La fille de fosse se donne parfois, elle ne se vend jamais. Et lorsqu'l y a faute, il est rare, que la réparation ne suive pas."

Die Belgische Gesetzgebung ist in reger Thätigkeit mit dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung befafst.

G. *Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.* In den Vereinigten Staaten von Amerika fehlt es an einheitlichen Gesetzen; die Gesetzgebung steht den einzelnen Staaten zu. Der Zustand der Arbeiterschutzgesetzgebung bezüglich des Bergbaues ist folgender:

In Maine, Minnesota, Nebraska, Ohio und Rhode-Island besteht ein allgemein vorgeschriebener Maximalarbeitstag von 10, in Kalifornien, Konnektikut, Illionis, New-York und Pennsylvanien ein solcher von 8 Stunden. Der achtstündige Arbeitstag kann durch wechselseitige Übereinkunft geändert werden. Zum Schutze weiblicher Arbeiter bestehen nur in Wiskonsin, Dakota, Massachusetts, Mitchigan und Minnesota besondere Vorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt in Wiskonsin 8, in den vier anderen Staaten 10 Stunden.

Keine Person unter 12 Jahren darf im Staate Kolorado in einem Bergwerke beschäftigt werden. Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen in Gruben nicht beschäftigt werden; jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie schreiben und lesen gelernt haben.

§ 3. Die Arbeitsordnungen.

Spezielle Arbeitsverträge werden zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten kaum jemals abgeschlossen. Dagegen war es schon vor der neuesten Gesetzgebung üblich, generelle Arbeitsverträge abzuschliefsen. Der Abschlufs erfolgte auf Seiten des Bergmanns durch die Unterzeichnung der Arbeitsordnung. Auf Seiten des Arbeitgebers enthielt letztere eine allgemeine Vertragsofferte. War die Arbeitsordnung vom Arbeiter unterschrieben, so lag ein perfekter Vertrag vor. Der Inhalt der Arbeitsordnung galt als Vertragsinhalt und war soweit für beide Teile verbindlich, als er nicht gegen zwingende Gesetze verstiefs. Was in einer Arbeitsordnung vorzusehen war, überliefs das ältere Recht dem Belieben der Beteiligten. Ebenso war es bis zu der neuesten Gesetzgebung (Novelle vom 24. Juni 1892) in Preufsen den Beteiligten überlassen, ob sie einen Arbeitsvertrag durch Erlafs und Unterzeichnung einer Arbeitsordnung abschliefsen wollten. Nur schrieb das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 vor, dafs, wenn die Bergwerksbesitzer für ihre Werke Arbeitsordnungen erliefsen, diese gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden mufsten.

Dagegen schrieb das Allgemeine Oesterreichische Berggesetz v. J. 1854 den Erlafs einer Arbeitsordnung — Dienstordnung genannt — im § 200 obligatorisch vor. Über die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonals mufs bei jedem Werke eine Dienstordnung verfafst, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht und in den Arbeiterwerkstätten stets angeschlagen werden. In dieselbe gehören insbesondere folgende Bestimmungen: a) über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtungen, die Verwendung von Frauenspersonen und Kindern, die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der Kinder; b) über das Verhältnis zwischen den Arbeitern und Aufsehern; c) über die Zeit und Dauer der Arbeit; d) über das Betragen in und aufser dem Dienste; e) über die üblichen Ablohnungsverhältnisse; f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung; g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung; h) über die Fälle, in denen das Dienstverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Das Allgemeine Sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1868 schrieb im § 78 vor: Über die Verhältnisse der Bergarbeiter in administrativer und disciplineller Beziehung sind von den Bergwerksbesitzern, welche in ein und demselben Bergwerke mehr als zehn Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts beschäftigen, Arbeitsordnungen aufzustellen und den Arbeitern bekannt zu geben. Jede Arbeitsordnung, so schreibt § 89 der sächsischen Novelle vom 2. April 1884 weiter vor,

ist dem Bergamte vorzulegen. Dieses hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch eines etwaigen Übermafses in den Strafbestimmungen und ungeeigneter Vorschriften über die Verwendung der Geldstrafen anzuordnen.

Bei Gelegenheit der grofsen Bergarbeiterausstände im Jahre 1889 kamen verschiedene Beschwerden der Bergleute in Preufsen zur Sprache. Sie betrafen hauptsächlich die Art und Höhe mancher Konventionalstrafen, z. B. das sogenannte Nullen, d. h. Nichtanrechnen (beim Lohne) ungenügend oder mit mangelhaftem Mineral beladener Wagen, den Zwang der Arbeitsordnungen zum Verfahren sogenannter Überschichten, die Verwendung der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen, die Berechnung des Gedingelohnes, namentlich beim Wechsel im Gestein. Der Gesetzgebung kam es vor allem darauf an, den Inhalt des Arbeitsvertrages so klar zu machen, dafs beide Teile über alle Punkte unterrichtet und Zweifel ausgeschlossen sein sollten. Um dies zu erreichen, wurde nicht nur der Erlafs von Arbeitsordnungen vorgeschrieben, sondern auch bestimmt, was in jeder Arbeitsordnung enthalten sein, wie sie beraten und bekannt gemacht werden müsse. Schon die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 schrieb vor, dafs für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung erlassen werden müsse. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Erlafs von Arbeitsordnungen finden auf das Bergwesen keine Anwendung. Die Novelle zum allgemeinen preufsischen Berggesetze vom 24. Juni 1892 ging noch weiter und schrieb für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden bestehenden Anlagen den Erlafs einer Arbeitsordnung bei Androhung einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark obligatorisch vor. Nur wenn der Bergwerksbetrieb von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist, kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag nach eigenem Ermessen entweder von dem Erlafs einer Arbeitsordnung überhaupt oder von der Aufnahme einzelner sonst vorgeschriebener Bestimmungen entbinden. Vor dem Erlafs der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu ist den auf dem Bergwerke in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten grofsjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äufsern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschufs besteht (das ist z. B. auf den fiskalischen Bergwerken, Salinen u. s. w. der Fall), wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäufserten Bedenken, soweit die Äufserungen schriftlich oder zu Protokoll erklärt sind, binnen drei

Tagen nach dem Erlafs in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, dafs und in welcher Weise die Arbeiter des Werkes oder der Arbeiterausschufs gehört ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Bergbehörde hat zu prüfen, ob die Arbeitsordnung oder der Nachtrag dazu vorschriftsmäfsig erlassen (insbesondere die grofsjährigen Arbeiter ordnungsmäfsig gehört sind), ferner, ob deren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Erhebt die Bergbehörde Ausstellungen, so hat der Bergwerksbesitzer gegen diese binnen vier Wochen das Recht des Rekurses an die obere Bergbehörde und gegen deren Entscheidung binnen gleichfalls vier Wochen das Recht des Rekurses an den Handelsminister. Das Recht, die Arbeitsordnung auf ihre Gesetzmäfsigkeit zu prüfen, steht der Bergbehörde jederzeit und selbst in dem Falle zu, dafs sie früher erklärt hat, keine Ausstellungen erheben zu wollen. Eine „Genehmigung“ der Arbeitsordnung durch die Bergbehörde findet nicht statt, „weil die Staatsregierung auch den Schein vermeiden müsse, als ob die Aufsichtsbehörde mit der Genehmigung der Arbeitsordnung eine Verantwortung für deren Inhalt übernehme“. Der Bergwerksbesitzer, der der endgültigen Anordnung der Bergbehörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt, setzt sich der gerichtlichen Bestrafung (Geldstrafe bis zu 300 Mark) aus.

Über dasjenige, was jede Arbeitsordnung enthalten mufs, giebt die Novelle vom 24. Juni 1892 sehr eingehende Vorschriften: Sie mufs zunächst den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet sein. Sie mufs Bestimmungen enthalten § 80b: 1. „über Anfang und Ende der regelmäfsigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Mafse, abgesehen von den Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit in der Grube“; 2. „über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein mufs, über die Beurkundung des abgeschossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, dafs eine Vereinbarung

über das Gedinge nicht zu stande kommt"; 3. „über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugnis zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen"; 4. „sofern es nicht bei gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf"; 5. „sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art der Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen"; 6. „sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen (wegen Kontraktsbruch des Arbeiters) durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge"; 7. „über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge".

Das Gesetz verlangt also nicht, wie dies oder jenes, ob so oder anders, sondern nur dafs dies oder jenes in der Arbeitsordnung geregelt ist. Nicht die Vertragsfreiheit im allgemeinen soll beschränkt, sondern nur Klarheit über den Inhalt des Arbeitsvertrages geschaffen werden. Aus diesem Grunde pflegen die Arbeitsordnungen nicht blofs über diejenigen Punkte Bestimmungen zu treffen, deren Aufnahme das Gesetz verlangt, sondern über alles, was für die Kontrahenten wesentlich ist, auch wenn, wie z. B. bei den Entlassungsgründen dabei lediglich das Gesetz abgeschrieben wird. Im allgemeinen sind die Vorschriften der Novelle zum Allgemeinen Berggesetze über den Inhalt der Arbeitsordnung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 nachgebildet. Vollkommen neu, ohne Vorbild im Gewerberecht, ist Ziffer 2, welche über das Gedinge handelt. Die Novelle verlangt die Beurkundung des Gedinges, wozu jede schriftliche, wenn auch nur einseitig bekundete Feststellung, z. B. im Gedingebuche oder im Notizbuche des Steigers genügt. Die Bekanntmachung des Gedinges kann je nach Vorschrift der Arbeitsordnung durch Aushang oder durch Aushändigung eines Gedingezettels oder auch nur durch Verlesen des niedergeschriebenen Gedinges erfolgen. Für die Lohnberechnung, falls ein Gedinge nicht vereinbart ist, kann der in der voraufgegangenen Lohnperiode verdiente Lohn des Arbeiters oder der ortsübliche Lohn oder ein vielfaches desselben, oder der durchschnittliche Lohn der betreffenden Arbeiterkategorien im letzten Vierteljahre, oder der für die Festsetzung des Krankengeldes mafsgebende Durchschnittslohn der ein-

zelnen Lohnklassen zum Anhalt genommen werden. Die Vorschrift in Ziffer 3 will den beim „Nullen“ der Wagen wirklich vorgekommenen oder behaupteten Mifsbräuchen abhelfen. Werden, wie in § 80 nach dem Vorbild der englischen Gesetzgebung vorgeschrieben ist, auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefäfse wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder teilweise nicht angerechnet, so ist den beteiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, dafs die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen verpflichteten oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügende und vorschriftsmäfsig beladene Fördergefäfse zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unbedingt verboten. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist, wie § 80k gleichfalls nach dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung und zur Beseitigung von Klagen, die während des grofsen Bergabeiterausstandes in Westfalen laut wurden, bestimmt, der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet: 1. „Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäfse ermittelt, so mufs dieser am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäfse von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginne des Gebrauchs bekannt gemacht wird. 2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäfse ermittelt, so mufs das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.“ — Für Waschabgänge, Halden und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen den Arbeitern Abzüge von der Arbeitsleistung oder von dem Lohne nur mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde gemacht werden. Auch in diesem Falle schreibt das Gesetz nicht vor, w i e das Gedinge zu berechnen sei, sondern nur, w e n n es nach Rauminhalt und Zahl der Fördergefäfse bestimmt werden soll, wie diese Bestimmung alsdann zu handhaben sei. Nicht ausgeschlossen ist daher, dafs das Gedinge anders wie nach Raum oder Gewichtsinhalt des Rohproduktes berechnet wird, z. B. nach der Menge des reinen aus dem Rohprodukte aufbereiteten Erzes.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang mufs stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Ein Exemplar der Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Der Inhalt der Arbeitsordnung gilt als Vertragswille. Er ist un-

verbindlich, soweit er Gesetzen (im weitesten Sinne also auch Polizeiverordnungen) zuwiderläuft. Soweit dies nicht der Fall ist, stellt er die rechtsverbindliche lex contractus vor. Perfekt ist der Vertrag nicht durch Unterzeichnung, sondern durch den Aushang der Arbeitsordnung. Die in der Arbeitsordnung festgesetzten Strafen sind in allen Fällen Vertragsstrafen, d. h. Strafen, denen sich vertragsmäſsig jeder Teil unterwirft. Strafen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Zweierlei Arten von Strafen kommen für die Arbeitsordnung in betracht: Disciplinarstrafen und Konventionalstrafen. Die ersteren haben vorwiegend den Zweck, die Disciplin bei der Arbeit aufrecht zu erhalten, die letzteren haben vorwiegend den Zweck, dem Arbeitgeber Ersatz für den Schaden zu gewähren, der ihm aus einer Handlung oder Unterlassung des Arbeiters erwächst. Disciplinarstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu der der Arbeiter gehört; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöſse gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Die Verhängung von Disciplinarstrafen schlieſst das Recht des Bergwerksbesitzers Schadensersatz zu fordern, nicht aus. Wenn z. B. der Bergmann unter Verletzung einer bergpolizeilichen Vorschrift einen Schaden in Höhe von 100 Mark angerichtet hat, so kann der Bergwerksbesitzer verlangen, daſs ihm dieser Schaden von dem Bergmanne erstattet wird, mag dieser auch schon auf Grund der Arbeitsordnung bestraft worden sein oder nicht. Disciplinarstrafen flieſsen nie zur Kasse des Arbeitgebers, sondern müssen der Knappschaftskasse oder einer zu gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.

Anders verhält es sich mit den Konventionalstrafen. Zu diesen gehört namentlich die Strafe, die im Falle des Kontraktbruchs des Arbeiters von diesem verwirkt sein soll. Diese Strafe darf, wie schon früher bemerkt ist, nicht über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus ausbedungen werden. Sie gebührt dem Werksbesitzer. Dieser kann über sie verfügen, wie er will. Er kann sie für sich behalten; doch sollte ihm nahegelegt werden, sie zu gunsten von Wohlfahrtseinrichtungen zu verwenden, namentlich „um den Arbeitern gegenüber jeden Gedanken einer persönlichen Bereicherung abzuschneiden“. Zweifelhaft erscheint die rechtliche Natur der Strafen, die auf die ungenügende oder vorschriftswidrige Beladung der Förder-

gefäfse gesetzt und den Arbeitern vom Lohne in Abzug gebracht werden; das Gesetz behandelt sie wie Disciplinarstrafen und schreibt demgemäfs vor, dafs sie nicht dem Werksbesitzer, sondern der Knappschafts- oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Hülfskasse überwiesen werden.

Disciplinar- und Konventionalstrafen müssen in der Arbeitsordnung streng gesondert werden. Regelmäfsig darf die Arbeitsordnung nur das Verhalten der Arbeiter beim Betriebe, nicht aufserhalb des Betriebes regeln. Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im Gesetze aufgeführten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei der Benutzung der zu ihrem Besten getroffenem, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen (z. B. über ihre Verpflichtung zum Eintritt in eine Unterstützungskasse) sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter aufserhalb des Betriebes aufgenommen werden.

Über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei kann demnach der Arbeitgeber Bestimmungen in die Arbeitsordnung nicht aufnehmen.

§ 4. Die Sonntagsarbeit.

Wie im allgemeinen der Arbeiterschutz und die Arbeiterfürsorge beim Bergbau zuerst begonnen haben, so besteht auch zuerst beim Bergbau ein Verbot der Sonntagsarbeit, und zwar wohl in allen Staaten.

In *Grofsbritannien* fehlen Gesetze über das Verbot der Sonntagsarbeit, doch ruht die Sonntagsarbeit beim Bergbau.

In *Frankreich* besteht die Vorschrift, dafs Kinder unter sechszehn Jahren und Mädchen unter einundzwanzig Jahren an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen (Weihnachten, Christi und Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Neujahr und am 14. Juli) zu keiner Arbeit, auch nicht einmal zum Säubern der Werkstätten oder dergleichen verwendet werden dürfen.

In *Nordamerika* ruht die Arbeit in Bergwerken des Sonntags.

Für *Oesterreich* bestimmt das Gesetz vom 21. Juni 1884: An Sonntagen haben die Arbeiten bei dem Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, die ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, z. B. die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Rüst- und Koaksofen, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge, weiter die Grubensäuberungs-, sowie Instandhaltungsarbeiten über und unter Tage,

dann der Betrieb der Salzsudhütten nebst den damit zusammenhängenden Arbeiten, endlich mit Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verladungsarbeiten. Die Sonntagsruhe hat spätestens sechs Uhr früh, und zwar für die gesamte Mannschaft gleichzeitig, zu beginnen und volle vierundzwanzig Stunden von ihrem Beginne an zu dauern. In Fällen dringender Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum leiden die Vorschriften über Sonntagsruhe keine Anwendung.

In *Preufsen* besteht schon lange thatsächlich der nämliche Zustand wie in England: die Sonntagsarbeit ruht in Bergwerken mit Ausnahme derjenigen Arbeiten, die Sonntags vorgenommen werden müssen. Dieser Zustand beruht jedoch nicht auf Gesetzen, sondern auf Polizeiverordnungen, deren rechtsverbindliche Kraft so sehr zweifelhaft ist, dafs man behaupten könnte, sie beruhe lediglich auf der Rechtsunkenntnis und der Gutmütigkeit der Bergwerksbesitzer. Die Polizeiverordnungen, die die Sonntagsarbeit auf Bergwerken verbieten, gründen sich nämlich auf das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, obwohl dieses Gesetz nur sicherheitspolizeiliche Gegenstände betrifft und mit der Sonntagsheiligung oder Sonntagsruhe auch nicht das Mindeste zu thun hat. Trotzdem dies u. a. durch eine der bekanntesten Entscheidungen, welche das Kammergericht, als sog. kleines Ober-Tribunal erlassen hat, nämlich bereits durch Erkenntnis vom 5. Juli 1883 (in den Entscheidungen des Kammergerichts Bd. IV S. 256) ausgesprochen ist, sind die alten Polizeiverordnungen betreffend die Sonntagsarbeit auf Bergwerken unverändert geblieben und unbeanstandet weiter befolgt worden.

Gesetzliche Vorschriften über die Sonntagsarbeit sind im § 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs und in der Kabinetts-Ordre vom 7. Februar 1837 enthalten. Diese ermächtigen die Behörde, ursprünglich die Bezirksregierungen, zum Erlasse nur solcher Polizeiverordnungen, welche die äufsere Heilighaltung des Sonntags bezwecken, nicht aber zum Erlasse solcher Verordnungen, die auf die allgemeine Sonntagsruhe für Arbeiter abzielen. Wie indes bemerkt ist, thatsächlich ruht die Sonntagsarbeit in Preufsen. Dieselbe ist — mit vollem Erfolge — durch Polizeiverordnungen verboten. Gestattet sind nur solche Arbeiten, welche nach der Natur des Gegenstandes auch Sonntags vorgenommen werden müssen, z. B. Reparatur-Rettungsarbeiten, Wasser- und Wetterführungsarbeiten. Als Beispiel, welches den wichtigsten Bergbaubezirk betrifft, sei die Polizeiverordnung für den Bezirk des Oberbergamtes Dortmund vom 3./25. Januar 1876 mitgeteilt. Sie schreibt vor:

§ 1. „Folgende Arbeiten dürfen beim Bergwerksbetriebe auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden: a) der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wasser-

triebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen; b) die Wartung der Koaksöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf; c) alle notwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, an Förderbahnen und Betriebsvorrichtungen über Tage, Ladebühnen u. s. w. insofern sie an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstattsarbeiten; d) alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist. § 2. In denjenigen Fällen, in denen eine weitergehende Erlaubnis zu Sonntagsarbeiten gewünscht wird, sind die betreffenden Gesuche an die Revierbeamten zu richten, die über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis zu entscheiden haben und der betreffenden Ortspolizeibehörde von der Erteilung einer solchen Erlaubnis sofort Kenntnis geben werden. § 3. Beginn und Schlufs der Sonntagsarbeiten ist für die beteiligten Arbeiter seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen konfessionellen Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, dafs jeder Arbeiter dem Gottesdienst entweder am Vor- oder Nachmittag beiwohnen kann. § 4. Die nach Vorstehendem an Sonn- und Festtagen nicht gestatteten Arbeiten beim Bergwerksbetriebe, sowie Verstöfse gegen § 3 unterliegen der Strafbestimmung des § 366 unter 1 des Strafgesetzbuches."

Von den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung gilt z. Z. für den Bergbau nur § 136 Abs. 3 der Novelle vom 1. Juni 1891: „An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden" — jugendliche Arbeiter d. h. Arbeiter unter 16 Jahren —. Die Novelle vom 1. Juni 1891 hat die reichsrechtliche Regelung der Sonntagsarbeit unternommen. Soweit diese Vorschriften auf das Handelsgewerbe Bezug haben, sind sie mit dem 1. Juli 1892 in Kraft getreten. Im übrigen sind sie auch heute noch nicht in Kraft, werden diese vielmehr nur auf Grund Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlangen. Diese Verordnung ist noch nicht erlassen, so dafs die nachfolgend mitgeteilten Vorschriften der *Gewerbeordnung* in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891 für den Bergbau noch nicht in Geltung sind.

Es bestimmt § 105 b der Gew.-Ordn.: „Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller

Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreifsig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und mufs bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäfsiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht" . . .

§ 105 c. „Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung: 1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. . . .; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäfsige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen der volle werktägige Betrieb abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. . . .; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 beseichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreifsig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen."

§ 105 d. „Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, . . . können durch Beschlufs des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b zugelassen werden."

§ 105 h. „Die Bestimmungen der §§ 105 a bis g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen."

Zum Schlusse mag bemerkt werden, dafs zweifellos solche Arbeiten, welche unvermeidlich sind, z. B. die Wasserhaltung, Wetterführung, das

Anhalten der Feuerung bei Hütten und Salinen auch in Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika an Sonn- und Festtagen stattfinden.

§ 5. Sonstige Schutzvorrichtungen und Rechte der Bergleute. Arbeitslöhne im Bergbau.

Die Vorschrift des § 120a der Gewerbeordnung, die die Gewerbeunternehmer verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, dafs die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet, gilt für das Bergwesen nicht. Sie ist entbehrlich, weil es bezüglich des Bergwesens Aufgabe der Bergpolizei ist, durch allgemeine oder besondere Ver- und Anordnungen das Erforderliche für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu bestimmen. Die in *Preufsen* für jeden Oberbergamtsbezirk bestehenden, sehr umfangreichen Bergpolizeiverordnungen enthalten zahlreiche sich hierauf beziehende Vorschriften. Ebenso gilt die Vorschrift des § 120b der Gew.-Ordn., die die Gewerbeunternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, die erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu wahren, für das Bergwesen nicht. § 196 des Preufsischen Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 unterstellt der Bergpolizei „die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebes“. Die Materie wird hiernach im Deutschen Reich durch bergpolizeiliche An- und Verordnungen geregelt.

Auch § 120 der Gewerbeordnung, der die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer zur Gestattung des Besuchs einer Fortbildungsschule ausspricht, und von der Verpflichtung der Arbeiter zum Besuche einer Fortbildungsschule handelt, findet auf das Bergwesen keine Anwendung. Anstatt dessen gilt in Preufsen seit der Novelle vom 24. Juni 1892 der § 87 des Berggesetzes in seiner jetzigen Fassung: „die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gewerbebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderliche, von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dafs die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörde für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen“.

„Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.“

„Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ... kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäſsigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterricht anerkannt wird."

Der Lohn der Bergleute hat alle Bevorrechtigungen, die Lohnforderungen zustehen. Das Reichsgesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 gestattet Lohn zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag zu belegen, nachdem die Leistungen der Arbeiten oder Dienste erfolgt, und nachdem der Tag, an dem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäſsig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daſs der Vergütigungsberechtigte denselben eingefordert hat. Diese Bestimmung kann vertragsmäſsig weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Soweit die Beschlagnahme unstatthaft ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 findet u. A. nicht Anwendung auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder. Der Bergmann also, der durch die ordentlichen Gerichte oder im Verwaltungrechtswege verurteilt wird, seiner Ehefrau oder seinen ehelichen Kindern Alimente zu zahlen, muſs sich in deren Höhe die Beschlagnahme seines Lohnes gefallen lassen. Uneheliche Kinder sind nicht Familienglieder des natürlichen Vaters; folglich findet die Beschlagnahme des Lohnes zu gunsten einer Alimentenforderung nicht statt, die einem unehelichen Kinde zusteht.

Die Reichsprozeſsordnung bestimmt in § 749: „Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869."

Dem Lohne der Bergarbeiter steht ein Vorrecht auf Befriedigung sowohl im Konkurse des Bergwerksbesitzers wie bei der Zwangsversteigerung eines Bergwerks zu. Nach § 159 des preuſsischen Gesetzes,

betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 steht den Bergarbeitern wegen der laufenden Beträge und der Rückstände aus dem letzten Jahre an Lohn und anderen Bezügen das in § 26 bestimmte Recht auf vorzugsweise Befriedigung zu, d. h. sie kommen gleich hinter den Zwangsverwaltungskosten und den Deichlasten, vor den laufenden, auf dem Bergwerke lastenden direkten (Bergwerks)steuern, ferner vor den auf dem Bergwerke haftenden gemeinen Lasten, Hypotheken und Grundschulden. Im Falle eines Konkurses kommen nach § 55 der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877 an erster Stelle die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn u. s. w.

Über die Löhne wird in Preufsen eine genaue Statistik geführt. Diese ist wichtig, weil die Beiträge zu den Knappschaftsvereinen, der Unfallversicherung sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung nach den Löhnen bemessen werden.

Im ersten Bande des Jahrgangs 1894 der im Ministerium für Handel und Gewerbe herausgegebenen Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen ist die folgende Nachweisung der in den wichtigeren Bergbaubezirken Preufsens im IV. Vierteljahre 1893 verdienten Bergarbeiterlöhne — mit Ausschluſs der fest besoldeten Beamten und Aufseher — veröffentlicht:

I. Durchschnittslöhne sämtlicher (über und unter Tage beschäftigter, männlicher und weiblicher, erwachsener und jugendlicher) Arbeiter.

Art und Bezirk des Bergbaues	Gesamt-Belegschaft III. Vierteljahr 1893	Gesamt-Belegschaft IV. Vierteljahr 1893	Jahresmittel 1892	Verfahrene Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter III. Viertelj. 1893	Verfahrene Arbeitsschichten auf 1 Arbeiter IV. Viertelj. 1893
I.					
a) Steinkohlenbergbau					
Oberschlesien	52 110	53 726	53 905	71	69
Niederschlesien	16 995	17 267	17 294	78	75
Oberbergamtsbezirk Dortmund .	141 362	146 153	138 231	78	76
Staatswerke bei Saarbrücken .	28 479	27 165	29 823	73	71
b) Braunkohlenbergbau					
Oberbergamtsbezirk Halle . .	23 759	24 140	24 740	71	74
c) Salzbergbau					
Oberbergamtsbezirk Halle . .	3 906	3 930	3 289	78	75
d) Erzbergbau					
Mansfeld (Kupferschiefer) . .	12 922	12 601	13 723	78	75
Oberharz	3 382	3 353	3 350	78	74
Siegen-Nassau	20 907	20 356	22 222	72	69
sonstiger rechtsrheinischer . .	5 971	5 905	9 580	74	69
linksrheinischer	4 137	4 131	4 481	76	72

II. Verdiente reine Löhne (nach Abzug aller Arbeitskosten, sowie der Knappschafts-, der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge).

Art und Bezirk des Bergbaues	Insgesamt		auf 1 Arbeit. u. 1 Schicht			auf 1 Arbeiter	
	III. Viertel-jahr 1893 Mark	IV. Viertel-jahr 1893 Mark	III. Vier-telj. 1893 Mark	IV. Vier-telj. 1893 Mark	Jahres-mittel 1892 Mark	III. Vier-telj. 1893 Mark	IV. Vier-telj. 1893 Mark
a) Steinkohlenbergbau							
Oberschlesien	9 021 075	8 816 075	2,44	2,37	2,43	173	164
Niederschlesien	3 179 357	3 105 421	2,41	2,40	2,46	187	180
Oberbergamtsbezirk Dortmund	34 598 407	35 644 202	3,13	3,15	3,28	245	240
Staatswerke bei Saarbrücken	6 666 690	6 694 707	3,37	3,33	3,69	245	235
bei Aachen	1 737 529	1 694 754	2,81	2,81	2,90	221	211
b) Braunkohlenbergbau							
Oberbergamtsbezirk Halle	4 604 429	4 471 206	2,52	2,50	2,54	194	185
c) Salzbergbau							
Oberbergamtsbezirk Halle	1 044 570	1 007 662	3,44	3,43	3,57	267	256
d) Erzbergbau							
Mansfeld (Kupferschiefer)	2 637 820	2 400 372	2,60	2,55	3,02	214	190
Oberharz[1]	532 378	508 775	2,01	2,04	2,02	152	152
Siegen-Nassau	3 341 102	3 062 495	2,21	2,17	2,29	160	151
sonstiger rechtsrheinischer	979 228	902 575	2,22	2,21	2,27	164	153
linksrheinischer	677 526	642 050	2,16	2,16	2,20	164	155

III. Zahl und Durchschnittslöhne der einzelnen Arbeiterkategorien auf 1 Schicht.

Art und Bezirk des Bergbaues	Dauer einer Schicht der unterirdisch beschäftigt. eigentlichen Bergleute Stunden[2]	Unterirdisch beschäft. eigentliche Arbeiter			Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter		
		Proz. der Gesamtbelegschaft	reiner Lohn IV. Viertelj. 1893 Mark	reiner Lohn Jahresmittel 1892 Mark	Proz. der Gesamtbelegschaft	reiner Lohn IV. Viertelj. 1893 Mark	reiner Lohn Jahresmittel 1892 Mark
a) Steinkohlenbergbau							
Oberschlesien	8—12	59,6	2,64	2,79	13,6	2,43	2,41
Niederschlesien	8—10	56,4	2,57	2,67	14,0	2,51	2,57
Oberbergamtsbezirk Dortmund	8	52,9	3,72	3,87	25,9	2,60	2,69
Staatswerke bei Saarbrücken	8	59,3	3,79	4,23	24,3	2,72	2,96
bei Aachen	9,1	57,5	3,16	3,28	18,7	2,52	2,64
b) Braunkohlenbergbau							
Oberbergamtsbezirk Halle	11,4	37,5	2,84	2,89	5,6	2,49	2,53
c) Salzbergbau							
Oberbergamtsbezirk Halle	8,2	49,1	3,71	3,81	18,1	3,13	3,47
d) Erzbergbau							
Mansfeld (Kupferschiefer)	9,1	69,1	2,67	3,16	3,1	2,59	3,24
Oberharz	10,4	47,6	2,35	2,32	12,9	2,38	2,36
Siegen-Nassau	8,8	67,5	2,34	2,48	3,5	2,26	2,62
sonstiger rechtsrheinischer	8,2	60,4	2,40	2,50	5,4	2,03	2,47
linksrheinischer	9	49,3	2,31	2,39	4,7	2,43	2,56

1) Hierzu tritt für den Oberharz der Wert der Brotkornzulage:

Jugendliche, männliche Arbeiter (unter sechszehn Jahren) verdienten auf eine Schicht im vierten Vierteljahr 1893 beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 0,84, in Niederschlesien 0,94, in Westfalen 1,12, bei Saarbrücken 1,02 und bei Aachen 0,98 Mark reinen Lohn, beim Braunkohlenbergbau 1,27 Mark, beim Salzbergbau 1,23, beim Erzbergbau in Mansfeld 1,04, im Oberharz 0,66, in Siegen-Nassau 1,08, im sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau 1,08 und im linksrheinischen 0,88 Mark reinen Lohn.

Weibliche Arbeiter verdienten auf eine Schicht im vierten Vierteljahr 1893 beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 0,89, in Niederschlesien 1,23, bei Aachen 1,22 Mark, beim Braunkohlenbergbau 1,30 und beim Erzbergbau in Siegen-Nassau 1,09, im sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau 1,05, im linksrheinischen 1,00 Mark. Hierbei ist zu bemerken, daſs beim westfälischen und saarbrücker Steinkohlenbergbau, beim Salzbergbau, beim Mansfelder und Oberharzer Bergbau weibliche Personen überhaupt nicht beschäftigt werden.

Es betrug der durchschnittliche Jahresverdienst nach Abzug aller Arbeitskosten wie der Knappschafts-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge in den Jahren

		1892 in Mark	1893 in Mark
a) beim Steinkohlenbergbau	in Oberschlesien	669	661
	in Niederschlesien	747	729
	in Westfalen	976	946
	bei Saarbrücken	1042	925
	bei Aachen	865	842
b) beim Braunkohlenbergbau		758	745
c) beim Salzbergbau		1091	1040
d) beim Erzbergbau	in Mansfeld	892	797
	im Oberharz	604	606
	in Siegen-Nassau	642	621
	in rechtsrheinischem Gebiete	645	627
	in linksrheinischem „	639	622

Danach zeigte sich im Jahre 1893 allgemein ein Rückgang des durchschnittlichen Verdienstes; nur beim Erzbergbau im Oberharze trat eine geringfügige Steigerung ein.

Der reine Tagelohn eines unterirdisch beschäftigten Bergarbeiters betrug (nach Abzug aller Arbeitskosten und Kassenbeiträge) in den Jahren

---

im III. Vierteljahr	1893	= 0,06 Mark	auf jede Schicht.
im IV. „	1893	= 0,05 „	
im Jahresmittel	1892	= 0,16 „	

2) Die Schichtdauer versteht sich in Schlesien einschlieſslich, in Westfalen und Saarbrücken ausschlieſslich der Ein- und Ausfahrt. Vor sehr heiſsen Orten beträgt die Schichtdauer gemäſs bergpolizeilicher Anordnung nur 6 Stunden in Westfalen.

		1892 in Mark	1893 in Mark
a) beim Steinkohlenbergbau	in Oberschlesien . .	2,79	2,74
	in Niederschlesien . .	2,67	2,60
	in Westfalen . . .	3,87	3,71
	bei Saarbrücken . .	4,23	3,83
	bei Aachen	3,28	3,18
b) beim Braunkohlenbergbau		2,89	2,83
c) beim Salzbergbau		3,81	3,30
d) beim Erzbergbau		2,32—3,16	2,10—2,76

Die rückläufige Bewegung ist aus diesen Zahlen gleichfalls ersichtlich.

Im Königreich *Sachsen* gelten im wesentlichen die gleichen Vorschriften wie in Preufsen; die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt statt vierzehn Tage vier Wochen. Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, ohne dazu nach dem Arbeitsvertrage, der Arbeitsordnung oder nach den im Berggesetze bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen berechtigt zu sein, verlieren nicht nur jeden Anspruch auf den Arbeitslohn von Zeit ihres Austritts an sondern haben auch allen dem Berggebäude durch ihren Austritt verursachten Schaden zu ersetzen. Nach § 54 des sächsischen Berggesetzes haben die Bergbeamten, Offizianten und Arbeiter an erster Stelle Anspruch auf Befriedigung aus dem Bergwerke.

In *Oesterreich* gilt die Befreiung des Gedinge- und Schichtlohnes vom Arreste und der Exekution, — insoweit nicht gesetzliche Ansprüche auf Leistung des Unterhalts in betracht kommen —, ferner ein gesetzliches Pfandrecht zu gunsten des Lohnes in Fällen der Exekution auf Bergwerke oder deren Zubehör, ingleichen für ein Jahr (Lohn) ein Vorzugsrecht vor gewöhnlichen Forderungen in denselben Fällen und bei Konkursen über ein Berg- oder Hüttenwerk.

Ähnliche Vorrechte bestehen fast in allen Staaten. Um nur ein Beispiel zu nehmen, soll nachstehend der auf den Arbeitslohn sich beziehende Teil des *grofsbritannischen Zinnbergwerksgesetzes vom 16. September 1887* mitgeteilt werden:

Art. 4. „Bergleute, welche ausschliefslich oder zum Teil auf einem Bergwerke unter oder über Tage beschäftigt sind, sollen hinsichtlich der auf dem Bergwerke verdienten Löhne, soweit letztere den einem dreimonatlichen Lohne für die Person entsprechenden Betrag nicht übersteigen, das erste Anrecht haben auf alle Bergwerksbestände unter und über Tage, welche dem betreffenden Bergwerke oder der Gesellschaft, durch welche das Bergwerk betrieben wird, gehören und auf alles Geld der Gesellschaft, welches in dem Kontor oder zu Gunsten der Gesellschaft im Gewahrsam des Rechnungsführers, Repräsentanten oder Sekretärs oder einer anderen Person oder als Guthaben der Gesellschaft

bei ihren Bankhäusern sich vorfindet, sowie auf alle sonstigen Vermögensteile der Gesellschaft bezüglich des betreffenden Bergwerkes, und dieses erste Anrecht soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des zehnten Artikels gegenwärtigen Gesetzes, den Vorrang besitzen und vor allen Ansprüchen auf Pachtzins, Abgaben, Gebühren und dergleichen, welche von den Verpächtern des betreffenden Bergwerks, von Pfandgläubigern, Urteils-, Zwangsvollstreckungs- oder sonstigen Gläubigern der Gesellschaft oder von irgend welchen anderen Personen erhoben werden."

Art. 5 schreibt vor, dafs Lohnforderungen der Bergleute bei der Abkehr dem Betriebsführer anzugeben und von diesem genau in die Bücher der Gesellschaft einzutragen sind. Das gleiche gilt bei Lohnforderungen verstorbener Bergleute.

Nach Art. 6 sind alle Löhne bei jeder Zwangsvollstreckung durch den Sheriff zu ermitteln, und der Sheriff soll seine Beschlagnahme soweit ausdehnen, dafs die Beschlagnahme und die Versteigerung genügt, um alle Geldbeträge zu decken, welche für solche Löhne unter Zurechnung der Urteilsschulden und der Kosten sowie anderer dem Sheriff zustehender Gebühren geschuldet werden. Der Sheriff soll unabhängig von dem Fortgange der Versteigerung nach Deckung seiner eigenen Kosten und Auslagen, jedoch vor Deckung der Schulden und Kosten aus dem Urteil, den Betrag der Arbeitslöhne an den Rechnungsführer des Bergwerks auszahlen, welcher sodann die Auszahlung an die dazu berechtigten Personen bewirken soll. Art. 7 bestimmt, dafs auf friedensrichterliche Befehle zur Zahlung von Löhnen, welche für eine auf einem Bergwerke geleistete Arbeit geschuldet werden, die Bergwerksbestände unter und über Tage insoweit mit Beschlag belegt und versteigert werden, als sie der Beschlagnahme für Pachtzins gesetzlich unterworfen sind. Gemäfs Artikel 8 kann der Gerichtsverweser alle Vorschriften erlassen oder Befehle erteilen, die er für notwendig und zweckmäfsig hält, um die betreffenden Bergleute vor Verlust zu bewahren. Gelddahrlehne zur Zahlung von Löhnen bei Auflösung einer Gesellschaft sind — wie Art. 9 vorschreibt — vor allen anderen Forderungen an die Gesellschaft berechtigt. Über die Auslohnung bestimmt Artikel 11: „Nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes soll es einer Gesellschaft gesetzlich gestattet sein, von den Löhnen eines über Tage beschäftigten Arbeiters für die Dauer seiner Beschäftigung den Lohn für sieben Tage und nicht mehr in ihren Händen zurückzubehalten. Unbeschadet des Rechtes der Gesellschaft, diesen siebentägigen Lohn zurückzubehalten, sollen alle Tagearbeiter einmal alle vierzehn Tage ausgelohnt und der zurückbehaltene Betrag dem Bergmann binnen sieben Tagen nach dem Aufhören seiner Beschäftigung bei der Gesellschaft ausgezahlt werden. Alle Löhne, die Bergleuten, die auf Grund eines Vertrages unter Tage beschäftigt sind, geschuldet werden, sollen binnen vierzehn

Tagen nach Auflösung des Vertrages zahlbar sein. Nach Ablauf von achtundzwanzig Tagen nach Beginn des Vertragsverhältnisses sowie jedesmal nach Ablauf von weiteren viezehn Tagen während der Dauer desselben Vortrages soll jeder Bergmann auf ein „subsist“ Anspruch haben, d. h. auf eine ihm auf seinen Lohn anzurechnende Zahlung desjenigen Betrages, den er nach der Schätzung des Repräsentanten während der vierzehn Tage, für welche Zahlung geschuldet wird, an Lohn verdient hat. Und wenn der Repräsentant sich weigern oder es versäumen sollte, eine solche Schätzung vorzunehmen, oder wenn er eine unrichtige Schätzung aufstellen sollte, so kann der Bergmann, sogleich bei einem Friedensgericht Klage erheben, welches den ihm als subsist zu zahlenden Betrag festsetzen und einen Befehl zur sofortigen Zahlung desselben erlassen soll. Wenn indessen ein Bergmann zum erstenmale auf einem Bergwerke unter Tage auf Grund eines Vertrages Arbeit nimmt, so soll er nach Ablauf der ersten vierzehn Tage auf ein siebentägiges subsist und nach Ablauf der zweiten vierzehn Tage auf ein weiteres siebentägiges subsist Anspruch haben, ferner soll ein Bergmann beim Verlassen eines Bergwerks die Auszahlung aller ihm geschuldeten Löhne, wenn er im Stückgedinge beschäftigt wird, nach Ablauf von sieben Tagen, und, wenn er im Hauptgedinge beschäftigt wird, nach Ablauf von sieben Tagen, von dem Probieren und Untersuchen des von ihm geförderten Erzes ab gerechnet, und wenn es sich um Kupfer handelt, nach Ablauf von sieben Tagen vom nächsten Erztaxationstage ab gerechnet, beanspruchen können“.

Artikel 12 bestimmt: „Die Rechnungsführung soll allen Lohn und subsist (Abschlag) den Bergleuten in dem Kontor des Bergwerks in gangbarer Reichsmünze im Sinne des Münzgesetzes von 1870 in der Weise auszahlen, dafs eine unmittelbare Auseinandersetzung unter den verschiedenen zum Empfang berechtigten Bergleuten ermöglicht wird; lediglich eine solche Münze bildet einem Bergmann gegenüber ein gesetzliches Zahlungsmittel für Lohn oder Abschlag“.

Artikel 13, 1: „Nach dem Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes sollen, ungeachtet etwa entgegenstehender Gewohnheit oder Gesetzesvorschrift, alle Geldbeträge, welche auf einem Bergwerke für Zwecke einer Knappschaftskasse, sei es eine Unfall-, Kranken- oder Unterstützungskasse, von den Löhnen oder dem Erwerb der Bergleute abgezogen oder anderweitig von den Bergleuten beigesteuert werden, sofern nicht eine Mehrheit der Bergleute durch Beschlufs anderweitig bestimmt, als den Bergleuten und nicht der Gesellschaft zugehörig angesehen werden, und sollen diese Geldbeträge sowie etwaige Zuschüsse seitens der Aktionäre auf besondere Rechnung gestellt und die Einzelheiten der letzteren, aus welchen die während der jedesmal letztvergangenen sechszehn Wochen eingenommenen Beiträge und geleisteten Zahlungen sowie die

Empfänger ersichtlich sind, in den Rechnungsbericht aufgenommen werden, welcher den Aktionären auf jeder ordentlichen Versammlung vorzulegen ist, und eine Abschrift desselben soll in den Trocken- oder Umkleideräumen der Bergleute und in dem Kontor des Bergwerks ausgehängt werden; und es soll den Bergleuten auf einem Bergwerke gesetzlich freistehen, wenn es ihnen gut dünkt, zwei aus ihrer Hütte zu bestimmen, um die Rechnungen der besagten Knappschaftskasse abzunehmen... 2. Bei der Auflösung einer Gesellschaft... sollen die Knappschaftskassengelder nicht als Teil der Masse der Gesellschaft zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft angesehen oder verwandt, sondern... in Gemäfsheit des Kassenstatuts verwandt werden."

Artikel 15: „Wenn der Betrag der den Bergleuten zu zahlenden Löhne von der Menge und Beschaffenheit des durch dieselben zu Tage geförderten Minerals abhängt, so können diese Bergleute auf ihre eigenen Kosten eine Person (Wiegekontrolleur) auf dem Platze anstellen, an welchem das Mineral verwogen wird, um das Gewicht des letzteren abzunehmen; ein solcher Wiegekontrolleur oder ein anderer Bergmann kann auch zugegen sein, wenn der von der Gesellschaft angestellte Probierer eine Probe des Minerals nimmt, und es soll der Probierer die Probe in drei Teile teilen und von diesen Teilen einen zum Gebrauche der Gesellschaft zurückbehalten, den zweiten dem Wiegekontrolleur oder dem betreffenden Bergmann ausliefern und den Rest — zur zukünftigen Benutzung niederlegen, wenn entweder die Gesellschaft oder die Bergleute verlangen sollten, dafs er untersucht werden soll; und dieser Restteil soll in Gegenwart des Wiegekontrollers versiegelt und durch die Gesellschaft zur eventuellen Untersuchung aufbewahrt werden . . ."

Artikel 16: „Werkzeuge, Geräte, und Materialien, welche Bergleuten durch die Gesellschaft zu Betriebszwecken verabfolgt werden, sollen möglichst annähernd zum Marktpreise abgegeben und die betreffenden Preise, sowie die Mengen in der den Bergleuten übergebenen Abrechnung besonders aufgeführt werden."

Artikel 18: „Streitigkeiten zwischen einem Bergmann und dem Vertreter eines Bergwerks bezüglich eines dem ersteren geschuldeten oder von demselben beanspruchten Geldbetrages sollen durch einen Gerichtshof für summarisches Verfahren untersucht und entschieden werden . . ."

VI. Abschnitt. Das Knappschaftswesen und die reichsgesetzliche Versicherung der Bergleute gegen die Folgen von Krankheiten, Betriebsunfälle, Invalidität und Alter.

§ 1. Geschichte und Organisation der Knappschaftsvereine.

Der Ursprung der Fürsorge für die Bergarbeiter namentlich gegen die Folgen der Krankheit und der Betriebsunfälle ist sehr alt und noch mannigfach in Dunkel gehüllt. Der Bergbau im Mittelalter war ursprünglich Eigenlöhnerbergbau, d. h. die Unternehmer waren zugleich Arbeiter, die Arbeiter zugleich Unternehmer. Die Fürsorge für die Arbeiter beruhte daher zu Anfang lediglich auf genossenschaftlicher Grundlage. Als der Bergbau später von Lohnarbeitern betrieben wurde, blieb die genossenschaftliche Versicherung bestehen. Es bildeten sich daneben aus: 1. die Regelung des Versicherungswesens und dessen Beaufsichtigung durch den Regalherrn; 2. die auf regalherrlicher Anordnung beruhende Beitragslast, welche die Arbeiter und zugleich die Unternehmer des Bergwerks traf. Wie auch sonst bei bergbaulichen Rechtsinstitutionen sind die Bergordnungen, auf denen das Knappschaftswesen beruhte, überaus zahlreich, in der Sache aber wesentlich übereinstimmend: Der Bergmann, der im Betriebe „ein Gliedmafs", Arme oder Beine brach oder sonst Schaden nahm, sollte bei Ausbeutezechen auf acht und bei Zubufszechen auf vier Wochen den Lohn und das Arztgeld von den Gewerken erhalten. Für die spätere Zeit wurde er auf die Knappschaftskasse angewiesen, die auch sonst in allen Notfällen, bei Krankheit und Invalidität eintrat. Zu diesen Knappschaftskassen hatten die Arbeiter einen festen Beitrag oder einen bestimmten Teil ihres Lohnes, das sogenannte Büchsengeld, zu zahlen, die Unternehmer aber Teile, in der späteren Zeit meist zwei Kuxe, des Bergwerks (also meist etwa $^1/_{64}$) frei mitzubauen. Zuweilen überwiesen die Regalherren noch gewisse ihnen zustehende Abgaben und Gebühren den Knappschaftskassen.

So schrieb die revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, das Fürstentum Meurs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766 vor:

Caput LXXVI. § 1. „Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zugleich Gewerken bei denen metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeute von zwei Kuxsen, dahingegen von den Steinkohlenbergwerken — allwöchentlich von jedem in deren gangbaren Schichten arbeitenden Häuer 1 Faſs Kohlen abgeben und berechnen. So sollen auch Gewerken in dem Fall, daſs in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, auſser daſs sie den Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuſse stehet, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwöchentlich gehabten Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§ 2. Sollte aber Jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit sogleich zu Tode kommen, so sollen die Wittwe und Erben das hier § 1 bestimmte Gnaden-Lohn genieſsen, die Begräbniſs-Kosten aber von der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§ 3. Befehlen Wir Unsrem Berg-Amte, daſs dasselbige mit allem Ernst dahin sehe, daſs dieses bestimmte Gnaden-Lohn von denen Gewerken, Schicht-Meistern oder Vorstehern richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerken durch allerhand Kniffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten oder wohl gar darum zu bringen gesuchet werden; diejenigen Gewerken, so hierunter unbegründete Weigerungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§ 4. Können jedoch Gewerken erweisen, daſs der Krankgewordene oder Schadengenommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorsetzliche Negligene oder auch Bosheit erhalten; So soll das Berg-Amt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befinden in Strafe ziehen.“

Das Allgemeine Landrecht, welches bekanntlich nur subsidiäre Rechtskraft und in der Hauptsache nur den damaligen Rechtszustand kodifiziert hat, begnügt sich damit, in § 134 Tl. II. Tit. 16 vorzuschreiben, daſs zwei Freikuxe für die Knappschafts- und Armenkasse gebaut werden sollen, enthält über die Einrichtung der Knappschaftskasse Nichts und bestimmt dann nur noch Folgendes II. Tit. 16: § 214. „Die Bergwerkseigentümer sind den in ihren Diensten erkrankten oder beschädigten Bergleuten sich anzunehmen schuldig“.

§ 215. „Einem solchen Arbeiter muſs, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, sein Lohn von einer Zubuſsezeche, ingleichen von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche auf Vier

Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf Acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden."

§ 216. „Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung des kranken oder beschädigten Bergmanns der Knappschaftskasse zur Last."

§ 217. „Die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns müssen von der Knappschaftskasse bestritten werden."

§ 218. „Auch die Wittwe eines Bergmannes hat das § 215 bestimmte Gnadenlohn zu fordern."

§ 219. „Obige Vortheile der beschädigten oder verunglückten Bergleute fallen hinweg, wenn sich einer den Schaden oder Tod vorsätzlich, oder durch grobes Versehen, aufser der Bergarbeit zugezogen hat."

§ 220. „Ist der Schaden oder Tod durch Bosheit oder grobes Verschulden eines Dritten verursacht worden, so mufs dieser die Knappschaftskasse und die Bergwerkseigentümer entschädigen."

Entsprechend dem damals herrschenden Direktionsprinzipe, welches jede Selbstverwaltung für Bergwerkseigentümer und Arbeiter ausschlofs, war die Verwaltung der Knappschaftskassen vollständig in den Händen der Bergbehörde.

Im Jahre 1852 bestanden in *Preufsen* 53 Knappschaftsvereine, denen 56462 Mitglieder oder 5/6 der damals in Preufsen vorhandenen Bergleute angehörten. Im linksrheinischen Preufsen fehlte der Knappschaftszwang; dort waren die Unternehmer nach dem Dekret vom 3. Januar 1813 Art. 15 und 16 nur verpflichtet, für die ärztliche Behandlung der erkrankten Bergleute zu sorgen.

Um den Knappschaftszwang ausnahmslos für alle Bergleute auszusprechen, an der Stelle der zahlreichen zerstreuten Anordnungen der alten Bergordnungen und Berggewohnheiten einheitliche und klare Regeln aufzustellen, endlich auch, um die im Miteigentümergesetze vom 12. Mai 1851 den Bergwerkseigentümern eingeräumten Selbstverwaltungsbefugnisse in entsprechender Weise auch bei der Verwaltung des Knappschaftswesens einzuführen, erging für den ganzen Umfang der preufsischen Monarchie das Gesetz betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854. Dasselbe schrieb vor, dafs für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungsanstalten Knappschaftsvereine (bestehen oder) eingerichtet werden sollten. Die Bezirke, die Erfordernisse zur Aufnahme, sowie das Vereinsstatut sollen nach Vernehmung der Bergwerkseigentümer und der Vertreter der Arbeiter auf Vorschlag des Oberbergamtes durch den Handelsminister festgestellt werden. Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Vorstand, dessen Mitglieder je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Knappschaftsältesten gewählt werden. Die Beamten und Ärzte des

Knappschaftsvereins ernennt das Bergamt. Ein Mitglied des Bergamtes fungiert als Aufsichtskommissar mit der Befugnis, jeden statutenwidrigen Beschlufs zu suspendieren. Die Freikuxe zu gunsten der Knappschaftskasse fallen fort; an deren Stelle haben auch die Arbeitgeber Beiträge zu leisten, welche auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind. Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person, soweit sie solche nicht bereits besessen haben.

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 weicht von dem Gesetze vom 10. April 1854 hauptsächlich nur nach zwei Richtungen hin ab; erstens, dafs es die Hüttenarbeiter vom Knappschaftszwange ausnimmt, zweitens und hauptsächlich, dafs es die volle Selbstverwaltung den Knappschaftsvereinen überläfst.

Die Knappschaftsvereine sind öffentlich-rechtliche Genossenschaften, Korporationen des öffentlichen Rechtes d. h. solche, die kraft öffentlichen Rechtes dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet sind. Die Knappschaftsvereine sind Zwangsgenossenschaften; es besteht für die Bergleute nicht nur Kassenzwang, sondern auch die Zwangskasse.

Jeder Bergmann, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Nationalität, mufs dem Knappschaftsvereine beitreten, in dessen Bezirk er Bergarbeit verrichtet. Auch wenn er zu dauernder Bergarbeit unfähig oder wegen Krankheit, Gebrechen statutengemäfs nicht hätte zur Bergarbeit angenommen werden dürfen, oder wenn er sich durch gerichtliche Bestrafung, Trunksucht oder andere Umstände der Zugehörigkeit zu einem Knappschaftsvereine nach Ansicht seiner Genossen unwürdig machen würde, so mufs er doch in den Knappschaftsverein aufgenommen und darf nicht aus ihm ausgestofsen werden, wenn und so lange er thatsächlich Bergarbeit verrichtet. Früher häufige, vom Vorstehenden abweichende statutarische Vorschriften sind nichtig. Insoweit unterscheidet sich dagegen die Zugehörigkeit zum Knappschaftsverein von derjenigen zu einer Orts- oder Fabrikkrankenkasse, dafs sie nicht kraft Gesetzes durch die knappschaftliche Beschäftigung, sondern durch den allerdings vorgeschriebenen und erzwingbaren thatsächlichen Eintritt, d. h. durch einen besonderen Willensakt sei es des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers erfolgt. Doch wird neuerdings in den Statuten, namentlich denjenigen, die dem vom Verfasser entworfenen Normalstatute entsprechen, vorgeschrieben, dafs die Mitgliedschaft am Knappschaftsvereine durch den Eintritt in die Beschäftigung auf einem Vereinswerke erfolgt. Die Knappschaftspflichtigkeit erstreckt sich nur auf die Arbeiter, nicht auf die Werksbeamten; doch sind diese ebenso wie die Beamten der Knappschaftsvereine zum Eintritt in den Knappschaftsverein berechtigt. Eine Verpflichtung dieser Personen zum Eintritt in den Knappschaftsverein

kann auch durch das Knappschaftsstatut rechtswirksam nicht vorgeschrieben werden. Dafs ein Bergmann einer anderen Krankenkasse angehört, befreit ihn nicht vom Eintritt in den Knappschaftsverein und das Knappschaftsmitglied kann durch den Eintritt in eine andere Kasse sich von der Zugehörigkeit zum Knappschaftsverein nicht befreien. Austrittserklärungen knappschaftspflichtiger Genossen sind, so lange die knappschaftspflichtige Beschäftigung andauert, wirkungslos.

Die Zugehörigkeit zum Knappschaftsvereine tritt nur ein für die Bergwerke im engeren Sinne d. h. für die verliehenen Bergwerke, Salinen und die damit verbundenen Zubehörungen und Aufbereitungsanstalten. Wo das Bergwerksmineral zum Grundeigentum gehört, wie das Salz im ehemaligen Königreiche Hannover und das Eisen in Schlesien, gehören die Bergleute keinem Knappschaftsvereine an; selbst durch Statut oder durch die Erklärung der Bergwerksbesitzer kann die Knappschaftspflichtigkeit nicht ausgesprochen werden. Ausnahmsweise gelten kraft spezieller gesetzlicher Vorschriften die Regeln über Knappschaftspflichtigkeit für den Kohlenbergbau in den ehemals sächsischen Landesteilen Preufsens, im Gebiete des westpreufsischen Provinzialrechtes und im Fürstentum Callnberg.

Die Arbeiter der Hüttenwerke sind seit Geltung des allgemeinen Berggesetzes nicht mehr der Kappschaftspflichtigkeit unterworfen. Doch können Besitzer und Arbeiter der Hüttenwerke und der dem allgemeinen Berggesetze nicht unterworfenen Aufbereitungsanstalten, welche bereits einem Knappschaftsvereine angehören, nur auf ihren gemeinschaftlichen Antrag aus dem Vereine ausscheiden und auch dies nur, wenn wegen aller an den Knappschaftsverein erworbenen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche Sicherstellung gewährt wird. Sind mit einem zum Knappschaftsvereine gehörigen Werke zugleich Gewerbsanlagen verbunden, die nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden. Dies pflegt meistens zu geschehen, obwohl die Pflichten, die den Besitzern und Arbeitern daraus erwachsen, grösser sind als die bei einer Orts- oder Fabrikkrankenkasse, deshalb nämlich, weil die Leistungen der Knappschaftsvereine diejenigen der bezeichneten Kassen im allgemeinen weit übertreffen.

Nach den Motiven zum allgemeinen Berggesetze und den Worten in § 168 dieses Gesetzes, wonach der Beitritt der Arbeiter „nach näherer Bestimmung des Statuts“ stattfinden soll, wird zuweilen in den Statuten vorgeschrieben, dafs nur vorübergehend Beschäftigte, — d. h. nach Analogie des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 solche, deren Arbeitsdauer von vornherein auf weniger

als eine Woche bestimmt ist, — nicht in den Knappschaftsverein eintreten. Die auf einem Bergwerke beschäftigten Personen sind selbst dann knappschaftspflichtig, wenn sie nicht unmittelbar vom Bergwerksbesitzer beschäftigt werden, z. B. wenn die Abraumarbeiten einem Unternehmer übertragen sind. Die vom Bergwerksbesitzer im Bergwerksbetriebe beschäftigten Arbeiter sind auch dann knappschaftspflichtig, wenn sie keine bergmännische Arbeit verrichten, wie die Fuhrleute, Zimmerleute Schmiede u. dergl. Da die Knappschaftsvereine für die Arbeiter bestimmt sind, beginnt die Verpflichtung der Bergwerke, Beiträge oder sog. Eintrittsgelder zu zahlen, erst mit der Inbetriebsetzung des Bergwerkes.

Der Knappschaftsverein entsteht durch die Bestätigung der Statuten durch das Oberbergamt. Durch diese Bestätigung erlangt der Verein zugleich die Rechte einer juristischen Person. Wie die Errichtung, so bedarf auch jede Abänderung des Statuts der Genehmigung durch das Oberbergamt. Vorschriften des Statuts, welche gegen zwingende Normen verstofsen, werden auch durch die Bestätigung des Oberbergamtes nicht giltig, z. B. die früher häufige Vorschrift, dafs Trunkenbolde, Geschlechtskranke oder gerichtlich bestrafte Personen die Mitgliedsschaft am Knappschaftsverein verlieren. Zur Giltigkeit eines statutenändernden Beschlusses ist Konsens der Arbeiter und Arbeitgeber notwendig; es mufs also für die Änderung sowohl bei den Arbeitern wie bei den Arbeitgebern Mehrheit vorhanden seien. Die Stimmen verteilen sich auf die Werksbesitzer wie auf die Knappschaftsältesten (die Vertreter der Arbeiter) nach der Zahl der beschäftigten oder vertretenen Arbeiter. Eine Statutenvorschrift, wonach bei Dissens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein Dritter z. B. das Oberbergamt entscheiden soll, gilt mit Recht für ungiltig.

Die Mitglieder des Knappschaftsvereines sind nur die Arbeiter, nicht die Arbeitgeber, doch sind diese wegen der von ihnen zu leistenden Beiträge an der Verwaltung des Vereines beteiligt.

Organe der Knappschaftsvereine sind der Vorstand, welcher den Verein nach aufsen hin vertritt und gleichanteilig von den Werksbesitzern und den Arbeitern gewählt wird, und die Generalversammlung, welche mindestens in dem Falle zusammentreten mufs, wenn eine Statutenänderung erfolgen soll. Als Organ der Knappschaftsvereine gelten auch die Knappschaftsältesten, die von den Arbeitern nach Mafsgabe der Statuten, bald geheim mittelst Zettel, bald öffentlich gewählt werden und nicht blofs die Arbeiter bei den Wahlen zum Vorstande und bei der Generalversammlung vertreten, sondern auch die Mittelspersonen für die Anträge der Arbeiter an den Knappschaftsverein und die Zahlungen dieses an jene sind.

Der Knappschaftsverein erhebt Beiträge von den Werksbesitzern wie von den Arbeitern. Nach dem allgemeinen Berggesetze brauchen

die Beiträge der Werksbesitzer nur die Hälfte des Beitrages der Arbeiter ausmachen. Fast ausnahmslos aber sind in neuester Zeit die Beiträge der Arbeitgeber ebenso hoch wie diejenigen der Arbeiter. Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung ist eine eigene, keine bloſs übernommene Schuld. Es steht daher im Konkurse den Knappschaftsvereinen nicht bloſs wegen der Werks-, sondern auch wegen der Arbeiterbeiträge das Vorrecht nach § 54 Nr. 3 der Reichs-Konkursordnung zu. Die Werksbesitzer dürfen die von ihnen für die Arbeiter verlegten oder zu verlegenden Arbeiterbeiträge vom Arbeitslohne abziehen. Zur Sicherung der Leistungen haben die Knappschaftsvereine ein Vermögen anzusammeln. Über dessen Höhe fehlen Vorschriften. In der Praxis wird die Höhe des Vermögens mit Rücksicht auf die Fortdauer des Bergbaues nicht nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung noch selbst nach denjenigen der Kapitaldeckung nach Perioden bestimmt. Obgleich es bei ganz kleinen Vereinen, welche aus älterer Zeit herrühren und nur ein einziges Werk umfaſsten, sich zuweilen herausgestellt hat, daſs nach Einstellung dieses Werkes die Mittel zur Befriedigung der an den Verein zustehenden Rechte fehlten, so besteht wenigstens zur Zeit Grund zu solcher Besorgnis im allgemeinen nicht.

Die Werksbesitzer sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift des Knappschaftsstatutes ihre Arbeiter und deren Lohnsätze und Beschäftigungsdauer anzumelden, auch dem vom Knappschaftsvorstande bezeichneten Beamten ihre Beitrags-, Lohn- und Arbeiterlisten, die Schichtenbücher und die Gesundheitsatteste ihrer Arbeiter zur Einsicht vorzulegen. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung der Arbeiter, so kann der Knappschaftsvorstand die Zahl der Arbeiter, für welche Knappschaftsbeiträge zu entrichten sind, nach seinen eigenen Ermessen bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaſs eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag bringen.

Die Aufsicht über den Knappschaftsverein führt das Oberbergamt, welches für jeden Knappschaftsverein einen Kommissar ernennt mit dem Rechte, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse des Vereins zu suspendieren. Im Falle einer solchen Suspension entscheidet das Plenum des Oberbergamtes.

Im Jahre 1890 bestanden in Preuſsen 75 Knappschaftsvereine, die 408 215 Arbeiter auf 2036 Werken umfaſsten und ein schuldenfreies Vermögen von rund 38 Millionen Mark besaſsen. Die Einnahmen betrugen 25 677 264 Mark, wovon auf die laufenden Beiträge der Arbeiter 12,8 Millionen oder rund 50 Prozent und 11 Millionen oder 43 Prozent auf diejenigen der Werksbesitzer (der Rest auf die Zinsen, Strafgelder u. s. w.) entfielen. Diesen Einnahmen stand eine Gesamt-

ausgabe von rund 22 Millionen Mark gegenüber. Die einzelnen Knappschaftsvereine sind an Mitgliederzahl außerordentlich verschieden. Der allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum, der fast alle Bergleute im Oberbergamtsbezirk Dortmund umfaſst, zählt an 140000, der oberschlesische an 55000, der Saarbrücker an 30000, der Eisleber an 18000 Arbeiter, manche dagegen weisen nur eine sehr geringe Mitgliederzahl auf.

In *Bayern* gilt dasselbe Recht wie in Preuſsen. Dort bestanden im Jahre 1890 für 7245 Mitglieder auf 84 Werken 42 Knappschaftsvereine. Dieselben besaſsen ein schuldenfreies Vermögen von rund 2¾ Millionen Mark. Zu der 667890 Mark betragenden Einnahme haben die Arbeiter 49,6 Proz. und die Werksbesitzer 28,1 Proz. beigetragen. Die Gesamtausgabe bezifferte sich auf 594250 Mark.

Neben den Knappschaftskassen bestehen zuweilen besondere knappschaftliche Krankenkassen. Dieselben sind im ehemaligen Herzogtume Nassau gesetzlich als Regel vorgeschrieben. Im übrigen sind sie — abgesehen vom Königreiche Sachsen — nur fakultativ. Sie bezwecken nur die Krankenversicherung, können für jedes einzelne Werk oder gruppenweise auf mehreren Werken eingerichtet werden. Sie haben auſserdem die Besonderheit, daſs wegen ihres geringen Umfangs die Kontrolle über die Krankheit besser geführt und Simulationen eher vermieden werden können. In Preuſsen sind sie für den Oberbergamtsbezirk Clausthal eingeführt.

Im Königreiche *Sachsen* gab es bis vor Kurzem 29 Knappschaftspensionskassen, zusammen mit einem Mitgliederbestande von rund 27000 Versicherten, einem Vermögen von 10¼ Millionen Mark und einer Einnahme von über 3 Millionen Mark, wovon 24,6 Proz. auf die Mitglieder und 24,1 Proz. auf die Werksbesitzer kommen. In der neuesten Zeit sind diese Pensionskassen zu einer einzigen, der allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen mit dem Sitze in Freiberg verschmolzen. Daneben bestanden und bestehen im Königreiche Sachsen 75 Knappschaftskrankenkassen, welche Ende 1889 29523 Mitglieder zählten und 19 Unterstützungskassen beim Steinkohlenbergbau, Bergmagazin- und Theuerungszulagefonds u. dergl. Hervorzuheben ist, daſs die Knappschaftspensionskassen im Königreiche Sachsen sich nur auf den Erz-, nicht auf den Kohlenbergbau erstrecken. Doch sind die in letzteren beschäftigten Personen verpflichtet, den Knappschafts k r a n k e n kassen anzugehören.

Sämtliche deutsche Knappschaftskassen, 125 an Zahl, hatten im Jahre 1890 an 450000 Mitglieder und ein Vermögen von etwa 67 Millionen Mark.

In *Oesterreich* hat dieselbe Rechtsentwickelung wie im deutschen Reiche stattgefunden. Die böhmischen Bergordnungen, z. B. die Joachimsthaler von 1518, schreibt vor, daſs die bei der Grubenarbeit verun-

glückten Bergarbeiter zu unterstützen seien. Die Verpflichtung der Gewerken bei Ausbeutezechen auf acht, bei Zubufszechen auf vier Wochen erkrankten Bergleuten den Lohn fortzuzahlen, galt auch dort. Die Arbeiter mufsten Büchsengelder zahlen; aus der Kasse wurden armen, erkrankten, invaliden und verunglückten Bergleuten Unterstützungen gezahlt. Das österreichische Berggesetz vom Jahre 1854 kodifiziert die damals bestandenen Grundsätze. Die Einrichtungen der Bruderladen (Knappschaftskassen) ist obligatorisch, ebenso der Eintritt in dieselben. Die von der Bergbehörde zu genehmigenden Statuten sollen Bestimmungen treffen über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben und verloren wird, über die Höhe der Beiträge, die Regeln zur Bestimmung des Mafses der Unterstützung, die Art der Sicherstellung des Vermögens u. dergl. Dadurch, dafs mit einigen Abänderungen die Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reiches in Oesterreich gesetzlich eingeführt sind, ist auch das Recht der Bruderladen erheblich geändert worden.

§ 2. Die Leistungen der Knappschaftsvereine.

Die Leistungen der Knappschaftsvereine sind aufserordentlich verschieden, je nachdem sie an ständige oder unständige Mitglieder erfolgen. Jene sind die vollberechtigten Mitglieder, diese sind diejenigen, welche nur auf die Mindestleistungen des Gesetzes Anspruch haben. Die gesetzliche Versicherungspflichtigkeit bezieht sich nur auf die Mindestleistungen; es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die jemanden zwingt, seine Arbeiter vollberechtigte Knappschaftsmitglieder werden zu lassen oder selbst vollberechtigtes Knappschaftsmitglied zu werden. Alles was vorstehend (§ 1) über die Knappschaftspflichtigkeit gesagt ist, gilt kraft gesetzlicher Vorschrift nur für die vollberechtigten Mitglieder. Jedoch kann statutarisch durch autonome Satzung des Knappschaftsvereins mit verbindlicher Kraft vorgeschrieben werden, dafs und in welchen Fällen ein bisher minder berechtigtes Knappschaftsmitglied vollberechtigtes werden mufs. Da der Zwang, vollberechtigtes Mitglied zu werden, nur auf dem Statute beruht, kann das Statut mit Rechtsgiltigkeit vorschreiben, dafs Knappschaftsmitglieder, z. B. weibliche Personen oder Personen eines bestimmten Alters, gerichtlich bestrafte Personen von der Berechtigung und Verpflichtung, vollberechtigte Mitglieder zu werden, ausgeschlossen sein sollen, und dafs vollberechtigte in gewissen Fällen, z. B. wegen gerichtlicher Bestrafung, Trunksucht, Simulation die Eigenschaft vollberechtigter Mitglieder verlieren und in die minder berechtigter zurücktreten.

Da es zu den Hauptaufgaben der Knappschaftsvereine gehört, ihren vollberechtigten Mitgliedern Invalidenstützungen, deren Hinterbliebenen Witwen- und Waisenunterstützungen zu gewähren, so haben sie ein dringen-

des Interesse daran, nicht solche Personen unter die ständigen Genossen aufzunehmen, die wegen hohen Alters oder schwerer Gebrechen frühzeitige Invalidität oder frühzeitigen Tod besorgen lassen. Daher schliefsen sie in solchen Fällen die Aufnahme der Genossen als vollberechtigte aus. Gedacht ist das Institut der Vollberechtigten so, dafs jeder Bergmann zuerst als minderberechtigtes Mitglied eintritt und nach einiger Zeit, etwa einem Jahre, vollberechtigtes wird, dafs mithin die Kategorie der minder berechtigten Genossen, abgesehen von dem ersten Jahre ihrer Beschäftigung nur die fluktuierend, unständig, auf dem Bergwerke beschäftigten Personen umfafst, weshalb die vollberechtigten auch ständige Mitglieder genannt werden. Die unständigen erhalten im wesentlichen nur die Minimalleistungen des Gesetzes; wenngleich sie nicht viel mehr Benefizien erhalten, als die Mitglieder der Orts- und Fabrikkrankenkassen, so zahlen sie — zu Gunsten der Kategorie der Ständigen — zuweilen erheblich höhere Beiträge. Sie zahlen zwar, absolut betrachtet, niedrigere Beiträge als die Ständigen, relativ d. h. im Verhältnis zu ihren Ansprüchen zu hohe Beiträge. Dies geschieht, um sie anzuspornen, ständige Genossen zu werden. Da es, wenn auch zur Ehre der Bergwerksbesitzer nur selten vorkommt, dafs Arbeitgeber wegen der geringeren Beiträge mit Vorliebe unständige Genossen beschäftigen, schreiben die Knappschaftsstatuten häufig vor, dafs die Beiträge der Werksbesitzer ohne Rücksicht darauf, wie viel ständige oder unständige Genossen von ihnen beschäftigt werden, nach der Zahl ihrer Arbeiter und nach Durchschnittssätzen erhoben werden. Von den 408 215 Knappschaftsmitgliedern, die es im Jahre 1890 in Preufsen gab, waren 220 449, also rund 55 Proz. Ständige.

Die Minderberechtigten haben gesetzlichen, durch Statut nicht entziehbaren Anspruch auf folgende Leistungen:

1. In Krankheitsfällen auf freie Kur und Arzenei für ihre Person (nicht für ihre Angehörigen);

2. auf einen entsprechenden Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit für sich oder ihre Hinterbliebenen,

aber nur, wenn sie bei der Werksarbeit verunglücken;

3. auf einen Beitrag zu den Begräbniskosten und eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit.

Diese Ansprüche haben durch die Reichsgesetzgebung, namentlich das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 und das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 eine andere Formulierung und teilweise auch eine andere Normierung erhalten.

Die vollberechtigten Mitglieder haben nach dem Gesetze mindestens auf folgende Leistungen einen gesetzlichen Anspruch:

1. In Krankheitsfällen auf freie Kur und Arznei für ihre Person (meist nach dem Statute auch für ihre im Kursprengel wohnenden Angehörigen);

2. auf einen entsprechenden Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;

3. auf einen Beitrag zu den Begräbniskosten als Mitglieder und als Invaliden;

4. auf eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;

5. auf eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheiratung;

6. auf eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr.

Ein Teil dieser Leistungen ist ersetzt durch die von den Reichs-Versicherungs-Gesetzen vorgeschriebenen. Eigentümlich den Knappschaftsvereinen sind hauptsächlich zwei Besonderheiten, erstens, dafs die Witwen und Waisen ständiger Knappschaftsmitglieder Witwen- und Waisenunterstützungen erhalten und zweitens, dafs die knappschaftliche Invalidenunterstützung nicht erst mit dem Zeitpunkte der vollständigen und allgemeinen Invalidität, wie sie § 9 Absatz 3 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 vorschreibt, sondern schon mit dem Zeitpunkte der Berufsinvalidität eintritt, d. i. mit dem Zeitpunkte, wo der Arbeiter nicht mehr seinen bergmännischen Beruf ausüben kann, ohne Rücksicht darauf, ob er andere Arbeit, z. B. landwirtschaftliche oder Stubenarbeit, noch verrichten kann. Die Invalidenunterstützungen der Knappschaftsvereine sind auch meist, namentlich in den nächsten dreifsig Jahren, erheblich, sogar um ein Mehrfaches höher als diejenigen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 gewährt werden. Die Knappschaftsvereine sind ferner darin von den reichsrechtlichen Versicherungs-Instituten verschieden, dafs sie aufserordentliche Unterstützungen an alle ihre Mitglieder, ständige wie nichtständige, gewähren können. Im Nachstehenden soll der wesentlich übereinstimmende Hauptinhalt der neuen Knappschaftsstatuten wiedergegeben werden:

Die unständige Mitgliedschaft wird mit dem Eintritt in die Beschäftigung eines Vereinswerkes erworben. Der Betriebsunternehmer hat von jedem Arbeiter vor der Annahme zur Beschäftigung eine vom Knappschaftsarzte ausgestellte Bescheinigung darüber zu fordern, dafs dieser arbeitsfähig und zur Verrichtung der Werksarbeit tauglich ist, widrigenfalls er die Kosten einer Krankheit zu erstatten hat, die innerhalb der ersten dreizehn Wochen entsteht. Die ständige Mitgliedschaft kann nur vom männlichen Arbeitern erworben werden; der Aufzunehmende darf nicht unter 18—20 und nicht über 40 Jahre alt sein, er mufs wenigstens das letzte Jahr hindurch unständiges Mitglied des

Vereins gewesen sein, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und durch ein Zeugnis des Knappschaftsarztes den Nachweis führen, dafs er nicht mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet ist, welche vorzeitig Invalidität oder Tod erwarten lassen.

Die unständige Mitgliedschaft geht verloren, sobald das Mitglied auf einem Vereinswerke nicht mehr beschäftigt wird. Im Fall der Erkrankung gilt die Mitgliedschaft auch ohne Beschäftigung so lange und nur so lange, wie die Krankenunterstützung gewährt wird.

Die ständige Mitgliedschaft erlischt: a) durch Übertritt zu anderen Knappschaftsvereinen; b) durch Aufgeben der Arbeit auf den Werken des Vereins, wenn keine Meldung als feierndes Mitglied erfolgt; c) durch freiwilliges Fortdienen beim Militär nach beendigter Dienstzeit; d) durch richterliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; e) durch betrügerische Schädigung der Kasse oder den Versuch der betrügerischen Schädigung; f) bei Mitgliedern, welche nicht zum Beitritt verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, durch freiwilligen Austritt.

Dem Geiste der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung würde es am meisten entsprechen, wenn mit dem Aufhören der bergmännischen Beschäftigung auch die bergmännische Versicherung — unbeschadet der für die Invalidität-, Witwen- und Waisenversicherung bis dahin erworbenen Ansprüche — aufhören müfste. Die meisten älteren und viele neueren Knappschaftsstatuten gestatten jedoch die Fortversicherung der ständigen Genossen in jeder Art, auch gegen Krankheit, und mit dem Rechte, die Ansprüche weiter zu steigern, so als ob eine Aufgabe der bergmännischen Arbeit nicht erfolgt wäre, vorausgesetzt natürlich, dafs der Genosse, mag er auch inzwischen selbständiger Gewerbtreibender geworden sein, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge — also die doppelten Beiträge — zahlt. Manche neueren Statuten, z. B. die im Oberbergwerksbezirk Halle, gestatten für die seit ihrem Inkrafttreten ständig gewordenen Mitglieder eine solche Fortversicherung für die aus der bergmännischen Arbeit Ausgeschiedenen nicht, sondern gestatten den Ausgeschiedenen nur, durch laufende Zahlung einer geringen Rekognitionsgebühr sich die bis zum Ausscheiden aus der Werksarbeit erworbene, statutenmäfsige Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung zu erhalten. Andere Knappschaftsvereine lassen alle Rechte durch den Austritt aus der bergmännischen Beschäftigung aufhören. Wo ständige Mitgliedschaft infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte aufhört, bleibt der Vorstand berechtigt, der Witwe und den Waisen des ehemaligen Mitgliedes Unterstützungen zu gewähren.

Für die ständigen Mitglieder wird gewährt: a) in Krankheitsfällen Krankenunterstützung, bestehend in freier Kur, Arznei und Krankengeld; b) im Falle des Todes ein Sterbegeld und der Witwe und den ehelichen oder sonst gleich zu achtenden Kindern Witwen- und Waisen-

unterstützungen; c) im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenunterstützung.

Für die unständigen Mitglieder wird gewährt: a) in Krankheitsfällen Krankenunterstützung, bestehend in freier Kur, Arznei und Krankengeld; b) im Falle des Todes ein Sterbegeld; c) im Falle der Verunglückung bei der Werksarbeit eine Invalidenunterstützung. Der Vorstand ist nach sehr vielen Statuten berechtigt oder sogar verpflichtet, Unständigen, wenn sie mindestens die letzten fünfzehn Jahre vor dem Eintritt der Unfähigkeit zur Verrichtung der Werksarbeit oder vor dem Tode ununterbrochen dem Verein angehört haben, Invalidenunterstützung und ihren Witwen und Waisen Unterstützungen zu gewähren.

Die Ehefrauen und die ehelichen Kinder unter 15 (14) Jahren der ständigen Mitglieder, die Ehefrauen und Kinder der Vereinsinvaliden sowie die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder erhalten in Erkrankungsfällen nach den meisten Statuten freie Kur und Arznei.

Die Kranken- und Unfallunterstützungen der Knappschaftskasse werden mit den entsprechenden reichsrechtlichen Institutionen besprochen werden. Hier soll nur auf die den Knappschaftsvereinen eigentümlichen Leistungen eingegangen werden. Die Knappschaftsvereine gewähren den ständigen Mitgliedern Invalidenunterstützung im Falle einer über die Zeit der Berechtigung zum Krankengelde hinausgehenden oder sonst eintretenden dauernden Arbeits- oder Dienstunfähigkeit, sofern dieselbe nicht vorsätzlich oder durch schuldbare Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen herbeigeführt ist. Nach manchen Statuten können ständige Mitglieder, die das 63. (65.) Lebensjahr zurückgelegt oder (und) 40 Jahre lang Beiträge als Ständige gezahlt haben, zu jeder Zeit ihre Pensionierung beanspruchen, ohne dafs sie verpflichtet sind, den Nachweis der Arbeits- oder Dienstunfähigkeit zu führen. Bezüglich der Höhe der Invalidenunterstützungen bestimmt z. B. das Normalstatut für die Knappschaftsvereine im Oberbergamtsbezirke Halle, dafs die Invalidenunterstützung der Ständigen bei einem Dienstalter von einem bis zu zehn Jahren den vierten Teil des Jahresarbeitsverdienstes der Klasse beträgt und für jedes weitere Jahr um ein Hundertstel dieses Verdienstes steigt. Bei einem Jahresarbeitsverdienst von 1000 Mark beträgt somit die Invalidenunterstützung mindestens 250, nach 11 Dienstjahren 260, nach 12 Dienstjahren 270, nach 13 Dienstjahren 280, nach 25 Dienstjahren 400, nach 30 Dienstjahren 450, nach 40 Dienstjahren 550 und nach 50 Dienstjahren 650 Mark. Der Halberstädter Knappschaftsverein, der namentlich die Steinsalzarbeiter umfafst, hat sogar die Steigerung um Achtzigstel, sodafs nach 50 Dienstjahren die Invalidenunterstützung 750 Mark beträgt.

Ähnliche Invalidenunterstützungen gewähren u. a. der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum und der Saarbrücker. Für die dem Halleschen Normalstatut unterworfenen Knappschaftsvereine tritt noch hinzu, dafs bei Eintritt der Reichsinvalidität die Genossen die halbe Reichsrente erhalten, während sie nach den sonstigen Knappschaftsstatuten gemäfs der Vorschrift im § 36 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 auf diese Rente, weil sie meist früher und aufserdem höhere Knappschaftsbenefizien erhalten, keinen Anspruch haben. Die Vergleichung mit den Reichs-Invalidenunterstützungen soll nach der später folgenden Erörterung derselben vorgenommen werden.

Die Knappschaftsstatuten unterscheiden zwischen Ganz- und Halbinvaliden; die ersten, die zur Verrichtung keiner Werksarbeit mehr fähig sind, erhalten die volle Invalidenunterstützung, die letzten, die zu schwererer Werksarbeit untauglich sind, jedoch leichtere noch verrichten können, erhalten einen Teil dieser Sätze nach Mafsgabe des Grades ihrer Erwerbsfähigkeit. Denjenigen Ganzinvaliden, die nachweislich durch anderweitige Beschäftigung eine den Betrag ihrer Invalidenunterstützung übersteigende Einnahme haben, kann für die Dauer dieser Einnahme die Hälfte dieser Unterstützung entzogen werden. Die Invalidenunterstützung wird im Falle strafrechtlicher Verurteilung während der Haftzeit nicht gezahlt; doch wird — fakultativ oder obligatorisch — der Ehefrau oder den Kindern die Rente, ganz oder mindestens teilweise, gezahlt. Entsprechende Vorschriften sind für den Fall gegeben, dafs der Invalide mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft ist. Beim Tode eines Mitgliedes, welches auf Invalidenunterstützung Anspruch hat, erhält die Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverheiratung eine monatliche Unterstützung (nach dem Hallenser Normalstatut in Höhe der Hälfte desjenigen Betrages, der im Falle der Pensionierung des Ehemannes diesem zugestanden hätte). Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine einmalige Abfindung (einen oder zwei Jahresbeträge ihrer Witwenunterstützung). Werden einer Witwe die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen, oder wird sie aufserehelich entbunden, so kann gänzliche oder teilweise Entziehung der Witwenunterstützung eintreten. Die Witwenunterstützung pflegt nicht gewährt zu werden, wenn die Ehe erst während der Invalidität des Mannes eingegangen oder die Ehe rechtskräftig geschieden, oder beim Eingehen der Ehe der Mann mehr als 50 Jahre und die Frau mehr als 20 oder 15 Jahre jünger war.

Eheliche oder solchen gleich zu achtende Kinder eines Mitgliedes, das auf Invalidenunterstützung Anspruch hatte, erhalten monatlich Unterstützungen (nach dem Hallenser Normalstatut je nach dem Arbeitsverdienst des Vaters 6, 5, 4 oder 3 Mark). Dieser Betrag erhöht sich um das doppelte, wenn auch die Mutter gestorben ist. Die Waisen-

unterstützung wird bis zur Vollendung des fünfzehnten oder vierzehnten Lebensjahres gewährt.

Die Anträge auf Gewährung knappschaftlicher Leistungen sind durch Vermittelung des Knappschaftsältesten an den Knappschaftsvorstand zu richten. Dieser entscheidet. Gegen die Entscheidung ist sowohl die Beschwerde im Verwaltungswege wie der Klageweg gestattet. Die Beschwerde geht an das Oberbergamt. Für die Anbringung derselben ist eine Frist nicht vorgeschrieben. Gegen die Entscheidung des Oberbergamtes findet der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Obwohl für die Einlegung des Rekurses die allgemeine vierwöchentliche Frist im Gesetz vorgeschrieben ist, wird es auf die Innehaltung derselben nicht ankommen. Der Handelsminister und das Oberbergamt können die Entscheidungen des Knappschaftsvorstandes nur aufheben, wenn diese gegen die Gesetze oder das Vereinsstatut verstofsen. Ist das der Fall, so kann und mufs, wann auch immer die Beschwerde eingeht, die Aufsichtsbehörde auf Abstellung der Gesetz- oder Statutenwidrigkeit dringen. Über die Wirksamkeit der von den Aufsichtsbehörden auf oder ohne Beschwerde ergangenen Entscheidungen herrschen Zweifel. Gewifs ist, dafs diese Entscheidungen, mögen sie eine Leistung zusprechen oder eine bewilligte für gesetz- oder statutenwidrig erklären, nicht vollstreckbar sind. Dagegen besteht die Frage: Kann die Aufsichtsbehörde erforderlichen Falls durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen den Knappschaftsvorstand zwingen, die im Aufsichtswege ergangenen Entscheidungen zu befolgen? Diese Frage ist der richtigen Ansicht nach zu bejahen, da das Recht des Zwanges nach preufsischem Staatsrechte, insbesondere nach dem preussischen Berggesetze den Aufsichtsbehörden innerhalb deren Zuständigkeit beigelegt ist. Für das Oberbergamt folgt es aus der Vorschrift im § 190 des Allgemeinen Berggesetzes in Verbindung mit den für die Königlichen Regierungen getroffenen Ressortbestimmungen. Soweit die Entscheidungen des Knappschaftsvorstandes vermögensrechtliche Fragen oder Statusfragen — die Frage der Mitgliedschaft und die Art der Mitgliedschaft — betreffen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen. Derselbe kann neben und unabhängig von dem Beschwerdewege beschritten werden. Somit ist es denkbar, dafs die Gerichte zu einer anderen Auffassung und Entscheidung als die Aufsichtsinstanzen kommen. Es ist sogar möglich, dafs, wenn die Aufsichtsbehörden eine Beschwerde wegen verweigerter Leistungen als unbegründet verwerfen, die Gerichte zu der Entscheidung gelangen, dafs diese Leistungen gewährt werden müssen. In solchem Falle kann sich der Knappschaftsvorstand durch die Bezugnahme auf die entgegenstehende Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht von der Befolgung des gerichtlichen Urteils befreien. Umgekehrt kann der

Knappschaftsverein, wenn ihn die Aufsichtsbehörde zur Zahlung von Kranken-, Sterbe-, Invalidengeld oder dergleichen gezwungen hat, unter Vorbehalt seiner Rechte zahlen, sodann vor Gericht klagen und unter Umständen ein Urteil dahin erwirken, dafs ihm die gezahlten Gelder zurückerstattet und er von weiteren Zahlungen befreit werde. Statutarische Vorschriften, die den Rechtsweg ausschliefsen, sind unstatthaft und nicht wirksam. Dagegen wird es vom Reichsgericht für zulässig erklärt, dafs nach dem Statute bestimmte thatsächliche Fragen z. B. das Vorhandensein der Invalidität der Prüfung im Rechtswege entzogen und der alleinigen Entscheidung des Knappschaftsvorstandes vorbehalten erklärt werden.

Zu den Wünschen, die in Arbeiterkreisen für die Reform des Knappschaftswesens gehegt werden, und auf welche später zurückzukommen sein wird, gehört, dafs die Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter Knappschaftsleistungen von Schiedsgerichten entschieden werden, die neben dem Vorsitzenden je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden.

Im Königreiche Sachsen werden Streitigkeiten über die an Knappschaftskranken- oder Pensionskassen zu leistenden Beiträge und Unterstützungen von den Bergschiedsgerichten entschieden. Diese bestehen nach dem Gesetze vom 2. April 1884 aus einem ständigen Vorsitzenden und in jedem einzelnen Streitfalle aus vier Beisitzern. Den Vorsitz führt ein von der Aufsichtsbehörde ernanntes Mitglied derselben. Von den Beisitzern müssen zwei der Klasse der Bergwerksbesitzer, beziehentlich Revierausschufsmitglieder oder deren Vertreter, zwei der Klasse der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt mit Stimmenmehrheit. Sie ist endgiltig und sofort vollstreckbar.

§ 3. Die Krankenversorgung der Bergleute.

Die Berggesetze (z. B. das Allgemeine Preufsische im § 171), schreiben vor, dafs jeder Knappschaftsverein jedem Knappschaftsmitgliede, auch dem unständigen zu gewähren hat:

1. in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei für seine Person;

2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;

3. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden.

Auf den äufseren Blick scheint es, als ob die Krankenunterstützung während der ganzen Dauer der Krankheit gewährt werden müsse. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil hinzugefügt wird „nach näherer Bestimmung des Statuts“ und die Statuten die Dauer der Krankenunterstützung beschränken. In neuerer Zeit ist die Krankenversicherung,

die kraft Gesetzes nur für die Bergarbeiter galt, durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 auf fast alle gewerblichen Arbeiter ausgedehnt. Die reichsgesetzliche Krankenversicherung findet nach § 1 auf alle Personen Anwendung, welche gegen Gehalt oder Lohn in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben beschäftigt sind —, also für alle Bergleute. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind dem reichsgesetzlichen Versicherungszwang unterworfen, „wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder sofern Lohn oder Gehalt nach gröſseren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt" — § 2b des Reichskrankenversicherungsgesetzes —. Solche Personen sind, wenn ihr Verdienst unter dem bezeichneten Betrage bleibt, krankenversicherungspflichtig; sie sind aber nicht knappschaftspflichtig, da sich der gesetzliche Knappschaftszwang nur auf Arbeiter, nicht auf Beamte erstreckt. Dagegen sind sie zum Eintritt in den Knappschaftsverein, selbst wenn sie höheres Gehalt haben, berechtigt. Von dieser Berechtigung wird für die Betriebs-(Werks)beamten (im Gegensatze zu den kaufmännischen und Bureaubeamten) wohl ausnahmslos Gebrauch gemacht. Dagegen erscheint es vom rechtlichen Standpunkte aus zweifelhaft, daſs die Knappschaftsvereine durch Statut den Zwang zum Eintritt für alle Betriebsbeamte aussprechen, welche nach Reichsrecht der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Wenn das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 die Bergleute — zumal an erster Stelle — als der Krankenversicherungspflicht unterworfen bezeichnet, so findet dasselbe doch nicht ganz, ja sogar nur sehr eingeschränkt auf diese Anwendung. § 74 dieses Gesetzes lautet nämlich:

„Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maſsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäſsigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 56a und 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt."

Diese Vorschrift beruhte auf der Erwägung, daſs in die Verhältnisse der altehrwürdigen und wohlbewährten Knappschaftskassen nicht weiter eingegriffen werden sollte, als erforderlich ist, um ihren Mitgliedern dasjenige Maſs der Krankenunterstützungen zu gewähren, welches den Mitgliedern der auf Grund des Krankenversicherungs-

gesetzes errichteten Krankenkassen gewährt wird. Insbesondere sind daher die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zugehörigkeit zum Knappschaftsvereine in Geltung geblieben. Es gilt daher für die knappschaftspflichtigen Personen nicht § 75, der jedem Versicherungspflichtigen die Befugnis verleiht, durch Eintritt in eine eingeschriebene, den gesetzlichen Erfordernissen genügende Hilfskasse sich von der Zugehörigkeit zu einer anderen Krankenkasse zu befreien. Anträge auf Erklärung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Austrittsfreiheit (§ 19 Abs. 4), die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung (§ 27) und den zeitweiligen Fortbezug der Leistungen für den Fall der Erwerbslosigkeit (§ 28) wurden in der Kommission des Reichtages hauptsächlich mit Rücksicht auf den eigentümlichen Charakter der Knappschaftskassen abgelehnt.[1])

Im allgemeinen stellt das Krankenversicherungsgesetz die Knappschaftskassen den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gleich. Sie unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes darin, dafs sie ihren Mitgliedern wenigstens die Minimalleistungen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse an Krankenunterstützung, Unterstützung an Wöchnerinnen und Sterbegeld gewähren und die besonders auf sie anwendbar erklärten Gesetzesvorschriften beachten müssen.

An Krankenunterstützung müssen die Knappschaftsvereine hiernach gewähren: 1. freie Kur, d. h. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. Die freie Kur beginnt sofort mit der Krankheit unter Ausschlufs jeder Karrenzzeit; sie tritt ein, auch wenn die Krankheit durch eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit verschuldet war, also auch bei Geschlechtskrankheiten, Säuferwahnsinn u. dgl. Durch das Knappschaftsstatut kann rechtsgültig bestimmt werden, dafs die ärztliche Behandlung nur von dem hierzu bestellten Knappschaftsarzte erfolgen darf. Gegen diese übrigens in den meisten Statuten übliche Bestimmung richtet sich nicht selten Widerspruch von Seiten der Mitglieder, die das Recht der freien Ärztewahl fordern. Sie begründen dies mit der Behauptung, dafs die Ärztewahl Vertrauenssache sei, dafs man einen Arbeiter nicht zwingen dürfe, sich von einem Arzte behandeln zu lassen, der nicht sein Vertrauen besitze, und dafs die Kassenärzte, wenn sie vom Vorstande und nicht von den Arbeitern abhingen, diese oft barsch und kurz behandelten, auch deren Interessen nicht immer genügend wahrnähmen. Demgegenüber wird geltend gemacht, dafs die freie Ärztewahl viel zu teuer sei. Bei der jetzt vorhandenen Überzahl an Ärzten und bei deren nicht seltenen Mangel an ausgiebiger Praxis werde es den Arbeitern nicht schwer, solche Personen zu Ärzten zu wählen,

1) Kommissionsbericht S. 88.

welche den an sie gerichteten Wünschen zu willfahren geneigt seien und leicht Krankenscheine ausstellten. Die Neigung zu Simulationen sei nicht selten vorhanden, der Nachweis derselben meist schwer; besonders wachse die Simulation in schlechten Zeiten. Wenn die Löhne fielen, namentlich aber, wenn die Arbeiter nicht mehr ganze, sondern nur noch teilweise Schichten verführen, stiegen erfahrungsmäfsig die Krankheiten und damit die Belastung der Knappschaftskasse. Es komme sogar in Zeiten absteigender Konjunktur vor, dafs einzelne Arbeitgeber ihre Arbeiter, um den Lohn zu sparen, aufforderten, sich krank zu melden, also zu simulieren. Wenn gesagt werde, die Ärztewahl sei Vertrauenssache, so sei demgegenüber geltend zu machen, dafs der Vorstand, wenn irgend möglich und jedenfalls in den allermeisten Fällen, nur den Arzt zum Knappschaftsarzt bestelle, der das Vertrauen der Arbeiter habe. Die Bestellung beruhe insoweit auf der Wahl der Arbeiter. Sei aber einmal die Bestellung erfolgt, so müsse der Arzt unabhängig von der Willkür der Arbeiter und namentlich von Agitationen sein, welche erfahrungsmäfsig zuweilen von anderen Ärzten gemacht würden, um sich ins Brot zu bringen. Auch sei es nur teilweise richtig, dafs der Arbeiter anders behandelt werde; auch viele Beamte seien in der Lage, dafs sie sich, wenn sie freie Behandlung wünschten, von einem bestimmten Arzte behandeln lassen müfsten. Aber selbst besser gestellte Kreise vertrauten sich in normalen Fällen jedem Arzte an, während sie in Fällen schwererer Erkrankungen in die öffentlichen Krankenhäuser und Kliniken gingen. Man müsse davon ausgehen, dafs nur derjenige die Approbation als Arzt erhalte, der seine Befähigung dazu vor der zuständigen Stelle dargethan habe, dafs die Arbeiter, wie die Laien überhaupt, nicht in der Lage seien, dies Mafs der Befähigung zu prüfen. Bezüglich der Knappschaftsvereine wird noch besonders geltend gemacht, dafs sie das erste und gröfste Interesse daran hätten, den Erkrankten möglichst schnell und möglichst vollständig zu heilen, schon um Krankengeld und unter Umständen Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen zu sparen, dafs sie daher in der Auswahl der Ärzte besonders vorsichtig wären, dafs sie bei der Auswahl neben der Tüchtigkeit die Wünsche der Arbeiter berücksichtigten, endlich und nicht zum mindesten aber, dafs sie bei schwereren und aufsergewöhnlichen Fällen die Heilung des Erkrankten durch die hervorragendsten Autoritäten und Spezialärzte auf Kosten der Kasse zu bewirken versuchten. Die Knappschaftsvereine, wenigstens die gröfseren, verfügen nicht selten über Krankenhäuser, die allen Anforderungen der neueren Wissenschaft genügen und von Ärzten geleitet werden, deren Befähigung nachgewiesen ist, und welche schon wegen ihrer Stellung als Knappschaftsärzte namentlich bei Verunglückungen und Berufskrankheiten die reichsten Erfahrungen zu sammeln in der Lage seien. Würde

man die freie Ärztewahl zulassen, so könnte es vorkommen, daſs die Wahl anstatt nach der Tüchtigkeit — über welche die Arbeiter selbst sich schwer ein Urteil bilden können —, nach der politischen Gesinnung des Arztes oder nach seiner Kunst, Agitation zu treiben, erfolge. Die Notwendigkeit, zuverlässige Ärzte zu haben, die die Arbeiter, wenn sie krank sind, möglichst schnell und gut heilen und, wenn sie nicht krank sind, entschieden zurückweisen, ist bei den Knappschaftsvereinen um so gröſser, weil ihre Bezirke meist sehr ausgedehnt sind, die Arbeiter oft sehr zerstreut wohnen und aus diesen Gründen eine wirksame Kontrolle durch andere Personen als durch den Knappschaftsarzt schwer durchführbar ist. Sollte ein Knappschaftsarzt seine Pflicht vernachlässigen oder die Patienten barsch behandeln, so muſs er Beschwerden und seine Ersetzung durch einen seiner Konkurrenten besorgen, die in vereinzelten Fällen sich sogar mit der Sammlung belastenden Materials gegen die Kassenärzte befassen. In einzelnen Vereinen findet eine bedingte freie Ärztewahl statt, der Arbeiter optiert zu Anfang des Jahres, von welchem Arzte er sich behandeln lassen will. Daran ist er für die Dauer dieses Jahres gebunden. In solchen Fällen wird das Arzthonorar zwar nicht ganz aber doch teilweise von der Zahl der Optanten abhängig gemacht. Derartige Bestimmungen finden sich für den 140000 Mitglieder zählenden Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum. Das Statut dieses Vereins schreibt zwar vor, daſs sich die in den einzelnen Sprengeln wohnenden Mitglieder in Krankheitsfällen an ihren zuständigen Knappschaftsarzt wenden müssen. Jedoch steht den Mitgliedern das Recht zu, sich an bestimmten Zeitpunkten zu einem anderen, bis 4 km entfernt wohnenden Knappschaftsarzt umzumelden. Von diesem Rechte der Ummeldung ist jedoch nur in sehr beschränktem Maſse Gebrauch gemacht worden. Die gesamten Ummeldungen betrugen nämlich im Jahre 1892 nicht mehr als 1 $^2/_3$ Proz. der ganzen Belegschaft.

Wie man nun über die freie Ärztewahl denken mag, gewiſs ist, das die Krankenunterstützungen in den allerletzten Jahren auſserordentlich gestiegen sind, wofür von den mit den Verhältnissen Vertrauten, sogar von den Arbeitern selbst, in erster Linie auch die schlechten Zeiten verantwortlich gemacht werden. Welche Folgerungen daraus für oder gegen die freie Ärztewahl zu ziehen sind, liegt auf der Hand.

Die Knappschaftsärzte haben fast ausnahmslos räumlich abgetrennte Sprengel. Sie beziehen für ihre Mühewaltungen gewöhnlich ein Fixum. Nirgends ist es zugelassen, daſs die Knappschaftsärzte nach der Zahl und Menge ihrer Leistungen (Besuche, Rezepte u. dgl.) liquidieren, da eine solche Art der Liquidation die Kasse auſserordentlich belasten müſste.

Die Arbeiter haben schon nach den Berggesetzen die Befugnis, die Aufsichtsbehörden anzurufen, wenn die Knappschaftsärzte ungeeignet

sind oder zu weit entfernt wohnen. § 56a des Reichskrankenversicherungsgesetzes enthält folgende für Knappschaftskassen anwendbar erklärte Vorschrift: „Auf Antrag von mindestens dreifsig beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der ärztlichen Behandlung und freien Arzenei durch weitere als die von der Kasse bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist. Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Kraft für die Kasse treffen. Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntnis der beteiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgiltig."

Als höhere Verwaltungsbehörde gilt für Knappschaftsvereine das Oberbergamt. An bestimmte Formen oder an besondere weitere Voraussetzungen für ihre pflichtmäfsige Entscheidung ist die obere Verwaltungsbehörde nicht gebunden. Was dieselbe in Ausübung der ihr gesetzlich beigelegten Befugnis verfügt, z. B. die Anstellung eines neuen Arztes und die Normierung von dessen Honorar mufs von der Kasse so angesehen werden, als ob es ihr Vorstand angeordnet hätte.

Der Knappschaftsverein hat sodann seinen Mitgliedern freie Arznei zu gewähren und zwar vom Beginn der Krankheit ab ohne jede Karrenzzeit und Rücksicht darauf, ob die Krankheit verschuldet ist oder nicht. Durch das Statut kann bestimmt werden, und es ist wohl in allen Knappschaftsstatuten bestimmt worden, dafs die Arzneien nur in bestimmten Apotheken geholt werden dürfen. Die Aufsichtsbehörde ist auf Grund der allgemeinen berggesetzlichen Vorschriften sowie der oben angeführten Vorschrift in § 56a des Krankenversicherungsgesetzes in geeigneten Fällen berechtigt, Anordnung zu treffen, dafs die Arzneien auch durch andere Apotheken beschafft werden können. Ein Gebrauch ist von dieser Bestimmung wohl noch nicht gemacht worden. Die Knappschaftsstatuten kennen nun von dem Satze, dafs die freie Kur nur von einem Knappschaftsarzte und die freie Arznei nur von der Knappschaftsapotheke geliefert werden dürfen, zwei Ausnahmen, nämlich wenn Gefahr für den Kranken im Verzuge ist und dann, wenn der Knappschaftsvorstand vorher oder nachträglich die Abweichung genehmigt. Der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum steht mit sämtlichen Apotheken seines Bezirks im kontraktlichen Verhältnis wegen Lieferung von Arzneien, Verbandstoff u. dergl., dergestalt, dafs jedes Mitglied jede Apotheke benutzen darf.

Zu den Arzneien sind die nicht zu rechnen, welche nicht zur Heilung sondern nur zur Stärkung oder zur Erquickung dienen wie Wein. Gleichwohl finden solche Heilmittel häufig auf Kosten der Knappschaftsvereine Anwendung, freilich nur, wenn der Knappschaftsvorstand dies gebilligt hat, oder wenn sie vom zuständigen Knappschaftsarzte zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit für notwendig erachtet wurden.

Auf Brillen hat der Kranke nur dann Anspruch, wenn sie infolge einer Erkrankung, nicht aber wenn sie infolge natürlicher Anlagen notwendig werden; gleichwohl pflegen die Knappschaftsvorstände solche fast ausnahmslos auf Kosten der Kasse zu gewähren. Dasselbe gilt für künstliche Gliedmafsen. Ja es ist keineswegs selten, dafs der Knappschaftsverein auf seine Kosten Erkrankte in Bäder schickt oder sie daheim Brunnenkuren machen oder von berühmten Spezialisten behandeln läfst.

Obgleich gesetzlich die erkrankten Frauen und Kinder der Knappschaftsmitglieder keinen Anspruch auf freie Kur und Arznei haben, so pflegen diese ihnen doch in den meisten Knappschaftsstatuten zugesprochen zu werden.

Die Dauer der freien Kur und Arznei hängt von dem Inhalte der Knappschaftsstatuten ab. Nach gesetzlicher Vorschrift mufs sie sich bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit erstrecken. Gewöhnlich wird sie auf sechsundzwanzig Wochen bemessen, zuweilen auf die Dauer eines vollen Jahres ausgedehnt.

Aufser der freien Kur und Arznei ist dem Erkrankten im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld zu gewähren. Das Krankengeld braucht erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung gewährt zu werden. In manchen Knappschaftsstatuten ist neuerdings diese Karenzzeit entweder bis auf einen Tag verkürzt, oder es ist vorgeschrieben, dafs wenn die Krankheit über eine gewisse Zeit (zehn Tage) dauert, das Krankengeld schon vom ersten Tage der Erkrankung gewährt werden soll. Diese Vorschriften haben sich jedoch nicht bewährt; man hat eine grofse Steigerung der Krankengelder bemerkt und in dem Falle, dafs die Nachgewährung des Krankengeldes während der ersten drei Krankheitstage bei einer gewissen Dauer der Erkrankung vorgeschrieben wird, feststellen können, dafs die Krankheiten länger als früher dauern.

Während die freie Kur und Arznei in allen Fällen, auch bei selbstverschuldeter Krankheit, zu gewähren sind, kann für gewisse Fälle der Wegfall des Krankengeldes durch die Kassen-(Knappschafts-)statuten vorgesehen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden und ist in den Knappschaftsstatuten vorgeschrieben worden, dafs Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen

Ehrenrechte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie dafs Versicherten, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit und geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäfsige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist. Es kann ferner vorgesehen werden, ist jedoch kaum jemals in den Knappschaftsstatuten vorgeschrieben, dafs Mitgliedern, die vom Knappschaftsverein eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlafst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist.

Für sämtliche der Knappschaftspflicht unterworfenen Knappschaftsgenossen beginnt der Anspruch auf die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der reichsgesetzlichen Mindestleistungen mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder des Knappschaftsvereins geworden sind. Entgegenstehende statutarische Vorschriften sind unwirksam. Eintrittsgelder pflegen bei Knappschaftsvereinen nicht erhoben zu werden. Sie würden in den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Krankenversicherungsgesetzes reichsgesetzlich verboten sein. Das Krankengeld, das bei der Gemeindekrankenversicherung die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt, bemifst sich für Betriebs- (Fabrik-) also auch für Knappschaftskassen mindestens nach der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns derjenigen Klasse der Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist.

Kassen- auch Knappschaftsmitgliedern, die gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als es zusammen mit den aus anderweitiger Versicherung bezogenen Krankengeldern den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Durch das Knappschaftsstatut kann ferner bestimmt werden, dafs die Knappschaftsgenossen verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in der Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen worden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Knappschaftsvorstande anzuzeigen.

Arbeiterinnen, die Knappschaftsmitglieder sind — nicht den Frauen männlicher Knappschaftsmitglieder — mufs, wenn sie ehelich oder aufserehelich niederkommen, eine Unterstützung in Höhe des

Krankengeldes gewährt werden, wenn sie innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch dem Knappschaftsvereine oder einer anderen Krankenversicherung angehört haben — und zwar auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit verboten ist, für diese Zeit.

Sodann müssen die Knappschaftsvereine für den Todesfall eines Mitgliedes, gleichviel ob der Tod vorsätzlich oder fahrlässig oder unverschuldet herbeigeführt ist, ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes gewähren. Sterbegeld erhalten auch die Knappschaftsinvaliden. Verstirbt ein als Mitglied des Knappschaftsvereines Erkrankter — auch ein unständiger Genosse — nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist. Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, der das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Überschufs ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Überschufs der Kasse.

An Stelle der freien Kur und Arznei sowie des Krankengeldes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den Vorschriften der Kasse über die Krankenanmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung verdient;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Auf Erfordern eines Knappschaftsvereines ist dessen Mitgliedern, die aufserhalb des Bezirkes wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Ortskrankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeindekrankenversicherung des Wohnorts dieselbe Unterstützung zu gewähren, die der Erkrankte von der Knappschaftskasse zu beanspruchen hat. Diese hat der unterstützenden Ortskrankenkasse oder Gemeindekrankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Dasselbe gilt für Knappschaftsmitglieder, die während eines vorübergehenden Aufenthalts aufserhalb des Bezirkes des Knappschaftsvereines erkranken, sofern oder solange ihre Überführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages des Knappschaftsvereines bedarf es in diesen Fällen nicht. Für die Erstattung der Kosten gilt als Ersatz der gewährten freien Kur und Arznei die Hälfte des Krankengeldes.

§ 4. Die Unfallversicherung der Bergleute und die Haftpflicht der Bergwerksbesitzer.

Die *Versicherung* der Bergleute gegen Betriebsunfälle ist uralt. Sie war meist nach dem Knappschaftsrechte obligatorisch für ständige wie für unständige Knappschaftsgenossen. Gegenstand der Versicherung ist eine lebenslängliche Invalidenunterstützung, deren Höhe verschieden ist, je nach dem Dienstalter des Verunglückten, der Lohnklasse, der er angehört, und je nachdem er ständiges oder unständiges Knappschaftsmitwar und ist. Die knappschaftliche Invalidenunterstützung tritt jedoch nur bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit ein. Diese Unfallversicherung der Bergleute durch den Knappschaftsverein besteht zwar noch fort, sie kommt jedoch nur selten mehr zur Anwendung, weil an ihre Stelle die auf Grund des Reichsgesetzes eingeführte Unfallversicherung der Bergleute durch die Knappschaftsberufsgenossenschaft getreten ist.

Neben der Versicherung durch den Knappschaftsverein kam für Betriebsunfälle der Bergleute die *Haftpflicht* der Bergwerksunternehmer in Betracht. Nach gemeinem deutschen Civilrechte wie nach preufsischem Landrechte haftet Jeder — auch der Bergwerksbetreiber — nur für den durch eigenen Vorsatz oder eigenes Versehen verursachten Schaden, also z. B. wegen eigener Nachlässigkeit bei Betreibung des Betriebs, Verletzung der zum Schutze der Arbeiter vorgeschriebenen Polizeivorschriften. Für fremdes Versehen haftet er nur, wenn ihn ein Verschulden in der Auswahl trifft. Weiter geht das rheinische Recht (code civil art. 1384); es bestimmt, dafs Eltern, Erzieher und Handwerksmeister für die ihrer Aufsicht unterstellten Personen haften müssen, dafs somit Prinzipale für die Verrichtungen ihrer Bediensteten verantwortlich

sind nach dem Satze: „on est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui, qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre“. Ergänzt und teilweise ersetzt wurden diese Vorschriften im Gebiete des Bergwesens durch das Reichsgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze u. s. w. vom 7. Juni 1871. Dieses bestimmte: Für Unfälle bei dem Betriebe einer Eisenbahn — und als solche gelten bei dem Vorhandensein der gefährlichen Natur nach der Praxis des Reichsgerichte auch die Grubeneisenbahnen — haftet der Unternehmer dieser Bahn, falls nicht er den Beweis führt, dafs der Unfall durch eigenes Verschulden des Beschädigten oder durch unabwendbaren Zufall verursacht ist. Das Gesetz bestimmt sodann, dafs für Unfälle bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik der Unternehmer haftet, wenn der Verunglückte oder dessen Hinterbliebenen ein Verschulden eines Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person nachweisen. Dieses sogenannte Haftpflichtgesetz zeigte für die Unfälle in Bergwerken und Fabriken mannigfache Mängel: 1. Die dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen auferlegte Beweislast machte, zumal wenn die Unglücksstätte nicht mehr in ihrem alten Zustande oder die Zeugen des Unfalls sämtlich zu Grunde gegangen waren, den Schadenersatzanspruch in vielen Fällen illusorisch. 2. Für die häufigen, durch Verschulden der Mitarbeiter oder durch Zufall herbeigeführten Unfälle bestand eine Haftpflicht überhaupt nicht. 3. In nahezu allen Fällen musste der Ersatzanspruch erst durch einen langwierigen, beide Parteien verbitternden Prozefs entschieden werden. Den erwähnten Übelständen trägt das Reichsunfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 Rechnung. Es führt Kraft öffentlichrechtlicher, reichsrechtlicher, also vom Willen der Landesgesetzgebung und der Einzelnen unabhängiger Norm, für die Unternehmer den Zwang ein, ihre Arbeiter und kleinen Betriebsbeamten (d. h. solche, die nicht über 2000 M. Jahresverdienst haben) gegen die Folgen der Betriebsunfälle zu versichern. Beschädigungen, die aufserhalb des Betriebes entstehen, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes; auch solche Beschädigungen, die nicht unmittelbare oder mittelbare Folge des Betriebes und zwar eines Betriebsunfalles, d. i. eines dem Betrieb fremden, aber mit demselben in Verbindung stehenden, abnormen Ereignisses sind, fallen nicht unter das Gesetz. Für die bei der Werksarbeit regelmäfsig und allmählich eintretenden Gesundheitsnachteile, wie Bleikolik bei Bleigruben, Phosphornekrose bei der Phosphorbearbeitung, besteht die Unfallversicherung sonach nicht.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf Inländer, Ausländer, männliche, weibliche, bescholtene und unbescholtene, jugendliche und

erwachsene Arbeiter, Meister, Gesellen oder Lehrlinge, gleichviel ob sie mit oder ohne Lohn, dauernd oder vorübergehend beschäftigt sind. Auch im Auslande vorübergehend beschäftigte Arbeiter bleiben versichert. Strafgefangene, auch wenn sie aufserhalb der Strafanstalt z. B. mit Bergarbeit beschäftigt sind, fallen nicht unter das Gesetz.

Die Versicherung umfafst alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) u. s. w. beschäftigten, das sind die im Betriebsdienste eines Bergwerkes stehenden Personen; nicht die, welche nur im Interesse eines Bergwerkes, im fremden Dienste thätig sind; also nicht einen Maurer, der im Auftrage eines Maurermeisters Maurerarbeit auf der Grube verrichtet, einen Hufschmied, der im Auftrage eines Schmiedemeisters ein Pferd in der Grube beschlägt. Auch die Personen fallen nicht unter das Unfallversicherungsgesetz, die nur zu ihrer Belehrung oder ihrem Vergnügen ein Bergwerk befahren.

Gegenstand der Unfallversicherung ist der nach Mafsgabe des Gesetzes zu bemessende Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens, welche von Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls entstehen und in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente bestehen. Die Rente ist nach Mafsgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in dem sich der Unfall ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. Die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes, im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil dieser Rente, der nach dem Mafse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäfsig zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (dem Knappschaftsverein) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. An Stelle der freien Kur und des Krankengeldes

kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verpflegung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann; für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den Angehörigen (Kindern, Ehegatten, unter Umständen Ascendenten) die Rente zu, auf welche sie im Falle des Todes des Verunglückten Anspruch haben.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz aufserdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreifsig Mark;

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente:

a) für die Witwe des Getödteten bis zu dem Tode oder der Wiederverheiratung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes. Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnisse gekürzt. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn die unter b bezeichneten Berechtigten mit den unter a bezeichneten konkurieren, so haben die ersteren (die Ascendenten) einen Anspruch nur, soweit für die letzteren (Witwen und Kinder) der höchste Betrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalles nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

Die Unfallversicherung erfolgt auf alleinige Kosten der Betriebsunternehmer, unter Ausschlufs der Privatversicherungsgesellschaften, durch auf Gegenseitigkeit beruhende Berufsgenossenschaften, zu welchen die Betriebsunternehmer eines Industriezweiges oder mehrerer verwandtschaftlicher Industriezweige für räumlich abgegrenzte Bezirke oder für den ganzen Umfang des deutschen Reiches zusammengeschlossen sind. Die Berufsgenossenschaften sind Korporationen des öffentlichen Rechtes. Geschaffen, aufgehoben und verändert werden sie durch den

Bundesrat. Ihre Mitglieder sind nur die Unternehmer, doch sind die Arbeiter an der Verwaltung in gewissen Fällen mitbeteiligt. Die Mitgliedschaft der Berufsgenossenschaft erfolgt ipso jure, Kraft des Gesetzes, auch wenn der Unternehmer weder angemeldet noch in das Genossenschaftskataster eingetragen ist. Sie folgt aus dem Vorhandensein eines versicherungspflichtigen Betriebes und kann umgekehrt durch Statut auf nichtversicherungspflichtige Betriebe nicht ausgedehnt werden. Sämtliche Betriebe im deutschen Reiche, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsvereinen angehören, mit Ausnahme der Hohöfen und Stahlhütten, Eisen- und Stahl-Frischen und Streckwerke, Eisengiefsereien, Schwarz- und Weifsblechfabriken bilden nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 21. Mai 1885 gemäfs § 94 des Unfallversicherungsgesetzes die Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit dem Sitze in Berlin. Sie ist die gröfste Berufsgenossenschaft; die Zahl der versicherten Arbeiter beträgt über 400000.

Wenn eine Berufsgenossenschaft wegen eingetretener Leistungsunfähigkeit vom Bundesrat aufgelöst wird, so gehen, wenn, wie bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, ihr Bezirk über einen Bundesstaat hinaus geht, alle der Genossenschaft zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das Reich über (Reichsgarantie). Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft ist in acht Sektionen geteilt. Die I. Sektion umfafst den Ober-Bergamtsbezirk Bonn ohne Hohenzollern, ferner Waldeck, Birkenfeld, Elsafs-Lothringen, Sitz der Sektion und des Schiedsgerichtes Bonn; Sektion II den Oberbergamtsbezirk Dortmund, Sitz Bochum; Sektion III den Oberbergamtsbezirk Clausthal, Stollberg-Wernigerode, Oldenburg (aufser Birkenfeld), Bremen, Hamburg, Lübeck, Braunschweig, beide Lippe, Sitz Clausthal; Sektion IV den Oberbergamtsbezirk Halle (aufser Stollberg-Wernigerode), den Regierungsbezirk Bromberg, beide Mecklenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reufs, Sitz Halle a. Saale; Sektion V die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Posen, die Provinzen Ost- und Westpreufsen, Sitz Waldenburg i. Schl.; Sektion VI den Regierungsbezirk Oppeln, Sitz Tarnowitz; Sektion VII Königreich Sachsen, Sitz Dresden; Sektion VIII Bayern, Württemberg, Hohenzollern, Baden, Sitz München. Die Genossenschaft wird durch den Genossenschafts-, die Sektion durch den Sektionsvorstand vertreten. Doch ist die Sektion keine Rechtspersönlichkeit, sondern nur ein Verwaltungsbezirk. An der Verwaltung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sind die Arbeiter insoweit beteiligt, als zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und der Teilnahme an der Wahl zweier unständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts Arbeiter gewählt werden.

Die Zahl der Vertreter ist der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion gewählten Mitgliedern gleich. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand der Knappschaftskassen, die im Bezirke der Sektion ihren Sitz haben, unter Ausschlufs der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche und grofsjährige auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Knappschaftsmitglieder, die im Betriebe der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Von jedem in einem bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch den eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der unteren Bergbehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Dieselbe mufs binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntnis erlangt hat. Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten, im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet. Die unteren Bergpolizeibehörden haben ein Unfallverzeichnis zu führen. Jeder zur Anzeige gelangende Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der unteren Bergbehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche die Veranlassung und Art des Unfalles, die getödteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, der Verbleib der verletzten Personen und die entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen festzustellen sind. An den Untersuchungsverhandlungen können Vertreter (Vertrauensmann) der Sektion, ein Bevollmächtigter des Knappschaftsvereines und der Betriebsunternehmer teilnehmen. Abschrift der Verhandlung erhält der Sektionsvorstand; dieser erläfst darauf einen Bescheid über die Feststellung und Höhe der Entschädigung. Gegen den Bescheid findet die Berufung bei dem Schiedsgerichte der Sektion statt. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu erheben. Der Bescheid mufs die Bezeichnung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Für jede Sektion der Knappschafts-Berufsgenossenschaft besteht am Sitze der Sektion ein Schiedsgericht. Dasselbe besteht aus einem vom Minister für Bergwesen ernannten öffentlichen Beamten und vier Beisitzern, welche zur Hälfte von der Sektionsversammlung aus den Sektionsmitgliedern, zur Hälfte von den Arbeitervertretern (Knappschaftsältesten) gewählt werden. Die Wahl der Unternehmer mufs auf Genossenschaftsmitglieder, diejenige der Arbeiter auf Versicherte gerichtet sein. Für jeden Beisitzer sind ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn eine gleiche Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die Kosten des Schiedsgerichtes, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung durch den Sektionsvorstand oder das Schiedsgericht ist dem Berechtigten eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Stelle und der Zahlungstermine auszufertigen. Im Allgemeinen hat auch, wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, der Genossenschaftsvorstand diese Bescheinigung auszustellen; die Zahlung erfolgt durch das Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalles seinen Wohnsitz hatte. Bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft steht jedoch den Sektionen frei, zu beschliefsen, dafs die Zahlungen durch den Knappschaftsverein erfolgen, dem der Versicherte angehörte. Von diesem Rechte haben die Sektionen Gebrauch gemacht, und es erfolgen daher bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft die Auszahlungen auf Anweisung des Sektionsvorstandes und die Zahlungen beim Knappschaftsvereine.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat die von den Knappschaftsvereinen für sie verlegten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidation zu erstatten. Für die den Knappschaftsvereinen daraus entstehenden Kosten und Auslagen braucht sie keine Entschädigung zu gewähren. Jedoch werden solche von einzelnen Sektionen geleistet. Es ist statthaft, dass die Knappschafts-Berufsgenossenschaft den Sektionen die ganze Haftung für diejenigen Unfälle statutenmäfsig überträgt, welche sich in ihrem Bezirke ereignen. Die übrigen Genossenschaften können eine solche Übertragung nur bis höchstens fünfzig Prozent beschliefsen. Bei ihnen erfolgen die Auszahlungen bekanntlich durch die Postämter. Nach dem Statut der Knappschafts-Berufsgenossenschaft tragen die Sek-

tionen nur die halben Kosten der Unfälle. Die von den Knappschafts-Berufsgenossenschaft den Knappschaftsvereinen zu erstattenden Beträge werden auf die Genossenschafts- bezw. Sektionsmitglieder umgelegt, teils nach Zahl und Lohnhöhe der Arbeiter teils nach der Gefährlichkeit des Betriebes (Gefahrentarif).

Die Sektionen auch der Knappschafts-Berufsgenossenschaft sind befugt, für den Umfang der Sektion oder für bestimmte Betriebsarten oder für bestimmte Bergbaubetriebe oder bestimmt abgegrenzte Bezirke Vorschriften zu erlassen: 1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge; 2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu sechs Mark. Diese Vorschriften bedürfen die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Zur Beratung und Beschlufsfassung über diese Vorschriften sind die Arbeitervertreter zuzuziehen, diese haben dabei volles Stimmrecht. Von dem Rechte, solche Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, haben die Sektionen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft im Unterschiede von den übrigen Berufsgenossenschaften bisher keinen Gebrauch gemacht. Dies erklärt sich daraus, dafs durch die Polizeivorschriften der Bergbehörden für die Verhütung von Unfällen auf Bergwerken hinreichend Sorge getragen ist. Die Unfallverhütungsvorschriften, die die Sektionen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Zukunft etwa erlassen, haben die Natur genossenschaftlicher, autonomer Strafnormen. Als solche sind sie nur intra legem giltig; sie sind daher ungiltig, soweit sie Vorschriften der Reichs- oder Landesgesetze oder der auf Grund derselben erlassenen Polizeivorschriften widersprechen.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft unterliegt wie die übrigen Berufsgenossenschaften der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Das *Haftpflichtgesetz* ist auch für Bergwerke nicht aufser Kraft gesetzt, kommt jedoch nur noch selten zur Anwendung; in Anwendung bleibt es, wenn der Unfall einer nicht im Betriebe des Bergwerkes stehenden oder einer nicht zu den Versicherten gehörenden Person zugestofsen ist. Die nach Mafsgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können — abgesehen von den Ansprüchen aus diesem Gesetze — einen Anspruch, namentlich aus dem Haftpflichtgesetze, auf Ersatz des infolge eines Unfalles erlittenen Schadens nur gegen denjenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend

machen, gegen welchen durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, dafs er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. Sie können ihn auch nicht, wenn der Unfall durch Verschulden eines Repräsentanten, Betriebsaufsehers oder dergleichen verursacht ist, gegen den Bergwerksbesitzer verfolgen. Doch haften Aktiengesellschaften, Gewerkschaften und Genossenschaften, wenn ihre Vorstandsmitglieder oder Repräsentanten strafgerichtlich wegen fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls verurteilt werden.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Unternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zum Nachteile der Versicherten auszuschliefsen oder zu beschränken. Arbeitsordnungen oder Vertragsbestimmungen, die diesem Verbot zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Während das Krankenversicherungsgesetz nur, soweit es dies ausdrücklich vorschreibt, auf die Knappschaftsmitglieder Anwendung findet, gilt das Unfallversicherungsgesetz umgekehrt auch für Knappschaftsvereine, soweit es nicht Ausnahmen vorschreibt. Es wird daher ein weiteres Eingehen auf die Unfallversicherung entbehrlich und zum Schlusse nur noch die Stellung der knappschaftlichen zur berufsgenossenschaftlichen Krankenpflege und insbesondere die praktisch wichtige Frage erörtert werden, ob die Vorschrift in § 76c des Krankenversicherungsgesetzes, die auf der Novelle vom 10. April 1892 beruht, auch auf Knappschaftsvereine Anwendung findet. Wie früher bemerkt ist, liegt die Krankenpflege innerhalb der ersten dreizehn Wochen den Kranken-(Knappschafts-)Kassen ob, und erst von da ab beginnt auch bei Unfallverletzten die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankenkasse, der der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. Der vorerwähnte § 76c der Novelle vom 10. April 1892 gibt der Berufsgenossenschaft die Befugnis in Erkrankungsfällen, die durch Unfall herbeigeführt werden, das Heilverfahren schon vom Tage des Unfalls an auf ihre Kosten zu übernehmen. Der Gesetzgeber läfst sich dabei von der Erwägung leiten, dafs viele Krankenkassen, namentlich die kleineren, nicht immer die bei Unfällen zum Teil erforderlichen kostspieligen Mittel aufwenden können; andererseits habe sowohl der Verletzte, wie auch die Berufsgenossenschaft ein erhebliches Interesse an schneller und intensiver Durchführung des Heilverfahrens, weil davon das Mafs und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und demgemäfs die Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft abhängt. Diese Motive möchten auf die Knappschaftsvereine, von den kleineren abgesehen, nicht zutreffen; denn dieselben sind im Besitze grofser Kapitalien, verfügen über ausgezeichnete Krankenhäuser und haben in materieller und

ideeller Hinsicht dasselbe Interesse an der schnellen und intensiven Durchführung des Heilverfahrens.

§ 76c befindet sich nicht unter den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, welche als auf Knappschaftsvereine anwendbar erklärt worden sind. Aus diesen Gründen mochte anzunehmen sein, daſs die Knappschafts-Berufsgenossenschaft nicht das Recht hat, die Knappschaftsvereine zu zwingen, die Unfallverletzten schon vom Tage des Unfalles und vor Ablauf der dreizehnten Woche aus der Behandlung der Knappschaftsärzte und der knappschaftlichen Krankenhäuser in diejenige der Berufsgenossenschaft zu übergeben.

§ 5. Die reichsgesetzliche Invaliditäts- und Altersversorgung der Bergleute.

Wie das Reichs-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 findet auch das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, abgesehen von wenigen, jedoch wesentlichen Modifikationen, auf die Knappschaftsmitglieder Anwendung. § 1 dieses Gesetzes versichert vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab alle Personen (also auch die Bergarbeiter), welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen u. s. w. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, ferner Betriebsbeamte, deren regelmäſsiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet im allgemeinen den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist. Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Reichsgesetzes ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, an welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. Altersrente erhält, ohne daſs es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, derjenige Versicherte, welcher das siebenzigste Lebensjahr vollendet hat.

Wie nun früher in § 2 dargelegt ist, gehört die Versicherung gegen die Folgen der Invalidität auch zu den Aufgaben der Knappschaftsvereine. Indes ist zu beachten, daſs die Knappschaftsvereine regelmäſsig

nur den ständigen Genossen, das sind 55 Prozent der Mitglieder, Unständigen nur ausnahmsweise bei längerer Zeit und regelmäfsig nur in Fällen einer durch Betriebsunfall herbeigeführten Invalidität Invalidenunterstützung gewähren. Altersrenten sind den Knappschaftsvereinen bis auf den Umstand unbekannt, dafs manche Knappschaftsvereine bei längerer Dienstzeit (vierzig Jahre) den Nachweis der Invalidität erlassen.

Zwischen der reichsgesetzlichen und der knappschaftlichen Invalidenunterstützung bestehen überdies mannigfache Unterschiede:

Die reichsgesetzliche Invalidenrente tritt erst dann ein, wenn die Erwerbsfähigkeit auf das vorbeschriebene, in § 9 des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Mafs gesunken ist. Bei diesem kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte aufser Stande ist, seinen bisherigen Beruf auszuüben, sondern dafs er auch keine andere, seinen Kräften und Fähigkeit entsprechende Lohnarbeit verrichten kann, auch nicht darauf, ob er nach Lage des Arbeitsmarktes und seiner Gesundheitsverhältnisse irgend welche Lohnarbeit findet. Knappschaftsinvalide wird der Bergmann und Knappschaftspension erhält derselbe aber schon dann, wenn er seinen Beruf als Bergmann nicht mehr ausüben kann. Wenn der Bergmann wegen Lungenemphysem, Bronchialkatarrh oder Rheumatismus nicht mehr bergmännische Arbeit verrichten kann, aber noch im stande sein würde, durch Stubenarbeit oder landwirtschaftliche Beschäftigung ein Drittel des üblichen Tagelohnes zu verdienen, so hat er Anspruch auf die knappschaftliche Invalidenunterstützung, nicht aber auf die reichsgesetzliche Invalidenrente.

Über die Gewährung der knappschaftlichen Invalidenrente entscheidet zunächst der Knappschaftsvorstand; gegen die Entscheidung stehen der Beschwerdeweg an die Aufsichtsinstanzen und der Rechtsweg offen. Gegen den Bescheid, durch den die Gewährung der reichsgesetzlichen Invalidenrente abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch den die Höhe der Rente festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt. Die Berufung ist bei Verwendung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Aufserdem ist der Staatskommissar befugt, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgestellt wird, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und aus Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaates, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Die Beisitzer werden von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter

Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind nur männliche, deutsche, großjährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Amtes eidlich zu verpflichten. In gleicher Weise verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer. Das Schiedsgericht, welches der Vorsitzende zu berufen hat, entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muſs. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gegen dieselben steht beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu. Die Revision hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Revision entscheidet das Reich-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichtes einzulegen. Die Revision kann nur darauf gestützt werden: 1. daſs die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoſs wider den klaren Inhalt der Akten beruhe; 2. daſs das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (wenn z. B. irgendwelche Beweisanträge des Staatskommissars oder erhebliche Beweisanträge der Parteien ohne zulässigen Grund abgelehnt sind). Das Reichs-Versicherungsamt ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

Die knappschaftliche Invalidenrente ferner ist zum Unterschiede von der reichsgesetzlichen an den Ablauf einer sogenannten Wartezeit nicht gebunden. Dagegen ist zur Erlangung eines Anspruches auf die reichsgesetzliche Invaliden- oder Altersrente, auſser dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bei der Invalidenrente und des gesetzlich vorgesehenen Alters bei der Altersrente, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen erforderlich. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente fünf, bei der Altersrente dreiſsig Beitragsjahre. Als Beitragsjahr gelten siebenundvierzig Beitragswochen. Solchen Personen, die, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen beschränkter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener unverschuldeter Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinander folgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen oder behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben, werden diese Zeiten als

Beitragszeiten in Anrechnung gebracht. Bei Krankheiten, die ununterbrochen länger als ein Jahr währen, kommt die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung.

Während der sogenannten Übergangszeit bestehen für die Wartezeit andere Vorschriften. Für Versicherte, die während der ersten fünf Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) erwerbsunfähig werden, und für die während der Dauer eines Beitragsjahres auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um diejenige Zahl von Wochen, während deren sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, welches gesetzlich die Versicherungspflicht begründet hat oder begründet haben würde. Der Bergmann, der die reichsgesetzliche Invalidenrente haben will, mufs also nachweisen, dafs er nicht vor Ablauf von siebenundvierzig Beitragswochen vom 1. Januar 1891 ab gerechnet Invalide geworden ist, und dafs er während der vom Tage der Invalidität vorhergegangenen fünf Kalenderjahre zweihundertfünfunddreifsig Wochen hindurch eine nach dem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, wobei militärische Dienstleistungen sowie bescheinigte und unverschuldete Krankheiten, letztere auf die Dauer eines Jahres, mit angerechnet werden. Einzurechnen sind ferner Unterbrechungen der Beschäftigung bei einem festen Arbeitsverhältnis, wenn diese nicht über 4 Monate in einem Kalenderjahre betragen haben.

Für Versicherte, die am 1. Januar 1891 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, dafs sie während der drei Kalenderjahre 1888, 1889 und 1890 insgesamt mindestens einhundert einundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach dem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre als ihre Lebensjahre am 1. Januar 1891 die Zahl vierzig überschreiten. Militärische Dienstleistungen, Krankheiten und Unterbrechungen sind ebenso wie bei der Invalidenrente zu berücksichtigen.

Die knappschaftliche Invalidenrente bemifst sich nach dem Dienstalter und dem N o r m a l l o h n, den der Genosse zuletzt bezog. Nur wenn er weniger als ein Jahr in der jetzigen Lohnklasse war, pflegt die frühere Lohnklasse als Mafsstab genommen zu werden. Dies geschieht, um zu verhindern, dafs die der Invalidität nahen Personen sich nicht künstlich in eine zu hohe Lohnklasse versetzen lassen. So einfach die Bemessung der knappschaftlichen Invalidenrente, so schwierig ist diejenige der reichsgesetzlichen Invaliden- und Altersrente. Bei

Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von sechszig Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in der Lohnklasse I (bis 350 Mark Jahresarbeitsverdienst) um 4, Lohnklasse II (von 350 bis 550 Mark) um 6, Lohnklasse III (550 bis 850 Mark) um 7, Lohnklasse IV (über 850 Mark) um 13 Pfg. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jedes vollendete Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pfg., II 6 Pfg., III 8 Pfg., IV 10 Pfg. Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind. Der Zuschufs des Reiches beträgt für jede Rente jährlich fünfzig Mark. Zur knappschaftlichen Invalidenrente wird ein Zuschufs vom Reiche nicht gewährt. Die Höhe der reichsgesetzlichen Invalidenrente beträgt nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Beitragsjahren, sofern Beiträge nur aus einer einzigen Lohnklasse in Betracht kommen mit Einschlufs des Reichszuschusses jährlich in

Lohnklasse I	 114,70	Mark
„ II	 124,10	„
„ III	 131,15	„
„ IV	 140,55	„

Die knappschaftliche Invalidenunterstützung beträgt dagegen vom ersten Tage bis zum zehnten Jahre bei einem Normallohne von 900 Mark nach dem Halleschen Normalstatut jährlich 225 Mark. Die Höhe der reichsgesetzlichen Invalidenrente beträgt nach Ablauf einer Wartezeit von dreifsig Jahren, sofern Beiträge nur aus einer einzigen Lohnklasse in Betracht kommen, in

Lohnklasse I	 138,20	Mark
„ II	 188,60	„
„ III	 236,90	„
„ IV	 293,20	„

Die knappschaftliche Invalidenrente beträgt bei einem Dienstalter von dreifsig Jahren nach dem Halleschen Normalstatut bei einem Normallohn von 900 Mark (also unter dem Lohnsatze der Klasse IV über 850 Mark) 405 Mark, nach dem Statute des Halberstädter Knappschaftsvereins 450 Mark. Die reichsgesetzliche Invalidenrente beträgt nach Ablauf von fünfzig Beitragsjahren, sofern Beiträge nur aus einer einzigen Lohnklasse in Betracht kommen (mit Einschlufs des Reichszuschusses) jährlich in

Lohnklasse I	 157,00	Mark
„ II	 251,00	„
„ III	 321,50	„
„ IV	 415,50	„

Legt man dem der Lohnklasse entsprechenden Lohnsatz von 300, 500, zu Grunde, 720 und 960 Mark, so beträgt nach fünfzig Dienstjahren die knappschaftliche Invalidenrente nach dem Halleschen Normalstatut in der Lohnklasse I 195, in der Lohnklasse II 325, in der Lohnklasse III 528 und in der Lohnklasse IV 624 Mark, nach dem Halberstädter Knappschaftsstatut 225, 375, 540 und 720 Mark.

Dabei ist namentlich für die jetzige Zeit zu beachten, daſs für die reichsgesetzliche Invalidenrente die Berechnung erst mit dem 1. Januar 1891, für die knappschaftliche dagegen mit dem Dienstalter beginnt, daſs ferner die Löhne der Bergleute relativ hoch sind, und daſs oft der Berechnung der knappschaftlichen Invalidenrente Lohnsätze in einer Höhe zu Grunde gelegt werden, welche über den im Reichsgesetze höchstbemessenen von 900 Mark weit hinausgehen.

Die Altersrente beträgt sowohl während der Übergangszeit wie später, unter der Voraussetzung, daſs Beiträge nur aus einer einzigen Lohnklasse in Betracht kommen (einschlieſslich des Reichszuschusses) jährlich in

Lohnklasse I	106,40	Mark
„ II	134,60	„
„ III	162,60	„
„ IV	191,00	„

Der Allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum (mit mehr als 140000 Mitgliedern) gewährt Invalidengeld: 1. sämtlichen Mitgliedern, welche bei der Bergarbeit verunglückt und hierdurch arbeitsunfähig geworden sind, 2. den Beamten und ständigen Arbeitermitgliedern, welche nach dem Urteile des Knappschaftsvorstandes zur Arbeit unfähig geworden sind, falls sie mindestens 5 Jahre ihrer Klasse oder Abteilung als actives Mitglied angehört haben und die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden oder während des Militärdienstes entstanden ist; 3. den unständigen Arbeitermitgliedern, welche bei Aufnahme der Bergarbeit nicht über 30 Jahre alt waren, aus Gründen, welche sie nicht selbst verschuldet, länger als 15 Jahre ununterbrochen unständige Mitglieder geblieben sind, ohne in die Klasse der ständigen aufzurücken, und nach dem Urteile des Knappschaftsvorstandes infolge einer während der Arbeitszeit entstandenen Krankheit arbeitsunfähig geworden sind, falls die Invalidität nicht durch eigenes grobes Verschulden herbeigeführt ist.

Das Invalidengeld beträgt (beim Allgemeinen Knappschaftsverein):

bei einem Dienstalter	Beamte der I. Abt.	Beamte der II. Abt.	ständige Arbeiter	unständige Arbeiter
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bis zu 5 Jahren incl.	270	180	150	108
über 5—10 Jahre „	297	198	165	108
„ 10—15 „ „	324	216	180	108

bei einem Dienstalter	Beamte der I. Abt. Mk.	Beamte der II. Abt. Mk.	ständige Arbeiter Mk.	unständige Arbeiter Mk.
über 15—20 Jahre incl.	378	252	210	126
„ 20—25 „ „	432	288	240	144
„ 25—30 „ „	486	324	270	162
„ 30—35 „ „	594	396	330	198
„ 35—40 „ „	702	468	390	234
„ 40—45 „ „	810	540	450	270
„ 45 „ „	972	648	540	324

Witwengeld erhalten im Allgemeinen Knappschaftsverein die Witwen der pensionierten oder pensionsfähigen Mitglieder. Dasselbe beträgt jedesmal ²/₃ des Invalidengeldes, welches ihre Männer bezogen haben oder bezogen haben würden. Das Witwengeld wird vom Allgemeinen Knappschaftsverein nicht gezahlt:

1. wenn ein Invalide während seines Invalidenstandes eine Ehe eingeht; heiratet ein Invalide eine pensionsberechtigte Witwe, so tritt letztere in ihre alten Rechte wieder ein, wenn sie wiederum Witwe wird;

2. wenn der Ehemann während seines Militärdienstes zu Tode kommt, wobei jedoch von dem Knappschaftsvorstande eine besondere Unterstützung gewährt werden kann;

3. während der Haftzeit im Falle der kriminalrechtlichen Bestrafung. In diesem Falle wird das Witwengeld zur Unterstützung der Kinder verwendet;

4. wenn eine Witwe eines unmoralischen Lebenswandels überführt wird, wobei der Vorstand die Dauer der Entziehung bestimmt. Das Witwengeld wird nur zur Hälfte gewährt: 1. wenn der Mann bei Eingehung der Ehe 45 bis 50 Jahre alt war und die Frau 20 Jahre jünger ist, oder 2. der Mann über 50 Jahre alt war und die Frau 15 Jahre jünger ist. Bei Wiederverheiratung innerhalb dreier Jahre nach dem Tode ihres Mannes erhält die Witwe den dreifachen Jahresbeitrag ihres Witwengeldes als Abfindung. Von dem Allgemeinen Knappschaftsverein wird Kindergeld für die Kinder des pensionsberechtigten Invaliden aller Klassen gezahlt; ebenso auch für die Kinder der gestorbenen Mitglieder aller Klassen, welche zum Invalidengelde berechtigt waren, und zwar demjenigen, welchem die Erziehung gesetzlich zusteht, als Beihülfe zu der letzteren. Ausgeschlossen sind die Kinder, welche in einer während des Invalidenstandes eingegangenen Ehe geboren werden. Die Wiederverheiratung einer Witwe hat auf den Fortgenufs der Kindergelder keinen Einflufs. Das Kindergeld beträgt monatlich für jedes Kind der Beamten der I. Abteilung 5,75 Mark, der Beamten der II. Abteilung 3,80, der ständigen Arbeiter 3,20 und der unständigen Arbeitermitglieder 1,90 Mark.

Zur Versicherungsanstalt wie zum Knappschaftsverein sind Bei-

träge zu leisten. Die knappschaftlichen Beiträge werden in einem einzigen Betrage, welcher die gesamte knappschaftliche Versicherung umfafst, und zwar meist in einem Monatsbeitrage entrichtet. Es wird angenommen, dafs der Knappschaftsgenosse seine Beiträge bezahlt hat; bei Berechnung der knappschaftlichen Invalidenrente wird es daher lediglich auf den Normallohn und das Dienstalter ankommen, welches nach vollen Jahren zu bemessen ist. Bei der reichsgesetzlichen Invalidenrente werden alle Beitragszahlungen im Einzelnen Woche für Woche nachgewiesen und je nach ihrer Höhe, die oft von Woche zu Woche verschieden ist, sowie in Berücksichtigung der für die militärischen Dienstleistungen und Krankheitszeiten zu berechnenden Klasse II durch genaue und umständliche Rechnung in ihrer Wirkung auf die Rente höher oder niedriger zu veranschlagen sein. Die reichsgesetzlichen Beiträge belaufen sich vorerst in Lohnklasse I auf 14, in Lohnklasse II auf 20, in Lohnklasse III auf 24, in Lohnklasse IV auf 30 Pfennige. Diese Beiträge werden in der Regel durch Markenklebung verwendet. Die Marken werden aufgerechnet.

Über das Verhältnis der reichsgesetzlichen zur knappschaftlichen Invalidenversicherung enthält das Reichsgesetz zwei verschiedene Vorschriften; die eine, die den Fortbestand der knappschaftlichen Invalidenversicherung in Form einer Kasseneinrichtung, die andere, die diesen Fortbestand in der Form einer sogenannten „Zuschufskasse“ berücksichtigt. Bei der ersten findet eine Versicherung des Bergmannes bei einer allgemeinen Versicherungsanstalt überhaupt nicht statt, bei der letzten wird der Bergmann wie jeder andere Arbeiter bei der Versicherungsanstalt versichert, erhält jedoch aus dem Knappschaftsverein zu der Reichsrente einen Zuschufs. Für die Kasseneinrichtungen wie für die Zuschufskassen gilt die Vorschrift im § 36 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, wonach Knappschaftskassen, die ihren Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, berechtigt sind, diese Unterstützungen für solche Personen, die auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente haben, um den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäfsigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnis herabgemindert werden. Auf statutenmäfsige Kassenleistungen, die vor dem betreffenden Beschlusse der zuständigen Organe oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1891) aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäfsigung nicht. Der Ermäfsigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch die Herabminderung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte,

Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden sollen und diese anderweite Verwendung durch das Statut geregelt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, oder soweit die Beiträge in der bisherigen Höhe erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

Von dieser Vorschrift haben die Knappschaftskassen Gebrauch gemacht, gleichviel, ob ihre Mitglieder bei ihnen selbst gegen Invalidität und Alter unter Ausschlufs der Versicherungsanstalt oder bei einer solchen Anstalt versichert sind. Während ein Teil der Knappschaftsvereine die reichsgesetzliche Invaliden- und Altersrente ganz auf die knappschaftliche Invalidenunterstützung in Anrechnung bringt, begnügen sich andere damit, nur die Hälfte in Anrechnung zu bringen. Ersteres ist u. A. der Fall beim Knappschaftsvereine in Saarbrücken, dem Allgemeinen Knappschaftsvereine in Bochum, dem Clausthaler Hauptknappschaftsvereine, letzteres namentlich bei denjenigen Vereinen, die im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen sind, z. B. dem Mansfelder, Halberstädter, Neupreufsischen, Saalkreiser und Brandenburger. Bei den ersteren Vereinen hat das Knappschaftsmitglied keinen unmittelbaren Vorteil von der Reichsrente; es hat in den meisten Fällen seine viel höhere knappschaftliche Invalidenrente bei Eintritt seiner Berufsinvalidität erhalten; es wartet ab, bis es vom Knappschaftsarzt, dem es sich zu dem Zwecke stellen mufs, auch als Invalide im Sinne des Reichsgesetzes erklärt wird und betreibt dann im Interesse des Knappschaftsvereines, dafs ihm auch die Reichsrente zugesprochen wird. Bei den Vereinen der letzten Art hat es ein eignes Interesse an der Reichsrente. so gut wie die Knappschaftsvereine. Beide wachen darüber, dafs es die Reichsrente, sobald als möglich, erhält.

In nicht seltenen Fällen, ja sogar regelmäfsig sind die Bergleute im Deutschen Reiche von der Versicherung bei der für sie sonst zuständigen Versicherungsanstalt eximirt, da sie bei einer „Kasseneinrichtung“ versichert sind; sei es, dafs ihr Knappschaftsverein als eine solche Kasseneinrichtung zugelassen ist, oder dafs mehrere Knappschaftsvereine eine gemeinschaftliche Kasseneinrichtung gegründet haben. Nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 hat der Bundesrat über die Zulassung einer Kasseneinrichtung zu befinden. Seine Entscheidung hängt nicht nur davon ab, ob die Kasseneinrichtung mindestens soviel, wie das Reichsgesetz vorschreibt, an Renten gewährt, sondern auch davon, dafs die genügende Sicherheit geboten ist. Die Höhe der zu gewährenden Sicherheit ist vom Ermessen des Bundesrates abhängig. Im Allgemeinen wollte man von Seiten des Bundesrates ursprünglich keine Kasseneinrichtung zulassen. Man liefs jedoch zunächst die Preufsische Eisenbahnpensionskasse zu, hinter welcher der Preufsische Staat steht, sodafs die erforderliche Sicherheit geboten ist.

Später traten mehrere Kasseneinrichtungen hinzu, die der Königlich Sächsischen knappschaftlichen Pensionskasse, deren Hauptunternehmer der Sächsische Landesfiskus ist, die des Saarbrückener Knappschaftsvereines, der den Preufsischen Staat als alleinigen Arbeitgeber und sonach als Garanten hat. Schwieriger war es, die Zulassung als Kasseneinrichtung für solche Knappschaftsvereine zu erlangen, die sich nicht auf den Fiskus stützen konnten. Hier handelte es sich namentlich um die Beschaffung der Deckung.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 hat die Beiträge für die erste Periode derart im Voraus festgesetzt, dafs durch die Beiträge nach versicherungstechnischen Grundsätzen der Kapitalwert der in der betreffenden Periode voraussichtlich entstehenden Renten, soweit dieselben von der Versicherungsanstalt zu tragen sind (also ohne Reichszuschufs), die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt werden (Kapitaldeckungsverfahren nach Perioden). Die erste Periode umfafst die ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes; für diese hat das Gesetz selbst die Beiträge dahin festgesetzt, dafs vom Arbeitgeber und den Versicherten zusammen wöchentlich in Lohnklasse I 14, in Lohnklasse II 20, in Lohnklasse III 24 und in Lohnklasse IV 30 Pfennige zu entrichten sind. Die verhältnismäfsig kurze Erfahrung hat gelehrt, dafs die Beiträge zu hoch bemessen, dafs zu grofse Kapitalien unnütz festgelegt, und dafs in Kürze die Beiträge zu ermäfsigen sind. Den Unfall-Berufsgenossenschaften liegt abgesehen von einem im Verhältnis zur Invaliditätsversicherung kleinen Reservefonds das System der Umlage zu Grunde, d. h. die von der Post verauslagten Jahreskosten werden auf die Betriebe nach Zahl und Lohnhöhe der Arbeiter unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit umgelegt, verteilt. Man kann heute behaupten, dafs, wenn auch nicht das Umlageverfahren, so doch wenigstens ein minder sicheres System auch für die Reichs-Invaliditäts-Versicherung genügt hätte, und dafs jedenfalls die halben Beiträge sei es für immer sei es für die ersten dreifsig Jahre sachgemäfs sein würden. Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse, eine zugelassene Kasseneinrichtung, auf die später zurückzukommen sein wird, erstickt geradezu im Gelde. Die Angriffe, denen die Reichsinvaliditäts-Versicherung ausgesetzt ist, würden, wenn die Beiträge halb so hoch sein würden, weniger als halb so laut wie jetzt erklungen sein.

Bei den Knappschaftsvereinen, die allein oder in Verbindung mit anderen als „Kasseneinrichtungen“ zugelassen werden, mufsten diejenigen, die einen Bundesstaat als Gewährsmann im Hintergrunde hatten, von vornherein als sicher gelten. Schwieriger lag die Frage bei dem Allgemeinen Knappschaftsvereine in Bochum, der die ungefähr 140 000 Bergleute des Oberbergamtes Dortmund umfafst. Hier nahm

der Bundesrat nicht ohne Bedenken an, daſs der dortige Bergbau (der niederrheinisch-westfälische Steinkohlenbergbau) auf mehrere Jahrhunderte genügende Sicherheit darbietet — nicht nur für die reichsgesetzliche, sondern auch für die knappschaftliche Versicherung —, wobei zu beachten ist, daſs sehr groſse Lasten — aus der Vergangenheit herrührende und in der Zukunft entstehende — an Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Krankenunterstützungen dem Vereine obliegen. Die eigentümlichste Kasseneinrichtung ist die vom Verfasser ins Leben gerufene Norddeutsche Knappschaftspensionskasse. Sie ist dadurch gebildet, daſs eine gröſsere Zahl mittel- und norddeutscher Knappschaftsvereine sich lediglich zur Durchführung der reichsgesetzlichen Invaliditäts und Altersversicherung, im übrigen unter Wahrung ihrer vollen bisherigen Selbständigkeit, zu einer Kasseneinrichtung verbunden haben, die ein neues und selbständiges Rechtssubjekt darstellt und daher ebensowenig für die knappschaftlichen wie die Knappschaftsvereine für ihre Verpflichtungen haftbar ist. Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse ist eine berufsgenossenschaftliche Invaliditäts- und Altersversicherung. Bekanntlich sollten nach dem ersten Entwurfe eines Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung die Berufsgenossenschaften auch die Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung werden. Dieser Gedanke fiel aus den in den Motiven zum Gesetze angeführten Gründen, und man nahm statt der berufsgenossenschaftlichen territoriale Versicherungsanstalten, die alle in ihrem Bezirke beschäftigte Personen ohne Rücksicht auf ihren Beruf umfassen. Die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse hat zum Unterschiede von allen anderen zugelassenen Kasseneinrichtungen das mit den Versicherungsanstalten gemein, daſs sie keine andern Aufgaben als die Durchführung der reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung hat, sie unterscheidet sich aber dadurch von den Versicherungsanstalten, daſs bei ihr nur Bergleute, nämlich nur die Mitglieder der achtzehn zu ihr gehörenden Knappschaftsvereine, soweit sie nach Reichsrecht versicherungspflichtig sind, versichert sind. Diese Kasseneinrichtung hat sich über Erwarten gut bewährt, so daſs Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäſsig zufrieden sind.

Eine zugelassene Kasseneinrichtung muſs mindestens so viel wie eine Versicherungsanstalt gewähren; sie kann mehr gewähren, der Zeit und der Höhe nach. Der Reichszuschuſs fällt ihr aber erst zu, wenn und soweit auch nach den reichsgesetzlichen Vorschriften eine Rente fällig ist. Daher begreift es sich, weshalb der Staatskommissar, der zunächst die Interessen des Reiches und der übrigen Versicherungsanstalten zu wahren hat, nicht selten gegen Rentenfestsetzungsbescheide der zugelassenen Kasseneinrichtungen Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung einlegt. Er will auf diesem Wege feststellen lassen, ob

in der That der Versicherte nicht etwa zu Ungunsten des Reiches von seinen im Vorstande der Kasseneinrichtung vertretenen Berufsgenossen vorzeitig — oder überhaupt zu Unrecht — als Invalide erklärt ist.

Die Beiträge für die Zwecke der reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung müssen bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen so bemessen werden, dafs die Beiträge der Versicherten diejenigen der Arbeitgeber nicht übersteigen.

Ferner mufs auch bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen über den Anspruch vereinzelter Beteiligter auf Gewährung von Invaliditäts- und Altersrente ein schiedsrichterliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten eingeführt sein. Schiedsgerichte dieser Art unterscheiden sich von den unmittelbar auf dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 beruhenden dadurch, dafs sie keine gesetzlichen, sondern nur statutarische Schiedsgerichte sind, also mangels einer solches vorschreibenden Gesetzesbestimmung nach allgemeinen Rechtsregeln den Rechtsweg nicht ausschliefsen. Es genügt aber dem Reichsgesetze, dafs bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen der Versicherte die Möglichkeit hat, ein Schiedsgericht anzurufen und zwar ein solches, dem auch Vertreter der Versicherten als Beisitzer angehören. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte der zugelassenen Kasseneinrichtungen findet die Revision an das Reichs-Versicherungsamt in eben der Weise statt, wie gegen diejenigen der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten.

Eine Markenverwendung darf bei den zugelassenen Kasseneinrichtungen stattfinden, braucht aber nicht stattzufinden, und sie findet thatsächlich bei den knappschaftlichen Kasseneinrichtungen nicht statt. Darin liegt eine aufserordentliche Vereinfachung. Man denke, welche Mühe es machen würde, die Marken für die 30 000 Bergleute des fiskalischen Steinkohlenbergwerkes Saarbrücken oder die 18 000 des Mansfelder Kupferbergwerkes zu berechnen und zu kleben! Bei den knappschaftlichen Kasseneinrichtungen wird in oder mit dem knappschaftlichen Beitrage zugleich der Beitrag für die reichsgesetzliche Invalitditäts- und Altersversicherung erhoben. Am einfachsten stellt sich die Sache wohl bei der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse. Hier versichern die einzelnen Knappschaftsvereine ihre Mitglieder und zahlen für dieselben vorläufig eine Pauschsumme, z. B. der Mansfelder Knappschaftsverein jährlich 300 000 Mark, nach Schlufs des Jahres wird aus ihren Beitragslisten genau ermittelt, was sie zu zahlen hatten und je nach dem Ausfalle dieser Ermittelung nachgefordert oder zurückgezahlt. Aus diesem Grunde brauchen die bei den Kasseneinrichtungen Versicherten auch keine Quittungskarten zu haben, und die bei den knappschaftlichen Kasseneinrichtungen Versicherten haben solche auch nicht. Bleibt der Bergmann, was wohl die Regel ist, sein Leben hindurch Bergmann, so hat er nie eine Quittungskarte in Händen und

wenn er „Reichsinvalide" (im Gegensatze zum „Berufsinvaliden") zu sein glaubt, so stellt sein Knappschaftsältester beim Knappschaftsverein für ihn den Antrag auf die Rente. Bei der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse giebt der Knappschaftsvorstand den Antrag weiter an den Vorstand derselben. Der Unterschied im Verhältnis zu den übrigen Arbeitern liegt darin, dafs Alles, was zur Erlangung der Reichsrente nötig ist, vom Knappschaftsverein besorgt wird — natürlich nur für die Zeit, wo der Versicherte Knappschaftsgenosse war. — Die Kasseneinrichtungen haben daher viel besser begründete Anträge und das nötige Material viel schneller bei der Hand als die Versicherungsanstalten.

Die Kasseneinrichtungen stehen mit den Versicherungsanstalten im Verhältnis der Gegenseitigkeit. Die Zeit, die bei den einen verbracht ist, wird auch bei den anderen mit angerechnet. Das Rechnungsbureau beim Reichs-Versicherungsamte verteilt die von den Kasseneinrichtungen festgesetzten Renten unter die übrigen Kasseneinrichtungen und die Versicherungsanstalten nach den allgemeinen Regeln. Ist der Versicherte, was häufig geschehen sein wird, nur bei einer Kasseneinrichtung versichert gewesen, so findet eine Verteilung nicht statt.

Wo Quittungskarten nicht bestehen, also namentlich bei den knappschaftlichen Kasseneinrichtungen, hat der Vorstand einer solchen den aus ihr ausscheidenden Personen die Dauer ihrer Beteiligung und die Höhe des bezogenen Lohnes, für diesen Zeitraum die Zugehörigkeit zur Kranken-(Knappschafts-)kasse, ferner die Dauer etwaiger Krankheiten zu bescheinigen. Die Ausstellung einer derartigen Bescheinigung beantragt der Knappschaftsvorstand. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten und der Kasseneinrichtungen sind zulässig, wenn sie vom Ausschusse der beteiligten Versicherungsanstalt oder von der Regierung des beteilgten Bundesstaates beantragt und vom Bundesrat genehmigt werden. Daraus folgt, dafs eine Auflösung einer Kasseneinrichtung oder der Austritt einzelner Betriebe oder Knappschaftsvereine aus derselben ohne Zustimmung des Bundesrats unstatthaft und unwirksam ist. Eine solche Veränderung ist einmal vorgekommen, als zum 1. Januar 1892 der Bundesrat das Ausscheiden der Mitglieder des allgemeinen Knappschaftsvereines in Bochum aus der rheinischen und der westfälischen Versicherungsanstalt genehmigte. Tritt eine Veränderung ein, so behält die Anstalt, aus der das Ausscheiden erfolgt, alle bis dahin gesammelten Beiträge sowie die Verpflichtung zur Erfüllung aller bis dahin erworbenen Anwartschaften. Führt die Veränderung zur Auflösung, so geht das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung mit Genehmigung der beteiligten Landesregierungen dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband oder Bundesstaat über, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet war. Bei Versicherungs-

anstalten oder Kasseneinrichtungen, die mehreren Provinzen oder Staaten gemeinsam sind, z. B. bei der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse, werden im Falle der Auflösung Vermögen und Pflichten verteilt.

§ 6. Überblick über die knappschaftliche Versicherung.

Wie mannigfach auch die Versicherung der Bergleute gegen Krankheit, Unfälle, Berufsinvalidität, reichsgesetzliche Invalidität, Alter, Versorgung der Waisen und Witwen ist, so ist sie doch äußerlich betrachtet und dem Bergmann gegenüber einheitlich im Knappschaftsvereine vertreten. An diesen kann er sich fast in allen Fällen wenden, um die Wirkungen einer der vorbezeichneten Versicherungen zu erfahren.

Über die Höhe der Leistungen und der Pflichten, das Verhältnis der Versicherungsarten in Bezug auf die dadurch veranlaßten Ausgaben, die Zahl der Versicherten und Unterstützten ergiebt sich für das Jahr 1891 folgendes Bild für Preußen:

Im Jahre 1891 waren in Preußen 74 Knappschaftsvereine in Wirksamkeit. Sie umfaßten 2036 Berg-, Hütten- und Salzwerke. Die Anzahl der auf den Vereinswerken durchschnittlich versichert gewesenen Knappschaftsmitglieder belief sich auf 233 775 ständige und 177 114 unständige, zusammen 410 889 Genossen gegen 208 628 ständige und 180 407 unständige, zusammen 389 035 Mitglieder im Jahre 1890. Die Meistberechtigten haben mithin um 23 147 oder 12,05 Prozent zugenommen, während die Zahl der Minderberechtigten um 3 293 oder 1,83 Prozent zurückging. Die Gesamtzahl stieg hiernach um 21 854 oder 5,62 Prozent. Infolge Statutenänderung kommen beim Saarbrücker und beim Ilseder Knappschaftsvereinen die Unständigen mit dem 1. Januar 1891 in Wegfall. Es starben 2190 ständige, 1320 unständige, zusammen 3510 Mitglieder, d. i. 9,32 auf je 1000 Ständige, und 7,45 auf je 1000 Unständige, und zwar

	überhaupt		auf je 1000 Mitglieder	
durch Verunglückung bei der Arbeit				
ständige Mitglieder	525	886	2,25	2,16
unständige „	361		2,04	
durch andere Todesursachen				
ständige Mitglieder	1 665	2 624	7,12	6,38
unständige „	959		5,41	

Am Anfang des Jahres 1891 waren 36 066 Invaliden und zwar 33 946 Ganzinvaliden und 2120 Halbinvaliden vorhanden. Zu den Ganzinvaliden kamen 4640 Mann und zwar 4516 neue Invaliden und 124, welche bisher Halbinvaliden waren; zu den Halbinvaliden kamen 414 Mann und zwar 368 neue Invaliden und 46 Mann, welche bisher Ganzinvalid waren. Dagegen schieden aus: durch Tod 2296 Ganz- und 58 Halbinvaliden, durch Reaktionierung und Wechsel der Invalidität

884 Ganz- und 284 Halbinvaliden. Am Jahresschlusse verblieben demnach 35406 Ganzinvaliden und 2192 Halbinvaliden, zusammen 37598.

Das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt der Ganzinvalidität stellte sich im Jahre 1891 auf 49,3 Jahre, gegenüber 49,6 Jahren im Jahre 1890 und 48,6 Jahren im Durchschnitt der letzten 10 Vorjahre. Von den überhaupt oder hauptsächlich Steinkohlenbergwerke umfassenden Knappschaftsvereinen weist der Wurm-Knappschaftsverein das höchste Lebensalter für den Eintritt der Ganzinvalidität mit 52,8 Jahren auf, während der Oberschlesische Knappschaftsverein dieselbe schon bei einem durchschnittlichen Lebensalter von 42,9 Jahren aussprechen mufste. Beim Braunkohlenbergbau wurde das höchste Alter von den Mitgliedern des Saalkreiser Knappschaftsvereines erreicht, nämlich 56 Jahre, das niedrigste beim Halberstädter Knappschaftsvereine, nämlich 49,7 Jahre. Beim Erzbergbau war es der Stolberger Knappschaftsverein, in welchem die Ganzinvalidität am spätesten, nämlich bei 54,7 Jahren eintrat, wogegen im Meinerzhagener Knappschaftsvereine die volle Erwerbsfähigkeit nur bis zu einem Lebensalter von 44,6 Jahren anhielt. Das Durchschnittsalter bei Eintritt der Halbinvalidität betrug 44,7 Jahre. Zu bemerken ist, dafs auf die Vermehrung der Invalidität schlechte Geschäftslage und damit verbundene niedrige Löhne ebenso wie Erhöhung der Invalidenunterstützungen von Einflufs sind.

Der durchschnittliche Prozentsatz der im Zeitraume von 1882 bis 1891 jährlich verstorbenen Ganzinvaliden beträgt 6,53 Prozent, die durchschnittliche Lebensdauer im Ganzinvalidenstande 15,3 Jahre. Für Halbinvalide stellt sich die durchschnittliche Sterblichkeit auf 3,40 Prozent, was einer mittleren Lebensdauer in der Halbinvalidität von 29,4 Jahren entspricht. — Unterstützungsberechtigte ausschliefslich der Unfallverletzten waren im Jahre 1891 vorhanden:

am Jahresanfange:
36 066 Invaliden, 35 437 Witwen, 55 918 Waisen, zus. 127 421 Personen;
am Jahresschlusse:
37 598 Invaliden, 37 113 Witwen, 57 391 Waisen, zus. 132 102 Personen.

Auf 1000 im Jahresdurchschnitte vorhandene ständige Mitglieder kamen daher Unterstütungsberechtigte:

	am Jahresanfange		am Jahresschlusse	
Ganzinvaliden	145,21	154,28	151,45	160,83
Halbinvaliden	9,07		9,38	
Witwen		151,58		158,75
Vaterlose Waisen	221,46	239,20	222,71	245,50
Vater- und mutterlose Waisen	17,74		22,79	
Überhaupt		545,06		565,08.

Von den Unterstützungsberechtigten bezogen Unfallrenten von der Berufsgenossenschaft 5193 Invaliden oder 13,81 Proz., 2202 Witwen oder 5,93 Proz. und 6117 Waisen oder 10,65 Proz., zusammen 13512 Personen oder 10,23 Proz.

Schulgeld wurde seitens der Knappschaftsvereine im Jahre 1891 für 24122 Kinder gezahlt. Früher war die Gewährung des Schulgeldes an die Kinder der Knappschaftsmitglieder allgemein; seit dem Gesetze vom 14. Juni 1888 findet die Erhebung von Schulgeld bei den Volksschulen in Preufsen nur noch ausnahmsweise statt. Seitdem ist die Vorschrift der Knappschaftsstatuten, welche Schulgeldzahlung bestimmte, allmählich in Fortfall gekommen.

Im Laufe des Jahres 1891 wurden krank: 227123 beitragende Mitglieder gegen 212756 im Jahre 1890, das sind 553 Erkrankte auf je 1000 der im Jahresmittel vorhandenen Mitglieder. In den letzten zehn Jahren erkrankten von 1000 Knappschaftsmitgliedern:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
567	548	539	529	557	529	517	508	547	553

Zu obigen 227123 Erkrankten sind noch 10957 kranke Mitglieder hinzuzurechnen, die als solche aus dem Jahre 1890 in das Jahr 1891 übergingen; die Gesamtzahl der Kranken betrug daher im Jahre 1891 238080 gegen 221254 im Jahre 1890, das sind 16828 Kranke oder 7,60 Prozent mehr. Von der Gesamtzahl erhielten Krankenlohn 192648 oder 80,92 Prozent auf 2767064 Tage, d. i. auf einen Kranken 14,4 Tage gegen 13,7 Tage und 16,2 Tage in den Jahren 1890 und 1889.

Das schuldenfreie Vermögen der Knappschaftsvereine belief sich am Schlusse des Jahres 1891 auf 43360861 Mark gegen 38010904 Mark am Anfange des Jahres; dasselbe ist mithin im Jahre 1891 um 5349956 Mark oder 14,07 Prozent gestiegen.

Die Aktiven betrugen 1891 am Jahresschlusse 43459493 Mk., die Passiven 98632 Mk., am Jahresanfange hatten jene 38076466 Mk., diese 65561 Mk. betragen. In den Vorjahren hatte sich das Vermögen in Prozenten folgendermafsen vermehrt:

1881	1882	1883	1884	1886	1887	1888	1889	1890
4,29	5,16	5,58	4,23	3,23	9,06	7,90	7,41	9,81

Nur das Jahr 1885 hatte eine Vermögensverminderung um 0,03 Prozent ergeben.

Die etatsmäfsigen Einnahmen beliefen sich im Jahre 1891 auf 28301607 Mk., d. i. 2624342 Mk. oder 10,22 Prozent mehr als im Jahre 1890, in dem sie gegen das Vorjahr um 2232404 Mk. oder 9,52 Prozent gestiegen waren. Die Einnahmen bestanden in:

	Mark	Proz.
Laufenden Beiträgen der Arbeiter . .	14 098 061	49,81
„ „ „ Werkseigentümer	12 214 212	43,16
Eintrittsgeldern, Beitragsnachzahlungen, Strafgeldern u. s. w.	326 446	1,13
Kapitalzinsen	1 222 102	4,32
Nutzungen des Immobiliarvermögens .	46 821	0,17
Sonstige Einnahmen	393 962	1,39
Zusammen	28 301 607	100

Wie sehr die Beiträge gestiegen sind, ergiebt nachstehende Zusammenstellung:

Jahre	Summe der etatsmäfsigen Einnahmen Mark	Laufende Beiträge der Arbeiter Mark	Laufende Beiträge der Arbeiter Proz.	Laufende Beiträge der Werkseigentümer Mark	Laufende Beiträge der Werkseigentümer Proz.	Kapitalzinsen Mark	Kapitalzinsen Proz.	Sonstige Einnahmen Mark	Sonstige Einnahmen Prz.
1882	14 750 926	7 095 369	48,1	6 528 219	44,26	782 769	5,31	344 567	2,33
1883	15 576 676	7 492 133	48,1	6 892 446	44,25	829 094	5,32	363 001	2,33
1884	16 138 727	7 716 224	47,81	7 127 320	44,16	879 642	5,45	415 541	2,58
1885	17 113 699	8 100 819	47,33	7 527 479	43,98	892 559	5,22	592 840	3,47
1886	18 727 870	9 042 170	48,28	8 173 265	43,65	910 644	4,86	601 790	3,21
1887	21 096 396	10 367 439	49,14	9 258 235	43,89	885 876	4,20	584 845	2,77
1888	21 847 609	10 787 132	49,37	9 465 616	43,33	952 899	4,36	641 960	2,94
1889	23 444 860	11 564 421	49,32	10 142 633	43,26	1 023 446	4,37	714 358	3,05
1890	25 677 264	12 838 170	50,00	11 059 743	43,07	1 097 613	4,27	681 737	2,66
1891	28 301 607	14 098 061	49,81	12 214 212	43,16	1 222 102	4,32	767 230	2,71

Die verhältnismäfsig hohe Steigerung im Jahre 1891 ist durch die Erhöhung der Beiträge verursacht worden, die notwendig war, um die Kosten der am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit getretenen reichsgesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung zu decken.

Die Ausgaben sämtlicher Knappschaftsvereine beliefen sich im Jahre 1891 auf 23605348 Mk., das sind 1609726 Mk. oder 7,32 Prozent mehr als im Jahre 1890. Läfst man die Ausgaben für den Ankauf von Immobilien und Inventarien mit 128758 Mk. aufser Betracht, so überstieg die verbleibende Ausgabe die vorjährige gleiche Ausgabe um 1614871 Mk. Nachstehende Tabelle zeigt die einzelnen Ausgabeposten:

Ausgabe für	Betrag im Jahre 1891 Mark	In Prozenten von der Gesamtausgabe 1891	1890	1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882
Gesundheitspflege:											
Honorar der Ärzte	1 146 559	4,86	4,71	4,79	4,85	4,85	4,90	5,15	5,47	5,74	5,73
Medizin u. sonstige Kurkosten	2 439 586	10,34	10,34	10,39	9,55	9,23	8,97	9,30	10,64	9,96	9,87
Krankenlöhne	3 959 651	16,77	15,04	13,24	13,43	13,14	14,49	11,57	11,29	11,15	11,22
Summe	7 545 796	31,97	30,14	27,56	27,22	27,22	28,36	26,02	27,40	26,85	26,82
Laufende Unterstützungen											
für Invaliden	8 063 530	34,16	35,56	37,47	36,40	35,24	33,18	33,35	33,59	33,83	33,73
für Witwen	3 992 772	16,91	17,69	17,97	17,94	18,06	18,17	18,55	19,27	19,73	19,34
für Waisen	1 918 144	8,31	8,75	9,40	9,74	9,87	10,00	11,99	9,71	9,72	9,75
Summe	13 974 446	59,20	62,00	64,84	64,08	63,17	61,35	63,89	62,57	63,28	66,82
Begräbniskosten	270 117	1,14	1,26	1,13	1,05	1,08	1,05	1,24	1,21	1,34	1,26
Aufserordentliche Unterstützungen	158 936	0,67	0,71	0,72	0,63	0,57	0,60	0,67	0,71	0,78	0,84
Schulunterricht	93 436	0,40	0,59	0,65	1,47	1,76	2,09	2,16	2,35	2,56	2,79
Verw.-Kosten	663 942	2,81	2,76	2,70	2,76	2,96	2,87	2,91	3,06	3,21	3,27
Sonstige Ausgaben	898 670	3,81	2,54	2,40	2,18	3,24	3,68	3,11	2,67	1,98	2,20

Die Ausgaben sind in den Jahren von 1882 bis 1891, wie folgt gestiegen. Sie betrugen in Mark:

1882	13 769 164	1887	18 952 356
1883	14 355 964	1888	19 684 873
1884	15 566 764	1889	20 372 614
1885	17 481 744	1890	21 995 622
1886	18 396 124	1891	23 605 348

Während des gleichen Zeitraums stiegen die Ausgaben für Gesundheitspflege von 3692835 auf 7545797 Mk., diejenigen für laufende Unterstützungen an Invaliden, Witwen und Waisen von 8658519 auf 13974447 Mk., die Kosten für Verwaltung von 449831 auf 663942 Mk. und die sonstigen Ausgaben, einschliefslich Begräbniskosten, Schulunterrichtskosten u. dergl. von 975977 auf 1421161 Mk.

Die Ausgleichung zwischen der etatsmäfsigen Einnahme und der Ausgabe ergiebt für das Jahr 1891 einen baren Überschufs von 4696259 Mark. Zieht man aber die aufserordentlichen Ausgaben für Immobiliarerwerbungen u. s. w. ab, so beträgt der Überschufs im Jahre 1891 4825018 Mk., gegen 3815546 Mk. im Jahre 1890.

Auf je einen der im Durchschnitt bei den Vereinswerken beschäftigten Knappschaftsgenossen entfielen:

	1889 Mark	1890 Mark	1891 Mark
A. Einnahmen:			
Laufende Beiträge der Mitglieder . .	31,83	33,00	34,31
„ „ „ Werkseigentümer	27,92	28,43	29,72
Sonstige Einnahmen	4,78	4,57	4,84
Überhaupt Einnahmen	64,53	66,00	68,87
B. Ausgaben:			
Gesundheitspflege	15,46	17,04	18,36
Laufende Unterstützungen an Invaliden, Witwen, Waisen	36,36	35,06	34,01
Begräbnisbeihülfe	0,63	0,71	0,66
Aufserordentliche Unterstützungen . .	0,41	0,40	0,39
Schulunterricht	0,36	0,33	0,23
Verwaltungsausgaben	1,51	1,56	1,61
Sonstige Ausgaben	1,34	1,44	2,19
Überhaupt Ausgaben	56,07	56,54	57,45

Das schuldenfreie Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1891 auf je ein ständiges Mitglied 179 Mark gegen 179,58 Mark am Schlusse des Jahres 1890.

Von der Knappschaftsberufsgenossenschaft liegt der Verwaltungsbericht für das Jahr 1892 vor. Danach betrug:

A. im Steinkohlenbergbau

im Jahre	die Zahl der versicherten Arbeiter	die anrechnungsfähige Lohnhöhe Mk.	auf 1 Arbeiter entfiel an anrechnungsfähigem Lohn Mk.
1888	227 862	188 573 093	827
1889	242 228	213 483 692	881
1890	261 216	214 634 346	974
1891	281 681	279 761 687	993
1891	284 938	270 969 539	950
B. im Braunkohlenbergbau			
1888	30 526	21 343 081	699
1889	31 687	23 187 586	731
1890	34 640	26 062 042	752
1891	38 190	30 136 017	789
1892	39 910	31 521 030	789
C. im Eisenerzbau, in metallischen Gruben und Metallhütten			
1888	83 040	55 219 589	664
1889	85 096	60 028 839	705
1890	85 732	63 877 581	745
1891	84 430	64 120 030	759
1892	83 206	62 590 485	752
D. im Salzbergbau und in Salinen			
1888	10 183	9 376 346	920
1889	10 174	9 426 583	926
1890	10 749	10 250 912	953
1891	10 839	10 904 050	1006
1892	10 512	10 398 853	989
E. bei anderen Mineralgewinnungen			
1888	5 971	3 602 260	603
1889	6 225	3 987 450	640
1890	6 043	4 143 657	685
1891	5 997	4 109 080	685
1892	5 874	4 098 814	697
F. im Ganzen			
1888	357 582	278 114 372	777
1889	375 410	310 114 152	826
1890	398 380	358 968 540	901
1891	421 137	389 030 866	923
1892	424 440	379 578 723	894

Die Knappschaftsberufsgenossenschaft leistete im Jahre 1892: 75 178 Mk. Kosten des Heilverfahrens für 1960 Verletzte und zahlte 2 364 437 Mk. Renten an 11 484 Verletzte. An Beerdigungskosten zahlte sie 57 765 Mark, an 3012 Witwen Getödteter Renten in Höhe von 484 303 Mk. Abfindungen an Witwen, die sich wieder verheirateten, gewährte sie in Höhe von 133 473 Mk., an Kinder Getödteter zahlte sie 1 026 892, an Ascendenten Getödteter 44 603 Mk. Den Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter gewährte sie 33 681, den Kindern solcher Verletzter 60 126 und den Ascendenten 1 088 Mk.

Für Kur- und Verpflegungskosten zahlte sie an Krankenhäuser 252 439 Mk. und für Abfindungen an Ausländer 26 291 Mk. Die Summe der Entschädigungsbeträge belief sich im Jahre 1892 auf 4 560 282 Mk. Die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen betrugen während des bezeichneten Zeitraums 97 290 Mk. Die Kosten der Schiedsgerichte waren 47 423, die Unfallverhütungskosten 32 354 und die gesamten Verwaltungsausgaben 265 149 Mk. In den Reservefonds wurden 2 280 141 Mk. gelegt. Die gesamten Ausgaben bezifferten sich sonach für das Jahr 1892 auf 7 282 641 Mk.

Die Entschädigungsbeträge betrugen in Mark:

1885/6	522 625	1890	3 059 619
1887	1 214 864	1891	3 805 976
1888	1 772 559	1892	4 560 282
1889	2 378 700		

Der Reservefonds betrug am Schlusse des Jahres 1892 17 674 698 Mark.

Die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionen, einschliefslich aller Kosten der Untersuchungen, der Feststellung der Entschädigungen sowie der Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betrugen im ganzen und in Prozenten der Jahresumlage

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
Mk.	175 113	227 189	258 493	295 277	337 350	406 601	442 218
Proz.	6,9	5,7	5,8	5,8	5,6	6,3	5,9

Dieser geringe Satz bezieht sich auf die einmalige Jahresausgabe, nicht auf den Kapitalbetrag der Renten. Die Klagen über die zu hohen Verwaltungskosten sind hiernach wenigstens der Knappschaftsberufsgenossenschaft gegenüber durchaus unbegründet.

Über die Wirkungen des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, liegen die Erfahrungen erst seit dem 1. Januar 1891 vor. Nach diesen läfst sich behaupten, dafs die Klagen, die sonst über dieses Gesetz erhoben zu werden pflegen, vollständig fehlen, wo die Versicherung nicht durch die Versicherungsanstalt, sondern durch eine knappschaftliche Kasseneinrichtung bewirkt wird. Da findet keine Markenklebung statt, da haben Werkseigentümer und Arbeiter keine besonderen Schwierigkeiten. Die Vorteile, welche die Versicherung durch eine Kasseneinrichtung den Bergleuten gewährt, sind aber auch abgesehen von der geringeren Mühe, der gröfseren Einfachheit und Durchsichtigkeit, materieller und moralischer Art: Die Bergleute stellen weit weniger Altersrentner als die meisten übrigen Berufsklassen. Sie brauchen, wenn sie für sich bleiben, also nur das aufzubringen, was sie selbst nötig haben. Invalid werden sie meist früher. Bei einer allgemeinen Versicherungsanstalt sind sie der Gefahr ausgesetzt, dafs sie nach einer vom Gesetze erteilten Ermächtigung von der Versicherungsanstalt mit höheren Beiträgen herangezogen

werden können. Weit wichtiger ist aber, dass die Mehrzahl der Bergleute bei der Berufsinvalidität eine weit höhere Knappschaftspension bezieht und, namentlich wenn die Reichsinvalidenrente dem Knappschaftsvereine zufällt, kaum hinreichendes Interesse hat, ihren Anspruch auf die Reichsrente zu betreiben. Wenn sie dies aber selbst thun, so kann es bei den vielen Millionen Versicherten dem Knappschaftsvereine leicht verborgen bleiben und der Arbeiter doppelte Renten erhalten. Bei den Nichtbergleuten besteht erfahrungsmäfsig die Neigung, Bergleute mit Ansprüchen auf irgend welche Unterstützung abzuweisen und sie an den Knappschaftsverein zu verweisen, von dem man annimmt, dass er hinreichend für die Bergleute sorge und sorgen müsse. In moralischer Hinsicht kommt in Betracht, dafs die Selbstversicherung der Bergleute durch eigene Kasseneinrichtungen, die Verwaltung und die Besetzung der Schiedsrichterstellen durch Fachgenossen das Standesbewufstsein heben. Dies darf der Bergmann auch haben, wenn er bei Schiedsgerichtsverhandlungen, wo es sich um eine Reichsrente von monatlich 10 Mark etwa handelt, auf die Frage, welche monatliche Knappschaftspension er beziehe, 40 Mark! antworten kann. Noch ein Unterschied besteht zwischen der knappschaftlichen und der Reichs-Versicherung. Bei der ersten sorgen Arbeitgeber und Knappschaftsvereine durch rechtzeitige und vollständige Sammlung der Nachweise dafür, dafs, wenn eine Reichsrente möglich ist, sie auch erwirkt werde. Trotz allem Wohlwollen und aller Umsicht der Versicherungsanstalten und ihrer Organe würde eine gleiche Fürsorge für die Millionen der übrigen Versicherten nicht durchführbar sein.

Aus allen hier vorgetragenen Erwägungen möchte sich die Sonderbündelei des Knappschaftswesens, wie sie zuweilen genannt wird, bis auf weiteres vollauf rechtfertigen. Nach der Ankündigung des preufsischen Handelministers steht die Beratung eines preufsischen Knappschaftsgesetzes bevor. Noch zweckmäfsiger möchte der Erlafs eines Reichsgesetzes sein.

VII. Abschnitt. Die Besteuerung der Bergwerke.

§ 1. Die staatliche Besteuerung der Bergwerke.

Nach Artikel 35 der Verfassung für das *deutsche Reich* unterstehen die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Inlande gewonnenen Salzes und über das Zollwesen der ausschliefslichen Zuständigkeit des Reiches. Das im deutschen Reiche gewonnene Salz wird zu Gunsten der Reichskasse durch das seinem Inhalte nach im ganzen Reiche geltende Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz, vom 13. Okt. 1867, unterworfen. Dasselbe hob mit dem 1. Jan. 1868 das Salzhandelsmonopol auf, was bis dahin in den meisten deutschen Staaten, darunter in Preufsen, bestand, und unterwarf von dem genannten Zeitpunkte an das zum inländischen Gebrauche für Menschen bestimmte Salz einer Abgabe von 2 Thlr. für den Zentner, also von 12 Mark für 100 kg. Befreit von der Steuer ist zunächst das unter Zollkontrolle mit Begleitschein zur Ausführung ins Zollausland gebrachte Salz. Befreit sind ferner nach vorheriger Denaturierung das zur Viehfütterung und das zu gewerblichen Zwecken (z. B. zur Sodadarstellung) bestimmte Salz. Denaturierung ist Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genufs. Besteuert soll nach der in Preufsen herrschenden und richtigen Ansicht nur Kochsalz werden, nicht Kali-Magnesiasalz u. dergl. Salze der letzten Art werden für chemische und landwirtschaftliche (Düngungs-)Zwecke verwandt. Der Bundesrat hat am 6. Juli 1878 beschlossen, dafs Kali-Magnesia- und ähnliche Salze, wenn ihr Gehalt an Kochsalz (Chlornatrium) 36 Proz. nicht übersteigt, ohne Kontrolle aber vermahlen; wenn ihr Gehalt an Kochsalz zwischen 36 und 75 Proz. beträgt, unter steueramtlicher Kontrolle abgabenfrei gelassen werden. Alles Salz, welches mehr als 75 Proz. Kochsalz enthält, mufs, um steuerfrei zu bleiben, denaturiert werden.

Da die Reichsgesetzgebung bezüglich der Salzsteuer eine ausschliefsliche ist, so sind die früher vorhanden gewesenen landesgesetzlichen Abgaben vom Salz fortgefallen. Fraglich ist, ob, wenn Salz, wie Kali- oder Magnesiasalz der reichsgesetzlichen Steuer nicht unterliegt, es insoweit noch der Besteuerung durch die Landesgesetz-

gebung unterworfen ist. Diese Frage möchte zu verneinen sein. In Preufsen werden Abgaben von den Kalisalzen nicht erhoben, in Anhalt dagegen vom Landesfiskus in Anspruch genommen. Zweifellos ist es statthaft, dafs in Ländern, wo die Salzgewinnung dem Staate vorbehalten ist, wie in Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen u. s. w., der Staat die Verleihung eines Salzbergwerkes nur unter der Bedingung vornimmt, dafs ihm ein Teil des Reinertrages oder ein gewisses Pauschquantum jährlich gezahlt wird.

Der Zoll, der von ausländischem Salz erhoben wird, entspricht im allgemeinen der Verbrauchsabgabe, welche auf inländischen Salzen ruht; sie beträgt 12 Mark für 100 kg. Nur dasjenige Salz, welches landwärts eingeht, und das richtet sich gegen die französischen (lothringischen) Salinen, mufs 12 Mark 80 Pfg. statt 12 Mark tragen.

Die Verwaltung und Erhebung der Salzsteuern und des Salzzolles erfolgt durch die Landesbehörden, diese unterliegen der Aufsicht durch das Reich. Die Aufsicht wird durch Reichsbevollmächtigte bei den Landes-Provinzialsteuerdirektoren ausgeübt, die von allen Verfügungen derselben Kenntnis erhalten und Vorstellungen erheben dürfen. Bleiben solche Vorstellungen ohne Erfolg, so haben sich Reichsschatzamt und Landesfinanzminister ins Einvernehmen zu setzen. Wird solches nicht erzielt, so entscheidet gemäfs Artikel 7 der Reichsverfassung endgültig der Bundesrat.

Die staatliche Besteuerung des Salzes erfolgt auf eine von den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen mannigfach abweichende Art.

Nach einigen Richtungen geniefsen die Bergwerke Steuerprivilegien. So sind sie in Preufsen von der Gewerbesteuer und in Frankreich von der Patentsteuer befreit. Auf der andern Seite ruhen auf dem Bergbau Abgaben und Lasten, wie solche bei anderen gewerblichen Unternehmungen nicht zu bestehen pflegen. Es sind dies Abgaben und Lasten, die, neben und unabhängig von den Personalsteuern der Bergwerksunternehmer aus dem Bergwerkseinkommen, als *Ertragssteuern,* unmittelbar auf den Bergbau gelegt sind. Solche Abgaben kommen vor, nicht nur für den Staat, sondern auch für die Eigentümer der Grundstücke, unter denen der Bergbau betrieben wird, und an die Kirche und Schule:

I. Die Bergwerksabgaben sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden:

a) Zuweilen bestehen diese Abgaben darin, dafs von dem Bruttoertrage des Bergbaues ohne Rücksicht darauf, ob derselbe einen Reinertrag liefert, ein gewisser Teil (Zehnte, Zwanzigste, Fünfzigste) vornweg für den Staat erhoben wird.

b) In anderen Ländern erhebt der Staat von dem Reinertrage, welchen der Bergbau ergiebt, einen bestimmten Anteil (2, 2½, auch 5 Prozent.

c) In noch anderen Ländern werden die Bergwerke — neben und unabhängig von den Einkommensteuern, welche die Betreiber von dem Einkommen aus dem Bergbau bezahlen —, gleich als ob sie natürliche Personen wären, zu den Staatseinkommensteuern herangezogen.

d) Nicht selten beansprucht der Staat je nach der Gröfse des verliehenen Bergwerksfeldes gewisse Feldes- und Massenabgaben.

e) Der Vergangenheit gehören an die Quatembergelder, die zur Unterhaltung der Bergbehörden, die Rezefsgelder, die zur Erhaltung des Bergbaurechtes gezahlt werden mufsten, und andere Gebühren und Sporteln.

II. Abgaben an den Grundbesitz kommen in zweifacher Weise vor.

a) Es giebt Staaten, in denen die Bergbaubetreiber gewisse vom Staate festgesetzte und nach der Feldesgröfse oder nach dem Grundstücksreinertrage berechnete Abgaben (Grundrenten) an die Eigentümer derjenigen Grundstücke zahlen müssen, unter oder auf welchen Bergbaubetrieb eingeht.

b) Aus älterem Rechte bestehen noch Grund- und Erbkuxe, das sind Anteile der Grundeigentümer an der Ausbeute der Bergwerke.

III. Gleichfalls aus älterem Rechte herrührend, bestehen noch zuweilen Freikuxe zu Gunsten der Kirche und Schule, d. h. die letzteren haben gewisse Anteile an der Ausbeute des Bergwerkes.

Die vor dem 1. Oktober 1865 in Preufsen erworbenen Grund-, Kirchen- und Schulkuxe bestehen noch heute zu Recht fort. Seit dem genannten Tage kann ein Anspruch auf derartige Freikuxe nicht mehr erworben werden.

Die Freikuxe, die früher die Ortsarmen und die Knappschaftsvereine zuweilen erhielten, sind in Preufsen durch § 9 des Knappschaftsgesetzes vom 20. April 1854 gänzlich aufgehoben worden.

Die sämtlichen unter I, II und III erwähnten Bergwerksabgaben wurden und werden nur vom Bergbau im engeren und juristischen Sinne, also nur von demjenigen Bergbau erhoben, der auf Grund staatlicher Beleihung beruht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Bergwerke unterirdisch oder mittels Tagebau betrieben werden, ob sie der besonderen Aufsicht der Bergbehörden oder der allgemeinen Aufsicht der Landespolizeibehörden unterworfen sind, und ob die Bergwerksabgaben als solche oder als sogenannte Aufsichtssteuern bezeichnet werden. Die Thatsache, dafs Bergwerksabgaben nur zu entrichten sind, wenn und soweit die Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentums entzogen sind, erklärt sich daraus, dafs die Bergwerksabgaben, soweit sie an den Staat zu entrichten sind, nach ihrem geschichtlichen Ursprunge nicht aus der allgemeinen Finanz- oder Steuerhoheit des Staates fliefsende Abgaben, sondern Preis, Entgelt, Zahlung dafür waren, dafs der Regalherr (der Staat oder der sog. Privatregalherr) als

der ausschließlich über gewisse Mineralien Berechtigte, dieses sein Verfügungsrecht Dritten zur Ausübung überließ.

Bergwerksabgaben kamen schon im alten *Griechenland* vor. Der Athenische Staat war Eigentümer großer Bergwerkskomplexe in Laurion und am Pangäus. Er betrieb die Bergwerke nicht auf eigene Rechnung, sondern gestattete einem Jeden, welcher wollte, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen. Dafür hatten die Grubenbesitzer ein einmaliges Einstandsgeld und ein Vierundzwanzigstel vom Bruttoertrage an den Staat zu zahlen.

In Ansehung der im *Römischen Reiche* betriebenen Bergwerke dürfte zwischen den auf italischem und auf Provinzial-Boden gelegenen zu unterscheiden sein. Von besonderen Abgaben der italischen Bergwerke wissen wir nichts; anscheinend wurden dieselben nur als Bestandteile des Vermögens bei der allgemeinen Vermögenssteuer (census) in Betracht gezogen. Dagegen ist häufig in den Kaiserkonstitutionen von besonderen Abgaben der Provinzialbergwerke die Rede. Diese Abgaben bestanden, ähnlich wie vom Provinzialboden, häufig in einer Quote am Rohertrage der Bergwerke. In nicht seltenen Fällen mußten die Bergwerksbetreiber statt der Quote deren Wert in Geld zahlen. Zuweilen wurde den Bergleuten ihr ganzes Ausbringen überlassen, wofür sie eine vermutlich mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit des Bergbaues bemessene Geldabgabe zu leisten hatten. So mußten in den Pontischen und Asiatischen Provinzen von den aurilegis, Goldwäschern und Goldgräbern, auf den Kopf und das Jahr 7 scrupuli gezahlt werden. Wie verschieden nach dem Vorstehenden die Bergwerksabgaben bemessen waren, so kommen die Resultate alle darin überein, daß der Bergwerksbetreiber kaum seine Arbeit bezahlt erhielt. Die Häufigkeit der Fälle, in denen die Bergwerksbetreiber einen Nachlaß der Bergwerksabgaben nachsuchten, ist nach dieser Richtung bezeichnend.

Im *Mittelalter* gehörte alles Bergwerksgut dem König, es war Regal. Wie alle übrigen Regalien, ging auch das Bergregal vom zehnten Jahrhundert beginnend, allmählich in den Besitz der Territorialherren über und damit auch das in ihm enthaltene Recht, die Gruben gegen Abgaben Privaten zu überlassen. Nach Kap. IV der goldenen Bulle Kaiser Karl IV. v. J. 1356 besaßen fortan alle Kurfürsten ohne besondere Königliche Verleihung „universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujusque metalli, ac etiam salis tam inventas quam inveniendas“ und damit auch das Recht auf alle Bergwerksabgaben in ihren Kurfürstentümern. Im Westfälischen Frieden v. J. 1648 wurde anerkannt, daß allen Reichsständen alle Regalien, also auch das Bergregal und die Bergwerksabgaben in ihren Gebieten gehören. In F r a n k r e i c h wußten die Könige das Bergregal und damit das Recht auf die Bergwerksabgaben den Feudalherren gegen-

über mit Erfolg zu verteidigen. In dem Patente vom 30. Mai 1413 erklärt König Karl VI. alle Bergwerke als ihm gehörig und Jedermann frei, der ihm den Bruttozehnten abgiebt („parmi payant à nous notre dixième franchement). Nach dem heute in Grofsbritannien geltenden Rechte sind die Bergwerksmineralien nicht mehr der Krone, sondern dem Grundeigentümer gehörig. Die vom Bergbau an den Staat zu zahlenden Abgaben, die zu den sog. royalties gehören, sind thatsächlich aufser Hebung. Abgesehen von England, Polen und Rufsland haben die Landesherren das Verfügungsrecht über die Bergwerksmineralien und damit auch das Recht auf Bergwerksabgaben im Allgemeinen zu behaupten gewufst. Die Bergwerksabgaben bestanden meist in dem Bruttozehnten.

Dieses rein privatrechtliche und exorbitant hohe System der Besteuerung erlitt zuerst Bresche durch die Revolution in *Frankreich*. Das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791, welches die Bergwerke als zur Verfügung der Nation stehend erklärte, erwähnte überhaupt keine Bergwerksabgaben. Wenn sich auch die Regierung gemäfs einem Gutachten des Staatsrates vom 4. Termidor des Jahres X für befugt erachtete, in den Konzessionsurkunden den Bergwerkskonzessionären besondere Abgaben aufzuerlegen, so waren diese doch im Verhältnis zum Zehnten aufserordentlich gering. Erheblicher war schon, aber immer noch verschwindend gegen die alte Bruttobesteuerung, die i. J. 1790 eingeführte Grundsteuer, Contribution foncière, der auch die Bergwerke unterliegen. Diese Grundsteuer, welche noch heute in Frankreich gilt, lastet auf allem unbeweglichen Besitz, Grundstücken wie Gebäuden. Sie ist neu geregelt durch das Gesetz vom 3 Frimaire des Jahres VII (23. November 1798) und gehört zu den impôts de repartition, das sind die Abgaben, deren Gesamthöhe durch das Staatshaushaltsgesetz fest bestimmt ist, und deren Aufbringung unter die einzelnen Abgabepflichtigen repartirt wird. Zur contribution foncière werden auch die mines, minières und carrières auf dem Fufse der benachbarten Grundstücke und nach Verhältnis des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Teiles der Erdoberfläche herangezogen; die „salines, salins et marais salants“ werden gleichfalls „à raison de leur surface“, indes nach Verhältnis des besten Bodens (meilleures terres labourables) veranlagt. Das noch jetzt gültige loi des mines vom 21. April 1810 erklärte alle besonderen Abgaben (also nicht die allgemeine contribution foncière), welche von Bergwerken an den Staat entweder auf Grund von Gesetzen, Ordonnanzen und Reglements, oder nach den in den Konzessionsurkunden festgesetzten Bedingungen oder nach Domanialverpachtungen oder Versteigerungen zu entrichten waren, für aufgehoben und führte in den Artikeln 34 und 35 eine besondere Bergwerkssteuer ein. Dem Interesse der Grundeigentümer ist insofern

Rechnung getragen, als in der Konzessionsurkunde dem Konzessionar gewisse Abgaben an jene aufgetragen werden. Die Abgaben an den Staat sind die feste (redevance fixe) und die verhältnismäſsige Abgabe (redevance proportionelle). Erstere beträgt 10 Franks auf jedes Quadratkilometer des konzessionierten Grubenfeldes. Letztere sollte nach dem Gesetz jedes Jahr durch den Staatshaushaltsetat festgesetzt werden, niemals aber fünf Prozent vom Reinertrage übersteigen. Durch das Dekret vom 6. Mai 1839 wurde sie ein für alle Mal auf 5 Prozent vom Reinertrage festgesetzt. Daneben ist die Erhebung von Zuschlagscentimen (centimes additonels pour remises des receveurs des finances, frais de perception et non valeur) sowohl bei der festen wie bei der verhältnismäſsigen Bergwerksabgabe festgesetzt zum Zwecke der Bildung eines besonderen Dispositionsfonds für den Minister. Aus diesem Fonds sollte der Minister solchen Bergwerksbesitzern, welche Unfälle oder sonstige Verluste erlitten hatten, Steuerbefreiungen bewilligen können. Endlich ordnete das kaiserliche Dekret vom 6. Mai 1811 besondere Hebegebühren an (centimes pour frais de reception). Die Bergwerksabgaben des französischen Rechts werden nur von den „mines“ nicht von den „minières“ und „carrières“ erhoben. Die mines sind daher frei von der Patent-(Gewerbe-)steuer (impôt de la patente), während die minières und carrières denselben unterworfen sind. Die Patentsteuer besteht aus einer festen und einer verhältnismäſsigen Steuer. Die feste ist in gesetzlich fixierten Tarifen bemessen nach Verhältnis der Bevölkerung der Gemeinden, in denen das Gewerbe betrieben wird und nach Verhältnis der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbes. Die Befreiung der mines von der Patentsteuer erstreckt sich nur auf die Gewinnung und die Wirkung der selbstgewonnenen Produkte. Der Handel mit solchen unterliegt der Patentsteuer. Die Umwandlung der Kohlen in Koks gilt blos als Vorbereitung zum Verkauf und unterliegt daher der Patentsteuer nicht. Die Konzessionäre von Steinsalzbergwerken und Salzquellen brauchen, da Salz und Salzquellen durch das Gesetz vom 17. Juni 1840 zu den mines gestellt sind, gleichfalls keine Patentsteuer zu zahlen. Dagegen wird vom Salz nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1876 eine Verbrauchsabgabe von 10 Franks auf 100 Kilogramm erhoben.

Die französischen Grundsätze über die Bergwerksabgaben haben in vielen Ländern Nachahmung gefunden.

In *Belgien* gilt das französische Berggesetz vom 21. April 1810. Salz ist dort gemäſs Entscheidung des belgischen Staatsrates vom 1. Dezember 1837 als „mine“ im Sinne des genannten Gesetzes anzusehen. Es besteht in Belgien die feste Abgabe von 10 Fr. für jedes Quadratkilometer des concessionirten Grubenfeldes und die verhältnismäſsige Abgabe vom Reinertrage. Letztere beträgt in der Praxis nur 2 Proz.

vom Reinertrage. Der Reinertrag wird nach dem Ertrage des Vorjahres festgestellt.

In *Luxemburg* gilt gleichfalls dass französische Berggesetz vom 21. April 1810. Der dortige sehr bedeutende Eisenerzbergbau (minettes) fällt nach der Beschaffenheit der Lagerstätte und der Art des Betriebes unter die minières und ist deshalb von der Bergwerksabgabe frei.

Das *griechische* Berggesetz vom 22. August 1861 ist dem französischen Berggesetze nachgeahmt. Die Ausbeutung der eigentlichen Bergwerke kann nur auf Grund einer von der Regierung ausgestellten Konzession erfolgen. Die Konzessionsurkunde setzt zugleich den Anteil des Oberflächeneigentümers am Ertrage des Bergwerkes fest. Derselbe soll nicht 5 Proz. vom Reinertrage übersteigen. An den Staat haben die Eigentümer der Bergwerke eine feste Bergwerksabgabe von 30 Centimes für jedes Hektar des konzessionierten Feldes und eine verhältnismäfsige Abgabe vom Reinertrage zu entrichten, die alljährlich durch das Budget festgestellt wird und in keinem Falle 5 Proz. vom Reinertrage des Bergwerks übersteigen darf.

Im wesentlichen auf französischer Grundlage beruht ferner das *sardinische* Berggesetz vom 20. November 1859 (ein italienisches Berggesetz fehlt noch). Nach demselben hat der Bergwerkskonzessionär eine feste Abgabe (Tassa fissa) und eine verhältnismäfsige Abgabe (Tassa proportionale) an den Staatsschatz zu entrichten. Die feste Abgabe soll 50 Centesimi für jedes Hektar der Tagesoberfläche, in keinem Falle aber weniger als 20 Lire ausmachen. Die verhältnismäfsige Abgabe soll 5 Proz. vom Reinertrage des Bergwerkes betragen und jedes Jahr durch den Gouverneur der Provinz auf Vorschlag des Bergingenieurs festgestellt werden.

Das *türkische* Berggesetz vom 17. Juli 1861 bestimmt, dafs der kaiserliche Irade, der die Konzession erteilt, auch je nach dem Reichtum des abzubauenden Bergwerkes die Bergwerksabgaben festsetzen soll.

Nach dem *spanischen* Berggesetze vom 6. Juli 1859 haben die der Konzession der Staatsregierung unterliegenden Bergwerke folgende Abgaben zu entrichten: Von jedem Bergwerksmafse sind 300 oder 200 Realen und von Bergwerks- und Schlackenhalden 400 Realen für je 40000 qm Fläche jährlich zu entrichten. Für jede Schurfermächtigung (permiso para investigacion) sind jährlich 200 Realen, für die Ausfertigung der Konzessionsurkunde 120 Realen zu zahlen. Ausserdem wird gemäfs Artikel 84 eine Bruttosteuer von 3 Proz. (ohne Abzug irgend welcher Kosten) von den Bergwerken erhoben. Doch waren von dieser Abgabe die mineralischen Brennstoffe, Eisenstein, Galmei, Blende und deren Produkte, Koks, Eisen und Zink auf die Dauer von 20 Jahren, von der Publikation des genannten Gesetzes gerechnet, befreit.

Nach dem Berggesetze für das Königreich *Portugal* vom 31. Dezember 1851 haben die Bergwerkskonzessionäre den Eigentümern der Oberfläche ihres Bergwerksfeldes einen verhältnismäfsigen Teil des Reinertrags (producto liquido) zu zahlen, der niemals 2½ Proz. übersteigen darf. An den Staat haben sie eine feste und eine verhältnismäfsige Abgabe zu entrichten. Erstere beträgt jährlich 80000 Reis (4500 Reis = 1 englisches Pfund Sterling) für 10000 qm. Letztere darf jährlich 5 Proz. vom Reinertrage nicht übersteigen. Neu zur Konzession gelangende Felder geniefsen während zweier Jahre völlige Steuerfreiheit.

In *Holland*, woselbst das französische Berggesetz vom 21. April 1810 gilt, beträgt die verhältnismäfsige Bergwerkssteuer 2½ Prozent vom Reinertrage.

Für den *linksrheinischen Teil* der *preufsischen Rheinprovinz* galten gleichfalls bis zum Gesetz vom 20. Oktober 1862 die französischen Bergwerkssteuern. Nicht minder galten in der bayerischen Rheinprovinz bis zum Gesetze, vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betreffend, die Regeln der französischen Bergwerksbesteuerung. In der grofsherzoglich hessischen Provinz *Rheinhessen* gelten dieselben noch heute.

Was nun von den Ländern des *deutschen* Bergrechtes zunächst *Preufsen* anlangt, so fehlt in diesem Königreiche bis zum Gesetze vom 20. Oktober 1862, betreffend die Bergwerksabgabe, eine gemeinsame Grundlage für die Besteuerung der Bergwerke. In den linksrheinischen Landesteilen galt, wie schon erwähnt ist, bis zu diesem Gesetze die französische Bergwerksbesteuerung. In den rechtsrheinischen Landesteilen galten neben einzelnen Spezialgesetzen zwölf verschiedene Bergordnungen und als allerdings meist nur subsidiäres Recht das allgemeine Landrecht. Alle diese Gesetze beruhten auf dem Bergregale und sprachen die Abgabepflicht der dem Regal unterworfenen Mineralien aus. Die Abgaben stellten sich dar als Preis für die Überlassung des Bergbaurechtes durch den Regalherrn an einen Privaten. Sie wurden vom Staate nur erhoben, wo der Inhaber der Staatsgewalt zugleich der Regalherr war. Ihre Höhe betrug regelmäfsig den Bruttozehnten. Neben ihnen kamen noch mannigfache andere Bergwerksabgaben vor (Freikuxe für den Staat, die Knappschaftskasse, den Grundeigentümer, Rezefsgelder u. s. w.), so dafs sich die Abgaben auf etwa 15 bis 20 Prozent des Bruttoertrages beliefen. Eine solche Last würde der in starker Konkurrenz mit den fiskalischen abgabenfreien Bergwerken stehende Privatbergbau nicht haben tragen können, wenn nicht der Staat sowohl für seine eigenen, wie für die privaten Bergwerke die Preise der Bergwerksprodukte in einer Weise festgesetzt hätte, dafs die Gewerkschaften dabei gleichfalls ihre Rechnung finden konnten. Gegen die ausländische Konkurrenz war der Bergbau durch die damals hohen Kosten des Trans-

portes von Massengütern und teilweise auch durch Zölle geschützt. Letzteres war besonders bei dem Steinkohlenbergbau der Fall, da dieses Mineral im Zollgesetze vom 26. Mai 1818 einen Zollschutz von 5 Groschen in den östlichen und von 4 Groschen in den westlichen Provinzen auf 10 Zentner hatte. Im Jahre 1850 betrug der Zoll tarifmäfsig $1^{1}/_{4}$ Groschen auf den Zentner Steinkohle. Unter der Einwirkung des Zolles schlug die schlesische Kohle schon damals in Berlin die englische aus dem Felde. Um die Ausfuhr inländischer Bergwerksprodukte zu erleichtern, wurde nach 1830 längere Zeit hindurch der Bergwerkszehnte von den nach Holland gehenden westfälischen Kohlen nicht erhoben. Gleichwohl empfand man allgemein den Druck der Bergwerksabgaben.

Am 28. Juli 1848 beantragte der Abgeordnete Harkort in der Nationalversammlung die Gleichstellung der rechtsrheinischen Bergwerksabgaben mit den weit geringeren linksrheinischen nach einem Mafsstabe, der 5 Prozent des Reinertrages nicht übersteigt. Die Nationalversammlung beschlofs am 15. August 1848 demgemäfs die Ermächtigung für die Staatsregierung, die Ermäfsigung der Bergwerksabgaben bis zu 5 Prozent des Reinertrages provisorisch vorzunehmen, wenn sonst die Gewerken zur Einstellung oder Veränderung ihrer Arbeiten genötigt sein würden. Dieser Beschlufs wurde durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 21. September 1848 genehmigt.

Bereits das Jahr 1851 brachte eine gesetzliche Regelung der bisherigen Verhältnisse. Ein Gesetz vom 12. Mai 1851, welches nur für die rechtsrheinischen Landesteile galt, ermäfsigte den Bergwerkszehnten auf den Zwanzigsten, hob die landesherrlichen Freikuxgelder, die Quatembergelder und andere, im ganzen 24 verschiedene Abgaben an den Staat auf und führte an deren Stelle von allen Bergwerken, die im Betriebe stehen, eine Aufsichtssteuer in Höhe von einem Prozent des Bruttoertrages ein. Der Aufsichtssteuer wurden auch die von Privatregalherren verliehenen oder betriebenen Bergwerke unterworfen. Das Rezefsgeld blieb bestehen, sollte aber für ein jedes vom Staate verliehene Bergwerk ohne Rücksicht darauf, ob es im Betriebe stände oder nicht, jährlich nur einen Thaler betragen.

Im Jahre 1860 ging die Gesetzgebung auf dem beschrittenen Wege weiter vor. Das Gesetz vom 21. Mai 1860 hob alle Gebühren und Sporteln in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten auf. Einen weiteren Schritt machte das Gesetz vom 22. Mai 1861. Es ermäfsigte für die rechtsrheinischen Landesteile den Zwanzigsten vom 1. Januar 1862 ab um ein Fünftel und bestimmte zugleich, dafs jedesmal, wenn im Vorjahre diese Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer die Summe von einer Million Thalern erreicht haben würde, eine weitere Ermäfsigung um ein Fünftel eintreten sollte, bis der Zwanzigste auf

zwei Prozent des Ertrages herabgesetzt sei. Den Schlufs der Entwickelung bildete das für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862. Dasselbe befreite die Eisenerzbergwerke vom 1. Januar 1863 ab von allen Bergwerksabgaben an den Staat und setzte die Bergwerksabgabe vom 1. Januar 1865 ab auf ein Prozent herab. Die Aufsichtssteuer blieb bestehen, das Rezefsgeld fiel mit dem 1. Januar 1865 fort, dagegen wurden alle bisherigen Befreiungen vom Zehnten und von der Aufsichtssteuer, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhten, aufgehoben. Endlich wurde auch in den linksrheinischen Landesteilen unter Aufhebung der französischen Bergwerksabgaben vom 1. Januar 1865 ab eine zweiprozentige Bergwerkssteuer von dem Werte der Produkte des Bergwerkes zur Zeit ihres Absatzes, ausschliefslich der abgabenfreien Eisenerzbergwerke, eingeführt.

Hiernach gilt seit dem 1. Januar 1865 im ganzen Umfange der Monarchie die Bruttobesteuerung aller verliehenen Bergwerke (aufser den Eisenerzbergwerken) in Höhe von zwei Prozent. Von diesen zwei Prozent wird in den rechtsrheinischen Landesteilen das eine Prozent als Aufsichtssteuer bezeichnet. Die zweiprozentige Bergwerkssteuer ist in allen 1866 erworbenen Landesteile eingeführt worden. Einem Zolle sind Bergwerksmineralien (Kohlen, Erze u. s. w.) — abgesehen von Salz — nicht unterworfen.

Steinsalz, Soolquellen und die mit dem Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sind nicht der zweiprozentigen Bergwerkssteuer unterworfen. Die Bergwerksabgaben werden, um dies nochmals zu betonen, nur von den dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogenen Mineralien erhoben. Die dem Grundeigentümer gehörigen Mineralien, z. B. die Kohlen in den vormals kursächsischen Landesteilen unterliegen weder der Bergwerksabgabe noch der sogenanten Aufsichtssteuer. So sehr hängt die Abgabepflicht der Bergwerke von der Thatsache ihrer Verleihung durch den Staat ab, dafs die auf Grund der älteren Gesetze bereits verliehenen Bergwerke den Bergwerksabgaben unter der Herrschaft des allgemeinen Berggesetzes unterworfen bleiben, auch wenn letzteres die betreffenden Mineralien fortan den Grundeigentümern zuspricht. Dies gilt z. B. für Flufsspatgruben und im Geltungsgebiete der früheren kurkölnischen Bergordnung von Mühlstein-, Dachschiefer-, Gyps- und Marmorgruben, welche vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes verliehen worden sind. Die durch einen Privatregalherrn betriebenen oder verliehenen Bergwerke haben an den Staat nur die einprozentige Aufsichtssteuer zu entrichten.

Die Entrichtung der Bergwerksabgabe erfolgte früher nach Wahl des Staates entweder in Geld oder in Natur. Nach § 21 der Instruktion

des Handelsministers vom 29. Januar 1866 für die rechtsrheinischen Landesteile findet die Erhebung der Bergwerksabgabe in Natur nur noch bei den Galmeibergwerken in Oberschlesien statt. Die Aufsichtssteuer durfte von Anfang an nur in Geld bezahlt werden. Die Bergwerksabgabe ist in Preufsen eine Bruttosteuer. Es kommt nicht auf den Reingewinn an, welchen der Bergwerksunternehmer macht, sondern lediglich auf die Menge und auf den Verkaufswert der geförderten Bergwerksprodukte am Förderpunkte. Die Transportkosten für das Fortschaffen der Produkte von dem Förderpunkte zu einer besonderen Verkaufsstelle sind deshalb zu Gunsten des Bergwerksbesitzers in Anrechnung zu bringen. Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufbereitungskosten.

In *Bayern* und zwar im ganzen Königreiche gilt heute das Gesetz, vom 6. April 1869, die Abgaben von Bergwerken betreffend. Dieses Gesetz unterwirft die aus dem Eigentumsrechte am Grund und Boden ausgeschiedenen Mineralien, welche nur auf Grund staatlicher Verleihung gewonnen werden dürfen, einer Grubenfeldabgabe und der (allgemeinen) Einkommensteuer. Die Grubenfeldabgabe wird nach Mafsgabe desjenigen Raumes bestimmt, für welchen das Recht erworben wird, Andere vom Bergbau auszuschliefsen. Bei geviertem Felde sind von jedem Hektar der Oberfläche, bei Längenfeldern von je 20 Meter Länge jährlich 9 Kreuzer zu entrichten. Die Einkommensteuer wird nach den in dem Gesetze vom 31. Mai 1856 für die Abteilung II getroffenen Bestimmungen angelegt.

Für *Elsafs-Lothringen* gilt das Gesetz vom 16. Dezember 1873, betreffend die Besteuerung der Bergwerke. Dasselbe ermäfsigte vom 1. Januar 1874 ab die bisherige (französische) fünfprozentige verhältnismäfsige Reinertragssteuer auf 2 Prozent, liefs dagegen die feste, von der Feldesgröfse abhängige Abgabe von 10 Centimes auf den Hektar bestehen. Auch die Zuschlagszehntel zu der verhältnismäfsigen und der festen Bergwerksabgabe wurden aufrecht erhalten.

Im Königreich *Sachsen* sind die dem Regalbergbau unterworfenen Bergwerksunternehmungen seit dem Gesetze vom 10. Oktober 1864, nämlich seit dem 1. Januar 1865 der allgemeinen Gewerbesteuer unterworfen. Die Heranziehung erfolgt in der ersten Unterabteilung nach Tarif D des Gesetzes vom 23. April 1850. Nach demselben beträgt die jährliche Steuer bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thalern 2 Thl. 20 Ngr. von 100 Thalern. Als der Gewerbesteuer unterliegend ist derjenige Ertrag des Bergbaues anzusehen, welcher für die Unternehmer nach Abzug des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes verbleibt. Aufser dieser Gewerbesteuer, welche man besser als Einkommensteuer bezeichnen könnte, unterliegen die Regalbergbauunternehmungen der Grubensteuer, welche für jede Mafseinheit

bei Gold- und Silberbergwerken 3 und bei anderen Metallbergwerken 2 Neugroschen beträgt. Endlich ist von jedem Schürffelde eine Schürfsteuer von vierteljährlich einem Neugroschen für je 1000 Quadratlachter Schürffeld zu entrichten. Eine Änderung hat die Besteuerung durch das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 erfahren, wonach steuerpflichtig sind u. a. Berggewerkschaften hinsichtlich der Überschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Steuer beträgt bei Einkommen über 6000 Mark etwa drei vom Hundert. Die von den Gruben- und Schürffeldern zu entrichtenden besonderen (Feldes-) Abgaben sind durch das Gesetz vom 2. Juli 1878 nicht berührt.

In *Württemberg* sind seit dem Gesetze, vom 20. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die Bergwerke lediglich der allgemeinen Gewerbesteuer (einer Einkommensteuer) unterworfen.

Für das Herzogtum *Anhalt* gilt heute das Berggesetz vom 30. April 1875. Dasselbe setzt rücksichtlich aller vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien eine Bruttoabgabe von zwei Prozent von dem Werte der Produkte zur Zeit des Absatzes derselben fest. Eisenerzbergwerke zahlen nur ein Prozent. Von den Braunkohlenbergwerken ist aufser der Bergwerksabgabe an den Staat noch eine Entschädigung in Form einer Rente in Höhe von sechs Prozent des Erlöses, bezw. des Wertes der Braunkohlen zur Zeit ihres Absatzes, an den Grundeigentümer zu entrichten. Es gelten zwei Freijahre.

Für das Herzogtum *Braunschweig* bestimmt das Gesetz vom 15. April 1866, die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben betreffend, dafs von den Mineralien, die dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind, eine Bergwerksabgabe von einem Fünfzigstel des Wertes der abgesetzten Produkte zu entrichten ist. Von dieser zweiprozentigen Bruttosteuer sind dagegen wie in Preufsen die Eisenerzbergwerke gänzlich befreit.

In *Sachsen-Altenburg* giebt es nur Bergbau auf Braunkohle. Dieses Mineral gehört dort zum Grundeigentum. Bergwerksabgaben sind nicht zu entrichten.

Für das Herzogtum *Gotha* bestimmt das Berggestz vom 16. August 1868, dafs von jedem verliehenen Grubenfelde eine Abgabe im vierteljährlichen Betrage von einem Thaler zu entrichten ist, wenn das Grubenfeld keine oder nur geringe Ausbeute giebt. Im anderen Falle sind von verliehenen Braunstein-(Eisenerz-)gruben, je nachdem die Produkte sofort verkaufbar sind oder nicht, fünf oder drei Prozent und von allen anderen verliehenen Gruben vier Prozent des Wertes der Produkte des Bergbaues zu entrichten in dem Zustande, in dem sie von der Grube aus verkauft oder zur hüttenmännischen oder sonstigen weiteren

Verarbeitung abgeliefert werden. Die vertragsmäſsig vom Staate gewährten Befreiungen bleiben in Kraft. Die verhältnismäſsige Höhe der Abgaben wird durch den Hinweis auf den Umstand begründet, daſs in Gotha sehr kleine Gruben und deshalb höhere Abgaben wegen der schwereren Aufsicht gerechtfertigt sein.

Im Herzogtum *Koburg* fehlt es an Vorschriften.

Im Fürstentum *Waldeck-Pyrmont* ist durch das Gesetz vom 30. Dezember 1864, die Abgaben vom Bergbau betreffend, eine Bruttosteuer von 2 Proz. eingeführt. Ein Rezeſsgeld von 1 Thaler ist für jedes verliehene Bergwerk alljährlich zu entrichten.

Im Herzogtum *Sachsen-Meiningen* sind die Bergwerke durch das Gesetz vom 18. April 1868, die Bergwerksabgaben betreffend, einer Abgabe von 2 Proz. des Bruttoertrages unterworfen, berechnet vom Werte der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes.

Im Fürstentum *Schwarzburg-Rudolstadt* sind seit dem 1. Januar 1871 die Eisenerzgruben von jeder Bergwerkssteuer befreit. Andere Bergwerke unterliegen einer zweiprozentigen Bruttoabgabe.

Im rechtsrheinischen Groſsherzogtum *Hessen* fehlen Vorschriften, im linksrheinischen gilt die französische Bergwerksbesteuerung.

Die Besteuerungsvorschriften des Groſsherzogstums *Sachsen-Weimar-Eisenach* entsprechen denjenigen des Königreichs Sachsen.

Die Besteuerung der Bergwerke im Fürstenthum *Reuſs j. L.* ist durch ein Gesetz vom 20. Juni 1877 dahin geregelt, daſs für jedes verliehene Grubenfeld eine dem Staate zufallende Grubenfeldabgabe zu entrichten ist, die quartaliter,

a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist, 50 Pfg. für je 4000 qm.,

b) wenn das Grubenfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen, Streusalz oder Salzsoole verliehen ist, 25 Pfg. für je 4000 qm.,

c) wenn das Grubenfeld auf Eisenerz oder andere als die vorstehend bezeichneten Mineralien verliehen ist, 10 Pfg. für je 4000 qm.

der Oberfläche beträgt.

In *Oesterreich* wurde unter dem Namen der Bergwerksfrohne neben noch anderen Bergwerksabgaben der Bruttozehnte von den Bergwerken erhoben. Das Berggesetz vom 23. Mai 1854 setzte für den gröſsten Teil des Kaiserreichs die Frohne auf die Hälfte herab. Die Bergwerksfrohne wurde durch das Gesetz vom 28. April 1862 für den ganzen Umfang der Monarchie und dafür der in verliehenen Bergwerksmaſsen betriebene Bergbau auſser der Maſsengebühr der Einkommensteuer der ersten Klasse nach den für die Bemessung derselben bestehenden Vorschriften unterworfen. Als feste Abgabe dient die durch Berggesetz vom 23. Mai 1854 eingeführte Maſsengebühr. Die Einheit für die Erhebung derselben ist das Grubenmaſs von 12544 Quadrat-

lachter gleich 45 116 Quadratmeter und das Tagmaſs von 32 000 Quadratlachter gleich 115 000 Quadratmeter Grundfläche. Für eine solche Einheit ist jährlich eine Maſsengebühr von 4 Gulden zu entrichten, wobei es gleichgiltig ist, ob das betreffende Grubenfeld sich im Betriebe oder in Baufristung befindet, und ob es in Ertrag oder in Zubuſse steht. Doch kann für Gruben- und Tagmaſse mit sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstätten, welche nur mit unverhältnismäſsigen Kosten abgebaut werden können, die Maſsengebühr widerruflich auf die Hälfte ermäſsigt werden können. Ferner unterliegt in Oesterreich nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1862 jeder Freischurf einer jährlichen Freischurfgebühr von 4 Gulden für jede Einheit (für jedes Grubenmaſs).

Wie verschieden nach dem Vorstehenden die Bergwerksabgaben nach ihrer Art und Höhe in den einzelnen Ländern auch sind, so zeigen sie doch in zwei Punkten, die durch alle Berggesetzgebungen hindurchgehen, Übereinstimmung, nämlich:

I. Die Bergwerksabgaben an den Staat werden nur von den durch den Staat verliehenen, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unbedingt entzogenen Mineralien entrichtet.

II. Die Bergwerksabgaben schlieſsen eine Doppelbesteuerung in sich. Sie werden neben den Abgaben erhoben, welche der Betreiber von seinem Einkommen aus dem Bergwerke persönlich zu zahlen hat.

Mit dem 1. April 1895 sind Kraft Gesetzes vom 14. Juli 1893 in Preuſsen die staatliche Bergwerksabgabe und die staatliche Aufsichtssteuer vom Bergwerke auſser Hebung gesetzt. Das Einkommen, was physische Personen aus dem Bergbau beziehen, wird, wie bisher, nach den allgemeinen Grundsätzen zur Staatseinkommensteuer herangezogen. Die Bergwerke brauchen auch heute keine Gewerbesteuer an den Staat zu entrichten. Dagegen sind die juristischen Personen, welche Bergbau betreiben, namentlich Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften, durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 verpflichtet worden, von dem Einkommen, welches sie aus dem Bergbau beziehen, die Einkommensteuer an den Staat zu zahlen. Um jedoch eine doppelte Besteuerung desselben Einkommens zu vermeiden, ist bei Aktiengesellschaften ein Betrag von 3½ % vom Grundkapital von der Besteuerung abzuziehen. An die Stelle des Aktienkapitals tritt bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1895 aufgewendet sind, nach Wahl des Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem 1. April 1892 verteilten Ausbeute.

§ 2. Die Besteuerung der Bergwerke durch die Gemeinden.

Neben den Abgaben, die der Bergbau an den Staat zu zahlen hat, sind solche an die Gemeinde zu errichten. In Betracht kommen hierbei die Besteuerung des Einkommens aus dem Bergbau und die Besteuerung des Gewerbetriebes. Bereits die preufsische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zog den Bergbau für die Kreisabgaben heran. Sie bestimmte, dafs diejenigen juristischen Personen, die, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, in demselben aufserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), verpflichtet sein sollen, zu den Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Bergbau gelegt werden. Ein Gleiches soll von den juristischen Personen sowie Berggewerkschaften gelten, die im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben. Das Gesetz vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, bestimmte für Stadt- wie Landgemeinden, dafs Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften (gleichviel ob dies solche mit oder ohne juristische Persönlichkeit, also Gewerkschaften des neueren oder des älteren Rechtes sind) in Gemeinden, in denen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufliefsenden Einkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben unterliegen. Die Abgaben, die die Gemeinden von Bergwerken erheben, sind sehr hoch; in einzelnen Ortschaften, in denen der Bergbau überwiegt, betragen sie 90 Proz. aller Gemeindesteuern.

In Preufsen ist die Besteuerung der Bergwerke durch die Gemeinde in der neuesten Zeit anderweitig geregelt worden. Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 bestimmt, dafs vom 1. April 1895 die staatliche Bergwerksabgabe und die Aufsichtssteuern aufser Hebung gesetzt werden. Die Gesetze, welche die Bergwerkssteuern regeln, sind in Kraft geblieben. Die Gemeinden können vom Gewerbebetriebe, falls er bei ihnen stattfindet, eine Gewerbesteuer erheben. Dieser Gemeinde-Gewerbesteuer unterliegt nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 auch der Bergbau. Nur diejenigen Betriebe, bei denen weder der jährliche Betrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. übersteigt, bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Nach § 31 des Kommunalabgabengesetzes ist eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente zulässig, wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Mafse von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen. Erstreckt sich ein Gewerbe- (also auch ein Bergbau-) Betrieb über mehrere Gemeindebezirke,

so hat die Veranlagung nur nach Mafsgabe des in der Gemeinde belegenen Teiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen. Der Gemeindeeinkommensteuer sind u. a. unterworfen alle Personen, welche in der Gemeinde wohnen, ferner diejenigen, die in der Gemeinde, ohne in ihr einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschliefslich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder aufserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufliefsenden Einkommens, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften u. s. w., welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschliefslich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschliefslich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufliefsenden Einkommens; endlich der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschliefslich des Bergbaues, findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in denen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werks- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, die ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers oder der Gesellschaft selbständig abzuschliefsen. Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschliefslich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in denen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist. Die Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen in der Regel nur in der Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Eine Ausnahme besteht in der Besteuerung juristischer Personen, insbesondere auch der Gewerkschaften. Bei diesen ist ein Betrag von 3½ Proz. vom Grundkapital von der Besteuerung abzuziehen, um die doppelte Besteuerung desselben Einkommens bei der juristischen Person und den Aktionären, Gewerken u. s. w. zu vermeiden. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 bemerkt in dieser Hinsicht, dafs an die Stelle des Aktienkapitals bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerkes sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten des genannten

Gesetzes verteilten Ausbeute treten soll. Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne Abzug von 3½ Proz. zu Grunde zu legen. Zur Ergänzungssteuer, auch Vermögenssteuer genannt, der nur physische Personen unterliegen, können die Gemeinden keine Zuschläge erheben.

Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe eines sich über mehrere preufsische Gemeinden erstreckenden Gewerbebetriebes oder Bergbauunternehmens erfolgt, sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Mafsstab vereinbart ist, in der Weise, dafs, abgesehen von Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften, das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschliefslich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Da sich Bergbauunternehmungen gewöhnlich über den Bezirk mehrerer Gemeinden ausdehnen, so sind diese Bestimmungen von besonderer Bedeutung für den Bergbau. Weil der Bergbau für seine Kranken und Invaliden selbst zu sorgen pflegt, so liegt, worauf zum Schlusse hingewiesen werden mag, kaum ein hinreichender Grund vor, die Bergbauunternehmungen über das normale Mafs zur Gemeindesteuer heranzuziehen.

VIII. Abschnitt. Die Organisation der Bergbehörden und das Bergunterrichtswesen.

§ 1. Die Bergbehörden.

Die Bergbehörden waren einst mehr fiskalische als staatliche Behörden. In erster Reihe hatten sie für das Interesse des Regalherrn zu sorgen, also dafür, dafs er möglichst hohe Einnahmen aus dem Bergbau bezog, dafs die Beliehenen den Bergzehnten und die sonstigen Abgaben gehörig abführten, und dafs sie die Gruben fortdauernd in bauhaftem Zustande erhielten. Sie besorgten die Verleihungen von Grubenfeldern und nahmen deren Auflässigerklärung vor. Bei dem früheren Direktionsprinzipe hatten sie auch die Interessen der Gewerken wahrzunehmen, nicht minder mufsten sie für die Bergbeamten und Bergarbeiter, deren Anstellung ihnen oblag, sorgen. Da bis in unser Jahrhundert hinein die Verwaltung von der Justiz nicht getrennt war, so hatten die Bergämter zugleich richterliche Gewalt. Sie waren ausschliefslich zuständig für Streitigkeiten über Bergwerkseigentum, über Ausbeuten und Zubufsen, ja sogar über Warenklagen, wenn die Waren für den Bergbau verwandt waren, über Streitigkeiten zwischen Gewerken und deren Beamten wie Arbeitern. Mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung gingen derartige Streitigkeiten auf die ordentlichen Gerichte über. Die Bergbehörden der neueren Zeit sind daher in allen Kulturstaaten lediglich Verwaltungs-, nicht mehr richterliche Behörden.

Die Organisation der Bergbehörden ist durchaus verschieden gestaltet. In einzelnen Staaten, *Preufsen und Oesterreich*, sind die Bergbehörden selbständige, neben der allgemeinen Verwaltung hergehende Behörden. In anderen Staaten, namentlich in *Frankreich und den übrigen Ländern mit französischem Rechte* besorgen die Organe der allgemeinen Landesverwaltung, die Präfekten, auch die Geschäfte der Bergbehörden; technische Beamte (ingenieurs des mines) sind ihnen nur als Ratgeber mit votum consultativum zur Seite gestellt. In *England und den Vereinigten Staaten von Amerika* kann man kaum von

einer Bergverwaltung sprechen. Gewisse Befugnisse, namentlich die der bergpolizeilichen Aufsicht über die Sicherheit des Betriebes und die Kontrolle über die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter eingeführten Bestimmungen sind gewissen Spezialbeamten übertragen, die den allgemeinen Staatsbehörden unterstehen. Eine fernere Verschiedenheit der Behördenorganisation liegt darin, dafs in einzelnen Staaten, namentlich in Preufsen, die bergfiskalischen und berghoheitlichen Geschäfte wenigstens in der Central- und Provinzialinstanz von den nämlichen Organen vorgenommen werden, während z. B. in Oesterreich eine Trennung der Behörden stattfindet, je nachdem es sich um die Verwaltung der staatlichen (ärarischen) oder um diejenige der Privatwerke handelt.

In *Preufsen* besteht auch bezüglich der Bergbehörden die bekannte Dreiteilung: Oberste Instanz ist der Minister. Durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preufsischen Monarchie war als Zentralbehörde für den Bergbau und die Salzfabrikation das Ministerium des Innern bestellt. Durch Kabinettsordre vom 13. Dezember 1813 wurde das Salz-, Berg- und Hüttenwesen dem Finanzministerium übertragen. Mit Gründung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch den Allerhöchsten Erlafs vom 17. April 1848 ist das Berg-, Hütten- und Salinenwesen diesem Ministerium übertragen worden. Bei der Teilung dieses Ministeriums durch Erlafs vom 7. August 1878, bezw. Gesetz vom 13. Dezember 1879 ist es dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten unterstellt worden. Seit dem Erlafs vom 17. Februar 1890 und dem Gesetze vom 26. März 1890 untersteht es wieder dem Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister führt die Verwaltung des Bergwesens selbständig unter persönlicher Verantwortlichkeit dem König und politischer dem Landtage gegenüber. Eine Instanz über dem Handelsminister ist weder der Ministerpräsident noch das gesamte Staatsministerium, das lediglich in den durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 vorgesehenen Fällen eintritt. Als Provinzialbehörden fungieren in Preufsen die Oberbergämter. Das Oberbergamt zu Breslau umfafst die Provinzen Schlesien, Posen, Ost- und Westpreufsen, dasjenige zu Halle (Saale) die Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern und das Amt Neustadt in der Grafschaft Hohenstein. Das Oberbergamt zu Dortmund ist zuständig für die Provinz Westfalen, mit Ausnahme des Herzogtums Westfalen, der Grafschaften Witgenstein-Witgenstein und Witgenstein-Berleburg, des Fürstentums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen, sodann von der Rheinprovinz für die Kreise Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg, Stadt- und Landkreis Essen sowie für die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer

Staatsstrafse belegenen Teile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld, endlich für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich. Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn umfafst die nicht zum Oberbergamte Dortmund gehörigen Teile der Rheinprovinz und Westfalen, die Hohenzollernschen Lande, Nassau, die abgetretenen Teile von Oberhessen, die Landgrafschaft Hessen-Homburg ausschliefslich des Oberamtes Meisenheim und das Gebiet von Frankfurt a. M., derjenige des Oberbergamtes Clausthal alle übrigen Teile der preufsischen Monarchie, also die Provinzen Hannover aufser Osnabrück, Aurich und Amt Neustadt, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirk Kassel.

Die Oberbergämter bilden die Aufsichts- und Rekursinstanz für die Revierbeamten. Unter ihrer Aufsicht stehen die Markscheider, durch sie erfolgt die Prüfung und Konzessionierung der letzteren, sowie die Wiederentziehung erteilter Konzessionen. Sie überwachen die Ausbildung derjenigen Personen, die sich für den Staatsdienst im Bergfache vorbereiten. Aufserdem liegen den Oberbergämtern die denselben im Berggesetze ausdrücklich übertragenen Geschäfte ob. Innerhalb ihres Geschäftskreises haben die Oberbergämter die gesetzlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Bezirksregierungen. Nach den berggesetzlichen Vorschriften haben die Oberbergämter in Preufsen folgende Aufgaben: die amtliche Erteilung von Schürfermächtigungen, die Verleihung einschliefslich der Bestimmung über den Mafsstab der Mutungsrisse, die Bestätigung der Konsolidation, der Feldesteilung und des Feldesaustausches, die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die auf Bergwerken zu verwendenden Dampfkessel, die Genehmigung zur Anlage von Hilfsbauen, die Entscheidung über Einsprüche gegen den Betriebsplan, die Bestätigung des Statutes einer Berggewerkschaft, das Grundabtretungsverfahren (in Gemeinschaft mit dem Bezirksausschusse), die vorläufige Festsetzung der Entschädigung für Vorkehrungen, die in einem Bergwerke zum Schutze einer öffentlichen Verkehrsanstalt getroffen sind, das Verfahren zur Aufhebung des Bergwerkseigentums, die Aufsicht über die Verwaltung der Knappschaftsvereine und die Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Knappschaftsvereine und den Erlafs allgemeiner und besonderer Bergpolizeivorschriften. Sie sind bezüglich der Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Reichsgesetze (Gewerbeordnung, Versicherungsgesetze). Sie bilden die zweite Instanz für alle Verfügungen der Revierbeamten. Sie haben diesen und den übrigen ihnen unterstellten Beamten gegenüber die Disciplinargewalt der Bezirksregierungen. Sie sind befugt, den Kompetenzkonflikt zu erheben, wenn die Gerichte in Angelegenheiten angerufen werden, die dem Rechtswege entzogen sind, wie z. B. Bergpolizeiverfügungen. Zwar entscheiden nach § 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877

die Gerichte selbst über die Zuständigkeit des Rechtsweges, doch kann durch die Landesgesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden unter gewissen Normativbestimmungen übertragen werden. Dies ist in Preufsen durch Verordnung vom 1. August 1879 geschehen. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Die Oberbergämter können den Kompetenzkonflikt auch in den Fällen erheben, wo über Fragen ihres Ressorts zu Unrecht die Verwaltungsgerichte angerufen sind. Für diesen Fall entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Sie können endlich den „Konflikt“ erheben, wenn gegen einen der ihnen unterstellten Beamten wegen einer in Ausübung oder Veranlassung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet ist. Die Vorentscheidung hierüber trifft das Oberverwaltungsgericht. Dieselbe beschränkt sich indes seit dem Einführungsgesetze zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze nur darauf „ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat“. Da die Oberbergämter die Befugnisse der Regierungen haben, sind sie auch berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Durchführung der von ihnen getroffenen Anordnungen Exekutivstrafen und Zwangsvollstreckungen vorzunehmen.

Die Oberbergämter sind kollegialische Behörden. Ihr erstes Mitglied ist der Berghauptmann, der zugleich der Vorgesetzte der übrigen Oberbergamtsmitglieder ist; die Oberbergämter entscheiden durch Abstimmung. Der Berghauptmann hat in Fällen, in denen es nicht sich um Privatinteressen handelt (namentlich nicht in Mutungssachen) die Befugnis, Beschlüsse des Oberbergamtes zu suspendieren und die Entscheidung des vorgesetzten Staatsministers anzurufen. Die Mitglieder sind entweder administrative oder technische Beamte (Regierungs-, Justiz- oder Bergassessoren). Letztere Kategorie überwiegt weitaus der Zahl nach. Zweifellos verfügen die Oberbergämter über eine aufserordentliche Summe technischer Kenntnisse, da sie aber selbst keinen bergbaulichen Betrieb, auch keine unmittelbare Aufsicht führen, so sind sie nach ihrer amtlichen Thätigkeit nicht mehr, ja vielleicht weniger technische Behörden als die Bezirksregierungen, die das Fabrik-, Bau-, Hütten-, Gewerbe- und Arbeiterwesen unter sich und oft keine Techniker als Lokalbehörden zur Verfügung haben. Die Veränderungen, die die ersten Abteilungen der Regierungen durch die Verwaltungsreorganisation in Preufsen erfahren haben, namentlich die Ersetzung

der kollegialischen Verfassung durch das sogenannte Präfektensystem, erstrecken sich nicht auf die Oberbergämter.

Die Markscheider, bis zur Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Beamte, sind seitdem als Gewerbetreibende anzusehen. Den Landesgesetzen ist aber freigestellt, den Gewerbebetrieb der Markscheider von der vorherigen Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen. Diese Genehmigung, die nach einer Prüfung durch ein Oberbergamt erfolgt, gilt für das ganze preufsische Staatsgebiet. Ausländische Markscheider können in Preufsen nur nach Konzessionierung durch ein preufsisches Oberbergamt Markscheiderarbeiten verrichten. Die Konzession wird an Bedingungen geknüpft, namentlich an die, dafs sich die Markscheider die ständige Kontrolle durch das Oberbergamt und dessen Organe gefallen lassen und bestimmte Arbeiten liefern müssen. Die Nichtbefolgung der Konzessionsbedingung zieht gerichtliche Bestrafung wegen Übertretung der Gewerbeordnung nach sich. Die Konzession kann in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung, insbesondere dann durch das Oberbergamt, wieder entzogen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, die bei der Konzessionserteilung vorausgesetzt werden mufsten. Der Handelsminister hat am 1. Juni 1876 eine Gebühren- und Diätentaxe für die Markscheider festgesetzt; diese ist dritten gegenüber ohne jede rechtsverbindliche Kraft und bindet die Markscheider auch nur höchstens in dem Falle, wenn ihre Befolgung ihnen als Konzessionsbedingung auferlegt ist.

Die erste Instanz bilden die Bergrevierbeamten in allen Geschäften, die nach den Gesetzen den Bergbehörden obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind. Da fast alle wichtigeren Geschäfte (z. B. Schürf-, Mutungs-, Verleihungs-, Konsolidations- und Enteignungsverfahren, ja, selbst, abgesehen von vorläufigen Verfügungen in dringenden Angelegenheiten —, die Polizeisachen den Oberbergämtern übertragen sind, so erscheinen die Bergrevierbeamten in Wirklichkeit kaum mehr als eine Instanz wie der französische „ingénieur des mines". Das preufsische Berggesetz war davon ausgegangen, dafs die polizeilichen Anordnungen der Revierbeamten auch ohne zwingende amtliche Gewalt, gewissermafsen als gute Ratschläge eines tüchtigen Fachmannes, befolgt werden würden. Dies geschieht auch im grofsen Umfange Dank der Tüchtigkeit der Bergbeamten und der Einsicht der Bergwerksbesitzer, Dank endlich der von Alters her überkommenen Autorität der Bergbehörden. Indes entspricht es der Stellung einer staatlichen Behörde nicht, dafs sie lediglich auf den guten Willen der Privatpersonen angewiesen ist. Wenn dieser gute Wille auch bei den meisten Bergwerksbesitzern vorhanden sein mag, so doch nicht bei allen, wenn er auch bei den Be-

sitzern vorhanden sein würde, so doch nicht bei allen Grubenbeamten und Arbeitern; und selbst wenn er bei den Bergbautreibenden überall anzunehmen wäre, so würde er doch bei anderen Personen — und auch an diese sind mitunter bergpolizeiliche Anordnungen zu richten —, nicht selten fehlen. Die preufsischen Bergrevierbeamten haben trotz der Vorbildung eines höhenen Beamten nicht entfernt die gesetzliche Macht des geringsten Exekutivbeamten. Insbesondere entspricht es ihrer Stellung nicht, dafs sie die unbedeutendste polizeiliche Anordnung nur mit vorhergehender oder nachfolgender Genehmigung des Oberbergamtes treffen dürfen. Überall, wo die Gewerbegesetze und die Versicherungsgesetze auf die Polizeibehörde oder die untere Verwaltungsbehörde hinweisen, gelten als solche im Ressort des Berg- und Salinenwesens die Bergrevierbeamten.

Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke der ersteren durch Mutung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben. Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich. Erwerbungen von Todeswegen sind keiner Beschränkung unterworfen.

In *Bayern* wird nach der Verordnung vom 16. Juni 1869 die erste Instanz durch die drei Bezirksämter zu München, Bayreuth und Zweibrücken, die zweite und letzte Instanz durch das Oberbergamt zu München gebildet, das dem Handelsministerium untergeordnet ist.

In *Braunschweig* besteht nur eine Bergbehörde, die herzogliche Kammerdirektion der Bergwerke in Braunschweig.

In *Sachsen* besteht ein Bergamt in Freiberg; als oberste Instanz fungiert das Finanzministerium. Competenzzweifel zwischen den unteren Verwaltungsbehörden unterliegen der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der Finanzen und des Innern. Dem Bergamte sind die Berginspektoren unterstellt. Die Entscheidungen des Bergamts sind in der Regel kollegialisch von mindestens drei Mitgliedern zu fassen. Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Bergamts findet einmaliger Rekurs an das Finanzministerium statt. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen einzuwenden und binnen weiterer 14 Tage zu begründen. Wenn mehrere Beteiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten, so findet das für Administrativjustizsachen bestehende Verfahren Anwendung.

In *Oesterreich* wird die Oberaufsicht des Staates über den Bergbau (einschliefslich der Naphtagewinnung in Galizien) durch besondere Bergbehörden geübt, die zur Erteilung der Bergbauberechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmäfsigen Betrieb des Bergbaues bestellt sind. Dieselben haben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, die das Berggesetz den Bergbauunternehmern auferlegt.

Die Thätigkeit der Bergbehörden schliefst die Wirksamkeit der allgemeinen (politischen) Verwaltungsbehörden aus rücksichtlich der Bergwerke, rücksichtlich der eigentlichen Grubenaufsicht und Bergpolizei, sowie rücksichtlich des Bruderladenwesens und der Arbeiterpolizei, soweit sie mit der Betriebspolizei im Zusammenhange steht (also nicht rücksichtlich der Gesundheitspolizei). Zur Wahrnehmung dieser Geschäfte fungieren als erste Instanz in allen nach den Gesetzen den Bergbehörden zugewiesenen Angelegenheiten, welche nicht besonders ausgenommen sind, die Revierbeamten, als Aufsichtsinstanz über die Revierbeamten sowie mit erstinstanzlicher Zuständigkeit für Berechtigungsangelegenheiten, Gewerkschafts- und Bruderladensachen die Berghauptmannschaften (zu Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau). Die oberste Instanz bildet das Ackerbauministerium.

Die staatliche berg- und gewerbepolizeiliche Aufsicht über die Bergwerke und Salinen des Staates wurde in Preufsen bis vor Kurzem durch die Werksdirektoren verwaltet. Diese schienen danach die Aufsicht über sich selbst zu haben. Sie waren ihre eigenen Bergwerksbeamten und von der Zuständigkeit der allgemeinen Bergrevierbeamten ausgeschlossen.

Seit dem 1. Januar 1893 sind in Preufsen auch die Staatswerke in bergpolizeilicher und gewerbepolizeilicher Hinsicht der Zuständigkeit desjenigen Bergrevierbeamten unterworfen, in dessen Bezirk das Werk gelegen ist. In der zweiten und dritten Instanz fallen die Verwaltung der berg- und salinenfiskalischen wie der berg- und salinenpolizeilichen Angelegenheiten zusammen. Anders in Oesterreich. Dort sind die Berghauptmannschaften mit Wahrnehmung von Geschäften betreffs der Staatsbergwerke nicht befafst. Die Staatssalinen unterstehen in Oesterreich dem Finanzminister. Wenn nun auch in Oesterreich die fiskalischen Montanwerke wie die privaten Bergwerke in oberster Instanz dem Ackerbauministerium unterstellt sind, so werden diese Angelegenheiten doch von verschiedenen Departements bearbeitet.

§ 2. Die Kontrollen der Verwaltung.

Kontrollen der Verwaltung sind im Bergwesen in sehr verschiedenartigem Mafse vorhanden. In einzelnen Fällen ist der Rechtsweg zulässig, so dafs als letzte und oberste Instanz das ordentliche Gericht entscheidet. Dies ist in allen Ländern des deutschen Bergrechtes, in Preufsen, Oesterreich und Sachsen, bezüglich des Verleihungswesens der Fall. In Frankreich und den Ländern des französischen Bergrechtes ist der ordentliche Rechtsweg in Fällen dieser Art ausgeschlossen. In Enteignungssachen ist nach preufsischem Rechte der Rechtsweg allgemein wegen der Höhe der Entschädigung und der Kaution offen. Wegen der Frage, ob die Expropriation an sich begründet ist oder

nicht, ist der Rechtsweg regelmäfsig verschlossen. Die allgemeine Regel ist, dafs gegen Anordnungen und Verfügungen der Organe der Bergverwaltung nur die einfache Beschwerde im Verwaltungsverfahren gegeben ist. Ganz allgemein bestimmt das preufsische Berggesetz, dafs gegen Beschlüsse und Verfügungen des Revierbeamten der Rekurs an das Oberbergamt, gegen Verfügungen und Beschlüsse des letzteren der Rekurs an den Handelsminister zulässig ist, insofern das Gesetz denselben nicht ausdrücklich ausschliefst. Der Rekurs mufs binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschlufs zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Rekursrecht erlischt. Diese vierwöchige Frist gilt nur in den Fällen, wo die Entscheidung auf Grund des allgemeinen Berggesetzes erfolgt. Wenn die Entscheidung z. B. über Genehmigung eines Dampfkessels, eines Wassertriebwerks auf Grund der Gewerbeordnung erfolgt, so kommt die in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Rekursfrist von 14 Tagen zur Anwendung. Übrigens ist zu beachten, dafs die Rekursfristen des Berggesetzes nur in den Fällen, wo sich streitende Privatinteressen gegenüber stehen, streng zu beachten sind. Wo öffentliche Interessen, insbesondere polizeiliche, in Frage stehen, mufs die Rekursinstanz ohne Rücksicht auf Zeit- und Fristenablauf das Erforderliche verfügen. Es giebt in diesen Fällen keine Rechtskraft. Im Zweifel suspendiert der Rekurs die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung; nur bei polizeilichen Anordnungen, welche in dringenden Fällen getroffen sind, gilt das Gegenteil. In den Fällen, wo ein Beschlufs des Oberbergamtes erforderlich ist, desgleichen gegen Verfügungen, welche eine Entscheidung zwischen streitenden Parteien enthalten, mufs der Rekurs innerhalb vier Wochen bei derjenigen Behörde eingelegt werden, von welcher die beschwerende Entscheidung getroffen worden ist. Durch Einlegung bei einer anderen Behörde wird das Rekursrecht nicht gewährt. In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Rekursschrift zur Beantwortung binnen einer vierwöchigen vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgeteilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne weiteres zur Rekursentscheidung eingesetzt.

Ähnliche Vorschriften gelten in Oesterreich. Gegen Verfügungen des Revierbeamten steht der Rekurs an die Berghauptmannschaft, gegen erstinstanzliche Verfügungen der letzteren der Rekurs an das Ackerbauministerium offen. Zweitinstanzliche Entschliefsungen der Berghauptmannschaften unterliegen einer Anfechtung mittelst Rekurses nicht. Jeder Rekurs mufs binnen dreifsig Tagen nach Zustellung der durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden; Fristerstreckung in besonders wichtigen Fällen ist zu-

lässig. Rekursen gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Menschen und Eigentum wohnt keine aufschiebende Wirkung bei.

In den Ländern des französischen Bergrechts sind in bergbaulichen Angelegenheiten die Beschwerden statthaft, die gegen sonstige Verfügungen der allgemeinen Polizeiverfügungen zulässig sind.

In Oesterreich ist auch in bergbaulichen Angelegenheiten der Verwaltungsrechtsweg zulässig. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachteiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen (Oesterreichisches Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867). Sodann schreibt das Gesetz vom 22. Oktober 1875, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, vor: Behauptet Jemand, durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Bergbehörde, gegen welche ein weiterer Rekurs nicht zulässig ist, in seinen Rechten verletzt zu sein, so kann er binnen sechzig Tagen nach Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung oder Verfügung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde einbringen, falls es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, über welche die endgültige Entscheidung den ordentlichen Gerichten zusteht, oder in welcher die Bergbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

In Preufsen fehlt noch die Verwaltungsrechtsprechung in bergbaulichen Angelegenheiten. Alle die Gründe, die zur Einführung der Verwaltungsrechtsprechung geführt haben, sprechen hier auch für die Einführung der Rechtskontrolle in Bergpolizeisachen. Wenn auf die technischen Schwierigkeiten hingewiesen ist, die bei bergpolizeilichen Anordnungen in Betracht kommen, so ist zu entgegnen, dafs nicht geringere Schwierigkeiten auch bei Anordnungen im Fabrik- und Hüttenwesen vorkommen und überwunden werden. Sodann ist hervorzuheben, dafs z. B. in Oesterreich der dort bestehende Verwaltungsgerichtshof auch über bergbehördliche Anordnungen ebenso wie über landespolizeiliche entscheidet und zwar mit Erfolg. Es ist namentlich in Preufsen nicht selten vorgekommen, dafs über die Gesetzmäfsigkeit bergbehördlicher Anordnungen langer und unentschiedener Streit geschwebt hat. Einem solchen mifslichen Zustande wird abgeholfen, wenn ein mit allen Garantien unbefangener Rechtsprechung ausgestatteter Gerichtshof, welcher berufen und geübt ist, auf dem polizeilichen Gebiete das Recht zu finden, die endgültige Entscheidung abgiebt. Für Preufsen würde sich daher folgende Neuerung im Gesetzwege empfehlen:

Gegen die auf Beschwerde ergangene Entscheidung des Oberbergamtes hätte die Klage vor dem Ober-Verwaltungsgericht gegen das Oberbergamt stattzufinden.

Die Klage könnte nur darauf gestützt werden,

1. dafs der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch die von den Bergbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletzte;

2. dafs die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden wären, die das Oberbergamt zum Erlasse berechtigt haben würden.

Die Entscheidung müfste endgültig sein, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 3. Das Bergunterrichtswesen.

Die Bergbauunterrichtsanstalten zerfallen in höhere und niedere, in Bergakademien und in Bergschulen.

Die *Bergschulen* haben den Zweck, Steiger, Obersteiger, Schichtmeister und andere Gruben-, zuweilen auch Hüttenbeamte, ferner Markscheider auszubilden. Als Vorbildung der aufzunehmenden Schüler pflegen nur die Absolvierung des Elementarunterrichtes und praktische Gruben- (oder Hütten-)arbeiten gefordert zu werden. Die Bergschulen bestehen seit Jahrhunderten, unter staatlicher Leitung in Preufsen erst seit diesem Jahrhundert. Die ersten, unter Staatsaufsicht stehenden Bergschulen waren in Preufsen die zu Eisleben und Bochum. Die Bergschulen standen wie der Bergbau überhaupt ganz unter der Direktion des Staates. Jetzt findet auch bezüglich des Bergschulwesens die Selbstverwaltung statt. Gegenstände des Unterrichts auf Bergschulen sind: Plan-, Bau- und Maschinenzeichnen, Schönschreiben, Deutsche Sprache und Stil, Rechnen einschliefslich der Anfangsgründe der Algebra, Geometrie und Trigonometrie, Feldmessen und Markscheidekunst, Bergbaukunst, nebenher auch das Erforderliche aus der Statik, Hydrostatik, Hydraulik und Chemie, Gebirgslehre, und zwar Kenntnis der einfachen Mineralien und Gesteine, der wichtigsten Versteinerungen und die Lehre von den Lagerstätten. Zuweilen werden auch noch die Anfangsgründe der Chemie, Physik, Maschinenkunde und Baukunde gelehrt. Der eigentliche Bergschul-Kursus ist in der Regel zweijährig; dementsprechend wird auch der Unterricht in zwei getrennten Klassen erteilt, von denen die untere als Vorbeitung für die obere dient. Die häufig sehr mangelhafte elementare Vorbildung der Schüler machte in fast allen Fällen die Einrichtung von besonderen Vorschulen erforderlich, welche ursprünglich aufser den Elementarfächern (Schreiben, Lesen, Deutsche Sprache, Rechnen) höchstens noch Zeichnen und die Anfangsgründe der Markscheidekunst in ihren Lehrplan aufnahmen. Bei einzelnen Anstalten, z. B. bei den Bergschulen in Saarbrücken und Eisleben, vertreten die Vorschulen eine „Unterklasse", indem sie auch technische Fächer, namentlich Bergbaukunde berücksichtigen, um die

Schüler mit der Befähigung für Untersteigerstellen entlassen zu können. Im allgemeinen ist der Unterricht auf Bergschulen unentgeltlich. Ausnahmsweise ist auch Bergbaubeflissenen (d. h. solchen jungen Leuten, die nach bestandenem Abturientenexamen sich dem höheren Bergfach widmen), der Zutritt in die Bergschulen gestattet. Während des Schulbesuches haben die Schüler regelmäſsige Arbeitsschichten zu verfahren und darüber Tagebücher zu führen. Bei Festsetzung des Unterrichtes wird darauf Rücksicht genommen. Der Unterricht ist daher zum Teil auf drei Wochentage beschränkt, zum Teil so gelegt, daſs immer je ein halber Tag für die praktische Arbeit frei bleibt. Die Gewährung besonderer Prämien an die besten Schüler soll zum Fleiſse anspornen. Am Schlusse des Schuljahres finden Prüfungen statt. Beim Abgange aus der Schule erhalten die Schüler Zeugnisse, welche sich nicht nur über ihre Leistungen, sondern auch über ihre Befähung zur Bekleidung bestimmter Stellen aussprechen. Der Schuldirektor — meist ein am Unterricht beteiligter königlicher Bergbeamter oder ein besonders angestellter Hauptlehrer — hat auſser der Leitung und Vertretung nach auſsen ein besonderes Aufsichtsrecht über Lehrer und Schüler.

Die Kosten werden bei einzelnen Bergschulen durch die Bergbauhülfskassen (Tarnowitz, Waldenburg, Bochum)[1], teils durch eigens zu diesem Zwecke gegründete Bergschulvereine (Eisleben, Clausthal, Essen), teils durch die Arbeitgeber (Fiskus in Saarbrücken, Freiberg i. S.) aufgebracht. Die Oberleitung wird durch ein Bergschulkuratorium ausgeübt. Dieses wird regelmäſsig durch den Vorstand der Bergbauhülfskasse oder den Vorstand des Schulvereins gebildet. Im letzteren Falle pflegt sich der Fiskus, als Vereinsgenosse, die Ernennung des Vorsitzenden vorzubehalten. Die Bergschule in Saarbrücken ist eine staatliche Anstalt.

Die Bergschule in Tarnowitz i. O.-Schles., wird durch die Oberschlesische Steinkohlen-Hülfskasse unterhalten und geleitet. Den Bergschul-Direktor ernennt auf Vorschlag das Oberbergamt zu Breslau. Entsprechend ist die Verfassung der Bergschule in Waldenburg. Die Bergschule in Eisleben, von einem besonderen Verein ins Leben gerufen, hat in ihren Lehrplan auch Hüttenkunde und Probierkunst aufgenommen. Von den etwa 60000 Mark betragenden Einnahmen zahlt der preuſsische Staat an 25000 Mark, die Anhaltische Regierung an 5000, die Mansfelder Gewerkschaft an 12000 Mark. Die Bergschule in Clausthal, welche gleichfalls Hüttenkunde in ihren Lehrplan aufgenommen hat, ist fast ganz unter staatlicher Verwaltung. Der Direktor der dortigen Bergakademie ist auch Leiter der Bergschule, die Kasse ist Staatskasse. Die Bergschule in Bochum ist mit ihren zehn Vor-

1) Vgl. Abschn. IX.

schulen Institut der Berggewerkschaftskasse. Die Bergschule in Essen wird von den beteiligten Bergwerksbesitzern (Gewerken) unterhalten. Zu erwähnen sind noch die Bergschulen in Saarbrücken, Siegen, Wetzlar, Dillenburg und Bardenberg.

Bergvorschulen bestehen: sechs für die Bergschule in Waldenburg, drei für die in Eisleben, zwei für die in Clausthal, zehn für die in Bochum, drei für die in Saarbrücken, drei (zusammen) für die in Wetzlar und Bardenberg. Bergvorschulen haben den Charakter von Fortbildungsschulen. Im Königreiche Sachsen bestehen Bergschulen zu Freiberg und Zwickau.

Der Besuch der Bergschulen in Preufsen betrug im Jahre 1883: 302, 1884: 386, 1885: 425, 1886: 393, 1887: 396, derjenige der Vorschulen in den entsprechenden Jahren 502, 529, 537 und 875.

In Preufsen fehlt eine gesetzliche Regelung des Bergschulwesens.

Für die höheren Bergbeamten dienen als Ausbildungsanstalten neben den Universitäten die *Bergakademien.* Die älteste Bergakademie ist diejenige zu Freiberg in Sachsen, welche bereits im Jahre 1765 gegründet wurde. Sie wird vom Staate unterhalten und untersteht dem Finanzministerium. Sie wird durch einen Direktor und einen bergakademischen Senat geleitet. Ihre Vorbereitung erstreckt sich auf das Berg-, Markscheide- und das Hüttenfach. Preufsen hat drei Bergakademien, zu Berlin, Clausthal und Aachen. Ursprünglich erfolgte die theoretische Ausbildung der höheren Bergbeamten in Preufsen durch das sogenannte Hauptbergeleveninstitut zu Berlin, später auf den Universitäten. Im Jahre 1860 wurde die Bergakademie zu Berlin gegründet, zu dem Zwecke, diejenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erlernung der erforderlichen Kenntnisse zu geben. Im Jahre 1875 wurde die Bergakademie mit der königlichen geologischen Landesanstalt vereinigt, die Bergakademie zu Berlin wird vom Staate verwaltet und unterhalten. Sie untersteht dem Chef der Bergverwaltung, zur Zeit dem Minister für Handel und Gewerbe. Die unmittelbare Leitung ist einem vom Könige zu ernennenden Direktor übertragen. Demselben steht ein Kuratorium zur Seite, welches aus fünf vom Minister ernannten Mitgliedern besteht. Die Lehrer sind teils ordentliche, teils aufserordentliche. Die Honorare für ordentliche Lehrer fliefsen in die Kasse der Anstalt, diejenigen für die aufserordentlichen Vorlesungen verbleiben regelmäfsig dem Vortragenden. Der Unterricht ist auf einen dreijährigen Lehrgang berechnet und wird in der Form von Vorlesungen mit anschliefsenden Arbeiten und praktischen Übungen erteilt. Ähnlich sind die Verfassungen der Bergakademien in Clausthal und in Freiberg.

IX. Abschnitt. Die Bergbauhülfskassen.

Bergbauhülfskassen sind gemeinnützige Institute, die unter verschiedenen Bezeichnungen (Berggewerkschaftskassen, Schürfgelderkassen) gebildet sind, um gemeinnützige Anlagen auf dem Gebiete des Bergwesens zu unterhalten. Fünf solche Bergbauhülfskassen sind in Preufsen vorhanden:

1. die Oberschlesische Steinkohlenbergbauhülfskasse,
2. die Niederschlesische Steinkohlenbergbauhülfskasse,
3. die Westfälische Berggewerkschaftskasse,
4. die gewerkschaftliche Bergbauhülfskasse für den Niedersächsisch-Thüringischen Distrikt,
5. die Kamsdorfer Schürfgelderkasse.

Diese Bergbauhülfskassen standen sämtlich unter der Verwaltung des Staates. Ihr Vermögen wurde durch gesetzlich geregelte Beiträge und Abgaben der Bergwerksbesitzer aufgebracht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbringung solcher Beiträge und Abgaben ist in Fortfall gekommen. Die Thätigkeit der Bergbauhülfskassen beschränkt sich auf die Verwaltung des gesammelten Vermögens und dessen statutenmäfsige Verwendung. Die Verwaltung ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1883 auf die beteiligten Bergwerksbesitzer übertragen. Die Bergbauhülfskassen sind Korporationen des öffentlichen Rechtes; sie haben die Eigenschaft juristischer Personen. Ihre Vertretung erfolgt durch einen Vorstand. Das Stimmenverhältnis der beteiligten Werksbesitzer in den Versammlungen ist nach den Statuten proportional der Jahresförderung. Die Verwendungen aus den Bergbauhülfskassen erfolgen nach näherer Bestimmung des Statuts zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur Unterstützung solcher Anstalten und Unternehmungen, namentlich Bergschulen, welche allen oder mehreren Beteiligten zum Vorteil gereichen. Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministeriums angeordnet werden. In Westfalen wurde ein interessanter Versuch gemacht, Beiträge für die Westfälische Berggewerkschaftskasse einzuführen zu dem Zwecke, um die Produktion zu regeln und die Überproduktion zu erschweren. Das revidierte Statut

vom 1. März 1887 erweiterte den Zweck des Institutes auf die Ausführung oder Unterstützung der Anlage von Schiffahrtskanälen (Rhein-Emshäfen-Kanal), sowie auf die Mitwirkung bei Ausführung gewisser, durch die Unfallversicherung erwachsender Aufgaben. Andererseits legte es den beteiligten Bergwerken die Verpflichtung auf, regelmäfsige und aufserordentliche Beiträge an die Kasse zu entrichten, letztere in der Weise, dafs die über einen bestimmten Betrag hinausgehende Produktion besonderen Abgaben unterworfen wurde. Dieses neue Statut erhielt zwar im Verwaltungswege die vorgeschriebene Bestätigung, jedoch erklärten die Gerichte die Erhebung „aufserordentlicher Beiträge“ für gesetzwidrig, worauf sie auf Beschlufs der Gewerkschaftskasse wieder aufgehoben wurde.

Den Bergbauhülfskassen verwandt ist die „Clausthaler Bergbaukasse“, welche den stiftungsmäfsigen Zweck hat, zur Erhaltung und weiteren Ausdehnung des Bergbaues am Oberharz sowie zur Hebung der Ertragsfähigkeit desselben beizutragen. Diese Kasse ist zur Zeit, da der preufsische Fiskus der alleinige Arbeitgeber ist, eine fiskalische Institutskasse und wird vom Oberbergamte in Clausthal verwaltet.

Im Königreiche *Sachsen* bestehen seit alters her als „Revieranstalten“ mannigfache gemeinnützige Institute des Bergbaues.

X. Abschnitt. Schlufsbetrachtungen (die Verstaatlichung der Bergwerke und Reformschläge).

Vielleicht die wichtigste Frage, die sich auf dem Gebiete des Bergbaues vom sozialpolitischen Standpunkte aufwerfen läfst, betrifft die Verstaatlichung. Für die Verstaatlichung läfst sich im allgemeinen anführen, dafs die wilde Konkurrenz, die sich zur Zeit die Bergwerke unter einander bereiten, aufhören und ein den Bedürfnissen und der Nachfrage entsprechender Betrieb beginnen wird, dafs ferner eine vollständigere und rationellere Ausbeutung bei Vermeidung jedes Raubbaues eintreten wird, wenn die Gruben nicht mehr gezwungen sind, um konkurrenzfähig zu bleiben und billig zu produzieren, nur noch die reicheren Anbrüche zu bauen und die minder reichen unbenützt zu lassen und durch Verstürzen für ewig der Benützung zu entziehen. Die Grubenarbeiter könnten nach Eintritt der Verstaatlichung besser entlohnt und minder anstrengend beschäftigt werden, da wenigstens die inländische Konkurrenz alsdann nicht die Löhne drücken kann.

Gleichwohl möchten überwiegendere Gründe in absehbarer Zeit — abgesehen vom Kalisalzbergbau — gegen die Verstaatlichung der Bergwerke sprechen. Nach dieser Richtung hin handelt es sich zumeist um die Kohlen- und Erzbergwerke. Die Produktion derselben in Deutschland ist, wenn auch bedeutend, so doch nicht ausschlaggebend für den Weltmarkt; daraus folgt, dafs, wer auch immer den Bergbaubetrieb in Deutschland führen mag, ein Einzelner oder Mehrere, der Staat oder die Privaten, in erster Linie der Weltmarkt für die Preisstellung der Produkte und die Löhne der Arbeiter entscheidend sein wird. Auch wenn der Staat alle Kohlengruben Preufsens besitzen würde, so könnte er mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz nicht wesentlich nach anderen als den hergebrachten Grundsätzen die Bergwerke betreiben lassen, wenn dieselben mit den bisherigen Beträgen und ohne finanzielle Opfer ausgebeutet werden sollen. Allerdings liefsen sich bei Konzentrierung des Bergwerksbetriebes in einer Hand nicht geringe Ersparnisse erzielen, namentlich durch Verminderung der Betriebsstätten,

Verbindung der Wasser- und Wetterführung, indes kaum mehr als bei jeder anderen Produktion, welche der Privatwirtschaft entzogen und verstaatlicht wird.

Praktische Bedeutung dürfte vorerst nur die Verstaatlichung der Kaliwerke in Deutschland beanspruchen. Hier besitzt z. Z. das deutsche Reich das Monopol, hier ist seine Produktion im wesentlichen unabhängig vom Auslande. Der Verfasser hat wiederholt wissenschaftlich die Verstaatlichung des Kalibergbaues zu begründen und vertreten versucht. Leider sind seine an den mannigfachsten Stellen (insbesondere in der deutschen Encyklopädie, dem Entwurfe eines deutschen Berggesetzes und dem Handwörterbuche der Staatswissenschaften) ausgeführten Ansichten noch nicht zum Siege durchgedrungen. Der während der Drucklegung dieses Buches von der preufsischen Staatsregierung dem preufsischen Landtage vorgelegte Gesetzentwurf, welcher die Beseitigung der Bergbaufreiheit auf Kalisalz zum Gegenstand hatte, war ohne Erfolg. Dies erklärt sich zum Teil daraus, dafs die in der Wissenschaft längst verlassenen manchesterlichen Ansichten über ein sogenanntes, in Wahrheit aber nie verhanden gewesenes deutsches Bergrecht und die Bergbaufreiheit noch viele Anhänger zählen. Zudem bot die Begründung der Regierungsvorlage mancherlei Angriffspunkte. Insbesondere erwies sich als taktisch unglücklich die Erwähnung des Umstandes, dafs allein der preufsische Fiskus den jetzigen Bedarf der Welt auf 2000 Jahre decken könne. Ist dies aber richtig, so hätte es — dieser Einwand liegt nahe — keine übergrofse Gefahr, wenn bei neuen Bohrungen auf Salz irgendwo ein Wasserdurchbruch und die Auflösung eines Kalilagers erfolgen würde. Die Vorlage hätte den Schwerpunkt die Begründung auf den nationalen Gesichtspunkt, den einer zielbewufsten, nationalen Wirtschaftspolitik legen müssen. Zur Begründung des Kalimonopoles dient an erster Stelle die Erwägung, dafs, wenn der Staat allein die Verfügung über die Kalisalze hat, er diese der inländischen Produktion — der Landwirtschaft und der Industrie — nach Abrechnung der Zinsen des aufgewandten Kapitals zum Selbstkostenpreise, dem Auslande aber zu erheblich höheren Preisen verkaufen kann und soll, namentlich aber dafs bei Beibehaltung der Bergbaufreiheit nicht nur die Börse, sondern sogar das Ausland sich unsere Kalisalze aneignen kann, dafs die Belgier dies bereits gethan haben, Engländer und Amerikaner im Begriffe stehen, ihnen zu folgen. Einzelne Kreise empfanden es auch als Mangel, dafs der Entwurf der Regierung nicht das Recht zusprach, die vorhandenen Privatwerke zu angemessenen, im Gesetze zu bestimmenden Preisen zu erwerben, da man schwer den Abgeordneten zumuten könne, gesetzlich ein Monopol für etwa zehn Privatpersonen zu schaffen. Volkswirtschaftlich richtig und erstrebenswert ist, dafs das deutsche Reich das Kalimonopol erlangt. Das deutsche Reich bildet eine Zoll- und Handels-

einheit, die Gesetzgebung des deutschen Reiches in Zoll- und Handelssachen ist ausschliefslich. Die Behandlung des Kalis als internationale Kampfeswaffe gegen das Ausland kann nur durch das deutsche Reich erfolgen. Nicht entscheidend ist, dafs zur Zeit das deutsche Reich die Erwerbung von Monopolen und Bergwerken nicht zu den seiner Zuständigkeit unterworfenen Gegenständen zählt. Denn es ist weiter nichts nötig, da das deutsche Reich die Kompetenz hat, seine Zuständigkeit zu erweitern, als dafs das bezügliche Gesetz als verfassungänderndes ergeht. An sich werden die Regierungen nicht geneigt sein, der Centralgewalt eine neue Machtbefugnis im Kalimonopole einzuräumen. Sie werden jedoch durch eine zielbewufste Agitation der nationalen Produktion und vor Allem durch diejenige der Landwirtschaft gezwungen werden. Und so geht unsere aus der Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens gewonnene Überzeugung dahin, dafs die Errichtung des Kalimonopoles eine wirtschaftpolitische und nationale Notwendigkeit ist und mit Sicherheit erfolgen wird.

Für die Einführung des Kalimonopols sprechen noch: Selten, viel seltener als der Karnallit ist der Kainit, welcher zur Zeit für die Landwirtschaft aufserordentlich wichtig ist. An Kainit reicht der heute aufgeschlossene Vorrat nur für etwa 50 Jahre aus. Der Kainit liegt als Hut auf dem Karnallit; er ist Wasserdurchbrüchen leichter ausgesetzt. Die Rücksicht auf die Erhaltung des Kainits spricht daher gebieterisch für die Aufhebung der Bergbaufreiheit auf Kalisalze. Ferner wird wohl nirgends der Raubbau so häufig betrieben, als beim Kalibergbau. Nach Lage der Gesetze ist er nicht zu hindern. Nur ein Reichsmonopol kann ihn aus der Welt schaffen. Endlich welches innere Recht haben Belgier, Engländer und Amerikaner auf die Schätze, welche die gütige Natur in Deutschlands Erde gelegt hat?

Die Einführung des Kalimonopole kann ohne Verletzung wohlerworbener Rechte vor sich gehen, wenn ausgesprochen wird, dass und wie das Reich die Grundbesitzer in der Provinz Hannover entschädigen soll, wenn unter ihren Besitzungen Kalisalze vorkommen.

Zum Schlusse mögen noch einzelne Forderungen und Wünsche für die zukünftige Behandlung des Bergwesens ihren Platz finden.

1. Wir bedürfen eines deutschen Berggesetzes. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich schliefst das Bergwesen von der Regelung im Sachenrecht aus, wohingegen seine sonstigen Bestimmungen auch auf die bergrechtlichen Verhältnisse Anwendung finden. Der Ausschlufs des Bergrechtes von der Regelung im Sachenrecht wird in den Materien durch den Hinweis darauf gerechtfertigt, dafs, da sich das Bergrecht aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften zusammensetzt, eine Ausscheidung der letzteren und deren Übernahme in die bürgerliche Gesetzgebung zur Zerreifsung

einer Rechtsmaterie führen, die zweckmäfsig den Gegenstand eines einzigen und einheitlichen Gesetzbuches bildet.

Die Zuständigkeit des Reiches zum Erlasse eines Berggesetzes ist zweifellos. Die Notwendigkeit eines deutschen Berggesetzes ist von den hervorragendsten Bergrechtsschriftstellern und in den Gutachten aus dem deutschen Anwaltstande behauptet worden, ohne dafs diese Behauptung bisher Widerspruch erfahren hätte. Für sie spricht, dafs die Landesberggesetze durch die Reichsgesetzgebung, namentlich durch die Gewerbeordnung, die sog. Justizgesetze und die sog. sozialpolitischen Gesetze, so durchbrochen sind, dafs es selbst dem Rechtskundigen schwer fällt, zu wissen, was in den Berggesetzen noch Giltigkeit besitzt. Da ferner die Bergwerksbetriebe mit Einschlufs der Berggewerkschaften in ihrem Rechtsverkehre nicht auf den einzelnen Bundesstaat beschränkt sind, so gebietet es schon die Rechtssicherheit, dafs die Rechte und Pflichten derselben einheitlich und gleichmäfsig für das ganze deutsche Reich geregelt werden. Überdies sprechen sehr gewichtige Gründe dafür, dafs der Umfang der Bergpolizei, der Arbeitsvertrag der Bergleute, die Fürsorge für die Bergarbeiter u. a. gleichmäfsig im deutschen Reiche geordnet werden, da andernfalls der Wettbewerb im Absatze ihrer Erzeugnisse denjenigen Bergwerksbesitzern erschwert sein würde, denen die Gesetzgebung ihres Staates gröfsere Pflichten als die eines anderen Bundesstaates auferlegt, und da ferner auch der privatrechtliche Inhalt des Bergwerkseigentums verschieden sein müfste, je nachdem ihm in polizeilicher oder sozialpolitischer Hinsicht andere Beschänkungen auferlegt sind. Selbst das Grundeigentum würde einen nicht unerheblich verschiedenen Wert haben, wenn nicht gleiche Rechtsregeln über das Verhältnis des Bergwerkseigentums zu demselben, z. B. in Ansehung des Ersatzes von Bergschäden, der Enteignungsbefugnis für bergbauliche Anlagen und des Umfanges des Schürfrechtes bestehen.

Dem Erlasse eines deutschen Berggesetzes stehen auch keine besonderen Schwierigkeiten entgegen. Das preufsische Berggesetz vom 24. Juni 1865 gilt in einem Teile Deutschlands, der räumlich acht Neuntel beträgt und an der bergmännischen Förderung mit neun Zehntel beteiligt ist. Neben demselben kommt nur das königlich sächsische Berggesetz vom 16. Juni 1868 in betracht, welches in mannigfachen Hinsichten vor dem preufsischen den Vorzug verdienen dürfte.

2. Die Trennung des Verfügungsrechtes über die Bergwerksmineralien ist beizubehalten. Diese Trennung beruht auf der rechtsgeschichtlichen Entwickelung, sie ist uralt, älter als das private Grundeigentum; die Bergwerksmineralien waren nie im deutschen Grundeigentume enthalten, sie sind dem Grundeigentümer nie entzogen worden. Zudem empfiehlt sich die Trennung auch vom volkswirtschaft-

lichen Standpunkte. Dagegen empfiehlt es sich, die Berwerksmineralien dort, wo sie provinzialrechtlich zum Grundeigentume gehören, in ihrer bisherigen Rechtslage zu belassen, also z. B. die Kohlen in den vormals sächsischen Landesteilen den Grundbesitzern.

3. Abgesehen von der Salzgewinnung empfiehlt sich zur Zeit die Beibehaltung der Bergbaufreiheit. Diese gilt im preufsischen und sächsischen, österreichischen und französischen Bergrechte. Zwar ist es unrichtig, dafs dieses Rechtsinstitut spezifisch deutschrechtlich ist; denn die Phönizier haben es in Cornwall, die Athener in Laurion und die Römer in ihren Provinzen genau in derselben Weise gekannt. Ebenso ist es unzutreffend, dafs die Blüte des deutschen Bergbaues auf der Bergbaufreiheit beruht; denn der englische und nordamerikanische Bergbau sind ohne die Bergbaufreiheit zu einer viel höheren Blüte gelangt. Die Entwickelung des Bergbaues hängt weniger von Rechtsinstituten als von dem Vorhandensein von Bergwerksmineralien, den Fortschritten der Technik und dem Bedürfnisse ab.

Die Frage, ob die Bergbaufreiheit im Allgemeinen abzuschaffen ist, wird dann in den Vordergrund treten, wenn erwogen wird, ob an die Stelle der Privatwirtschaft die Staatswirtschaft — der Staatssozialismus — gesetzt werden soll. Heute mufs sie als noch verfrüht betrachtet werden.

4. Von der Einführung der im sächsischen und österreichischen Rechte bestehenden ausschliefslichen Schürfberechtigungen ist abzusehen. Gegen sie spricht, dafs die Vorteile durch die Nachteile (die Notwendigkeit von Kontrollmafsregeln) überwogen werden.

5. Durch die Mutung darf ferner keine Feldessperrung erfolgen. Zwar soll der ältere dem jüngeren Muter vorgehen; aber er mufs sein Feld innerhalb gewisser Frist strecken und soll von der Feldesstreckung auch im Falle der Aufgabe seiner Mutung und der Erneuerung dieser Mutung zum Nachteile eines inzwischen aufgetretenen Schürfers oder Muters nicht mehr abgehen dürfen. Heute giebt das bestehende preufsische Bergrecht zu wechselseitigen Chicanen und Schadenszufügungen allerhand gern benutzten und aus Konkurrenzrücksichten vielleicht nicht zu vermeidenden Anlafs.

6. Jedes Grubenfeld ist so zu strecken, dafs nach dem sachverständigen Ermessen der verleihenden Bergbehörde ein rationeller Bergbau darin möglich ist. Felder, bei denen es mehr auf Überdeckung dritter Muter oder Feldessperren abgesehen ist, sind nicht zu verleihen.

7. Die Konsolidation ist zu erleichtern. Nur gröfsere Felder reichen bei dem heutigen Stande der Technik und der Kostspieligkeit der Tiefbauanlagen aus. Auch empfiehlt es sich, die zu-

lässige Feldesmarginalgrenze um das Vierfache, etwa bis auf 250 Hektar zu vergröfsern. Dem französischen Bergrechte sind Maximalfelder unbekannt.

8. Der Bergwerkseigentümer mufs die Befugnis haben, die Grubenwasser gegen vollständige Entschädigung in fremde Privatgewässer — ohne vorhergehendes Enteignungsverfahren — fliefsen zu lassen. Dies entspricht dem sächsischen und österreichischen Recht und ist oben begründet worden.

9. Das Recht der Gewerkschaft ist gründlich zu reformieren. Der heutige Zustand des preufsischen Bergrechtes ladet förmlich zum Betruge ein. Wenn ein solcher sehr selten ist, so spricht dies für die Bergwerksbetreiber, ihre Ehrlichkeit und vielleicht für die Gesetzunkenntnis. Notwendig ist, dafs die Entstehung der Gewerkschaft bekannt gemacht wird und sich nicht mehr wie bisher ganz im Verborgenen abspielt. Notwendig ist ferner, dafs jede Gewerkschaft einen Gewerkschaftsvertrag (Statut) errichtet, welcher ihre Rechtsverhältnisse klar legt. Nicht minder notwendig ist, dafs die Vertretung und der Widerruf derselben öffentlich bekannt gemacht werden und dafs ferner die Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber mit Rechtswirksamkeit nicht beschränkt werden darf. Ferner müfsten im Gesetze die Fälle bezeichnet werden, in denen eine Gewerkschaft aufgelöst wird. Endlich müfsten Vorschriften über die Fälle und die Art der Liquidation gegeben werden.

10. Für die Fälle des planmäfsigen Zubruchebauens müssen Vorschriften erlassen werden, die der bisherigen preufsischen Verwaltungspraxis die einwandsfreie gesetzliche Grundlage verleihen.

11. Es mangelt ein vollständiges Knappschaftsrecht. Die unständige Mitgliedschaft mufs kraft Gesetzes durch den Eintritt in die knappschaftpflichtige Beschäftigung erfolgen. Sie mufs mit dem Aufhören einer solchen Beschäftigung ihr Ende erreichen. Die Knappschaftpflichtigkeit ist auf alle der Bergpolizei unterstellten Betriebe auszudehnen. Die Organisation der Knappschaftsvereine ist näher zu bestimmen. Über vermögensrechtliche Ansprüche der Knappschaftsmitglieder mufs ein Schiedsgericht entscheiden, in dem neben einem Vorsitzenden, der der Zahl der öffentlichen Beamten zu entnehmen ist, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken.

12. Die gesetzliche Befugnis der Bergbehörden ist näher zu bestimmen, diejenige der Bergbehörde erster Instanz weiter auszudehnen.

13. Die Zuständigkeit der Bergpolizei und der Bergpolizeibehörden ist auf alle Nebenbetriebe eines Bergwerkes, insbesondere auf die am Gewinnungsorte des Minerals errichteten Chlorkalium- und Chlormagnesium-

fabriken, Koaksanstalten, Anlagen zur Darstellung von Theer, Nafspresssteinen und Briketts, Röst- und Glühöfen, sowie alle unterirdisch betriebenen Stein-, Gyps- und andere Gräbereien zu erweitern.

14. Die Zuständigkeit der Bergpolizei und deren Zwangsbefugnisse sind vollständig und erschöpfend zu begrenzen. Die Art ihres Vorgehens ist näher zu beschreiben. Gegen Anordnungen der Bergpolizeibehörden ist ein Verwaltungsstreitverfahren einzuführen, das in der Thätigkeit des Oberverwaltungsgerichtes seinen Abschlufs findet.

15. Das Privatbergregal ist, soweit seine Privilegien privatrechtlicher Art sind, aufrecht zu erhalten, im übrigen aber als den modernen Rechtsanschauungen widersprechend aufzuheben.

Bibliographie.[1]

Abkürzungen.

Jahrb. f. Nat.-Ök. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
N. F. = Neue Folge.
III. F. = III. Folge.
Oesterr. Zeitschr. = Oesterreich. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.
Zeitschr. f. Bergr. = Zeitschrift für Bergrecht (hrsg. v. Brassert).
Zeitschr. f. Bgw. = Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate.

I. Allgemeines. Encyclopädien. Systematische Darstellungen.[2] Wörterbücher. Zeitschriften, Jahrbücher u. dgl.

Agricola, (Georg), Vom Bergwerk. XII Bücher, darinn alle Aempter, Instrument, Gezeuge uand alles zu disem Handel gehörig. Verteutscht durch Phil. Bechium. Basel 1557.

—, De re metallica libri XII. Basileae 1561.

—, Berckwerck Buch: darinn nicht allein alle Empter, Instrument, Gezeug, und alles, so disem Handel gehörig, mit figuren vorgebildet und klärlich beschriben u. s. w. Aus dem Lateinischen übers. durch Phil. Bechium. Frankfurt a. M. 1680.

Arndt, A., Bergbau. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II.

Beyer, Otia metallica, oder bergmännische Nebenstunden, darin verschiedene Abhandlungen von Bergsachen enthalten sind. 3 Tle. Schneeberg, 1748—1758.

Cancrin, v., Erste Gründe der Berg- u. Salzwerkskunde. 12 Thle. Frankfurt 1773—91.
11. Thl.: Berg- und Salzrecht, in 2 Abteil. 1790.
12. Thl.: Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft. 1791.

Caesalpinus, (Andreas), De metallicis libri tres. Noribergae 1602.

Cartheuser, F. A., Grundsätze der Berg-Polizeiwissenschaft. Giefsen 1776.

Dannenberg, J. und W. H. **Frank,** Bergmännisches Wörterbuch. Leipzig 1882.

Fortschritte, Die, der berg- und hüttenmännischen Wissenschaften in den letzten 100 Jahren (Teil 2 der Festschrift der Bergakademie). Freiberg 1867.

Frank, W. H., s. Dannenberg, J. und W. H. Frank.

Gläser, F. G., Beiträge zur Naturgeschichte und Bergpolizeiwissenschaft in 4 Abhandlungen. Leipzig 1750.

1) Werke rein technischen Inhalts sind in die Bibliographie des Bergbauwesens, des Bergrechts und der Bergbaupolitik nicht aufgenommen worden. Auch die aufserdeutsche Litteratur konnte bei dem bedeutenden Umfange der Litteratur überhaupt nur in beschränktem Mafse Aufnahme finden.

2) In den meisten Hand- und Lehrbüchern der politischen Ökonomie wird die „Bergbaupolitik“ nur kurz gestreift. Die wenigen, die ihr besondere Kapitel oder eine ausführlichere Darstellung widmen, sind in diese Litteraturübersicht aufgenommen worden. Von der Aufnahme der übrigen ist abgesehen worden. Vgl. hierzu Abschnitt I der Bibliographie zu Bd. 1 der I. Abth. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften.

Glasern, J. L., Bergmännisches Monat-Blümlein oder Eine auss viel-jähriger Practic mit Bergwerks-Verständigen gepflogener Communication und wirklich gut befundener Observation gezogene Information, was bey Führung der Bergwercke von Monath zu Monathen zu beobachten sein möchte. Ulm 1691.

Gottschalk, Die Grundlagen des Rechnungswesens und ihre Anwendung auf industrielle Anstalten, insbesondere auf Bergbau-, Hütten- und Fabrikbetrieb. Leipzig 1865.

Hartmann, C., Conversations-Lexikon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde und ihrer Hülfswissenschaften. 4 Bde. Stuttgart 1840.

—, Handwörterbuch der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde. Nebst deutschem Register mit den englischen und französ. Synonymen. 2 Bde. Ilmenau 1825. 2. Aufl. in 3 Bdn. Weimar 1859.

—, Berg- und hüttenmännischer Atlas, m. Text. Weimar 1866.

—, Handbuch der Bergbau- und Hüttenkunst. Weimar 1885.

Hertwig, G., Briefe über die Bergkunde, über Eisengruben und Rohschmelzen. Frankfurt und Leipzig 1789.

—, Briefe über die Bergkunde, über Gebirge und den Grubenbau. Marburg 1790.

—, Grundlinien der Salzwerkskunde, der Berg- und Hüttenwerke und der Kameralwissenschaft. Frankfurt und Leipzig 1792.

Hingenau, O. v., Beiträge zur staatswissenschaftlichen Behandlung der Montan-Industrie.
Tl. 1: Bergwirtschaftslehre. Brünn 1849.

Karsten, B., Über den Werth des Bergbaues und über die Pflicht des Staates, ihn aufrecht zu erhalten. Breslau, ohne Jahr.

Kellner, D., Kurtzabgefafstes sehr nütz- und erbauliches Berg- und Saltzwerksbuch etc. Frankfurt und Leipzig 1702.

Kirchmaier, G. C., Hoffnung besserer Zeiten, Durch das Edle Bergwerck, von Grund und aus der Erde zu erwarten; nebenst Vorbericht vom Bergwerck selbst etc. Wittenberg 1698.

Klipstein, v., Gemeinnützige Blätter zur Beförderung des Bergbaues und Hüttenbetriebes. 2 Hfte. Frankfurt a. M. 1849 u. 1860.

Klostermann, R., Bergbau: Handbuch der politischen Ökonomie, hrsg. v. G. Schönberg. II. Tl.

Lampadius, W. A., Anleitung zum Studium des Bergbaues und Hüttenwesens auf der Bergakademie zu Freiberg. Freiberg 1820.

Lehmann, E., Versuch einer systematischen Encyclopädie der Bergwerkswissenschaften. Freyberg 1804.

Lidbeck, C., s. Svedenstierna, E. F. v., och C. Lidbeck.

Löhneyss, G. E. v., Bericht vom Bergkwerck, wie man dieselben Bawen und in guten Wolstandt bringen soll sampt allen darzu gehörigen Arbeiten, Ordnung und rechtlichen Procefs. 1617.

—, Gründlicher und ausführlicher Bericht von Bergwerken etc. Stockholm-Hamburg 1690.

Mischler, Die deutschen Eisenhüttengewerbe vom Standpunkte der Staatswissenschaft. 2 Bde. Stuttgart 1854.

Pistorius, J., Vortrag der Verrechnungskunde für Berg-Akademiker. Wien 1850.

Richter, C. F., Neuestes Berg- und Hütten-Lexikon. 2 Bde. Leipzig 1805.

Roscher, W., Bergbau: System der Volkswirtschaft. Bd. III. Nationalökonomie des Handels- u. Gewerbefleifses, II. Abt. Anhang. (Cap. XII).

Svedenstierna, E. F. v., och C. Lidbeck, Samlingar i Bergvettenskappen. 4 Delen. Stockholm 1807—11.

Tütichmann, M. F., Sammlung bergmännischer Ausdrücke. Zusammengestellt und kurz erläutert. Freiberg.

—, Dasselbe. 2. Aufl. unter Hinzufügung der englischen und französischen Synonyme durch A. Gurlt. Freiberg 1881.

Veith, H., Deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1871.

Zimmermann, C. F., Ober-Sächsische Berg-Akademie, in welcher die Bergwercks-Wissenschaften nach ihren Grund-Wahrheiten untersucht und in ihrem Zusammenhange entworffen werden. St. 1—3. Dresden 1746.

Almanack, The Mining, for 1849, 1850 and 1851; being a yearly Compendium of information on General Science; by H. English. London 1849—1851.

Annalen der Berg- und Hüttenkunde. Hrsg. v. Moll. Bd. 1—3. Salzburg 1802 bis 1805.

Annales de la miniera mexicana o sea revista de minas. Mexico, s. 1861.

Anales de Minas publicadas de orden de S. M. la direccion general del Ramo. Madrid, t. I. 1848.

Annales des mines ou recueil de mémoires sur l'exploitation des mines, et sur les sciences qui s'y rapportent. t. 1—13 rédigées par le conseil général des mines. 2me série t. 1 (u. Folge) rédigées par les ingénieurs des mines. Paris, seit 1816.

Annals de escola de minor de Ouro Preto. N. 1 u. F. Rio de Janeiro, s. 1881.

Annuaire du journal des mines de Russie. St. Petersbourg, s. 1840.

Annuario de la escuela especial de ingenieros de minas. 1. anno 1878 u. F. Madrid, seit 1878.

Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. Herausgegeben von C. J. B. Karsten. Bd. 1 bis 20. Berlin 1818—1831.

Archiv für Bergwerksgeschichte, Bergrecht, Statistik und Verfassung bei dem Bergbaue in Sachsen. Herausgegeb. von Schmid. Bd. 1 u. 2. Altenburg 1828.

Bergbau, Der. Bergmännische Wochenschrift. Jährlich 52 Nrn. Gelsenkirchen, seit 1887.

Berggeist, Der. Zeitung für Berg-, Hütten-Wesen und Industrie. Köln, seit 1855.

Bergmann, Der. Blätter f. Bergbau, montanist. Industrie und Verkehr. Prag, seit 1873.

Bergmannsfreund, Der. Jährl. 104 Nrn. Saarbrücken, seit 1871.

Berg- und Hüttenmann, Der. Jährl. 52 Nrn. Dresden, seit 1888.

Berg- und Hüttenmann, Oberschlesischer. Jährl. 52 Nrn. Königshütte (O.-S.), seit 1879.

Berg- und Hütten-Kalender f. das Jahr 1856, 1857 u. F. 1. für die rechte Rheinseite mit dem preufsischen Berggesetz; 2. für die linke Rheinseite mit der französischen Gesetzgebung. Essen, seit 1856.

Berg- und Hütten-Kalender, Oesterreichisch-ungarischer. Wien, 1. Jahrg. 1875.

Bergwerksfreund, Der. Ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Eisleben 1839—1860.
Bis Bd. 18 hrsg. v. Heine, von 16—20 von Reichardt.

Bergwerksjournal, Rufsisches. (In rufs. Sprache.) St. Petersburg, seit 1839.

Bulletin de la Société de l'industrie minérale. St. Etienne, seit 1855.

Eisen-Zeitung. Red.: Kirchner. Jahrg. 1 u. F. Berlin, seit 1880.

Ephemeriden der Berg- und Hüttenkunde. Hrsg. v. Moll. Bd. 1—5. Nürnberg 1806.

Glückauf. Berg- und hüttenmännische Zeitung f. d. Niederrhein und Westfalen. Zugleich Organ des Vereins f. d. bergbaul. Interessen. Jährlich 104 Nrn. Essen, seit 1864.

Jahrbuch, Berg- und hüttenmännisches, der kais. kgl. Montan-Lehranstalt zu Leoben (späterer Titel: der k. k. Bergakademien zu Leoben, zu Pribram und der kgl. ungar. Bergakademie zu Schemnitz.) Bd. 1 u. F. Wien, seit 1851.

— der königlich preufs. geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin. Jahrg. 1 u. F. Berlin, seit 1881.

— des schlesischen Vereins für Berg- und Hüttenwesen. Bd. 1—3 (1859—1861). Breslau.

— für Berg- und Hüttenleute zur nützlichen und angenehmen Unterhaltung auf das Jahr 1808. Siegen.

Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann. Hrsg. bei der kgl. Bergakademie zu Freiberg. Auf das Jahr 1827—1872. Freiberg.

— für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen. (Als Fortsetzung des Jahrbuchs f. den Berg- und Hüttenmann.) Auf Anordng. d. kgl. Finanzministeriums hrsg. Freiberg, s. 1873.

— für den Berg- und Hüttenmann des österreichischen Kaiserstaats für das Jahr 1848, 1849, 1852, 1854, 1855. Hrsg. v. J. B. Kraus. Wien.

— f. den Oberbergamtsbez. Dortmund. Im Auftrage des kgl. Oberbergamts zu Dortmund m. Benutzung amtlich. Unterlagen f. d. Jahr 1893, zusammengestellt von Weidtmann. Essen 1893.

Jahrbücher d. Berg- u. Hüttenkunde. Hrsg. v. Moll. Bd. 1—5. Salzburg, 1797—1801.

—, Neue, der Berg- und Hütten-Kunde. Hrsg. v. Moll. Bd. 1—6. Nürnberg 1809—1824.

Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen, s. 1867.

Journal, Bergmännisches. Hrsg. v. A. W. Köhler. Jahrg. 1—6. Freiberg 1788—1794.

— des mines, publié par l'agence des mines de la Républiqne. (Von Vol. 11 an: Journal des mines ou Recueil de mémoires sur l'exploitation des mines et sur les sciences et les arts qui s'y rapportent.) Vol. 1—38. Paris, An III—1815.

—, Neues bergmännisches. Hrsg. v. A. W. Köhler und Hoffmann. Bd. 1—4. Freiberg 1795—1816.

—, The engineering and mining. Vol. 1 u. F. New-York, seit 1867.

—, The Mining. Railway and Commercial Gazette. Bd. 1 u. F. London, seit 1835.

Kalender für den Sächsischen Berg- und Hüttenmann. Hrsg. bei der kgl. Bergakademie zu Freiberg. Auf die Jahre 1827—1829. Freiberg.
Fortsetzung, siehe „Jahrbuch".

— für den Berg- und Hüttenmann auf das Jahr 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857. Leipzig.

— für den oberschles. Bergmann auf das Jahr 1844 (Jahrg. 1). Hrsg. von v. Carnall. Fortsetzung u. d. T.: Bergmännisches Taschenbuch für alle Freunde der Bergwerks-Industrie, im besonderen derjenigen Oberschlesiens. Jahrg. 2—4. Hrsg. von Carnall u. Krug v. Nidda. Gleiwitz.

Kohlenzeitung, Deutsche. Organ des deutschen Braunkohlenindustrie-Vereins. Jährlich 104 Nrn. Berlin, seit 1883.

Litteraturblatt zur berg- und hüttenmännischen Zeitung. Berlin, seit 1842.

Magyar Bánya-Kalauz. Ungarisches Montan-Handbuch. Redig. u. herausg. v. C. Déry. Wien, 1. Jahrg. 1881, 2. Jahrg. 1888.

Montan-Handbuch, österreich., für das Jahr 1890. Amtlich. Wien.

Montan- und Metall-Industrie-Zeitung, Österreichisch-ungarische. Jährl. 52 Nrn. Wien, seit 1867.

Montan-Industrie-Zeitung, Ungarische. Jährl. 24 Nrn. Budapest, seit 1885.

Nebenstunden des Berg- und Hüttenmannes. Hrsg. von K. E. Frhrrn. v. Moll. Bd. 1. Salzburg 1797.

Notizenblatt des Vereins bergmännischer Freunde zu Göttingen pro 1837. Hrsg. v. Hausmann. Göttingen.

Repertorio delle miniere. Torino 1826—1873, Roma seit 1874.

Revue universelle des mines. Publiée par M. Ch. Cuyper. Bd. 1 u. F. Paris et Liège, seit 1857.

Stahl und Eisen, Zeitschrift für das deutsche Eisenhüttenwesen. Jährl. 12 Hfte. Düsseldorf, seit 1881.

Taschenbuch, Bergmännisches, s. Kalender f. den oberschles. Berg- u. Hüttenmann.

Vierteljahresbericht, Kritischer, über die berg- und hüttenmännische Litteratur. Jährl. 4 Hft. Freiberg i. S., seit 1882.

Zeitung, Allgemeine berg- u. hüttenmännische. Jahrg. 1—5. Quedlinburg, 1878—1879.

—, Berg- und hüttenmännische. (Anfänglicher Titel: Allgemeine berg- und hüttenmännische Zeitung.) Hrsg. anfangs von C. Hartmann, später von Bornemann, Kerl und Wimmer. Jahrg. 1 u. F. Leipzig (anfangs Nordhausen und Leipzig), seit 1842.

Zeitschrift des oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins (Jahrg. 1870 bis 1878 unter dem Titel: Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Bergbaus und Hüttenwesens). Beuthen 1862—1878, Königshütte 1879—1885, Kattowitz, seit 1885.

— des berg- und hüttenmännischen Vereins für Steiermark u. Kärnthen. 1. Jahrg. u. F. Wien, seit 1869.

— für Bergrecht. Hrsg. v. Brassert u. H. Achenbach, jetzt v. Brassert. Bonn, seit 1860.

— für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preufsischen Staate. Hrsg. im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Bd. 1 u. F. Berlin, seit 1854.

— Österreichische, für Berg- und Hüttenwesen. Jahrg. 1 u. F. Wien, seit 1853.

II. Begriff, Geschichte und Statistik des Bergbaues.

a. Allgemeines.

Althaus, F., Das Berg- und Hüttenwesen auf der Welt-Ausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876. Berlin 1877.

Andrée, R., Die Metalle bei den Naturvölkern. Leipzig 1884.

Beck, L., Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Braunschweig 1882. 2. (Tit.-) Aufl. 1891.

Becker, G. F., s. Encous, S. F., u. G. F. Becker.

Beuther, F., Das Goldland des Plinius (Aus Zeitschr. f. Bgw.) Berlin 1891.

Bühler, A., Über den Einflufs des Mineralkohlen-Bergbaus auf die Forstwirtschaft. Statist. Studie. Stuttgart 1874.

Caryophilus, B., De antiquis auri, argenti, stanni, aeris, ferri plumbique fodinis. Viennae, Pragae et Tergesti, 1757.

Del Mar, A., A history of the precious metals from the earliest times to the present. London 1880.

Effertz, R., Was sind „normale“ Kohlenpreise? Essen 1891.

Encous, S. F., and G. F. Becker, Statistics and technology of the precious metals. Washington 1885.

Florencourt, de, Über die Bergwerke der Alten. Göttingen 1785.

Francke, L., Bergbau (Statistik): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II.

Goebel, M., La crise commerciale de la houille 1870—1874. Paris 1874.

Hackius (Haidanus), Chronicon. Vom Aufkommen der Bergwerke, Steigens und Fallens, von Ambtspersonen und Geschichten der Bergstädte. Manuskript (aus dem 16. Jahrh., in der Bibliothek der Kgl. Bergakademie zu Berlin).

Hartmann, C., Steinkohlen und Eisen in statistischer, staatswirtschaftlicher, technischer und in besonderer Beziehung zu den neuesten Handels- und Zollverhältnissen. Weimar, 2. Ausg. 1856.

Haupt, Th., Bausteine zur Philosophie der Geschichte des Bergbaus. 3 Hfte. Leipzig 1865—67.

Hausmann, J. Fr. L., Norddeutsche Beiträge zur Berg- und Hüttenkunde. 1. bis 4. Stück. Braunschweig 1806.

Héron de Villefosse, De la richesse minérale. Considérations sur les mines, usines et salines des différens états, présentées comparativement. 3 vol. Paris 1810.

—, Atlas de la richesse minérale (63 tabl.). Ebda.

—, Über den Mineralreichthum. Betrachtungen über die Berg-, Hütten- und Salzwerke verschiedener Staaten etc. Deutsch bearbeitet von C. Hartmann. 3 Bde. Nebst einem Atlas. Sondershausen 1822.

—, Dasselbe. Bd. 4 u. 5 oder Supplementbd. 1 u. 2, zugleich unter dem Titel: Repertorium der Bergbau- und Hüttenkunde etc. von C. Hartmann. Weimar 1839.

—, Explication des planches de l'atlas de la richesse minérale, redigée par Le Cocq. Paris 1838.

Hunt, R., Mineral statistics for 1874, 1875 etc. London, seit 1875.

Kerpely, A., Das Eisen auf der Wiener Weltausstellung 1873. (Bericht an das königl. ungar. Finanz-Ministerium.) Schemnitz 1873.

Leger, A., Les Travaux publics, les Mines et la Métallurgie aux temps des Romains. La Tradition romaine jusqu'à nos jours. Paris 1875.

Leuschner, Einzelne Mittheilungen über Kupferhandel, Hüttenwesen und Bergbau nach einem englischen Reisebericht aus den Monaten Mai u. Juni 1870. (Zeitschr. f. Bgw. Bd. 18.) Berlin 1870.

Lexis, W., Beiträge zur Statistik der Edelmetalle: Jahrb. f. Nat.-Ök. XXXIV.

Lindheim, W. v., Kohle und Eisen im Welthandel in den Jahren 1865—1876. Statistische Studie über Metall-Produktion und Metall-Verkehr. Mit 7 lith. Taf. Wien 1877.

Lindsay, S. Mc C., Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, verglichen mit der der anderen Metalle unter besond. Berücksichtigung der Produktions- und Consumtionsverhältnisse. Jena 1893.

Lipp, A., Der Kohlenexport nach dem Osten. Wien 1875.

Lommer, Ch. H., Bergmännischer Beytrag zu der von der K. Grofsbrit. Societät der Wissenschaften aufgestellten Preisfrage: Wie waren die Bergwerke bei den Alten beschaffen und eingerichtet? Und läfst sich nicht nach angestellter Vergleichung derselben mit den unsrigen zum Vortheil des Bergbaues und Hüttenwerke in unseren Zeiten etwas von den Alten lernen? Freyberg 1785.

Paasche, H., Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Europas während der Jahre 1866—1875: Jahrb. f. Nat.-Ök. XXXIII.

Pechar, J., Kohle u. Eisen in allen Ländern der Erde. Berlin 1878, 2. Aufl. 1880.

Peetz, H., Volkswissenschaftliche Studien, darinnen zuvörderst unsere alten Bayernherzoge des 12. bis 16. Jahrhunderts als Bergherrn beleuchtet werden. München 1880.

Pütz, S., Graphische Darstellung der Metallpreise der letztvergangenen 25 Jahre. 1 Bl. gefaltet in Umschlag. Iserlohn 1883.

Rachette, Über die Bedeutung und den Einflufs des Berg- und Hütten-Betriebes und des Maschinenbaues. Petersburg 1867.

Reitemeier, J. F., Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den alten Völkern. Göttingen 1785.

Remarquen, Neue, über alte Bergrechnungen etc. von einem bergverständigen Rechenmeister. Anno 1730.

Reyer, E., Zinn. Eine geologisch-montanistisch-historische Monographie. Wien 1879.

Rücker, A., Über die Schätzung von Bergbauen. Wien 1879.

Seemann, E. F., Petroleumhandel und -Industrie. Berlin 1893.

Simonier, La vie souterraine ou les mines et les mineurs. Paris 1867.

Soetbeer, Ad., Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876—1880: Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. II u. III.

—, Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1889—90: Ebda. III. F. I.

Taylor, J., Records of Mining. Part. I. London 1829.

Ward, J., A history of gold. As a commodity and as measure of value. London, ohne Jahr.

b. Der Bergbau der einzelnen Staaten der Welt.

1. Deutsches Reich und deutsche Bundesstaaten.

α. Deutsches Reich.

Festenberg-Packisch, H. v., Der deutsche Bergbau. Entstehung, Entwickelung, volkswirtschaftliche Bedeutung u. Zukunft. Berlin 1886.

—, Entwickelung u. Lage d. deutschen Bergbaues, mit besond. Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in Preufsen. Breslau 1890.

Francke, L., Die deutsche Kohlen-Produktion seit 1883: Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. X.

Frantz, A., Beruf und Berechtigung Deutschlands und Frankreichs zur Production und Absatz von Eisen und Stahl. Breslau 1877

Gmelin, Joh. Friedr., Beyträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues, vornehmlich aus den mittleren und späteren Jahrhunderten unserer Zeitrechnung. Halle 1783.

Kapf, E., Beiträge zur Geschichte des Kobalts, Kobalt-Bergbaues und der Blaufarben-Werke. Breslau 1792.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amte. Berlin 1877–1892.

Montanstatistik des deutschen Reiches u. Luxemburgs, umfassend die Produktion der Bergwerke, Salinen u. Hütten u. die Verarbeitung des Roheisens im Jahre 1875 u. 1876. Hrsg. vom Kais. Stat. Amt. Berlin 1877.

Mosch, C. F., Versuch einer Geschichte des ältesten Bergbaues in Deutschland. Liegnitz 1825.

—, Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland. 2 Bde. Liegnitz 1829.

Nasse, R., Die Kohlenvorräthe der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands und deren Erschöpfung. Berlin 1893.

Schackert, Die überseeische Kohlenausfuhr Deutschlands. Köln 1885.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. statist. Amte. Berlin 1873—76, 1893.

Wedding, H., The iron industry of Germany. Edinburgh and London 1880.

β. Preufsen.

Althaus, E., Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in dem preufsischen Staate von 1852–1861. Berlin 1863.

—, s. Dobers, M. u. Althaus, E.

Bauer, J., Bericht über die Bergbauunternehmungen bei Ehrenfriedersdorf. 1881.

Becher, Rede bey dem feierlichen Anfange und der Weihe des Erbstollens für das Bergmeisterei-Revier Müsen, geh. am 16. Aug. 1826. Bonn 1827.

Beck, L. und **Cohausen,** Beiträge zur Geschichte der Eisenindustrie. Untersuchungen der Schlackehalden am Dreimüstenborn bei Homburg: Annalen f. nafsauische Alterthumskunde, 15. Wiesbaden 1879.

Bergwerksindustrie, die, und die Bergverwaltung Preufsens im Jahre 1875, 1876 u. s. w. bis 1892: Zeitschr. f. Bgw. XXIV, XXV u. s. w. bis XLI.

Bieringen, Historische Beschreibung des alten sehr löblichen Mannsfeldischen Bergwerks nach seinem Anfang, Fortgang etc. Leipzig und Eisleben 1734.

Bischof, F., Die Steinsalzwerke bei Stafsfurt. Halle, 2. Aufl. 1875.

Braubach, Der Schwefelkies-Bergbau bei Meppen an der Lonne: Zeitschr. f. Bgw. XXXVI.

Brecht, Der Stafsfurter Bergbau. Stafsfurt, 2. Aufl. 1885.

Brons, Der westfälische Kohlenbergbau und die an ihm Betheiligten. Hamburg 1892.

Buff, E., Beschreibung des Bergreviers Deutz. Bonn 1882.

Cancrin, F. L. v., Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke in Hessen, in dem Waldeckischen, an dem Haarz, in dem Mansfeldischen, in Chursachsen und in dem Saalfeldischen. Frankfurth a. M. 1767.

—, Geschichte und systematische Beschreibung der in der Grafschaft Hanau und Münzenberg etc. gelegenen Bergwerke. Leipzig 1787.

Carnall, R. v., Die fiscalischen Bergbaufelder in Oberschlesien. Breslau 1864.

Cramer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. 10 Hfte. Halle 1872—89.
1. Heft. Kreis Sternberg.
2. „ „ Lebus.
3. „ „ Oberbarnim.
4. „ „ Beeskow-Storkow. Teltow.
5. „ Nieder-Lausitz. 2 Tle.
6. „ Kreise Schwiebus. Züllichau. Crossen.
7. „ „ Landsberg a. W. Friedeberg. Arnswalde. Soldin. Königsberg.
8. „ „ Angermünde. Prenzlau. Templin. Ruppin. West- u. Ost-Prignitz.
9. „ „ Westhavelland. Osthavelland. Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde.
10. „ Kreis Niederbarnim.

Diesterweg, C., Beschreibung der Bleierzlagerstätten und des Bergbaues am Bleiberge bei Commern. S.-A. Berlin 1866.

Dobers, M. u. **Althaus,** E., Die Königliche Friedrichshütte bei Tarnowitz, O.-Schl.: Zeitschr. f. Bgw. XXXIV.

Duncker, W., Beschreibung des Bergreviers Coblenz. II. Bonn 1884.

Ebert, A., Geschichtliche Darstellung des Kostenbergbaues im Fürstenthum Calenberg. Hannover 1866.

Effertz, R., Was sind „normale" Kohlenpreise? Ein Beitrag zur Erörterung der finanziellen Resultate der niederrheinisch-westfäl. Kohlenindustrie. Essen 1891.

Engels, Geschichte der Salinen im Fürstenthum Hildesheim: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XXIII.

—, Über den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins, der Lahn und der Sieg. Siegen 1808.

—, Geschichte des Communial-Salzhofes bei Münden am Deister: Ztschr. f. Bgw. XXV.

Erdmenger, Der Mansfeldische Kupferschieferbergbau. Berlin 1871.

Ergker, L., Von Rammelsbergk und desselbigen Bergwergk, ein Kurtzer Bericht etc. Anno 1565. Manuskript (in der Bibliothek der Kgl. Bergakademie zu Berlin).

Ernst-August-Stollen, der, am Harze. Festschrift. Clausthal 1864.

Festenberg-Packisch, H. v., Der metallische Bergbau Niederschlesiens. Wien 1881.

—, Entwickelung, Lage und Zukunft des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues. Breslau 1886.

Frantz, A., Allgemeine Übersicht der Produktion, des Absatzes und des Verbrauchs der Oberschlesischen Braunkohlengruben im J. 1873. Zusammengestellt nach den Spezial-Nachweisungen. Berlin 1874.

Frohwein, E., Beschreibung des Bergreviers Dillenburg. Bonn 1885.

Gante, Die Entwickelung des Strontianit-Bergbaues im Centrum des Westfäl. Kreidebeckens während des letzten Jahrzehnts: Zeitschr. f. Bgw. XXXVI.

General-Bericht, Der erste, der Direktion des deutsch-amerikanischen Bergwerks-Vereins zu Elberfeld an die Aktieninhaber. Elberfeld 1825.

Giebelhausen, C. F. A., Der Berggeist. Ernste und heitere Mittheilungen aus Mansfelds Vor- und Neuzeit. Halle 1868.

Gothein, G., Die Oberschles. Montan-Industrie. Lage, Aussichten etc. Breslau 1887.

—, Der Oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein. Ein Rückblick auf seine 25 jährige Thätigkeit als Interessenvertretung der Oberschlesischen Montan-Industrie. Kattowitz 1885.

Gründung, die, der westpreufsischen Eisenhütte. (Aus der „Ostpreufsischen Zeitung".) Königsberg 1876.

Handbuch, Statistisches, für den preufs. Staat. Hrsg. vom kgl. stat. Bureau. 1. Bd. Berlin 1888.
Früher unter d. Titel: Jahrbuch f. d. amtl. Statistik d. preufs. Staats.
1. Jahrg. Berlin 1863.
2. „ „ 1867.
3. „ „ 1869.
4. „ „ 1876.
5. „ „ 1883.

Hasslacher, Geschichtliche Entwickelung des Steinkohlenbergbaues im Saargebiete: Zeitschr. f. Bgw. XXXII.

Hauchecorne, W., Versuche und Verbesserungen bei dem Bergwerksbetriebe in Preufsen während der Jahre 1863—67. 2 Thle. S. A. Berlin 1868—69.

—, dass. während der Jahre 1868—71. S. A. Ebda. 1871.

Heintze, C. B., Sammlung von Nachrichten über die königl. freie Bergstadt Reichenstein in topographischer, bergbaulicher, historischer und statistischer Beziehung. Breslau 1817.

Hoppe, O., Die Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Hütten im Ober- und Unterharz. Clausthal 1883.

Hörold, G., Karte von den Bergwerken und Hütten in Oberschlesien nebst einem alphabetischen Verzeichniss der Gruben und Hütten mit Angabe ihrer Besitzer, der Production im Jahre 1873 und der Zahl der Arbeiter. Eine Karte nebst einem Heft. 1873.

Huyssen, A., Die allgemeinen Verhältnisse des Preufsischen Bergwesens mit Rücksicht auf ihre Entwickelung. Essen 1864.

Huppertz, F. W., Der Bergbau und Hüttenbetrieb des Mechernicher Bergwerks-Aktienvereins. Köln 1863.

Jahrbuch f. d. amtl. Statistik, s. Handbuch.

Jakobi, Das Berg-, Hütten- und Gewerbe-Wesen des Regierungsbezirks Arnsberg. Iserlohn 1857.

Jordan, Die Absatzverhältnisse der Königl. Saarbrückner Steinkohlengruben in den letzten 30 Jahren: Zeitschr. f. Bgw. XXXII.

Kiessling, J. G., Gegründete Nachricht von dem Bergbau und Schmelzwesen der Grafschaft Mansfeld. Leipzig 1747.

Kinne, Fr. L., Beschreibung des Bergreviers Ründeroth. Bonn 1884.

Kletke, G. M., Handbuch des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesens im preussischen Staate, den Fürstenthümern Waldeck-Pyrmont und dem Herzogthum Lauenburg in administrativer und rechtlicher Beziehung. Berlin 1873.

—, Nachtrag: Gesetze u. s. w. 1873—75. Breslau 1875.

Koch, C. Z., Vom Bergwerks-Haushalt zu Strafsberg. Im Auszuge und mit Anmerkungen herausgegeben von J. G. Kessler. Halle 1810.

Koch, H., Denkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Kgl. Blei- und Silberwerks Friedrichsgrube bei Tarnowitz in O.-S. am 16. Juli 1884. Berlin 1884.

Kupferschieferbergbau, Der, und der Hüttenbetrieb in den beiden Mansfelder Kreisen. Dargestellt von der Oberberg- und Hütten-Direktion in Eisleben. Eisleben (Freiberg i. S.) 1889.

Lange, R., Das Saarbrücker Steinkohlenrevier. Saarbrücken 1881.

Lage und Entwickelung, Die, der Montanindustrie Preufsens im Jahre 1873: Zeitschr. f. Bgw. XXII.

Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrh. westfälischen Industriebezirks. Dortmund 1894.

Lengemann, Über den früheren Betrieb, die gegenwärtige Lage und die Zukunftsaussicht des staatlichen Silberbergbaues zu St. Andreasberg am Harze: Ztschr. f. Bgw. XXXIX.

Liebering, W., Beschreibung des Bergreviers Coblenz. I. Bonn 1883.

Ludwig, W., Der rheinische Dachschieferbergbau. S. A. Berlin 1867.

Meitzen, V., Der Abbau der mächtigen Steinkohlenflötze in Oberschlesien und im Königreiche Polen. S. A. Ebda. 1858.

Meyn, R. A., Die Ölkreide bei Heide in Holstein. Hamburg 1883.

Nachrichten über den Bergbau zu Ramsbeck. Clausthal 1854.

Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552. Hannover 1892.

Nöggerath, Ad., Der bergfiscalische Theil des Oberharzes: Zeitschr. f. Bgw. XXXI.

Odernheimer, F., Das Berg- und Hüttenwesen im Herzogthum Nassau. Wiesbaden 1865—67.

Original-Mittheilungen, Schlesische, über Berg- und Hüttenbau. Breslau, Ratibor und Plefs 1843.

Ottiliae, Das Vorkommen, die Aufsuchung und Gewinnung der Braunkohlen in der preufs. Provinz Sachsen. 3 Thle. S. A. Berlin 1859—60.

Precht, Die Salz-Industrie von Stafsfurt und Umgegend. Stafsfurt 1883, 3. Aufl. 1889.

Reuss, M., Mittheilungen aus der Geschichte des Königl. Oberbergamtes zu Dortmund und des Niederrhein. Westfälischen Bergbaues: Zeitschr. f. Bgw. XL.

Ribbentrop, A., Beschreibung des Bergreviers Daaden-Kirchen. Bonn 1882.

Riemann, W., Beschreibung des Bergreviers Wetzlar. Ebda. 1878.

—, Der alte Silbererzbergbau bei Gladenbach: Zeitschr. f. Bergrecht. XXII.

—, Mittheilungen über den Bergbau im Bergrevier Oberhessen während des Jahres 1866. Berlin 1867.

(Rosenstiel), Über die Frage: Ob Bergbau und Hüttenbetrieb in Schlesien seit den letzten 30 Jahren vortheilhaft gewesen ist? Berlin u. Stettin 1810.

Schell, Der Bergbau am nordwestlichen Oberharze: Zeitschr. f. Bgw. XXX.

Schmitz, L. und H. **Zander**, Die Bleibergwerke bei Mechernich und Commern. Mechernich u. Commern 1882.

Schrader, Der Mansfeldsche Kupferschiefer-Bergbau. S. A. Berlin 1869.

Schultz, Die westfälische Kohlen-Industrie. Dortmund 1883.

Serlo, A., Beitrag zur Geschichte des schlesischen Bergbaues in den letzten hundert Jahren. Festschrift. Breslau und Berlin 1869.

Silbermann, A., Das Rheinisch-Westfälische Bergwerks-Industrie-Gebiet. Essen und Leipzig 1888.

Simmersbach, F. M., Geschichte des Siegerländer Bergbaues. Berlin 1881.

Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke. Hrsg. vom Oberschles. Berg- und Hüttenmännischen Verein. Kattowitz, seit 1885 jährlich.

Steinbeck, A., Geschichte des schlesischen Bergbaues. 1. u. 2. Bd. Breslau 1857.

—, Über die Bernsteingewinnung und das Braunkohlenlager bei Brandenburg a. d. Havel. 1841.

Steinkohlenbergbau, Der, d. Preufsischen Staates in der Umgebung v. Saarbrücken. Im Auftrage d. Hrn. Ministers d. öffentl. Arbeiten dargestellt v. A. Hasslacher, B. Jordan, R. Nasse u. O. Taeglichsbeck. Aus Ztschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im Preufs. Staate. 4 Thle. Berlin 1885.

Stünkel, J. G., Beschreibung der Eisenbergwerke und Eisenhütten am Harz. Göttingen 1803.

Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preufsen. Jena 1887.

Über das Rüdersdorfer Kalkstein-Gebirge und die jüngste Preisherabsetzung. Berlin 1830.

Über die gegenwärtige Lage und die Aussichten des oberharzischen Bergwerks- und Hüttenhaushalts. Clausthal 1862.

Übersicht über die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preufsischen Staate. Aus: Zeitschr. f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. Berlin, seit 1853 jährl.

Voigt, J. G. v., Des Ober- und Unterhartzes gegenwärtiger Bergwerksstaat. Mskrpt. (i. d. Bibliothek der Kgl. Bergakademie zu Berlin).

—, Dass. Herausgegeb. von J. J. Madihn. Braunschweig 1771.

Volkelt, J. G., Gesammelte Nachrichten von Schlesischen Bergwerken. Breslau und Leipzig 1775.

Volkmann, G. A., Silesia subterranea oder Schlesien mit seinen unterirdischen Schätzen etc. Leipzig 1720.

Vollert, M., Der Braunkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Halle und in den angrenzenden Staaten. Halle 1890.

Wagner, H., Beschreibung des Bergreviers Aachen. Bonn 1881.

—, Literatur des Bergreviers Aachen, bearb. f. den Verein der berg- u. hüttenmänn. Interessen des Aachener Bezirks. Mit einer chronolog. Übersicht. Aachen 1876.

Wenckenbach, F., Beschreibung des Bergreviers Weilburg. Bonn 1879.

Wolf, G., Beschreibung des Bergreviers Hamm a. d. Sieg. Ebda. 1885.

Wünsche, Zwei, aus Oberschlesien, die Beförderung der Berg- und Hütten-Industrie betreffend. Breslau 1847.

Württenberger, Zur Geschichte des Frankenberger Kupferwerks im Rbz. Cassel: Zeitschr. f. Bgw. XXXVI.

Zander, H., s. Schmitz u. H. Zander.

Zustand des Haushalts bei den Gruben des einseitigen Harzes von 1779—1801. 2 Bde. Mskrpt. (in der Bibliothek der Kgl. Bergakademie zu Berlin).

γ. Bayern, Württemberg, Baden.

Faber, Bergmännische Nachrichten von den merkwürdigsten mineralischen Gegenden der Zweibrückischen, Chur-pfälzischen, Wild- und Rheingräflichen und Nassauischen Länder. Mitau 1776.

Gräser, F., Die Braunkohlen-Ablagerung bei Hausen und Roth an der Röhn. München 1877.

Kapf, F., Beiträge zur Geschichte des Fürstenbergischen Bergbaues im Kinziger Thale. Cassel 1785.

Koch-Sternfeld, v., Geschichte des Fürstenthum Berchtesgaden u. seiner Salzwerke. München 1815.

Leonhard, G., Zur Geschichte des Bergbaues in Baden. O. O. O. J.

Übersicht der Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes im Bayerischen Staate. Hrsg. v. d. Kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration. München, seit 1852 jährlich.

Voith, v., Das Königl. Berg- und Hüttenamt Bodenwöhr. Regensburg 1840.

—, Vorschläge zur Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in Bayern. Sulzbach 1822.

δ. Sachsen.

Albinus, P., Meifsnische Land- und Berg-Chronica. Dresden 1589.

—, Meissnische Bergchronika: darinnen fürnamlich von den Bergwerken des Landes zu Meissen gehandelt wird etc. Ebda. 1590.

Benseler, G. E., Geschichte Freibergs und seines Bergbaues. 4 Bde. Freiberg 1843—53.

Bergmaterialien-Taxe bei dem churfürstlich Sächsischen Bergamte zu Freiberg, wie solche alle halbe Jahre nach Anleitung der allergnädigsten Berg-Resolutions-Punkte vom Jahre 1709, § 24 und 25 revidirt und festgestellt wird. Ebda. 1799.

Beust, F. E. Frhrr. v., Ueber die Fortschritte des Berg- und Hüttenwesens in Sachsen seit dem Jahre 1817. Vortrag. Ebda. 1850.

—, Ueber die Entwickelungsfähigkeit des Freiberger Silberbergbaues und die Ursachen, welche diese Entwickelung früher zurückgehalten haben. Ebda. 1859.

—, Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Aussichten beim sächsischen Silberbergbau, mit Rücksicht auf den Entwurf eines neuen Berggesetzes. Ebda. 1850.

Bothmer, v., Geschichte des Goldkronacher Goldbergwerks. (A. u. d. T.: Oryctologische Abhandlungen. III.) Leipzig 1786.

Breithaupt, A., Die Bergstadt Freiberg im Königreich Sachsen, in Hinsicht auf Geschichte, Statistik, Cultur und Gewerbe, besonders auf Bergbau und Hüttenwesen. Freiberg 1825, 2. Aufl. 1847.

Cancrin, F. L. v., Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke in Hessen, in dem Waldeck'schen, an dem Haarz, in dem Mansfeldischen, in Kursachsen und in dem Saalfeldischen. Frankfurt a/M. 1767.

Daubuisson, Des mines de Freiberg en Saxe. 3 vol. Leipzig 1802.

Dietrich u. **Weber**, Kurze Uebersicht der Geschichte des Bergbaues im Königl. Sächsischen Erzgebirge. Annaberg 1822.

Engelschall, J. Ch., Beschreibung der Exulanten- und Bergstadt Johann Georgenstadt. Leipzig 1723.

Freibergs Berg- und Hüttenwesen. Eine kurze Darstellung der orographischen, geologischen, historischen, technischen und administrativen Verhältnisse, herausgegeben durch den Bergmänn. Verein zu Freiberg. Freiberg 1883, 2. Aufl. 1893.

Gensel, M. C. E., Annenbergs kläglicher Aufstand an seinem Bergfeste. St. Annaberg 1764.

Geschichte und Beschreibung des sächsischen Bergbaues nebst 22 colorirten Abbildungen der sächsischen Berg- und Hüttenleute in ihren neuesten Staatstrachten. Zwickau 1827.

Hallbauer, Was wäre Sachsen ohne seinen Bergbau. Freyberg 1821.

Herder, S. H. W. v., Der tiefe Meifsner Erbstollen/ Der einzige, den Bergbau der Freiberger Reviere für die fernste Zuknnft sicherende Betriebsplan. Leipzig 1838.

Herzog, E., Geschichte des Zwickauer Steinkohlenbaues. Dresden 1852.

Hoffmann, Einige Nachrichten von allen Bergwerken in den chursächsischen Landen. Leipzig 1734.

Klotsch, S. F., Ursprung der Bergwerke in Sachsen, aus der Geschichte mittlerer Zeiten untersuchet. Chemnitz 1764.

Koettig, R. F., Geschichtliche, technische u. statistische Notizen über den Steinkohlen-Bergbau Sachsens. Leipzig 1861.

Krumbiegel, F., Zur Lage und Entwickelung der Stadt Freiberg, mit besonderer Bezugnahme auf Bergbau und Industrie. Progr.

Löscher, C. J., Historisch-bergmännische Briefe über verschiedene Gegenstände des Freibergischen Bergbaues. Leipzig 1786.

Melzer, Chr., Bergkläufftige Beschreibung der churfürstlich Sächsischen Freyen und im Meifsnischen Ober-Erzgebürge löbl. Bergkstadt Schneebergk etc. (1684).

—, Historia Schneebergensis renovata. Das ist: Erneuerte Stadt- und Berg-Chronika der in Ober-Ertz-Gebürge der belobten Meissens gelegenen Wohllöbl. Freyen Berg-Stadt Schneeberg. 2 Thl. i. 1 Bd. Schneeberg 1716.

Meissner, M. Ch., Umständliche Nachricht von der freyen Lien-Berg-Stadt Altenberg. Dresden und Leipzig 1747.

Minerophilus, Freibergensis, Neues und curieuses Bergwerkslexicon. Chemnitz 1730.

Nachricht von den Chursächsischen Bergwergsstaate. 1777.

Oettel, J. P., Alte und neue Historie der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. freyen Bergstadt Eybenstock. Schneeberg 1748.

Renckewitz, B., Bergmännische Nachricht von dem Bergwerke zu Scharffenberg. Leipzig 1745.

Schmid, Historiam aurifodinarum et quae circa earum investituram in territoriis saxoniis obvenere vicissitudines. 1804.

Trebra, F. W., Das Silberausbringen des chursächsischen Erzgebirges auf die nächstverflossenen 40 Jahre von 1762—1801, Freiberg 1803.

Ueber den Bergbau Chursachsens auf Gold. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Bergwerke. Penig 1805.

Ueber den noch immer verkannten Werth des Sächsischen Bergbaues. Freiberg 1803.

Weber, s. Dietrich u. Weber.

Weissenbach, C. G. v., Sachsens Bergbau, national-ökonomisch betrachtet. Freyberg 1833.

Werth, der verkannte, des sächsisch. Bergbaus und desselben gute Sache. Leipzig 1781.

Winkler, K. A., Geschichtliche Mittheilungen über die erloschenen Silber-, Blei- und Kupferhütten des Erzgebirges und Vogtlandes. Freiberg 1871.

Zirkel, Zur Geschichte des Sächsischen Bergbaues: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVIII.

ε. Die übrigen deutschen Staaten (insbesondere Thüringische Staaten, Grossherzogthum Hessen, Braunschweig, Anhalt und Waldeck).

Boclo, D. Th., Schmalkaldens Stahl- und Eisenberge als der grösste Segen Gottes für diese Stadt. Eine Predigt. Schmalkalden 1784.

Buff, Der Bergbau- und Hüttenbetrieb im Fürstenthum Waldeck. Berlin 1870.

Calvör, Historische Nachricht von den Unter- und gesammten Ober-Harzischen Bergwerken. Braunschweig 1765.

Cancrin, F. L. v., Beschreibung der vorzüglichsten Bergwerke in Hessen, in dem Waldeckschen, an dem Harz, in dem Mansfeldischen, in Kursachsen und in dem Saalfeldischen. Frankfurt a/M. 1767.

Fürsen, Stellionatus circa Anhaltines metallifodinas famosissimus durch ausführliche Relation von vielen, bei denen zu Hartzgerode, Gerenrode und Güntersberge belegenen Berk-Werken ausgeübten erschrecklichen Betrüglichkeiten. Hamburg 1703.

Grassmann, Das Richelsdorfer Kupfer- und Kobaltwerk in Hessen: Zeitschr. f. Bgw. XXXIV.

Herbst, G., Der Goldbergbau bei Weida im Grossherzogthum Sachsen. Weimar 1854.

Keller (Georg Reichardt), Gründliche Nachricht von dem Ilmenauischen Bergwerksanfang und Fortbau bis jetzto 1718. Erfordiae 1741.

Kletke, G. M., Handbuch, s. u. IIb. 1 *β*.

Knothe, Die Soolen Salzungens. 1858.

Nachricht von dem ehemaligen Bergbau bei Ilmenau etc. Weimar 1783 u. 1788.

Schreiber, Bericht von Aufkunft und Anfang der Braunschweigschen Bergwerke auf dem Harz. Rudolstadt 1678.

Tasche, H., Kurzer Ausblick über das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Grossherzogthum Hessen. Darmstadt 1858.

Voigt, J. C. W., Geschichte des Ilmenauischen Bergbaues. Sondershausen und Nordhausen 1821.

Zäunemannin, S. H., Das Ilmenauische Bergwerk. Erfurt 1737.

2. Oesterreich-Ungarn.

Atzel, J., s. Pantz, J. v. u. J. Atzel.

Balling, C. A. M., Die Montan-Industrie in Tirol. Wien 1872.

Bergenhold, J. F. Schmidt von, Uebersichtliche Geschichte des Bergbau- und Hüttenwesens im Königreich Böhmen Prag 1873.

Bergwerks-Betrieb, der, Österreichs im Jahre 1873. 2. [bericht.] Thl. Herausg. vom k. k. Ackerbau-Ministerium. Wien 1874.

Bericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen zu Teplitz über seine Thätigkeit in den Jahren 1888, 1889 und im I. Sem 1890. Teplitz 1890.

—, Dasselbe über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Braunkohlenbergbaus im Vereinsgebiete im II. Sem. 1890 und im Jahre 1891. Ebda. 1892.

Idria, Das k. k. Quecksilberbergwerk zu Idria in Krain. . Hrsgb. v. d. k. k. Bergdirection zu Idria. Ebda. 1881.

Der Bergwerksbetrieb in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Nach den Verwaltungsberichten der k. k. Berghauptmannschaften und Mittheilungen anderer k. k. Behörden. A. u. d. T.: Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien seit 1853.

Eichler, A. Chr., Böhmen, vor Entdeckung Amerikas, ein kleines Peru. Prag 1820.

Eisenerze, die, Österreichs und ihre Verhüttung. Eine Uebersicht der geologischen, Betriebs- und Absatz-Verhältnisse. Wien 1878.

Elvert, Chr. d', Zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens in Mähren und Österreichisch-Schlesien. Brünn 1866.

Faller, G., Der Steinkohlenbergbau bei Fünfkirchen. Schemnitz 1869.

Ferber, J. J., Beschreibung des Quecksilber-Bergwerks zu Idria in Mittel-Crayn. Berlin 1774.

Füllepp, A. und F. Marquardt, Geschichte des gewerkschaftlichen Metallbergbaues im Banate, sammt einer kritischen Darstellung der Verwaltung desselben durch die Königliche Montan-Behörde. Wien 1848.

Göth, Vordernberg in der neuesten Zeit, oder geschichtliche Darstellung der Radgewerke, nebst einer Einleitung, enthaltend: Geschichte des Berg- und Hüttenbetriebs zu Vordernberg. Ebda. 1839.

Haller, A., Die Silbergruben bei Annaberg in Niederösterreich. Wien 1893.

Hantken, M. (Ritter v. Pradnik), Die Kohlenflötze und der Kohlenbergbau in den Ländern der ungarischen Krone. Budapest 1878.

Hitzinger, P., Das Quecksilberbergwerk Idria von seinem Beginne bis zur Gegenwart. Laibach 1860.

Huyssen, A., Die Ergebnisse des österreichischen Bergbaues im Vergleich mit denjenigen des preussischen (Auszug aus der österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Heft 1 u. 2. 1858). Wien 1858.

Körner, G., Eine philologisch-historische Abhandlung von dem Alterthum des böhmischen Bergwerks. Schneeberg 1758.

Lindheim, W. v., Die Produktion der Eisenwerke in Oesterreich und der Bedarf der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. Wien 1878.

—, Lage und Aussichten der Eisen-Industrie 1881, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Österreich-Ungarn.

Lipp, A., Der Kohlen-Export nach dem Osten. Wien 1875.

Magyar Statistikai Évkönyr. Budapest, jährl.

Marquardt, F., s. Füllepp, A. u. F. Marquardt.

Mayer, F. M., Das Eisenwesen zu Eisenerz in den Jahren 1570 bis 1625. S. A. 1885.

Megale von Mühlfeld, Merkwürdigkeiten der Königl. freien Bergstadt Kuttenberg und des daselbst befindlichen uralten Silberwerks. Wien 1825.

Miller von Hauenfels, A., Die steiermärkischen Bergbaue als Grundlage des provinziellen Wohlstandes etc. Ebda. 1859.

Millauer, Über die Erbauung der Berg- und Kreisstadt Butweis in Böhmen. Prag 1817.

Mineralkosten, die, Österreichs. Eine Übersicht der geologischen, Betriebs- und Absatzverhältnisse. Wien 1878.

Monographie des Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviers. Bearb. v. Berg- u. Hüttenm. Verein in Mähr.-Ostrau. Teschen 1878.

— des Ostrau-Karwiner Steinkohlen-Reviers. Bearb. u. herausgegeben v. Berg- u. Hüttenm. Verein in Mähr.-Ostrau. 2 Bde. Ebda. 1885.

Münichsdorfer, Fr., Geschichte des Hüttenberger Erzberges. Klagenfurt 1870.

Pantz, J. v. und J. Atzl, Versuch einer Beschreibung der vorzüglichsten Berg- und Hüttenwerke des Herzogthums Steyermark. Wien 1814.

Pesthner, J. Th. A., Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Ebda. 1780.

Reyer, E., Beiträge zur Geschichte des Zinnbergbaues in Böhmen und Sachsen: Oesterr. Zeitschr. 1880.

Riedl, E., Die Goldbergbau-Kärntner und ihre Bedeutung für die Jetztzeit. Vom historischen, wie vom bergmännischen Standpunkte beleuchtet. Aus: „Oesterr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen." Wien 1873.

Schauenstein, A., Denkbuch des österreichischen Berg- und Hüttenwesens. Aus Anlass der Wiener Weltausstellung, herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium, unter Redaktion von A. Sch. Ebda. 1873.

—, Die Bergwerksproduktion Österreichs in 10 Karten. Ebda. 1878.

Schreber, D. G., Beschreibung der Eisen-, Berg- und Hüttenwerke zu Eisenärz in Steiermark. Leipzig und Königsberg 1772.

Seebold, R., Einige Beiträge zur Kenntniss der österreichischen Eisenindustrie. S. A. Berlin 1870.

—, Die Kohlenfrage in Oesterreich: Vierteljahrsschr. für Volkswirthschaft, 1866. IV.

Silber- und Blei-Bergbau, der, zu Pribram. Zur Feier der im Adalbertschacht erreichten Saigerteufe von 1000 Meter. Herausg. von der k. k. Bergdirektion zu Pribram. Wien 1875.

Statistik des böhmischen Braunkohlen-Verkehrs. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Teplitz, seit 1870 jährlich.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums. Wien, jährlich.

Sternberg, K. Graf, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke. 2 Bde. Prag 1836—1838.

Sperges, v., Tyrolische Bergwerksgeschichte. Wien 1765.

Ueber den Braunkohlen-Bergbau in Böhmen. Denkschrift an Se. Exc. den Hochgeborenen Herrn Hieron. Grafen v. Mannsfeld, k. k. Ackerbauminister etc. von der Handels- u. Gewerbekammer in Prag. Prag 1876.

Vogelsang, Berg- und hüttenmännische Mittheilungen über Böhmen. S. A. Berlin 1862.

Weiss, F., Der Bergbau in den Siebenbürgischen Landestheilen. Budapest 1892.

Wirth, M., Ungarn und seine Bodenschätze. Frankfurt a. M. 1885.

Wolfskron, M. Reichsritter v., Zur Geschichte des Lungauer Bergbaues. S. A. a. d. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. XXIV. Bd. Salzburg 1884.

3. Schweiz.

Gerlach, H., Die Bergwerke des Kanton Wallis, nebst einer kurzen Beschreibung seiner geologischen Verhältnisse in Rücksicht auf Erz- und Kohlenlagerstätten. Mit einer geologischen (chromolith.) Durchschnittskarte u. 2 (chromolith.) Plänen. Sitten (Basel) 1873.

Plattner, Geschichte des Bergbaues der östlichen Schweiz. Chur 1879.

4. Frankreich.

Commerce de houille en France 1852.

Dietrich, M. de, Description des gîtes de minéral, des forges et des salines de Pyrénées. 2 vol. Paris 1786.

Fournel, H. et J. **Dyèvre,** Mémoire sur les canaux souterrains et sur les houillères de Worsley. Paris 1842.

Durand, C., Les Grandes Industries minérales en Lorraine. Nancy 1893.

Études des gîtes mineraux de la France, publiées sous les auspices de M. le ministre des travaux publics, par le Service des topographies souterraines, Bassin houiller et permieu d'Autun et d'Epinac. Paris 1893.

Graz, Histoire de la recherche, de la découverte et de l'exploitation de la houille dans le Hainaut français, de la Flandre française et dans l'Artois 1716—91. 3 vol. Valenciennes 1847—51.

La Peirouse, P. de, Traité sur les mines de fer et les forges du Comté de foix. Toulouse 1786.

—, Abhandlung über die Eisenbergwerke und Eisenhütten in der Grafschaft Foix. Aus dem Französ. mit Anm. von L. G. Karsten. Halle 1789.

Lefebvre, C., Aperçu général des mines de houille exploitées en France. Paris 1803.

Monnet, M., Mémoire historique et politique sur les mines de France. Paris 1790.

Resumé des travaux statistiques de l'administration des mines en 1865—1869, 1870—1872, 1873—1875. Paris.

Salomon, Bericht über eine Reise durch die Steinkohlenreviere Belgiens und Nordfrankreichs: Zeitschr. f. Bergw. XXXV.

Simonin, L., La richesse minérale de la France. Paris 1865.

Situation de l'industrie houillère en 1859, 1865, 1866. Ebda. 1860—67.

Statistique détaillée des sources minérales exploitées ou autorisées en France et en Algérie. Appendix d. Statistique de l'industrie minérale. Paris, s. 1879 jährl.

— de l'industrie minérale et des appareils, à vapeur en France et en Algérie. Résumé des travaux statistiques de l'administration des mines en 1847, 1848, 1849, 1850 et 1852. Paris 1854.

— Desgl. en 1853—1859. Ebda. 1861.

— Desgl. en 1860—1864. Ebda. 1867.

— Desgl. en 1865—1869. Ebda. 1874.

— Desgl. en 1870—1872. Ebda. 1877.

— Desgl. en 1873—1875. Ebda. 1878.

— Desgl. en 1876—1878. Ebda. 1880.

— Desgl. en 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891. Ebda. 1881—1893.

Vuillemin, E., Les mines de houille d'Aniche. Ebda. 1878.

5. Belgien und Niederlande. — Luxemburg.

Bidaut, E., Mines de houille de l'arrondissement de Charleroi. Bruxelles 1845.

Burat, A., Études sur les gîtes calaminaires et sur l'industrie du zinc en Belgique. Paris 1846.

—, Les houillères de la France en 1866, 1867, 1868, 1869, 1872. Paris 1869—62.

Compte rendu des travaux de l'administration des mines pendant l'année 1840. Bruxelles 1841.

Faber, F., Résultats de l'exploitation de la houille dans le Hainaut 1830—1874. Ebda. 1877.

Malherbe, R., De l'exploitation de la houille dans le pays de Liége. Liége 1863.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgie dans la province de Namur. Namur, s. 1878 jährl.

—, Desgl. province de Luxemburg. Arlon, s. 1879 jährl.

—, Desgl. province de Liége. Liége, s. 1879 jährl.

—, Desgl. province de Hainaut. Frameries, s. 1879 jährl.

Salomon, Bericht über eine Reise durch die Steinkohlenreviere Belgiens und Nordfrankreichs: Zeitschr. f. Bgw. XXXV.

Statistique minière et sidérurgique de Belgique. Später u. d. T.: Statistique des industries minières et sidérurgiques et des carrières. Statistique des mines, minières, carrières, usines, métallurgiques et appareils à vapeur. (Ministère des travaux publics.) Bruxelles, seit 1874 jährl.

Tonneau, E., De l'exploitation de la houille en Belgique. Liége 1860.

Warzée, A., Exposé historique et statistique de l'industrie métallurgique dans le Hainaut. Mons 1861.

—, Exposé historique de l'industrie de fer dans la province de Liége. Liége 1861.

Wetekamp, Bericht über eine im Herbst 1879 ausgeführte Reise nach dem Montandistrikte Belgiens: Zeitschr. f. Bgw. Bd. XXIX.

6. Grofsbritannien.

Ansell, G. F., The Royal Mint: Its Working, Conduct and Operations fully and practically explained; with Engravings. 3 rd ed. London 1871.

Bartlett, Th, A Treatise on British Mining; with a Digest of the Cost Book System, Stannarie and General Mining Laws. Ebda. 1850.

Busse, Notizen über den Steinkohlenbergbau Englands. S. A. Berlin 1858.

Childrens employment Commission. First Report of the Commissioners. Mines. London 1842.

Dixon, J., The literary life of W. Brownrigg, to which are added an account of the Coal Mines near Whitehaven and observations on the means of preventing epidemic fevers. Ebda. 1861.

Dunn, M., An historical, geological and descriptive view of the Coal Trade of the North of England. Newcastle-upon-Tyne 1844.

Engelhardt, s. Serlo, v. Rohr, Engelhardt.

English, A general guide to the companies formed for working foreign Mines. London 1825.

—, A compendium of useful information relating the the Companies formed for working British Mines. Ebda. 1826.

Fabian, Bericht über eine Studienreise in die Steinkohlenbezirke Englands: Zeitschr. f. Bgw. XXX.

Foster, C. L. Neve, Report on the inspection of metalliferous mines in Cornwall, Devonshire and part of Sommersetshire for the year ended 31st December 1873. London 1874.

Guibal, Th., A. Boty et **G. Glepin**, Rapport sur les mines de houille de l'Angleterre. Mons 1844.

Hair, Sketches on the Coal Mines in Northumberland and Durham. London 1839.

Hull, Edw., Coal fields of Great Britain, their history etc. Ebda. 1861, 3e ed. 1873, 4e ed. 1881.

Hunt, R., British mining. A treatise on the history etc. of metalliferous mines in the United Kingdom. Ebda. 1884.

Jevons, S., The coal question. An inquiry concerning the progress of the nation, and the probable exhaustion of our coal-mines. Ebda. 1866.

Lentin, Briefe über die Insel Anglesea, vorzüglich über das dasige Kupferbergwerk etc. Leipzig 1800.

Mead, R., The coal and iron industries of the United Kingdom. London 1882.

Murchison, H., British mines considered as a means of investment. Ebda. 1854.

Nasse, R., Über die Dachschiefergewinnung in Nord-Wales. S. A. Berlin 1870.

—, Dasselbe: Zeitschr. f. Bgw. Bd. XVIII.

—, Wirtschaftliche und vergleichende Notizen über den Steinkohlenbergbau in Durham und Northumberland: Ebda. XXXIX.

Parlamentary Papers. London.
Mines. Reports of the condition of Mines, with Reference to the Health and Safety of the Persons Employed.

— — Mines. Reports of the Inspectors of Mines to Her Majestys Secretary of the State.

Pfähler, Notizen über den Steinkohlenbergbau in England und Schottland. (S. A. aus „Zeitschr. f. Bgw. Bd. IX.") Berlin 1861.

Pryce, W., Mineralogia Cornubiensis. A treatise on minerals, mines and mining. London 1778.

Report of the Commissioners, appointed to inquire into the condition of all mines in Great Britain etc., with reference to the health and safety of persons employed in such mines. Ebda. 1864 u. f.

Rohr, v., s. Serlo, v. Rohr, Engelhardt.

Serlo, v. **Rohr**, **Engelhardt**, Der Steinkohlenbergbau in England und Schottland. (S. A. aus „Zeitschr. f. Bgw. Bd. X.") Berlin 1862.

Smith, Th., The Miner's Guide, being a description and illustration of a chart of Sections of the principal Mines of Coal and Ironstone in the counties of Stafford, Salop, Warwick and Durham. London 1836.

Sopwith, Th., An account of the mining districts of Aliton Moor, Weasdale and Teesdale, in Cumberland and Durham. Ebda. 1836.

—, The award of the Dean forest Mining Commissioners as to the Coal and Iron Mines. Ebda. 1841.

Thomas, R., Report on a Survey of the Mining District of Cornwall from Chasewater to Camborne. Ebda. 1841.

7. Skandinavische Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen).

Ackermann, R., On the state of the iron manufacture of Sweden at the beginning of 1876. Stockholm 1876.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. Bergshandterigen. Commerce — Collegii underdonige berättelse. Stockholm, jährlich.

Blanck, O., Der Mineralreichthum der schwedischen Provinz Horbotten und das Eisensteinlager Gellivara. Eine volkswirtschaftliche Skizze. Stockholm und Leipzig 1866.

Brünnich, Kongsberg Sölvbergverk i Norge. Kjöbenhavn 1826.

Ehrenwerth, v., Das Eisenhüttenwesen Schwedens. M. 12 lith. Tafeln. Leipzig 1885.

Forsselles, J. H. af, Berättelse om Sala Silfververk. Stockholm 1818.

Lov, Angaaende Roraas kobberwaerk. Christiania 1818.

Mosler, Chr., Mittheilungen über Bergbau und Hüttenbetrieb in Norwegen und Schweden. (S. A. aus „Zeitschr. f. Bgw. Bd. XIV.") Berlin 1866.

Nordenström, G., L'industrie minière de la Suède. Stockholm 1883.

Norges officielle Statistik. Tabeller vedkommende Norges Bergværksdrift. Kristiania, jährl.

Runth, E. Graf, Tal om skånska stenkolsverket dess upkomst, fortgång och närvarande tillstånd. Stockholm 1814.

Stelzner, W., Das Eisenerzfeld von Naevershaugen. Berlin 1891.

—, Die Sulitjalma-Gruben im nördlichen Norwegen. Freiberg i. S. 1891.

Stockenström, E. v., Tal om Svenska Järnbrucks-näringen samt om Järn-Contoiret. Stockholm 1767.

Tabeller vekhommende Norges Bergvaerksdrift i aarene 1861—70. Udgive af Departementet for det Indre. Christiania 1875.

8. Rufsland.

Aperçu des richesses de la Russie d'Europe. Publié par le département des mines du ministère du domaine de l'Etat. Paris 1878.

Helmersen, G. v., Über den gegenwärtigen Stand der Steinkohlenindustrie in Russland. S. A. a. d. St. Petersburger Zeitung. 1881.

Hermann B. F. J., Die Wichtigkeit des russischen Bergbaues. St. Petersburg 1810.

Industries, The, of Russia. For the worlds Columbian exhibition of Chicago. Published by the Departement of trade and manufactures Imperial Ministry of Finance. Vol. IV: Mining and Metallurgy. St. Petersburg 1893.

Islavine, W., Aperçu sur l'état de l'industrie de la houille et du fer dans le bassin du Donetz. St. Petersburg 1875.

Labecki, H., Górnictwo w Polske, Opid kopaluictwa i hutuictwa polskiego. 2 Bde. Warsawa 1841.

Leo, E., Die Steinkohlen Central-Russlands mit besonderer Berücksichtigung ihrer Verbreitung, Aufsuchung, Gewinnung und Verwerthung. Petersburg 1870.

Lexis, W., Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands: Jahrb. f. Nat.-Ök. XXIX.

Münz-, Gold- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums von 1700—1789. Göttingen 1791.

Seebold, Der Anthrazit-Bergbau im Lande des Donschen Heeres. (S. A. aus „Zeitschr. f. Bgw. Bd. XX.") Berlin 1872.

Tunner, P. v., Russlands Montan-Industrie, insbesondere dessen Eisenwesen. Leipzig 1871.

9. Italien.

Baudi di Vesme, C., Dell' industria delle miniere nell territorio di Villa di Chiesa in Sardegna nei primi tempi delle dominazione Aragonese. Torino 1870.

Jervis, W. P., The mineral recources of Central Italy. London 1887.

Haupt, T., Delle miniere e della loco industria in Toscana. Firenze 1847.

Marchese, E., Cenno sulle ricchezze minerali dell' isola di Sardegna. Cagliari 1862.

Notizie statistiche sulla industria mineraria in Italia dal 1860 al 1880. Roma 1881.

Sella, Q., Sulle condizioni dell' industria mineraria nell' isola di Sardegna. Relazione alla commissione parlamentare d'inchiesta. Firenze 1871.

—, Ueber den Zustand der Mineralindustrie auf der Insel Sardinien: Zeitschr. f. Bgw. Bd. XX.

Statistica del Regno d'Italia. Industria mineraria 1865. Milano 1868.

Zix, H., Die Marmor-Industrie der Azuanischen Alpen. (S. A. aus „Zeitschr. f. Bgw. 1868.") Berlin 1868.

10. Spanien und Portugal.

Annuario Estatistico de Portugal. Lisboa, jährl.

Bethe, Commentatio de Hispaniae antiquae re metallica, ad locum Strabonis Lib III. Gottingae 1808.

Bourson, E., Les mines de Somorrostro. Paris 1878.

Caron, Bericht über eine Instruktionsreise in Spanien: Zeitschr. f. Bgw. XXVIII.

Ernst, C, Spaniens Montan-Produktion: Oesterr. Zeitschr. 1886.

Eschwege, W. C. v., Nachrichten aus Portugal und dessen Colonien, mineralogischen und bergmännischen Inhalts; herausg. von Zinken. Braunschweig 1820.

Estadística Minera de España. Madrid, jährl.

Hoppensack, J. M., Über den Bergbau in Spanien überhaupt und den Quecksilberbergbau zu Almaden insbesondere. Weimar 1796.

—, Bericht über die königl. spanischen Silberbergwerke zu Cazella und Guadalozual in der Provinz Extremadura. O. O. 1796.

Nöggerath, A., Mittheilungen über die Quecksilberbergwerke zu Almaden und Almadenejos in Spanien, nebst einem Überblick der Vorkommnisse von Quecksilber im Allgemeinen. (S. A. aus „Zeitschr. f. Bgw. Bd. X.") Berlin 1862.

11. Türkei, Griechenland und übrige Balkanstaaten.

Cordella, A., Le Laurium. Marseille 1871.

—, La Grèce sous le rapport géologique et minéral. Paris 1878.

Dücker, F. F. v., Die griechische Laurion-Angelegenheit. Cassel 1873.

Nasse, R., Mittheilungen über die Geologie von Laurion und den dortigen Bergbau. S. A. Berlin 1873.

—, Dasselbe. Zeitschr. f. Bgw. Bd. XXI.

Rangabe, Du Laurium. Paris 1874.

12. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Britisch-Nordamerika.

Baleh, W. R., The mines, miners and mining interests of the United States in 1882. Philadelphia 1882.

Becker, G. F., s. Emmons, S. F. and G. F. Becker.

Browne, J. R., Report on the mineral resources of the states and territories west of the Rocky Mountains. Washington 1868.

Eliot, Comstock Mining and Miners. Ebda. 1883.

Emmons, S. F. and G. F. Becker, Statistics and technology of the precous metals. Ebda. 1885.

Hague, J., Mining industry with geological contributions by Ch. King. Ebda. 1870.

Johnson, W. R., The coal trade of British America etc. Washington and Philadelphia 1850.

Iron works, The, of the United States. A directory for furnaces etc. in every state. Philadelphia 1876.

Koch, Fr. C. L., Die Mineralgegenden der Vereinigten Staaten Nordamerikas am Lake superior, Michigan und am oberen Mississippi etc. Göttingen 1851.

Mineralindustrie, the, its statistics, technology and trade, in the U. States and other countries from the earliest times to the end of 1892. New-York 1893.

Mines and mining men of Colorado. Historical and picturial. Danver 1893.

Mosler, Der Kupferbergbau am Oberen See in Nordamerika: Zeitschr. f. Bergw. XXVIII.

Raymond, R. W., Silver and gold; an account of the mining and metallurgical industry of the United States. New York 1873.

—, The Mines of the West. A Report to the Secretary of the Treasury. Ebda. 1869.

—, Statistics of mines and mining in the states and territories west of the Rocky Mountains. Annual report. Washington, seit 1870 jährl.

—, Mining Industrie of the States and Territories of the Rocky Mountains. New York 1874.

Report annual, of the Commissioner of Mineral statistics of the State of Michigan. Marquette, seit 1879 jährlich.

—, Annual, of the director of the mint. Washington, seit 1877.

—, annual, of the State Mine Inspector to the governor of the state of Ohio. Columbus, seit 1867 jährlich.

— of the commissioners appointed to investigate the bituminous coal mines of Pennsylvania. Harrisburgh 1875.

— of the mining commission of the state of Ohio. Columbus 1876.

Reports up on the mineral recources of the United States. Washington, s. 1867.

Reyer, E., Eisenproduktion und Manufaktur der Vereinigten Staaten: Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. XIV.

—, Ueber die Goldgewinnung in Californien: Zeitschr. f. Bgw. XXIV.

Richthofen, v., Die Lage des Bergbaus in Californien. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bgw. Bd. XV. Berlin 1867.

Statistics of the American and Foreign Iron Trades. Annual report of the secretary of the American Iron and Steel Association. Philadelphia, s. 1878.

Swank, J. M., The American iron trade in 1876. Ebda. 1876.

—, Statistics of the iron and steel production of the United States. Washington 1861.

Tegoborski, L. de, Essai sur les conséquences éventuelles de la découverte des gîtes aurifères en Californie et en Australie. Paris 1853.

—, Dasselbe. Deutsch von C. Hartmann. Weimar 1853.

Tunner, P. v., Das Eisenhüttenwesen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wien 1877.

Über den Mineralreichthum und die fruchtbare Bodenbeschaffenheit im innern Westen der nordamer. Union. Cassel 1851.

Vogelsang, K., Mittheilungen über den Kupferbergbau in Nord-Amerika: Zeitschr. f. Bgw. XXXIX.

Wimmel, Californien, sein Minenbergbau, seine Hülfsquellen und seine sozialen Verhältnisse. Cassel 1867.

13. Mexiko. Centralamerika.

Berger, E., Zur Belebung der Eisenindustrie in der Republik Mexiko. Harburg 1842.

Burkhart, Mittheilungen über die Gruben von Guanaxuato. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bgw. Bd. V. Berlin 1858.

Burkart, Über den Bergwerksbetrieb in den Revieren von Pachuca und Real del Monte in Mexico. S. A. Berlin 1859.

Hübner, s. Richter u. Hübner.

Minnich, C., Bergbauliche Mittheilungen aus Mexiko. (Aus Zeitschr. f. Bgw.) Berlin 1893.

Richter und Hübner, Die Bergwerke im Bezirke Pachuca und Real del Monte in Mexiko. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bgw. Bd. XXI. Ebda. 1873.

—, Über das Erzvorkommen und den Bergwerks- und Hüttenbetrieb in den Minenbezirk von Tatatila und Zomelahuacan. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bgw. Bd. XXI. Berlin 1873.

Silberminen, die, von Mexico, deren Reichthümer und deren mangelhafte Bebauung von Seiten der Mexikaner. Hamburg 1850.

14. Südamerika.

Brackebusch, L., Die Bergwerksverhältnisse der Argentinischen Republik. S. A. a. d. Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. Berlin 1893.

Chatenet, M. du, Der gegenwärtige Zustand des Berg- und Hüttenwesens auf dem Cecco de Pacco. Aus dem spanischen Original im Auszuge übertragen von C. Rammelsberg: Zeitschr. f. Bgw. XXXII.

Ernst, A., Eine bergmännische Excursion durch den Ural. Hannover 1892.

—, Geognost. u. bergbauliche Mappen über die Kaukasusländer. Ebbs. 1891.

Eschwege, W. C. v., Pluto Brasiliensis. Reise-Abhandlungen über Brasiliens Gold-, Diamanten- und anderen mineralischen Reichthum. Berlin 1833.

Haber, E., Bergbau und Hütten-Industrie im mittleren Peru im Jahre 1890: Zeitschr. f. Bgw. XL.

Rickard, A mining journey across de great Andes. London 1863.

15. Asien.

Albert, La mine de graphite de Sibérie découverte en 1847. Paris 1865.

Jaarbock, Van het Mijnwezen in Nederlandsch Oost-Indie. Uitg. op last vem d. Minister. 13 Jaargang 1884. Asterdam 1884.

Mouchketoff, J., Les richesses minérales du Turkestan Russe. Paris 1878.

Roesing, B., Das Silberwerk Innai in Japan: Zeitschr. f. Bgw. XXXII.

Sarrau, E., Le Tonkin au point de vue minier. Marseille 1893.

Statistique de l'empire du Japon. Tokio, s. 1889.

16. Afrika.

Abraham, F., Aufrichtige Geschichte der Goldminen der Witwatersrands (Südafrikanische Republik). Vortrag. Berlin 1893.

Notice sur les marbrières du Filfila, Province de Constantine (Algérie). Paris 1876.

Spiegel, E., Die Südafrikanische Republik (Transvaal) und ihre Goldproduktion. Daten zur Orientirung für Besitzer südafrikan. Goldminen, Aktien u. Staatspapiere. Berlin 1893.

Ville, Situation de l'industrie minière des départements d'Alger, d'Oran et de Constantine au commencement de 1874. Alger 1875.

17. Australien.

New South Wales. Statistical register for 1892 and previons years. Part. V: Agriculture, Settlement and mineral production. Sydney 1893.

Report, Annual, of the department of mines, New South Wales. Sidney, s. 1881.

—, of the department of mines, Queensland. Brisbane, jährl.

Smyth, R B., The gold fields and mineral districts of Victoria. Melbourne 1869.
Statistics of the Colony of New Zealand. Wellington, jährl.
Tegoborski, L. de, Essai sur les concéquences éventuelles de la déconverte des gîtes aurifères en Californie et en Australie. Paris 1853.
—, Dasselbe. Deutsch von C. Hartmann. Weimar 1853.
Victorian Year Book. Melbourne and London, jährl.

III. Begriff, Geschichte und Darstellung des Bergrechts.

A. Allgemeines. Hand- und Lehrbücher. Gesetzsammlungen.

Aquillon, L., Législation des mines française et étrangère. Première partie: Législation française. t. 1 et 2. Deuxième partie: Législation étrangère. Paris 1886.
Arndt, A., Zur Geschichte und Theorie des Bergrechts und der Bergbaufreiheit. Halle 1879.
Aufsatz vom Rechte des Bergleders. Freyberg 1774.
Bainbridge, A practical treatise on the law of mines and minerals. London 1841.
Bauer, G. R., Über das Eigenthumsrecht an den unterirdischen Mineralschätzen und die Reformen, welche die Gesetzgebung in Ansehung derselben zu bewirken hat. Freiberg 1849.
Baurmeister, Chr. E., Dissertatio de jure principis subterraneo, decreto et auctoritate. Frankofurti ad Viadrum 1685.
Befugnis, Die, der Verwaltungsbehörden zur Reservation gewisser Districte für den fiskalischen Bergbau. Breslau 1863.
Beyer, A., Bergstaatsrechtslehre. Halle.
—, Dasselbe, mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen von L. v. Cancrin. 2. Aufl. Ebda. 1790.
Brassert, H., Über die Eintragung in die Handelsregister bei Berg- und Hüttenwerken: Zeitschrift für Bergrecht, IV.
Breuning, Observationes de juribus circa metalla. Lipsiae. O. J.
Bruzzo, G., Legislazione e industria mineraria. Firenze 1871.
Cancrin, L. v., Abhandlung von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Giefsen 1788.
—, Erste Gründe der Bergkameral- und Bergpolizeiwissenschaft, zum Gebrauch der Vorlesungen entworfen. Frankfurt a. M. 1791.
Champs, de, Dissertatio de quibusdam juris metallici capitibus. Vittenbergae 1783.
Collier, A., A treatise on the law relating to mines. London 1849.
Conier, E., Expositur natura ac vis dominii ex jure metallico adquisiti. Dissert. Berolini 1869.
Corpus juris et systema rerum metallicarum oder neu verfafstes Bergbuch, bestehend aus: 1. Enselii Tractat von metallischen Dingen. 2. Tractat von Erkenntnis der Klüfte. 3. Deuceri corpus juris metallicum oder Bergrechte. 4. Allerhand andere Bergordnungen. 5. v. Schönbergs Berginformation. Frankfurt 1698.
Daubenspeck, H., Bergrechtliche Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts 1879—1892. Berlin 1893.
Deucer, Metallicorum corpus juris, oder Bergkrecht aus allen kayserlichen, königlichen, churfürst- und gräflichen, wie auch anderen Bergkordnungen etc. zusammengezogen etc. Bei H. Grofse des Aelteren Erben. O. O. 1624.
Diezius, D. G., Disputatio juris metallici: de jure senioratus metallici metallicolis in tracta ad metalla effodienda concesso concurrentibus. Erfordia 1727.
Ehrenberg, J. G. W., De jurisdictione metallica. Dissert. Lipsiae 1754.
Engelbrecht, De judiciis metallicis; von Bergämtern, Berggerichten. Helmstädt 1705.
—, Dissertatio juridica de jure salinarum. Ebda. 1707.
Flade, Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volks. Freiberg 1805.

Friese, F. M. v., Das Römische Berggesetz von Vipasca: Oesterr. Zeitschr. 1887.
Fritsch, Tractatio synoptica de regali salinarum jure. Jenae 1760.
Gothein, G., Sollen wir unsern Bergbau verstaatlichen? Mit e. Anh.: Wie verbessern wir unsere Arbeiterverhältnisse? Breslau 1890.
Hake, Commentar über das Bergrecht, mit steter Berücksichtigung auf die vornehmsten Bergordnungen. Sulzbach 1823.
Happel, J. S., Dissertatio inauguralis de fodinis ac earum juris, nobis est: Bergwerck und Recht. Marpurgi Cattorum 1658.
Haupt, Th., Chronologische Übersicht der wichtigsten Ereignisse beim Bergbau seit Wiederauffindung der Pandekten Justinians bis zur Einsetzung der Erbschächte. (1 Tafel in Karton.) Braunschweig 1861.
Herder, de, Dissertatio metallico-juridica de jure quadraturae metallicae. Vom Rechte der Vierung. Vitebergae et Servestae 1802.
Herttwig, Chr., Neues und vollkommenes Bergbuch, bestehend in sehr vielen und raren Rechtshändeln und Bergwerksgebräuchen etc. Dresden und Leipzig 1710.
Hingenau, v., Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855.
Höfflich, N. Chr., Lynckeri dissertatio juridica de juribus minerarum, von deren Rechten der Mineralien, publice proposita anno 1695 iterum edita Halae. Magdeburg 1737.
Horn, C. H., De regali metalli-fodinarium jure. Vitembergae 1746.
—, Tractat vom Gegenbuche, nebst zweyen andern in Berg-Sachen gehaltenen Dissertationen. Freiberg 1721.
Hückinghans, K. A., Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke. Jena 1892.
Kirchmayer, Institutiones metallicae, oder Wahr und klarer Unterricht vom edlen Bergwerk durch einen desselben Liebhaber. Wittenberg 1780.
Kompass, Beiträge zur Erläuterung der Berggerichts-Ordnung. Wien 1842.
Krebs, Tractatus politico-juridicus de ligno et lapide, in nova serie congessit. Coloniae, Francofurti et Bonnae 1756.
Kressner, M., Grundzüge zu einer Charakteristik des Bergwerkseigenthums. Freiberg 1862.
Krüger, J. F., Dissert. jurid. de jure Salinarum vulgo Sültzen, Saltzwerken. Helmstadii 1707.
Lobethen, F. G. A., Einleitung zum Bergwerks-Rechte. Halle 1777.
Lyncker, De juribus minerarum. Halae 1737.
Mähler, Versuch einer juristisch-logisch- und statistischen Abhandlung über zwei Fragen: a. Über den Sprachgebrauch des dominii directi und utilis. b. Ob den Bergwerks-Verwandten an ihren Bergwerken ein sogenanntes Dominium utile etc. zustehe? Hagen 1785.
Otia metallica oder bergmännische Neben-Stunden, darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen, aus denen Geschichten, Berg-Rechten, Natur-Lehre auch anderen Wissenschaften enthalten sind. 3 Bde. Schneeberg 1748.
Otto, G. E., Studien auf dem Gebiete des Bergrechts. I. (einz.) Bd. Freiberg 1856.
Reinhard, Fr., Die Sicherstellung des Bergbaues durch einen festen Rechtsboden. Coblenz 1849.
Schmidt, G. F., Dissert. inaug. jurid. de origine ac juribus societatis metallicae (Gewerkschaft). Lipsiae 1778.
Rössler, Speculum metallurgiae politissimum, oder hell-polierter Berg-Bau-Spiegel. Dresden 1700.
Schönberg, A. v., Ausführliche Berg-Information, zur dienlichen Nachricht vor Alle, die bei dem Berg- und Schmeltzwesen zu schaffen. Leipzig 1693.
Seibold, R., Die wirtschaftlichen Motive des deutschen Bergrechts und des allgemeinen Berggesetzes für die preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865: Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, 1867 III.
Span, Speculum juris metallici, oder Bergrechts-Spiegel. Dresden 1698.
—, Sechshundert Berg-Urthel, Schied und Weisungen, bey vorgefallenen Bergwerks-Differentien unterschiedener Orten. Zum Andermahl gedruckt. Wolfenbüttel 1673.

Sperl, Ph., De sacris fabricis metallicis specialim ferrariis vulgo Eisenhämmern ad titulum codicis de fabricensibus liber commentarius ex principiis juris romani et germanici. Ulmae 1743.

Stoer, J. G., De privilegio metallicorum commentatio. Erfordiae 1741.

Staudacher, J. H., Libellus de regali mineralium mediorum et infimorum jure. Vom Recht der Salpeter- und Steinkohlengruben etc., sodann Marmorbrüchen u. dgl. Jenae 1738.

Swoboda, Der Staat, das Eigenthum, die Regalien, insbesondere die Bergwerksfreiheit in ihrer Genesis, welthistorischen Entwickelung und heutigen Berechtigung. Hft. 1. Freiberg 1848.

Ursprung und Ordnungen der Bergwerge im Königreich Böheim Churfürstenthum Sachsen Ertzhertzogthum Oesterreich Fürstenthumb Braunschweig und Lüneburgk Grafschaft Hohenstein. Leiptzigk 1616.

Wagner, Corpus juris metallici recentissimi et antiquitatis. Sammlung der neuesten und älteren Bergrechte. Leipzig 1791.

Wahle, G. H., Der Begriff „Bergrecht" im objektiven Sinne. Freiberg i. S. 1887.

Wehberg, Die Verstaatlichung der Bergwerke, ein Stück staatserhaltender, organischer Bodenreform. Bremerhaven 1892.

Weiss, G. F., Die mittelbare Bergeigenthumserwerbung etc. O. O. 1842.

B. Das Bergrecht der einzelnen Staaten.

1. Deutsches Bergrecht.

Achenbach, H., Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preufs. Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Baierns, Sachsens, Österreichs und anderer deutscher Länder. Bonn 1871.

Arndt, A., Entwurf eines deutschen Berggesetzes nebst Begründung. Halle a. S. 1889.

Bauss, Institutiones juris metallici germanici oder Einleitung zu den in Teutschland üblichen Bergrechte. 3 Thle. Leipsig 1740—42.

Brassert, H., Die Ziele der deutschen Berggesetzgebung: Zeitschr. f. Bergr. XXII.

Cancrin, Fr. Ludw. v., Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechtes zum Gebrauch der Vorlesungen entworfen. 5 Abtheil. in 2 Bdn. Frankfurt a. M. 1790.

Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen, s. u. III A.

Dechen, H. v., Das älteste deutsche Bergwerksbuch: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVI.

—, Dass., Berichtigung. Ebda.

Eisenhart, J., De regali metallifodinarum jure etc. cui praemittitur: Kurtze Fürstellung des im heiligen römischen Reich teutscher Nation und benachbarten Königreichen hergebrachten Bergregals. Helmstädt 1681.

Essler, Staatsrechtliche Abhandlung über die Bergwerke in Deutschland. Herborn 1803.

Franke, O., Über ein allgem. deutsches Berggesetz: Zeitschr. f. Bergrecht. XXXI.

Hezel, De salinis earumque inspectione magistratui civitatum imperialium competente. Altorf 1750.

Hübner, Chr. G., Über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland. Leipzig 1796.

Karsten, C. J. B., Über den Ursprung des Berg-Regals in Deutschland. Berlin 1844.

Kresner, P. M., Systematischer Abrifs der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen. Freiberg 1858.

Lederer, L., s. u. III. B.

Martins, Bemerkungen über die neuesten Bergwerksgesetz-Entwürfe für den Preussischen Staat, das Königreich Sachsen und den Österreichischen Kaiserstaat. Halle 1850.

Schmidt, F. A., Deutsche Bergwerks-Zustände; eine Charakteristik der Bergwerks-Verfassung Deutschlands mit Hinweisung auf ihre Mängel und ihre Bedürfnisse. Dresden 1848.

Schomburg, E. A., Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung. Leipzig 1858.

Wagner, Th. v., Über den Beweifs der Regalität des teutschen Bergbaues. Freyberg 1794.

Weiske, S., Der Bergbau und das Bergregal. Eine Entgegnung auf die Schrift: Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland von C. J. B. Karsten. Eisleben 1845.

Zerrenner, C., Lehrbuch des deutschen Bergrechts. Gotha 1864, neue (Titel-)Ausgabe 1870.

2. Preufsisches Bergrecht.

α. Hand- und Lehrbücher des preufsischen Bergrechts. — Schriften allgemeinen Inhalts und über einzelne Materien. — Bergrechtliche Gesetzgebung.

Achenbach, H., Die Rechtsgültigkeit der Districts-Vergleichungen in Preufsen. Cöln 1859.

Arndt, A., Das allgemeine Berggesetz für die preufs. Staaten vom 24. Juni 1865 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Reichs- und Landesgesetze, nebst Einleitung, ausführl. Commentar und Sachregister. Halle 1885, 2. Aufl. 1888.

—, Allgemeines Berggesetz für die preufsischen Staaten in seiner jetzigen Fassung, nebst kurzgefafstem Commentar und einem Auszug aus der Gewerbeordnung. Leipzig 1892.

Ausführungs-Anweisung vom 27. Decbr. 1892 zum Gesetze vom 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865. Berlin 1893.

Beughem, v., Bemerkungen zu dem Entwurfe eines allgemeinen Bergwerks-Gesetzes für die Preufsischen Staaten. Neuwied 1863.

—, Das Allgemeine Berggesetz für die Preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865. Ebda. 1865.

Berggesetz, Allgemeines, f. die preufsischen Staaten. Vom 24. Juni 1865. Nebst den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen f. d. neuen Provinzen vom Jahre 1867. Berlin 1867, 4. Aufl. 1881.

— —, in der vom 1. Jan. 1893 gültigen Fassung. Breslau, 1892.

— —, dasselbe. m. den Abänderungen durch das Gesetz vom 9. April 1873, sowie durch die Novelle zum Berggesetz vom 24. Juni 1892. Essen 1892.

Bergrecht, Das neue. Zusammenstellung der am 12. Mai 1851 erlassenen, am 1. Juli in Kraft tretenden Gesetze. Essen 1851.

—, Das neue, und die Aktiengesetzgebung in Preufsen. Ebda., 6. Aufl. 1858.

Brassert, H., Das Bergrecht des Allgemeinen preufsischen Landrechts in seinen Materialien. Bonn 1861.

Buff, E., Die Gesetze und Verordnungen betreffend den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im preufsischen Staate. Essen 1883.

Busse, M., Das allgemeine preufsische Berggesetz vom 24. Juni 1865 erläutert durch die seither ergangenen Entscheidungen und Verfügungen. Breslau 1880.

Chansselle et Cuny. Législation prussienne des mines. Traduction. Saint-Etienne 1876.

Engels, Preufs. Bergrecht. Leitfaden f. d. Studium. Leipzig 1887.

Entwurf des gemeinen preufsischen Bergrechts und der Instruktion zur Verwaltung des Bergregals. Berlin 1833.

—, Dasselbe. Ebda. 1841.

—, Revidirter, des preufsischen Bergrechtes aus der Instruktion zur Verwaltung des Bergregals. Ebda. 1835.

— eines neuen Bergwerksgesetzes. Ebda. 1848.

— des Bergwerksgesetzes; nebst vorgedruckter allerh. Ermächtigung, denselben den Kammern vorzulegen, vom 4. Januar 1850. Ebda. o. J.

— eines allgemeinen Berggesetzes für die Preufs. Staaten nebst Motiven. Bonn 1865.

— eines allgemeinen Berggesetzes für die preufsischen Staaten nebst der allerhöchsten Ermächtigung zur Vorlegung beim Landtage vom 4. Jan. 1865.

Hierzu:

Bericht der Kommission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf v. 16. März 1865.

Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Commission des Herrenhauses.

Bericht der Commission des Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf vom 8. Mai 1865.

Nachtragsbericht derselben Commission vom 20. Mai 1865.

Entwurf, Vorläufiger, eines allgemeinen Berggesetzes für die preufsischen Staaten. Redigirt im Ministerium für Handel. Berlin 1862.

Esser, R., Das Gewerkschaftsrecht des Allgemeinen Berggesetzes für die preufs. Staaten vom 24. Juni 1865 und seine Bedeutung für die bestehenden Gewerkschaften und Bergwerksvereine. Cöln 1865.

Graeff, H., Handbuch des preufs. Bergrechts. Breslau 1855.

—, Dasselbe. Supplement dazu. Ebda. 1856.

Huyssen, Das Allgemeine preufsische Berggesetz mit Commentar (S. A. a. d. Berg- und Hüttenkalender für 1866). Essen 1867.

—, Commentar zum Preufs. Allgemeinen Berggesetz nebst Ergänzungen und Verwaltungsvorschriften. 2. Ausg. Ebda. 1867.

—, Die Vorschriften über die Bergwerkssteuern, die Strafgesetze, welche beim Bergbau Anwendung finden, u. die Bergpolizeilichen Verordnungen in Preufsen. Ebda. 1866.

Kletke, Die Preufs. Bergwerksgesetzgebung, enthaltend das allgemeine am 1. Oktober 1865 in Kraft tretende Bergwerksgesetz nebst den noch in Kraft verbleibenden älteren Gesetzen und Verordnungen. Elberfeld 1865.

Klostermann, R., Bemerkungen über den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für den Preufsischen Staat. Berlin 1863.

—, Das allgemeine Berggesetz für die Preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Einleitung u. Kommentar, sowie mit vergleich. Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. Ebda. 1865, 5. Aufl. 1892.

—, Lehrbuch des preufsischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte. Ebda. 1871.

—, Übersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des Königl. Obertribunals. Ebda. 1861. Desgl. für 1860—1863. Ebda. 1864.

Koch, C. F., Allgem. Berggesetz für die preufsischen Staaten nebst Motiven und Landtagsverhandlungen, sowie den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen, mit Kommentar. Ebda. 1870.

Mensen, Allgem. Berggesetz f. d. preufs. Staaten v. 24. Juni 1865. Mit Erläuter. Paderborn 1890.

Motive zum Entwurf des gemeinen preufsischen Bergrechts und der Instruction zur Verwaltung des Bergregals. Ebda. 1833.

—, Dasselbe. Ebda. 1841.

— zu dem Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für die Preufsischen Staaten. Ebda. 1862.

Oppenhoff, Th. F., Das allgemeine Berggesetz für die preufsischen Staaten, unter steter Vergleichung seines Textes mit denjenigen des braunschweigischen, meiningenschen, gothaischen und bayerischen Berggesetzes erläut. Ebda. 1870.

Protokolle über die Revision des Bergrechts in Folge der gutachtlichen Bemerkungen der Provinzialstände. Mai 1845 bis Dezember 1846. Ebda.

Rönne, L. v., Das allgemeine Berggesetz für die preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Ebda. 1887.

Sack, F., Vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen rechtsrheinischen Gewerkschaftsverfassungen auf Grund des Berggesetzes für die preufs. Staaten vom 24. Juni 1865. Iserlohn 1866.

Schulz, F., Handbuch des Preufsischen Bergrechts. Essen 1820.

Seebold, R., s. u. III. A.

Skalley, F. R. E , Aphorismen über das Bergwerks-Regal in den Königl. Preufs. Staaten. Berlin 1845.

Steinbeck, A., Ergänzungen und Erläuterungen des Preufsischen Bergwerks-Rechts durch Gesetzgebung und Wissenschaft. (S. A. aus den Ergänzungen und Erläuterungen der preufsischen Rechtsbücher.) Breslau 1838.

Strohn, Bemerkungen über den vorläufigen Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für die Preufs. Staaten. Berlin 1863.

—, Bemerkungen zum Allgemeinen Berggesetz für die Preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865: Zeitschr. f. Bgw. XIII.

Wachler, Das Allgemeine Berggesetz für die Preufs. Staaten, erläutert aus den Materialien, der Rechtswissenschaft etc. Breslau 1865.

Zerrenner, Bergrechtsgutachten in einem Bergprozesse des Herrn Grafen Guido Henckel von Donnersmarck etc. gegen den Preufs. Fiskus. Gotha 1864.

Zusammenstellung der Gutachten der sechsten resp. der siebenten Landtagsversammlungen über den Entwurf des gemeinen preufsischen Bergrechts und Instruction zur Verwaltung des Bergregals von 1841. Berlin 1844.

β. Bergrechtliche Verhältnisse in einzelnen preufsischen Landesteilen.

Abdruck der neuen Berg-Ordnung des Eifslebisch und Mansfeldschen Bergwerks. Eissleben 1674.

Achenbach, H., Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. Aus der Zeitschrift f. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. Berlin 1869.

Bergkordnung, so der etc. Erzbischoff zu Trier hat aufsgehen lassen. (Meyntz) 1564.

— der fürstlichen freien und löblichen Bergwerke am Zellerfeldt, Burgstädte und Clausthälern, als wohl zum Andreasberge etc Itzo auf neue übersehen und zum Druck befördert. Clausthal 1689.

— für das Herzogthum Nassau vom 18. Februar 1857. Dillenburg 1858. 2. Aufl. desgl.

— Revidirte, für das suveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz. Berlin 1769.

— —, Dasselbe. Breslau 1857.

—, Revidirte, für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaften Mansfeld, Hohenstein und Reinstein, auch incorporirte Herrschaften. Berlin 1772.

—, Revidirte, vor das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769. Nebst den neuen Preufs. Gesetzen und Instructionen über das Bergwerkswesen und den auf die Bergordnung bezüglichen Entscheidungen des Königl. Obertribunals. Breslau 1857.

—, Der Durchl. etc. Hern Christian und Hern Joachim Ernsten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg etc. Berg-Ordnung. Bayreuth 1715.

Bergordtnung des Ertz-Stiffts Cöln, wie auch deren beyden Hertzogthumberen Gülich und Berg, sambt Bergfreyheit und Edicten. In zwei Theil. Cöllen am Rhein 1746.

Bergpolizei-Verordnungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. d. Saale. Halle 1882.

—, für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen 1892.

Bodinus, Quaestiones aliquot practicae circa jus salinarum Hallense. Halae 1706.

Brassert, H., Bergordnungen der Preufsischen Lande. Cöln 1858.

—, Die im Grunde Saal-Burbach gültigen Berggesetze: Zeitschr. f. Bgw. IV.

Codex des Nassauischen Bergrechts. Wiesbaden 1856.

— rerum metallicarum Hercyniae. 2 Bde. (Manuscr. i. d. Bibl. d. Kgl. Bergakademie zu Berlin.)

Bd. 1: Von der oberharzischen Bergwerksverfassung, abgeleitet aus dem landesherrlichen Bergregalrechte. 2 Thle.

Bd. 2: Von den Verwaltungsprinzipien und Observansen des Clausthaler Bergamtes. 6 Thle.

Cramer, H., Darstellung der Hauptmomente in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise der preussischen Provinz Sachsen bis 1851. Mit Karte. Eisleben 1856.

Engels, Rechtsgeschichte der Saline Sooden bei Allendorf a. d. Werra: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XXI.

Gesammte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien von S. Maj. Kaiser Rudolph dem Andern vorgeschriebenen und zur Zeit in Bergsachen übliche Ordnungen und Verträge. Jauer 1740.

Graeff, H., Die Rechtsverhältnisse des Dominial-Mitbaurechts in den Provinzen Schlesien, Sachsen und Posen. Breslau 1859.

Hütten- und Hammer-Ordnung für die gewerkschaftlichen Stahl- und Eisenhütten etc. im Lande Siege. Berlin 1830.

Jungius, J. H., De jure salinarum tum veteri tum hodierno liber singularis. Gottingae 1743.

Kersten, C., Die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, nebst den dieselbe ergänzenden neueren Bestimmungen. Dortmund 1856.

Loersch, Die Rechtsverhältnifse des Kohlenbergbaues im Reiche Achern während des 14. u. 17. Jahrhunderts. Bonn 1873.

Martius, Die in der Königl. Preufsischen Rheinprovinz gültigen französischen Bergwerks-Gesetze, Decrete und Instructionen. Koblenz 1836.

Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach 1817.

Neuburg, C., Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover 1892.

Ostmann, F. H. C., Versuch einer Darstellung des Oberharzischen Bergbaues, rücksichtlich seiner Verfassung mit Bezug auf Einführung neuer Gewerbe, seiner Verwaltungsprincipien, seiner älteren Geschichte und des jetzigen Bestandes. Zellerfeldt 1821. Mskrpt. i. d. Bibl. d. Kgl. Bergakademie zu Berlin.

Riemann, Einige urkundliche Nachrichten über die früheren bergrechtlichen Verhältnisse in der Standesherrschaft Solms-Braunsfels: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVI.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen etc., welche im Gebiet des rheinischen Oberbergamts erlassen sind.

1. 1836—1840. Bonn 1841.
2. 1841—1847. Ebda. 1848.

Schaumann, A. F. H., Die Goslarschen Berggesetze des 14. Jahrhunderts. Hannover 1842.

Simon, Bergwerksrecht von Schlesien. Breslau 1846.

Steinbeck, Aem., Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung von dem Jahre 1740. O. O.

—, Zur Erläuterung des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Oberlausitz. Breslau 1841.

Zückert, J. F., Die Naturgeschichte und Bergwerksverfassung des Ober-Harzes. Berlin 1762.

Zusammenstellung der für den Bezirk des kgl. Oberbergamts Dortmund bis zum 1. Jan. 1881 erlassenen allgem. Bergpolizei-Verordnungen. Dortmund 1881.

— der im Oberbergamtsbezirke Breslau in Bezug auf Bergbau geltenden Verordnungen. 1882. Breslau 1882.

3. Bergrecht in Bayern, Württemberg und Baden.

Berggesetz vom 20. März 1869 für das Königr. Bayern. Nebst dem Gesetz vom 6. April 1869, die Abgaben von den Bergwerken betr. Bamberg 1869.

Berggesetzgebung für das Königreich Bayern. München 1869.

Bergordnung Kurfürstlicher Pfalz am Rhein. Mannheim 1781.

— des Kurfürstl. Herzogthums Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafsschaft Leuchtenberg etc. München 1784.

Hufnagel, Beleuchtung der in Ansehung der Saline Schwäbisch Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. Tübingen 1827.

Lori, Sammlung des bayerischen Bergrechts mit einer Einleitung in die bayerische Bergrechts-Geschichte. München 1764.

Stupp, M., Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 mit Erläuterungen. München 1879.

4. Sächsisches Bergrecht.

Bergkordnung des durchl. Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen etc. Dresden 1574.

Bergk-Ordennung des Fürsten und Herren Christianen, Hertzog zu Sachsen. 1598. Dresden 1775.

Bergk-Ordnung, Vornewete, des etc. Herrn Volckmar Wolffens, Graffen von Hohnstein etc. Leiptzig 1616.

Bernhardy, J. B., Drey Fragen über die Berggerichtsbarkeit im Königreich Sachsen. Freyberg 1808.

Beurtheilung des Entwurfs zu einem Berggesetz für das Königreich Sachsen, insbesondere vom Standpunkt der Gewerken, von einem Juristen und Gewerken. Freiberg 1849.

Beust, v., Bemerkungen zu der „Beurtheilung des Entwurfs zu einen Berggesetze für das Königreich Sachsen von einem Juristen und Gewerken.“ Freiberg 1849.

Declaration, Anderweite, des Königs von Pohlen, Churfürst zu Sachsen, was dieselben zur Einrichtung einer General-Schmelz-Administration bei dem Berg- und Hüttenamts zu Freyberg bewogen etc. d. d. Güstrau 17. Decbr. 1712. Dresden.

—, Fernere, desselben, wie es mit dem Schmeltzwesen im Obergebürge und zu Schneeberg zu halten. d. d. Warschau 24. Sptbr. 1713. Dresden.

Entwurf zu einem Berggesetz für das Königreich Sachsen. Dresden 1848.

— zu einem Berggesetze für das Königreich Sachsen. Nebst Motiven. Dresden 1849.

— eines Gesetzes, die von dem Regalbergbau zu erhebenden Steuern betreffend, nebst Motiven. Dresden 1863.

Ermisch, H., Das sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig 1887.

Excurse zu dem Entwurfe des künftigen Berggesetzes für das Königreich Sachsen. Dresden 1849.

Francke, Berggesetzgebung f. d. Königreich Sachsen. Leipzig 1888.

Fischer, H. A., Unvorgreifliche Gedanken über das dem Churhause Sachsen zustehende regale jus salinarum. Pirna 1737.

Freyesleben, K. F. G., Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerks-Verfassung aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Staatswirtschaft. Aus dem Nachlass herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Friedrich Bülau. Leipzig 1837.

—, Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen. Aus dessen Nachlass herausgegeben von Fr. Bülau. 2. Aufl. Ebda. 1852.

—, Handbuch der Berggesetzgebung des Königreichs Sachsen. Ebda. 1852.

Gesetz, den Regalbergbau im Königreich Sachsen betreffend, vom 22. Mai 1851. Dresden 1851.

—, Dasselbe, nebst Verordnung über Erlafs und Ausführung. Ebda. 1851.

—, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes vom 18. März 1887. Nebst Verordnung vom 19. März 1887. Ebda. 1887.

Grundig, De statutis Fribergensibus. Lipsiae 1766.

Jus metallicum. 3 Bde. Dresden.

Bd. 1: Bergk-Ordenung des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen etc. 1574. — Bergk-Ordenung des Durchlauchtigsten und Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Christianen, Hertzogen zu Sachsen etc. 1589. Ihrer Königl. Majestät in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Deklaration, wie es mit Einrichtung einer General-Schmeltz-Administration bey dem Berg- und Hütten-Ambt zu Freyberg in Zukunft zu halten, de dato Warschau den 4. May 1710.

Bd. 2: Ihrer Königl. Maj. u. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Resolutiones Wegen Abstell und Remedierung derer in Bergwerks-Sachen vorgekommenen und angemerkten Mängel und Gebrechen, sonderlich die Freybergische Revier betreffende, de dato Leipzig den 7. Januar 1709 etc. — Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen Mandat, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren, de dato Warschau den 26. Augusti 1713. — Ihrer Königl. Majest. in Pohlen etc. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachfsen etc. Stall-Ordnung etc. de dato Dresden am 12. Junii Anno 1749.

Bd. 3: Bergk-Ordenung des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Christianen, Hertzogen zu Sachsen etc. 1775. — Berg-Ordnung fürstlicher, freyen und löblichen Bergwercke am Zellerfeldt, Burgstädte und Clausthalern, als wo zum Andreasberge, am Todtenberge, Tambach und Knieberge etc. Clausthal 1689. — Serenissimi Ordnung für die Eisenstein-Gewerke und Arbeiter in dem Stifts-Amte Walkenried, de dato Wolffenbüttel, den 20. May 1751.

Klotzsch, S. F., Vom Gegenbuche. Ein Beitrag zur sächsischen Bergwerksgeschichte. Chemnitz 1780.

Köhler, A. W., Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue in Chursachsen und dazu gehörigen Landen. Freyberg 1786.

Kresner, P. M., s. u. III. B. 1.

Leuthold, Bemerkungen über die Freiberger Bergwerksverfassung im 12. und 13. Jahrhundert: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XXI.

—, Die Freiberger Bergwerksverfassung im 14. Jahrhundert: Ebda. XXIX.

Martins, s. u. III. Bd. 1.

Schmid, F. A., Der Bergprozefs nach Königlich Sächsischen Rechten. Dresden 1832.

Seume, T., Das allgem. Kgl. S. Berggesetz vom 16. Juni 1868 nebst Ausführungsverordnung vom 2. Dezbr. 1868 u. d. hauptsächl. auf das Bergwesen bezügl. neueren Vorschriften zum Handgebrauche zusammengestellt u. mit Sachregister versehen. Zwickau 1883.

Simon, E. F. G., Specimen juris metallici saxonici de Partibus metallicis circa ligna, von Holzkuxen. Lipsiae 1778.

Taube, L. E., Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Gerichtszwanges der Berggerichte in den Königl. Sächsischen Landen. Freyberg 1808.

Über die Chursächsische Bergwerks-Verfassung. Leipzig 1787.

Wahle, G. H., Das allgemeine Berggesetz f. d. Königr. Sachsen. Freiberg i. S. 1891.

Wahle, Wie verhält sich das sächsische Bergrecht zu der Novelle des preufsischen Berggesetzes vom 24. Juni 1892?: Zeitschr. f. Bergrecht. XXXV.

5. Bergrecht in den übrigen deutschen Staaten.

Arnold, Das Berggesetz für das Grofsherzogthum Hessen vom 26. Januar 1876: Zeitschr. f. Bergr. XXVII.

Berggesetz für das Grofsherzogthum Hessen. Amtliche Handausgabe. Darmstadt 1876.

—, f. d. Grofsherzogtum Baden vom 27. Juni 1890. Karlsruhe 1892.

— u. Gesetz, die Besteuerung der Bergwerke betr. vom 16. Dezbr. 1873, nebst Ausführungs-Verordnung. Mit französischer Übersetzg. Actoris. Strafsburg 1873.

Bergknappschaftsordnung für den Herzoglich Anhaltischen Bergbau. Vom 5. November 1838. O. O. u. J.

Entwurf eines Gesetzes über den Bergbau vom 13. Februar 1856 (für das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar) nebst Motiven. Weimar 1856.

Verordnung, Die Ausführung des (Sachsen-Weimarischen) Berggesetzes vom 22. Juni 1857 betreffend. Ebda. 1857.

—, Landesherrliche, die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen (in Herzogthum Anhalt-Bernburg) betreffend, vom 10. Oktober 1839. O. O. u. J.

6. Bergrecht in Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien und der Herzegowina).

Berggesetz, Das allgemeine, vom 23. Mai 1854 (mit der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Verordnungen und Erläuterungen, und den abweichenden Bestimmungen für die Länder der ungarischen Krone. A. u. d. T.: Die österr. Gesetze. 7. Ausg. 7 Bdchn. 3. Aufl. Wien 1872.

—, Nachträge zum Berggesetz. 7. Bd. der Taschenausgabe österr. Gesetze. 7. Aufl. Ebda. 1887.

—, Dasselbe II: Gesetz betreffend die Regelung der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, nebst Durchführungs-Verordnungen etc. Wien 1889.

— für Bosnien und die Herzegowina. Genehmigt mit Allerh. Entschliessung vom 14. Mai 1881. Hrsg. v. der Landesregierung f. Bosnien u. die Herzegowina, mit Verordnung. Deutsch und Bosnisch. Serajevo 1882. Wien 1885.

Bergordnung, Neue, des Königreichs Ungarn und solcher Krone einverleibten Gold-, Silber-, Kupfer- und anderen Metallbergwerken etc., publicirt 1573, jetzt neu aufgelegt. Ebda. 1805.

Bergkbuch des Königs Wenceslaus VI. von Böhmen. Deutsch von J. Deucer. Leipzig 1616.

Entwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven und dem Entwurf einer Instruction für die Bergbau-Verleihungs- und Oberaufsichtsbehörden. Wien 1849.

Gränzenstein, G. v., Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 4. Oktober 1854. Ebda. 1855.

Guckler, V., Neuere Gesetze und Verordnungen für den Ungarischen Bergbau: Oesterr. Zeitschr. 1888.

Haberer, L. u. F. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, mit Berücksichtigung der einschläg. Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. Zum Gebrauche f. Bergbau-Unternehmer, Bergbeamte und Bergwerks-Interessenten überhaupt systematisch bearbeitet und mit Formularien und Beispielen versehen. Wien 1884.

Hingenau, O. v., Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855.

Jung, J. N. v., Das Bergrecht in den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten. Ebda. 1822.

Lederer, L., Das österreichische Bergschadenrecht unter Berücksichtigung des deutschen Bergrechts. Berlin 1893.

Leuthold, Österr. Bergrecht in seinen Grundzügen. Prag 1887.

Lholsky, Der Bergbau und die bergrechtlichen Verhältnisse in Bosnien und der Herzegowina: Zeitschr. f. Bergr. XXIII.

Manger, R., Das österreichische Bergrecht. Prag 1857.

—, Dasselbe. Supplement dazu 1861.

Martins, s. III. Bd. 1.

Olszewski, St., Projekt zur Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse der Naphta-Industrie in Galizien: Oesterr. Zeitschr. 1882.

Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium. Wien 1876.

Scheuchenstuel, v., Motive zum österreichischen Berggesetze v. 21. Mai 1854. Wien 1855.

Schmidt, A., Chronologisch systematische Sammlung der Berggesetzte der österr. Monarchie. 3 Thle.

1. Chronologisch systematische Sammlung der Berggesetze von Österreich, Steyermark, Kärnthen und Krain. 1. Bd. von 1182—1553. Wien 1839.
2. Desgl. des Königreich Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Grofsfürstenthum Siebenbürgen. Bd. 1—24 vom Jahre 1053—1827. Ebda. 1834—1838.
3. Desgl. des Königreich Böhmen, der Markgrafenschaft Mähren und des Herzogthum Schlesien. Bd. 1—12 vom Jahre 1248—1820. Ebda. 1832—34.

Schmidt, J. F., Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechts im Königreich Böhmen. 2 Bde. Prag 1833.

—, Versuch einer kritischen Beurtheilung des 1849 zu Wien hervorgegangenen Entwurfes eines neuen Berggesetzes für Österreich. Ebda. 1852.

Schneider, F., Die Berg-Gerichtsbarkeit auf Grund der Gesetze und Einrichtungen der im Staatsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ebda. 1872.

—, Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854. Ebda. 1855.

—, Lehrbuch des Bergrechts. Ebda. 1848. 3. Aufl. 2. Ausg. 1872.

—, G., Zum Bergschadenrecht. Teplitz 1893.

Tausch, Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreichs, systematisch dargestellt und erläutert. 2 Thle. Klagenfurt 1822. 2. Aufl. Wien 1834.

Wentzel, G., Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechts. Wien 1855.

Vollzugs-Vorschrift zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Ebda. 1854.

Zechner, F., Leitfaden f. den Unterricht im österreichischen Bergrecht. Wien 1890.

7. Bergrecht in der Schweiz.

Brassert, K., Das Bergrecht der Schweiz: S. A. a. d. Zeitschrift f. Bergrecht. Bd. XII, Bonn 1871.

8. Bergrecht in Frankreich und Belgien.

Achenbach, H., Das französische Bergrecht und die Fortbildung desselben durch das preufsische allgemeine Berggesetz dargestellt. Bonn 1869.

Aguillon, L., Législation des mines française et étrangère, s. u. III. A.

Biot, L. H., De la propriété des mines et de ses rapparts avec la propriété superficiaire. Paris 1875.

Block, Die Belgischen Bergwerks-Gesetze. Berlin 1849.

Bolle, La législation des mines, minières, carrières et usines. Bruxelles 1846.

Brixhe, G. E., Essai d'un repertoire raissonné de législation et de jurisprudence en matière de mines, minières, fourbières, carrières etc. 2 vol. Liège 1833.

Bury, A., Traité de la législation des mines, des minières, des usines et des carrières en Belgique et en France. Commentaire théorique et pratique de la loi du 21. août 1810 et des lois et réglements qui s'y rattachent. 2 vols. Liège 1869. 2 édit. Bruxelles 1877.

Chevalier, E., De la propriété des mines et de ses rapports avec la propriété superficiaire. Paris 1876.

Chicora, L. C. A., Jurisprudence du conseil des mines de Belgique. De 1837 à 1850. De 1850 à 1855. 2 Bde. Bruxelles 1850 et 1856.

—, Discussions de la loi du 2. Mai 1837, sur les mines. Ebda. 1858.

— et **Dupont**, Nouveau code des mines. Ebda. 1846.

— —, Dasselbe. Supplément. Ebda. 1852.

Dallor, E., De la propriété des mines et de son organisation légale en France et en Belgique. 2 vol. Paris.

Delebecque, A., Traité sur la législation des mines, minières et carrières en France et en Belgique. 2 vol. Bruxelles 1836—38.

Delecroix, E., Traité théorique et pratique de la législation des sociétés de mines et spécialement des sociétés houillères en France et en Belgique. Paris et Bruxelles 1878.

—, Commentaire de la loi du 27. juillet 1880 portant révision de la loi du 21. avril 1810 concernant les mines, suivi d'une étude sur les chemins de fer d'embrachement des mines en France et en Belgique. Paris et Bruxelles 1882.

Dictionnaire de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de mines. Liège 1857.

Dufour, Les lois des mines. Paris 1857.

Dupont, Traité pratique de la jurisprudence des mines, minières, forges et carrières. 3 vol. Paris, 2. édit. 1862.

Féraud-Giraud, Code des mines et mineurs, manuel de législation, d'administration, de doctrine et de jurisprudence concernant les mines. 3 vols. Paris 1887.

Fleyry, E., De la législation minérale sous l'ancienne monarchie etc. Paris. 1857.

—, Recueil méthodique et chronologique des lois, decrets etc. concernant la service des ingénieurs au corps impérial des mines. 2 vol. Ibid. 1856—1857.

de **Fooz**, Législation des mines en Belgique. Fournai 1858.

Godin, A., Projet d'un nouveau système de redevance proportionelle sur les mines. 2 édit. Liège 1847.

Jacomy, R. M., Étude sur la législation des mines. Paris 1877.

Instruction relative à l'exécution des lois concernant les mines etc. Extrait du régistre des arrêtés du comité de salut public de la convention nationale du 13. messidor an II.

Lamé-Fleury, Législation minérale sous l'ancienne monarchie. Paris 1857.

Laur, F., Revision de la législation des mines. Documents officiels et privés pour servir à la discussion des propositions de modifications à la loi du 21. avril 1810. Saint-Etienne 1876.

Lefebure, Considérations relatives à la législation et à l'administration des mines. Paris. An X.

Loi sur les mines du 2. Mai 1837 annotée des discussions à la chambre des représentants et au sénat de Belgique suivis du Rapport au roi par le ministre des travaux publics et de l'arrêté d'exécution en date du 22. Juni 1837. Bruxelles 1837.

Marmot, J. del, Revision de la législation des mines: Revue universelle, III 6.

Naudier, Législation et jurisprudence des mines. Paris 1877.

Recueil des lois arrêtés et instructions sur les mines, minières, carrières et usines. Liège 1824.

—, Dasselbe. Mons 1824.

Remarques, Nouvelles, sur la législation des mines. Paris 1837.

Splingard, Des concessions des mines. Paris 1880.

9. Bergrecht in Grofsbritannien.

Bainbridge, W., Law of mines. 4 ed. London 1878.

Laws. The complete mineral laws of Derbyshire taken from the originals. London 1734.

—, The laws and customs of the stannaries in the counties of Cornwall and Devon. Ebda. 1725.

—, The laws of the stannaries of Cornwall with marginal notes. 2. ed. Truro 1824.

Mac Swinny, Law of Mines, Quarries and Minerals. London 1884.

Peace, M., The Coal Mines Regulation Act, 1872. London 1873.

Regulation and inspection of Coal mines. Ebda. 1860.

Rogers, A., The Law relating to Mines, Minerals, and Quarries in Great Britain and Ireland. 2 nd. ed. Ebda. 1875.

Tapping, Th., An exposition of the statutes pacred for the regulation of ore-mines, collieries and ironstone mines designed as a practical guide for official inspectors etc. Ebda. 1861.

10. Bergrecht in den skandinavischen Staaten.

Bergs-Collegii underdåniga berättelse till Kongl. Maj. om förhållandet med Bergshanderingen år 1850. Stockholm 1851.

Helland, Norsk bergret med udsigt over andre landes berveerkslovgivning. Christiania 1892.

Kongl. Maj. förnyade nædiga Hammarsmeds-Ordning. Stockholm 1823.

Kongl. Stadgar, Færordningar, Privilegier och Resolutioner angænde Iustitien och Hushællningen wid Bergwerken och Brucken. 1—3. Stockholm 1736, 1786, 1797.

Lor, Angaaende Roraas Kobberwaerk. Christiana 1818.

Tvansunt af Jern-Kontorets reglementen. Med register 1805—1823. Stockholm 1824.

Sammandray af Bergs författningar. Ebda. 1812.

11. Bergrecht in Italien.

Ciotti, B., Sulla legislazione delle miniere e suoi rapporti dell' industria mineraria in Italia e specialmente in Sardegna. Cagliari 1869.

Repertorio delle miniere. Leggi, decreti, regolamenti, circolari, atti diversi concernenti le sostanze minerali. Torino 1826—1873, Roma, seit 1874.

Traina, P., La legislazione mineraria in Italia. Palermo 1873.

Zix, H., Die bergrechtlichen Verhältnisse des Königreichs Italien: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVIII.

12. Bergrecht in den übrigen europäischen Staaten.

Berg-Gesetz für das Fürstenthum Serbien vom 15. April 1816. S. A. a. d. Zeitschrift f. Bergrecht.

Bravo, Legislación de montes. Madrid 1892.

Burkart, Die neuesten Berggesetze Spaniens und Portugals. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bergrecht. Bonn 1862.

Lois et instructions sur les redevance des mines. Bulletin des lois No. 166 (Niederlande).

Molto, Legislación de minas. Madrid 1892.

Sánchéz de Ocaña, Legislación minera. Colección completa de las leyes, reglamentos etc. anotava. Madrid 1890.

13. Bergrecht in Amerika.

Bainbridge, W., A Treatise on the Law of mines and minerals. First American Edit. from the Third London Ed. By G. M. Dallas. Philadelphia 1871.

Copp, American mining code. Washington 1882.

Eisenmann, E., Das Berggesetz für die Mexikanische Republik vom 22. Nov. 1884: Zeitschr. f. Bergr. XXVI.

Le Hanne, Das Bergrecht des Staates Antioquia in Südamerika: Zeitschr. f. Bergrecht. XXX.

Nettleton, Ch., Mining and manufacturing laws of the State of Pennsylvania, now in force etc. New York 1865.

Nöggerath und **Pauls**, Bergordnung für Neuspanien. Bonn 1828.

Reales ordenanzas para la direction régimen y gobierno del importante cuerpo de la Miniera de Nueva-España. Madrid 1783.

Santa-Cruz, Codiga-Mineral. 1835.

Sickels, United States mining laws. San Francisco 1881.

Wade, American mining law as practised in the Western States. St. Louis 1882.

IV. Das Bergwerkseigentum, sein Verhältnis zum Grundeigentum und das Verhältnis der Miteigentümer am Bergwerke (Die Gewerkschaft).

Achenbach, H., Einige bergrechtliche Fragen, betreffend die genaue Bezeichnung des Fundpunktes einer Mutung, die Consolidation von Mutungen und das Recht des ersten Finders: Zeitschr. f. Bgw. VI.

—, Über das Bergregal und das Berghoheitsrecht in Preufsen. Ebda. VIII.

Arndt, A., Geschichte und Theorie des Bergregals u. der Bergbaufreiheit. Halle 1879.

Biot, L. H., De la propriété des mines et de ses rapports avec la propriété superficiaire. Paris 1875.

Böhlau, H., De regalium natione et de Salinarum jure regali. Habil. Schrift. 1855.

Brassert, H. F., Die Befugnifs des Bergwerks-Concessionärs zur Besitznahme von fremdem Grund und Boden nach dem französischen Bergwerksgesetz vom 21. April 1810: Zeitschr. f. Bgw. V.

Brassert, W. J. D., Das Recht des Mitbaues zur Hälfte: Ebda. IV.

Chevalier, E., De la propriété des mines et de ses rapports avec la propriété superficielle. Paris 1876.

Daubenspeck, Beiträge zur Lehre vom Bergschaden. Berlin 1885.

Eisenhort, J., s. u. III B. 1.

Esser, R., s. u. III. Bd.

Esser II., R., Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung unter dem allgemeinen Berggesetz für die preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865. Berlin 1883.

Frankl, O., Der Freischurf, Studie aus dem österr. Bergrechte: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVII.

Gothein, G., Sollen wir unsern Bergbau verstaatlichen? Mit einem Anh.: Wie verbefsern wir unsere Arbeitsverhältnisse? Breslau 1890.

Graeff, H., s. u. III B. 2.

Grueter, L., De regali metallorum jure. 1870.

Heyden, Der Kux. Darstellung der bergrechtlichen Bestimmungen für Gewerke. Essen.

Hückinghaus, K. A., Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke. Jena 1892.

Huyssen, Das Rechtsverhältnifs der in denselben Feldern beliehenen Eisenstein- und Steinkohlengewerkschaften: Zeitschr. f. Bgw. I.

John, J., Bergbau und Grundbesitz. Bemerkungen zum V. Hauptstück des Referenten-Entwurfes eines neuen Berggesetzes. Wien 1884.

Karsten, C. J. B., s. u. III B. 1.

Lahmeyer, Der gewerkschaftliche Bergbau des Oberharzes, seine geschichtliche Entwickelung und sein Ende: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XXI.

Lederer, L., s. u. III B. 6.

Litschauer, L., Die Steinkohlenfrage in Ungarn in bergrechtlicher Hinsicht: Berg- u. Hüttenmänn. Ztg. 1886.

Merlin, C., Des déchéances en matières de concessions minières. Paris 1893.

Pagano, G., Le miniere e il diritto di proprietà. Palermo 1893.

Schneider, G., Der Bergbau in seinen Rechtsbeziehungen zu dem Grundeigenthum und zu gemeinnützigen Anlagen. Rechtsgutachten etc. Erstattet üb. Aufforderung des k. k. Ackerbauministeriums. A. d. Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Wien 1877.

—, Zum Bergschadenrecht. Teplitz 1893.

Schmidt, G. F., s. u. III A.

Schultz, H., Die Westfäl. Berggewerkschaftskasse: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVIII.

Sipos, A., A szénbányászat joga és a földbirtok. (Das Recht des Kohlenbergbaus und der Grundbesitz.) Budapest 1893.

Skalley, F. R. E., s. u. III B. 2.

Strauss, C., Das Ende der Gewerkschaft nach den Allgem. Berggesetze f. d. Preufs. Staat vom 24. Juni 1865. Berlin 1885.

Tecklenburg, Th., Die standesherrlichen Rechte in Bezug auf Bergbau im Grofsherzogthum Hessen: Zeitschr. f. Bergrecht. XXIII.

Über den Erwerb der Privatbergregalitätsrechten durch den Staat und die gegenwärtig noch bestehenden Rechte dieser Art in Preufsen: Zeitschr. f. Bgw. XIX.

Verordnung, betr. Bergwesen und Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Deutsch u. englisch. Capstadt 1885.

Wachler, Das Finderrecht nach dem preufs. Berggesetz. Breslau 1874.

Wagner, Th. v., s. u. III B. 1.

Wehberg, H., Die Verstaatlichung der Bergwerke. Bremerhaven 1892.

Weiske, S, s. u. III B. 1.

V. Die Bergpolizei.[1])

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (vom 17. März 1892). Essen 1892.

Bergpolizeiverordnung betr. die Einrichtung u. den Betrieb der Braunkohlenbriketfabriken im Bezirk d. Königl. Oberbergamtes zu Breslau. Breslau 1891.

Bergpolizeivorschriften, allgemeine, für das Königreich Sachsen vom 25. März 1886. gr. 8. 23 S. Freiberg, Graz und Gerlach 1886.

Bergpolizei-Verordnung, allgemeine, für den Verwaltungsbezirk des königl. Oberbergamts zu Halle a. d. Saale vom 15. Juli 1873. Amtlich. Halle 1873.

—, Dafs. vom 10. Dez. 1884. Ebda. 1884.

—, betr. die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettsfabriken) im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Halle a. S. Ebda.

Bergpolizeiverordnungen für den Oberamtsbezirk Dortmund, nebst der Revierfeststellung vom 19. Dezbr. 1892. Essen 1892.

— des königl. Oberbergamts zu Dortmund. Vom 6. Oktober 1887, betr. den Schutz der in Schächten, Bremsbergen, Abbauen, an Rolllöchern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfkesseln beschäftigten Personen, nebst Anhang. Abgeändert laut Verordnung vom 1. Juli 1888. Vom 12. Oktbr. 1887, betr. die Wetterversorgung, Wetterführung, Schiessarbeit und Beleuchtung auf Steinkohlen- und Kohlen-Eisenstein-Bergwerken. Abgeändert laut Verordnung vom 4. Juli 1888. Anhang: Revierfeststellung im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 22. Dezbr. 1890. Gelsenkirchen 1893.

— des Königl. Oberbergamtsbergamts zu Halle a. S. Halle 1882.

1) Vgl. hierzu auch die Litteratur unter III B.

Buff, E., Die Gesetze und Verordnungen, betreffend den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im Preufsischen Staate. Essen 1883. Ergänzungsheft. Ebda. 1885.

Endemann, W., Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke etc. für die bei dem Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Körperletzungen. Erläuterungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. 3. Aufl. Berlin 1871.

Frantz, A., Haftbarkeit und Entschädigungspflicht bei Verunglückungen im Bergbau: Jahrb. f. Nat.-Ök. XIV.

Fürst, Die Aufgaben der Bergrevierbeamten und Oberbergämter nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884: Zeitschr. f. Bgw. XXXIII.

Hasslacher, Die auf den Steinkohlenbergwerken Preufsens in den Jahren 1861 bis 1881 durch schlagende Wetter veranlassten Unglücksfälle: Zeitschr. f. Bgw. XXX.

Huyssen, s. u. III B. 2.

Leuthold, Die polizeiliche Überwachung der Steinbrüche und Gräbereien, insbes. im Königreiche Sachsen: Zeitschr. f. Bergrecht. XXI.

Nasse, R., Die Beaufsichtigung des Betriebs bei dem Grofsbritannischen und bei dem Rheinisch-Westfäl. Steinkohlenbergbau: Zeitschr. f. Bgw. XL.

Schneider, G., Bergbauliche Privateisenbahnen: Oesterr. Zeitschr. 1883.

Zusammenstellung der im Oberbergamtsbezirke Breslau in Bezug auf Bergbau geltenden Verordnungen. Breslau 1882, 2. Aufl. 1892.

— der für den Verwaltungsbezirk des Königl. Oberbergamts zu Clausthal erlassenen Berg-Polizei-Verordnungen etc. Amtl. Ausg. Clausthal 1883.

— der für das Gebiet der Berg- und der Dampfkessel-Polizei sowie über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter erlassenen und für den Bergwerksbetrieb im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Kraft stehenden Vorschriften. Essen 1873.

VI. Die Bergarbeiter. — Die Arbeiterschutzgesetzgebung (ausschl. der Arbeiterversicherung) im Bergbau.

Arbeiterverhältnisse auf den Kgl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken im Jahre 1883/84.* S. A. aus dem Saarbrücker „Bergmannsfreund“. Saarbrücken 1884.

Bergmanns Flüche. 1. Bericht über den Deligirtentag sächsischer Berg- u. Hüttenarbeiter, abgeh. zu Zwickau am 30. September 1874. (Die Knappschaftskassen. — Aus dem Leben der Bergarbeiter. — Das Dinter'sche Projekt zur Vereinigung der Knappschafts-Kassen.) Leipzig 1875.

Beumer, W., Der Arbeiter-Ausstand im Niederrheinisch-Westfäl. Bergbau-Bezirk: Stahl und Eisen 1889.

Böhmert, V., Der Strike der deutschen Kohlenbergleute vom Mai 1889: Arbeiterfreund XXVII.

Brafsert, H., Obligatorische u. fakultative Arbeitsbücher: Zeitschr. f. Bergrecht XXV

Braun, Gfr. H., Zur Lösung der socialen Frage. I. Sociale Fragen des Columbischen Katholiken-Congresses (Septbr. 1893). II. Der Anthracitkohlen-Strike in Pennsylvanien 1887/88 im Vergleich mit den Bergarbeiter-Bewegungen in Grofsbritannien und Deutschland. St. Louis. Freiburg i. B. 1893.

Brentano, L., Die Leistungen der Grubenarbeiter, besonders in Preufsen, und die Lohnsteigerung von 1872: Jahrb. f. Gesetzgeb. IV.

Caspar, M., Arbeiterverhältnisse im nordwestböhmischen Braunkohlen-Reviere: Oesterr. Zeitschr. 1882.

—, Lohn- und Arbeitsverhältnifs bei den Steinkohlenwerken des Pilsener Beckens. Ebda. 1882.

Decken, H. v., Die Beschaffung von Bergmannswohnungen in dem Saarbrücker Steinkohlenreviere: Zeitschr. f. Bgw. II u. IX.

Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearb. im Auftr. der Minister der öffentlichen Arbeiten u. d. Innern. Berlin 1890.

Die von der Gesellschaft des Emser Blei- und Silberwerks im Interesse der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. Ems 1882.

Edwards, Cl., The Lock-out in the coal trade: The Economic Journal 1893.

Einrichtungen, die, zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preufsens. Im Auftrage Sr. Exc. des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtl. Quellen bearb. Anhang: 14 Text-Beilagen und 12 Tab. Berlin 1875—1876.

Eschenbach, A., Die Lehren d. Bergwerksstrikes vom Mai 1889. Mit 12 Aktenstücken. Berlin 1889.

—, Dasselbe. Mit 16 Aktenstücken. 2. erweit. Aufl. Ebda. 1889.

Forst, C., Beschreibung der Wohlfahrtseinrichtungen der Gewerkschaft Selbecker Erzbergwerke für deren Bergleute und Arbeiter. Köln 1889.

Frantz, A., Die Beschäftigung der Frauen und Mädchen beim Bergbau unter Tage. Berlin 1869.

—, Die Morbidität der Bergleute: Jahrb. f. Nat.-Ök. XVI.

Gibon, H., La gréve de Carmaux. La conciliation et l'arbitrage dans l'industrie: La Réforme sociale. 1893.

Gothein, G. s. u. V.

Grier, R. M. and **Chadburn,** J., The Coal War: The Economic Review. 1894.

Heuchler, E., Die Bergknappen in ihrem Berufs- und Familienleben bildlich dargestellt und von erläuternden Worten begleitet. Dresden 1857.

Huyssen, A, Beiträge zur Kenntnifs der Lage der Berg- und Hüttenleute, besonders in Bezug auf den Knappschaftsverein: Zeitschr. f. Bgw.

I. Lage der Arbeiter auf den Berg- und Hüttenwerken der Altenberger Gesellschaft. Bd. VIII.

II. Lage der Arbeiter auf den Eisenhütten des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins. Bd. VIII.

III. Lage der Eschweiler Steinkohlenbergleute. Bd. IX.

IV. Lage der Stolberger Berg- und Hüttenleute im Dienste der Actiengesellschaft zu Stolberg und in Westfalen. Bd. IX.

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabriken-Inspektoren f. d. J. 1880 bis 1893, mit einem Anhang, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft und Handel veröffentlicht. München 1880—1893.

— der königlich preufsischen Fabriken-Inspektoren für 1874—78. Berlin 1875—79.

— der königlich preufsischen Gewerberäte, nebst den Berichten der Bergbehörden. 1888—1892. Berlin 1889—93.

— der kgl. sächsischen Fabriken-, Dampfkessel- und Berg-Inspectoren. Veröffentlicht auf Anordnung des kgl. sächs. Ministeriums des Innern. gr. 8. Für 1881, Berlin 1882. Für 1883—1893, Dresden 1885—94.

Karpeles, B, Die Arbeiter des mährisch-schlesischen Steinkohlenreviers. Leipzig 1894.

Kast, O., Über Arbeiterwohnungen beim Bergbau Preufsens: Zeitschr. f. Bgw. Bd. XXXV.

Krümmer, G., s. Nasse, R. u. G. Krümmer.

Lensing, L., Der grofse Bergarbeiter-Streik v. J. 1889 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Ein Wort zur Abwehr. gr. 8. Dortmund 1889.

Le Nordez, E., La vérité sur la grève des mineurs du bassin houiller de la Loire. Saint-Etienne 1869.

Makuk, E., Die Dauer der Grubenschicht: Oesterr. Zeitschr. 1889.

Maron, A., L'histoire et le Bilan de la Grève du Pas-de-Calais: La Réforme sociale. 1894.

Matthiafs, E., Der nächste allgemeine Strike der deutschen Bergarbeiter und seine rationelle Bekämpfung. Ratibor 1890.

Möcke, Die Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juli 1883 in Bezug auf das Bergwesen: Zeitschr. f. Bgw. XXV.

Montan, Bilder aus dem Bergmannsleben. Berlin 1844.

Nasse, R. u. **G. Krümmer**, Die Bergarbeiterverhältnisse in Grofsbritannien. Saarbrücken 1891.

Natorp, G., Der Aufstand der Bergarbeiter im Niederrheinisch-Westfäl. Industriebezirk. Essen 1889.

Oldenberg, K., Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung. S. A. a. d. Jahrb. f. Gesetzgeb. N. F. XIV. Leipzig 1890.

Reismann-Grone, Die Arbeits-Einstellung auf den Kohlengruben Durhams im Jahre 1892. Essen 1892.

—, Die Bergarbeiterbewegung der niederrheinisch-westfälischen Zechen im Jahre 1890/91. Ebda. 1892.

Rousiers, P. de, La Grève des mineurs en Angleterre: La Science sociale. 1894.

Schell, F., Die Verhältnisse der Bergarbeiter am Harz. Leipzig 1850.

—, Die Unglücksfälle in den oberharzischen Bergwerken. Historische Darstellungen. Clausthal 1864.

Schlockow, Die Gesundheitspflege und medicinische Statistik beim Preufsischen Bergbau. Berlin 1881.

Schulze, A., Die Lage der Bergarbeiter in den Hauptkohlenbezirken Deutschlands. Ebda. 1893.

Taeglichsbeck, O., Die Wohnungsverhältnisse der Berg- und Salinenarbeiter im Oberbergamtsbezirke Halle, einschliesslich der Mansfelder Hüttenarbeiter: Zeitschrift f. Bgw. XL.

Tolle, K. A., Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharze unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der gesamten Bergarbeiterverhältnisse und des Knappschaftswesens in Deutschland. Berlin 1892.

von Velsen, Die Bedeutung der Gewerbe-Novelle vom 1. Juli 1878 für das Bergwesen: Zeitschr. f. Bergrecht. XX.

Weickert, Dreifsig Jahre hüttenärztlicher Praxis. Freiberg. Jahrb. 1884.

VII. Das Knappenschaftswesen. — Die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheiten, Unfälle, Alter, Invalidität etc.

Bacher, Zur Bruderladenfrage: Oesterreich. Zeitschr. 1883.

—, Die Erfolge der Österreichischen Bruderladen und der Preufsischen Knappschaftsvereine: Ebda. 1881.

Brämer, K., Der finanzielle Zustand der Preufsischen Knappschaftsvereine. S. A. a d. Zeitschr. d. Kgl. Preufs. Statist. Bureaus, Jahrg. 1880. Berlin 1881.

Brassert, H., Die Reform der österreichischen berggesetzlichen Bruderladen: Zeitschrift f. Bergrecht. XXXIV. 2.

Bréchignac, V., Les Caisses de secours des ouvriers mineurs dans le bassin de la Loire. Saint-Etienne 1870.

Bruderladengesetz, das, vom 28. Juli 1889. Nebst Nachträgen einschl. des Gesetzes vom 17. September 1892 u. Verordnungen über die Schiedsgerichte sowie Normalstatut. Hrsg. v. Montanverein f. Böhmen. Prag 1892.

Caron, A., Die Reform des Knappschaftswesens und die allgemeine Versicherung. Berlin 1882.

Caspaar, M. (nach H. Schoenfeld), Die Hilfskassen der Bergarbeiter in Belgien: Oesterr. Zeitschr. 1887.

—, Statistik der Knappschafts-Vereine im Bayerischen Staate für 1884 u. ff. Ebda. 1886 u. ff. (jährlich).

Die Organisation und Verwaltung des Oberschlesischen Knappschafts-Vereins zu Tarnowitz und die Krankheits-, Sterblichkeits- und Invaliditäts-Statistik seiner Mitglieder in dem 10jährigen Zeitraum von 1872—1881. Beuthen 1883.

Ehrenwerth, Fr. v., Über die Bruderladen und deren Reform. Vortrag. S. A. a. d. Österr. Zeitschr. f. Berg- u. Hüttenwesen. XXXII. Jahrg. Wien 1884.

Ehrenwerth, Ein Vorschlag zur Reform der Bruderladen. Mit Approbation der Section d. berg- und hüttenmännischen Vereins f. Steiermark und Kärnten bearb. Ebda. 1885.

Hilt, Über Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse für die Knappschaftsmitglieder im Oberbergamtsbezirk Bonn: Zeitschr. f. Bgw. XXV.

Jičinky, W., Die Reorganisation der Österreichischen Bergbau-Bruderladen: Oesterr. Zeitschr. 1887.

Haan, Bericht über die im Auftrage des Ackerbauministers vorgenommenen Berechnungen, betr. die österreichischen Bruderladen. Wien 1885.

Klostermann, H., Topographische und statistische Skizze des Märkischen Knappschaftsvereins zu Bochum. Köln 1878.

Klostermann, R, Die Herabsetzung der Invalidenunterstützungen durch Abänderungen des Knappschaftsstatuts: Zeitschr. f. Bergr. XXV.

Kobald, G., Ueber das Versicherungswesen der Bergwerks-Bruderladen u. ähnliche Casseneinrichtungen. Leoben 1892.

Kompafs, Der. Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft. Berlin, seit 1889.

Küttner, Die Invalidität und Invaliditätsversicherung der Steinkohlenbergleute: Zeitschrift f. Bgw. XXIX.

Lahmeyer, E., Die Reform des Knappschaftswesens im Anschluss an die soziale Gesetzgebung. Essen 1884.

—, Die Bergknappschaftskassen des hannoverschen Harzes: Zeitschr. f. Bgw. XXI.

—, Die Neugestaltung des Knappschaftswesens im Oberbergamtsbezirke Clausthal: Zeitschr. f. Bergrecht. XXVII.

—, Die Bergbaukasse zu Clausthal: Ebda. Bd. XXIV.

—, Die Knappschaftsvereine des Oberbergamtsbezirks Clausthal: Zeitschr. f. Bgw. Bd. XXIX.

Mittheilungen der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse zu Halle (Saale). Jährl. 12 Nrn. Halle (Saale), seit 1891.

Morgenbesser, A., Versuch zur Aufstellung von Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln für preufsische Bergleute. Berlin 1882.

Pitschke, H., Über die Entstehung und Entwickelung des Mansfelder Knappschaftsvereins u. der Wohlfahrtseinrichtungen beim Mansfelder Bergbau. Eisleben 1892.

Schmalz, A., Reorganisation der Bruderladen und Altersversorgung der Arbeiter: Oesterr. Zeitschr. 1882.

Schneider, G., Zur Brüderladenfrage: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XX.

—, Die Unfallversicherung beim Bergbau: Oesterr. Zeitschr. 1883.

Statistik der Knappschaftsvereine im bayrischen Staate. Für die Jahre 1881—1885. München.

VIII. Die Besteuerung der Bergwerke.[1])

Arndt, A., Bergwerksabgaben: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. II.

—, Die Besteuerung der Bergwerke: Jahrb. f. Nat.-Ök. N. F. II.

—, Die Salzsteuer: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XXIV.

—, Die Besteuerung der Bergwerke: Ebda. XXIII.

Bercken, v. d., Übersicht der Erbstollengebühren nach dem Preufsischen Bergrechte: Zeitschr. f. Bgw. V.

Berggesetz u. Gesetz, Die Besteuerung der Bergwerke betr. vom 16. Dezbr. 1873 nebst Ausführungs-Verordnung. Mit französischer Übersetzg. Autoris. Strafsburg 1873.

Beuther, F., Die Besteuerung der Bergwerke in Spanien: Zeitschr. f. Bergr. XXIII.

Brassert, Der Mansfelder geistliche fünfzigste: Ebda.

1) Vgl. hierzu die Bibliographie zu Bd. 2 u. 3 und die II. Abt. des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, wo sich weitere Litteraturangaben über die Besteuerung der Bergwerke u. s. w. finden.

v. Carnall, Die Bergwerke in Preufsen und deren Besteuerung. Berlin 1850.

Engels, E., Die Besteuerung des Bergbaus nach dem Communalabgabengesetze vom 14. Juli 1893: Zeitschr. f. Bergrecht 1894. XXXV.

Entwurf, s. u. III B 4.

Huyssen, s. u. III B. 2.

Osthaus, W., Das Recht der Bergstädte des Oberharzes auf Freikuxe: Ebda. Bd. XXI.

Wagner, A., Die Salzsteuer: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XXIV.

IX. Die Behördenorganisation und das Unterrichtswesen im Bergbau.

Albert, Die Bergwerksverwaltung des Hannoverschen Oberharzes in den Jahren 1831—36. S. A. aus Karstens Archiv. Bd. 10. Berlin 1837.

Arndt, A., Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung und ihre Beziehungen zum Bergwesen in Preufsen: Zeitschr. f. Bergrecht. Bd. XX.

Achenbach, H., Die Bergpolizei-Vorschriften des Rheinischen Hauptbergdistriktes. Köln 1859.

Bergakademie, die, zu Freiberg. Zur Erinnerung an die Feier des 100jährigen Geburtstag Werners am 25. September 1850. Freiberg 1850.

Bergschulen, die, im Preufsischen Staate. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bgw. XXXVII. Berlin 1889.

Bösen, Generale Haushalts-Principia vom Berg-, Hütten-, Saltz- und Forstwesen, in specie vom Hartz. Leipzig und Frankfurt 1753.

Carnall, R. v., Die Bergwerks-Verhältnisse in dem Preufsischen Staate: Archiv für Landeskunde der Preufs. Monarchie. Berlin 1850.

Cartheuser, F. A., Grundsätze der Berg-Polizeiwissenschaft. Giefsen 1776.

Cotta, B., Die Berg-Akademie zu Freiberg, ihre Beschränkung oder Erweiterung. Freiberg 1849.

Dienst-Instruktion für die Berggeschworenen im Bezirke des Königl. Bergamts zu Siegen. Bonn 1846.

Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg am 30. Juli 1866. Dresden 1866.

Frey, Die Befugnifs der Bergverwaltungsbehörden etc. Breslau 1863.

Geschichte der Kgl. Bergschule zu Clausthal. Zur Erinnerung an die 50jährige Jubelfeier der Bergschule am 7. Januar 1861. Goslar 1861.

Huyssen, A., Über die Bergverwaltung Preufsens, nebst Bemerkungen über die Entwickelung des Preufsischen Bergbaus in den letzten 25 Jahren. S. A. Wien 1888.

—, Über die Errichtung einer hüttenmännischen Lehranstalt in Oberschlesien. Breslau 1863.

Hauchecorne, Die königliche Bergakademie zu Berlin: Berg- u. hüttenmännische Zeitg., (Leipzig) 1869.

Lange, C. F. R., Das Grubenhaushalts-Kassen- und Rechnungswesen der königl. preufsischen Bergbehörden sowie die Organisation und der Geschäftsgang der königl. Ober-Rechnungs-Kammer. Freiberg 1885.

Mascou, J., Le corps impérial des mines et la carte géologique de France. A. u. d. T.: De la science en France. 1. fasc. Paris 1869.

Martins, Über die Verwaltung des Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preufs. Provinzen. Manuskr. i. d. Bibl. d. Kgl. Bergakademie zu Berlin. 1824.

Nöggerath, A., Die berg- und hüttenmännischen Lehranstalten in Spanien: Zeitschrift f. Bgw. IX.

Nöggerath, E. J., Die Königliche Bergakademie zu Berlin: Zeitschr. f. Bgw. XII.

Nöggerath, J. J., Die Bergschule zu Clausthal am Harz: Zeitschr. f. Bgw. III.

—, Die bergmännischen Lehranstalten in den k. k. österreichischen Staaten: Ebda. V.

Oberbergämter, Die, und die Centralisation. Trier 1860.

Regulativ zur Verwaltung des Berg-, Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen. Bonn 1819.

Reglements über die Befähigung zu den Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Berlin 1872.

Reufs, M., Mittheilungen aus der Geschichte des Oberbergamts zu Dortmund und des niederrhein.-westfäl. Bergbaues. S. A. a. d. Zeitschr. f. Bgw. Ebda. 1892.

Römer, Die preufsischen Bergschulen. Breslau 1864.

Vorschriften, Allgemeine, wegen Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 9. September 1866. Berlin 1866.

—, Die neuesten, über das Markscheidewesen in Preufsen. Essen 1858.

— über die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des (preufs.) Staates. Vom 12. Sept. 1883. Berlin 1890.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Nat.-Oek